Handbuch

des Deutschen Geschäftstyls

zur Vorbildung

für

Nicht-Studirende und angehende Geschäftsleute.

Von

Dr. Theodor Heinsius,

ordentl. Professor am Berlinischen Gymnasium, Ehrenmitgliede der Deutschen Gesellschaft in Leipzig ꝛc.

Zweite, durchweg umgearbeitete Ausgabe.

Berlin,

bei Duncker und Humblot.

1837.

Teut,

oder

theoretisch-praktisches

Lehrbuch

der gesammten

Deutschen Sprachwissenschaft.

Von

Dr. Theodor Heinsius,

ordentl. Professor am Berlinischen Gymnasium, Ehrenmitgliede der Deutschen Gesellschaft in Leipzig 2c.

Sechster Theil.

Zweite Ausgabe.

Berlin,

bei Duncker und Humblot.

1837.

Vorrede.

Als ich im Jahre 1804 eine Lehrstelle des Deutschen Geschäftstyls bei der damaligen Königl. Bauakademie hieselbst übernahm, wurde mir zugleich von dem Curatorium derselben der Umfang des Unterrichts dahin bezeichnet, daß er die Elemente der Logik, Deutsche Sprache und Styl in grammatischer und rhetorischer Beziehung, besonders den Geschäftstyl in sich fassen und mit praktischen Arbeiten verbunden werden sollte. Die Folge davon war, daß ein von mir eingereichter, und vom Curatorium genehmigter Entwurf zu einem Leitfaden ausgearbeitet und dem Unterricht zum Grunde gelegt wurde. So entstand dieses Lehrbuch.

Die Veränderungen, welche nachher den Preuß. Staat in Folge kriegerischer Ereignisse trafen, berührten auch die Bauakademie und bewirkten die Einziehung der gedachten Lehrstelle, wodurch zugleich dieses Lehrbuch seine nächste Bestimmung verlor. Indessen konnte das, was damals mehr speciell für einen bestimmten Geschäftszweig berechnet war, durch Veränderungen, Abkürzungen und Zusätze für eine allgemeinere Bestimmung eingerichtet werden. Eine solche Umformung schien sogar für Viele ein stärker gefühltes Bedürfniß zu sein, namentlich für die zahl-

reichen jungen Leute, welche bei unsicherer Elementarkenntniß ihrer Muttersprache und bei völliger Unkunde der Leistungen, welche der Privat- und öffentliche Geschäftsdienst fodert, höhere und niedere Behörden umlagern, um eine Anstellung bei denselben zu gewinnen. Die Zahl dieser jungen Männer möchte (wie ich von meinem Standpunkt aus zu beobachten Gelegenheit genug habe) jetzt um so größer werden, als von Seiten der Preußischen Ministerien sehr ernste Schritte gethan sind, die Ueberfüllung der Studirenden zu beschränken, wodurch wieder der Andrang zu denjenigen Behörden vermehrt werden muß, die zur Ergänzung ihres Subalternen-Personals Unstudirte anstellen, da unsere Jugend, wenn sie kein Talent für Kunst und Wissenschaft hat, unter allen Zweigen der Geschäftsthätigkeit dem Bureaudienst den Vorzug gibt. — Auch scheint der Geist der städtischen Verfassung immer größere Ansprüche an die Mitwirkung der Gewerbetreibenden zu machen und Kenntnisse von ihnen zu fodern, die ihnen ehemals fern lagen; und so dürfte für diese Klasse der Staatsbürger ein zum Selbstdenken anregendes, über Muttersprache und Geschäftstyl belehrendes und für das praktische Leben theoretisch vorbildendes Handbuch nicht minder wünschenswerth und nützlich sein. Möge es seiner Bestimmung entsprechen!

Berlin, den 1sten November 1836.

Der Verfasser.

Inhaltsanzeige.

Seite.

Einleitung 1

Erste Abtheilung. Nöthige Vorkenntnisse zu schriftlichen Arbeiten.

Erstes Hauptstück. Logische Vorkenntnisse . 3

Erstes Kapitel. Von den Begriffen 4
Zweites Kapitel. Von den Urtheilen und Sätzen . . 13
Drittes . . Von den Schlüssen 21
Viertes . Von den Beweisen 27
Fünftes . Von den Bedingungen unsrer Erkenntniß 34
Sechstes . Von der Wahrheit der Erkenntniß 38
Siebentes . Von den Hauptmitteln zur Berichtigung und Erweiterung der Erkenntniß 43

Zweites Hauptstück. Grammatische Vorkenntnisse.

Erstes Kapitel. Von dem Ausdruck der Gedanken und Empfindungen überhaupt, oder von der Sprache im Allgemeinen 50

Seite.

Zweites Kapitel. Von der Wortsprache oder der Sprache schlechtweg und der Deutschen Sprache insbesondere. 53
Drittes = Von der Grammatik und den Theilen der Sprache 59
Viertes = Von der Bildung der Wörter . . 62
Fünftes = Von dem Wortaccent 64
Sechstes = Von den Redetheilen im Allgemeinen 65
Siebentes Kapitel. Von den verschiedenen Arten der Flexion 67
Achtes Kapitel. Bemerkungen über die Substantiva 68
Neuntes Kapitel. Bemerkungen über die Adjectiva und Pronomina 70
Zehntes Kapitel. Bemerkungen über das Verbum . 74
Elftes Kapitel. Bemerkungen über die Nebenbestandtheile 81
(Artikel, Zahlwort, Präpositionen, Adverbium, Conjunction).
Zwölftes Kapitel. Von der Bildung der Sätze und den verschiedenen Arten derselben 91
Dreizehntes Kapitel. Von der Wortfolge 94
Vierzehntes Kapitel. Von der Orthographie . . . 98

Drittes Hauptstück. Rhetorische Vorkenntnisse. 104

Erstes Kapitel. Von der Reinigkeit 104
Zweites Kapitel. Von der Deutlichkeit 107
Drittes = Von der Kürze 109

Seite.
Viertes Kapitel. Von der Angemessenheit 111
Fünftes Kapitel. Von der Würde 113
Sechstes Kapitel. Von der Lebhaftigkeit 114
1) Figuren für den Witz 115
2) = = die Einbildungskraft . . 116
3) = = die Gemüthsbewegung . . 120
Siebentes Kapitel. Von dem Wohllaut 121
Achtes Kapitel. Von den drei Hauptgattungen des Styls 122
Neuntes Kapitel. Einige Hülfsmittel zur Bildung einer guten Schreibart . . . 125

Zweite Abtheilung. Von den verschiedenen Arten und Formen des Styls.

Erstes Kapitel. Historischer Styl 127
1) Styl der wahren Geschichte 128
2) Styl der erdichteten Geschichte . . . 133
Zweites Kapitel. Von der Beschreibung 135
Drittes Kapitel. Vom Styl der Geschäfte . . . 142
Viertes Kapitel. Privatgeschäfte 1) Briefe . . 144
Fünftes Kapitel. 2) Schuldscheine, Obligationen, Wechsel, Reverse, Cessionen ꝛc. 151
Sechstes Kapitel. 3) Anzeigen, Vorschläge, Handwerksreden, Rechnungen, Bauanschläge 163
Siebentes Kapitel. Oeffentliche Geschäfte . . 169
Achtes Kapitel. Verschiedene Arten von Expeditionen 171
Neuntes Kapitel. Von den Titulaturen und Curialien überhaupt 176

Seite.

Zehntes Kapitel. Vom Allegiren 181

Elftes Kapitel. Ueber die Einrichtung und Abfassung verschiedener Geschäftsaufsätze 182

1) Bittschriften 183

Zwölftes Kapitel. 2) Berichte, Speciesfacti, Gutachten, Protokolle 186

Dreizehntes Kapitel. 3) Von den Contracten überhaupt 192

Vierzehntes Kapitel. 4) Von den verschiedenen Arten der Contracte 194
(Kauf- Leih- Pacht- Mieths- Dienst- Arbeits-Vertrag).

Funfzehntes Kapitel. 5) Von Vollmachten, Circularschreiben und Zeugnissen . . . 207

Sechszehntes Kapitel. 6) Von Specificationen, Catalogen, Inventarien-Verzeichnissen 210

Siebzehntes Kapitel. Vom Lehrstyl 212

Dritte Abtheilung. Von der Geschäfts-Praxis.

Erstes Kapitel. Verschiedene Arten der öffentlichen Geschäfte: Justiz-, Regierungs-, Finanz- und Militairgeschäfte . 214

Zweites Kapitel. Von den Collegien überhaupt . . 217

Drittes Kapitel. Von den einzelnen Personen, die bei den Collegien angestellt sind und deren Geschäften insbesondere: Dirigirende, Votirende, Subalterne 220

Einleitung.

§. 1. Die menschliche Rede besteht aus einem *Denkstoff* (einer Materie) und einer *Denkform*. Jener bildet den Inhalt des Gedachten und ist seiner Natur nach unerschöpflich; diese die Art und Weise des Denkens und der damit verknüpften sprachlichen Darstellung. Die Verbindung beider ist unzertrennlich; doch haben wir es hier nur mit der Form zu thun, da wir die Kenntniß des Stoffes bei jedem Sprechenden und Schreibenden voraussetzen müssen.

§. 2. Mit der Richtigkeit der Denkformen beschäftigen sich *zwei* Wissenschaften: die *Logik* (Denklehre), die es mit den Gesetzen des formellen Denkens, und die *Grammatik* (Sprachlehre), die es mit dem wörtlichen Ausdruck des Gedachten zu thun hat. Auch diese stehen in der engsten Verbindung, weil denken und sprechen wie Geist und Körper innig zusammenhangen.

§. 3. Auf beide Wissenschaften gründet sich die *Rhetorik* (Redekunst), die uns theils über die zweckmäßige Anordnung der Stofftheile und die wohlgefälligste Art des Sprachausdrucks, theils über den äußern Vortrag oder den sinnlichen Ausdruck mittelst der körperlichen Darstellung belehrt. Sie ist die Theorie derjenigen Kunst, welche wir *Wohlredenheit* nennen, die jede Art des vollkommenen mündlichen und schriftlichen Ausdrucks in sich faßt, sich aber zur *Beredsamkeit* erhebt, wenn sie zugleich den Willen zu bestimmen sucht.

§. 4. In so fern nun die Rhetorik mit dem Innern

der Rede zu thun hat, nennen wir sie die Lehre vom Styl oder von der Schreibart (Stylistik); in so fern sie aber Regeln gibt über die vollkommenste Art der mündlichen Mittheilung und des körperlichen Ausdrucks, ist sie die Lehre von der Ton- und Geberdensprache (Deklamatorik und Mimik).

Anm. Styl (von ςυλος Stift, Griffel, mit welchem die Alten zu schreiben pflegten) bezeichnet im engeren Sinne die Art des wörtlichen Ausdrucks in einem Schriftwerke, hat also mit Schreibart gleiche Bedeutung; im weiteren Sinne aber die Art des Ausdrucks überhaupt in jedem schönen Kunstwerke. Ist diese eine bloße Nachahmung, so nennt man sie Manier.

§. 5. Die Lehre vom Styl hat es zu thun theils mit den allgemeinen Grundsätzen der Schreibart überhaupt, theils mit den besondern Regeln über die einzelnen Arten der prosaischen Schreibart, indem jede von ihnen sowohl durch den Stoff als durch die Zwecke des Darstellenden ihre unterscheidenden Eigenthümlichkeiten erhält.

§. 6. Diejenige Stylart, mit der wir es hier zu thun haben, ist der Geschäfts-Styl, der die im bürgerlichen Leben vorkommenden, unter einer Art von Pflicht und Nothwendigkeit stehenden praktischen Angelegenheiten behandelt, und der wegen seiner ihm eigenthümlichen Sprache und seiner hergebrachten Formen die besondere Aufmerksamkeit Derer verdient, die mit schriftlichen Verhandlungen in öffentlichen und Privat-Geschäften zu thun haben.

§. 7. Da aber allen Stylarten, also auch diesen, die Gesetze des menschlichen Denkens und die Regeln der Sprache und der Schreibart überhaupt zum Grunde liegen: so ergibt sich von selbst, daß, um ein guter Geschäfts-Stylist zu werden, man zuvor richtig denken und schreiben gelernt haben müsse. Die wichtigsten Vorkenntnisse der Logik, Grammatik und Theorie des Styls überhaupt werden daher auch hier die Grundlage zur Lehre vom Geschäfts-Styl bilden müssen.

Erste Abtheilung.

Nöthige Vorkenntnisse zu schriftlichen Arbeiten.

Erstes Hauptstück.

Logische Vorkenntnisse.

---

§. 1. Der Kunst zu schreiben geht die Kunst zu denken als nothwendige Bedingung voran. Diese hat es zu thun mit der Hervorbringung, jene mit der Einkleidung und Mittheilung der Gedanken.

§. 2. Denken lernt der Mensch 1) durch den bloßen Gebrauch seiner Naturkräfte und durch den Umgang mit Andern; 2) durch eine Wissenschaft, welche von den nothwendigen und allgemeinen Gesetzen des Denkens handelt, und von den Griechen Logik (Denk- oder Vernunftlehre, philosophia rationalis) genannt wurde. Dieser zweite Weg führt zu einem geordnetern und gründlichern Denken; es ist der Weg zur Prüfung der Wahrheit.

Anm. Die Logik ist ein wichtiger Theil, und gewissermaßen die Grammatik der Philosophie, d. h. derjenigen Wissenschaft, welche die Gründe und Gesetze der Erscheinungen zu erforschen sucht.

§. 3. Unsre Gedanken bestehen 1) in Begriffen 2)

in Urtheilen 3) in Schlüssen. Man nennt das Vermögen der Begriffe Verstand, das Vermögen der Urtheile Urtheilskraft, und das Vermögen der Schlüsse Vernunft. Alle drei Kräfte der menschlichen Seele sind nur verschiedene Thätigkeits-Aeußerungen oder Richtungen eines und desselben Vermögens, nämlich des übersinnlichen Erkenntnißvermögens.

Erstes Kapitel.

Von den Begriffen.

§. 4. Der Mensch hat das Vermögen, sich einen Gegenstand mit Bewußtsein vorzustellen. (Vorstellungs-Vermögen). Durch die Verbindung der wesentlichen Merkmale eines Gegenstandes unter und mit einander entsteht ein Begriff. Zu einem Begriffe gehört also ein Etwas, das wir uns vorstellen (Sonne, Mond, Baum, Thier, Kugel, Tugend rc.) und das Bewußtsein unsrer Vorstellung selbst.

Anm. Die Vorstellung ist ein mehr oder weniger klares sinnliches Abbild, das durch die Anschauung eines einzelnen Gegenstandes in unsrer Seele entsteht, und durch die Einbildungskraft festgehalten wird. Der Begriff aber (von begreifen d. i. zusammenfassen) bezieht sich immer auf eine Mannichfaltigkeit oder Vielheit der Anschauung, deren Gemeinsames zur Einheit verbunden wird. Ein einzelner Baum gibt eine Vorstellung; mehrere Bäume aber lassen das Vielfache oder die gemeinsamen Merkmale einer Vorstellung, also Wurzel, Stamm, Aeste, Zweige rc. wahrnehmen, und so entsteht der Begriff Baum, der alle Individuen dieses Naturproducts in sich begreift. Hieraus folgt, daß es nur allgemeine Begriffe gibt, also kein Eigenname ein Begriff sein kann.

§. 5. Wir betrachten die Begriffe 1) nach ihrer Bildung, 2) nach ihrer Größe und 3) ihrer Vollkommenheit.

§. 6. 1. Bildung der Begriffe. Der Verstand bildet sich Begriffe durch vergleichen, trennen (abstrahiren) und verbinden. Er vergleicht nämlich mehrere ähnliche Vorstellungen (z. B. Menschen) nach den an ihnen befindlichen ähnlichen und verschiedenen Merkmalen; er trennt das, was den Vorstellungen Gemeinsames zukommt (z. B. Leben, aufrechter Gang, Vernunft und Sprache) von dem, was jedes Individuum Besonderes hat (Größe, Farbe, Gliederbau) ab; und endlich verbindet er die gemeinschaftlich gefundenen Merkmale zur Einheit, und bezeichnet sie mit einem Wort (Mensch). Auf diese Art gewinnt er eine abstracte Vorstellung, die wir, im Gegensatze der concreten, einen Begriff nennen.

Anm. Die meisten Begriffe der Sprache sind schon durch frühere Geschlechter gebildet auf uns herabgekommen; man nennt sie gegebene. Kunst und Mathematik aber bilden sich fortdauernd neue, und diese nennt man gemachte, z. B. Dampfmaschine, Diorama, Eisenbahn. Um aber die gegebenen Begriffe zu verstehen, müssen wir sie in ihre Merkmale auflösen, d. h. analysiren.

§. 7. 2. Größe der Begriffe. Die Analyse eines Begriffs führt uns auf seinen Inhalt und seinen Umfang. Beide machen die Größe des Begriffs aus; jener die innere, dieser die äußere.

§. 8. Inhalt eines Begriffs nennen wir die Summe der wesentlichen Merkmale oder Theilvorstellungen, welche in ihm enthalten sind. In dem Begriff Metall z. B. liegen die Merkmale der Schwere, des Glanzes, der Schmelzbarkeit und Dehnbarkeit rc.

§. 9. Umfang oder Sphäre eines Begriffs bezieht sich auf die Menge gleichartiger Gegenstände, auf welche die Merkmale desselben sich anwenden lassen. So würden zu dem Umfang des Begriffs Metall gehören: Platina, Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Blei, Eisen ꝛc.

§. 10. Die meisten Begriffe sind absolute, d. h. sie sind ihrem Inhalt nach an und für sich selbst verständlich, ohne Vergleichung mit andern, z. B. Mensch, Thier, Pflanze, Erde, Bedürfniß, Gewohnheit, Gesinnung, Handlung, Muth, Scharfsinn, Ursach, Wirkung, ehrlich, fehlerhaft, furchtsam ꝛc. Es gibt aber auch viele relative Begriffe, d. h. solche, deren Inhalt nur durch Vergleichung mit andern Begriffen, an die sie, als an einen Maßstab gelegt werden, bestimmbar ist. Dahin gehören z. B. Größe, Tiefe, Höhe, arm, reich, niedrig ꝛc. So fodert z. B. ein großes Haus einen ganz andern Maßstab als eine große Stube.

§. 11. Bei der Vergleichung eines Begriffs nach seinem Inhalt und Umfang entdecken wir: daß, je mehr Umfang ein Begriff hat, desto kleiner sein Inhalt ist, und umgekehrt, je mehr Inhalt, desto kleiner sein Umfang. So hat der Begriff Mensch mehr Umfang als der Begriff Europäer, denn jener faßt die Bewohner aller Welttheile in sich; Europäer dagegen hat mehr Inhalt, denn er bezeichnet außer den allgemeinen Merkmalen des Menschen auch noch die Vorstellungen der höhern Bildung, der weißen Farbe, und der tellurischen Oertlichkeit des Wohnsitzes.

§. 12. Hieraus ergibt sich, daß die Begriffe verschiedene Grade ihrer Allgemeinheit haben. Ein Begriff nämlich, der alle oder mehrere Individuen nach ihren gemeinsamen Merkmalen unter sich begreift, heißt eine Art (species); der, welcher alle ähnliche Arten unter sich be-

greift, bildet die Gattung, und mehrere Gattungen bilden das Geschlecht (genus). Daher spricht man von Art-, Gattungs- und Geschlechtsbegriffen. So ist z. B. die Tulpe, die ich vor mir habe, ein Individuum; eine Tulpe überhaupt, die alle verschiedenen Blumen dieser Art in sich begreift, eine Art, die verschiedene Arten aber geben mir den Gattungsbegriff Blume, und die Blumen wieder den Geschlechtsbegriff Pflanze.

§. 13. Wir können aber diese Stufenleiter noch erweitern. Bemerken wir nämlich, daß die Pflanze zu denjenigen Dingen gehört, welche Leben haben: so entsteht die Ordnung der lebenden Dinge, welche Menschen, Thiere und Pflanzen unter sich begreift; und da diese Dinge in die Sinne fallen, so haben sie mit allen übrigen sinnlichen Gegenständen eine Aehnlichkeit, und machen also mit ihnen diejenige Klasse der Wesen aus, welche wir Körper nennen. So haben wir den allergemeinsten Begriff (Stammgeschlecht) der Tulpe aufgefunden, der die Aehnlichkeit aller einzelnen Dinge, Arten, Gattungen und Geschlechter in sich schließt.

§. 14. Aus diesem Verhältniß in dem Umfang der Begriffe erklären sich die Ausdrücke höherer, niederer, übergeordneter, untergeordneter (subordinirter) und beigeordneter (coordinirter), weiterer und engerer Begriff. Denjenigen Begriff, der einen andern in sich schließt, nennt man in Bezug auf diesen den höhern, und diesen in Bezug auf jenen den niedern; also ist jeder Gattungsbegriff bezüglich des Artbegriffs der höhere, und der Artbegriff bezüglich des Gattungsbegriffs der niedere. Blume ist ein höherer Begriff als Tulpe, aber in Bezug auf Pflanze ist er ein niedriger. Jeder höhere Begriff ist zugleich übergeordnet, jeder niedere untergeordnet; die untergeordneten

aber sind dann beigeordnet, wenn sie einer und derselben Sphäre angehören, also gleichen Umfang haben. Tulpe, Rose, Lilie sind also beigeordnete Begriffe, denn sie machen einen Theil des Gattungsbegriffs Blume aus. Die Ausdrücke weiterer und engerer Begriff bezeichnen die größere oder kleinere Sphäre in dem Verhältniß zweier Begriffe. So ist jeder Gattungsbegriff bezüglich des Artbegriffs der weitere, und dieser der engere.

§. 15. Erst wenn man einen Begriff nach seinem Inhalt und Umfang erkannt hat, kann man ihn erklären (definiren) und eintheilen.

§. 16. Die Erklärung oder Definition eines Begriffs besteht in der möglichst kurzen Zusammenfassung und Begränzung seines wesentlichen Inhalts mittelst des Sprachausdrucks. Sage ich: der Mensch ist ein aufrecht gehendes, vernünftig-thierisches Wesen, oder ein Dreieck ist eine dreiseitige Figur: so habe ich die Begriffe Mensch und Dreieck nach ihren wesentlichen Merkmalen aufgefaßt und begränzt, also definirt.

§. 17. Man gelangt zu einer guten Definition, wenn man zuerst die Gränzen des zu bestimmenden Begriffs aufsucht. Diese finden sich in den zunächst liegenden Begriffen seiner Art, Gattung ꝛc. Dann ist es nöthig, die wesentlichen Merkmale zu erforschen, wodurch er sich von andern Begriffen seiner Art unterscheidet. So fanden wir §. 16, daß der Mensch zur Gattung der thierischen Wesen gehört, und dann entdeckten wir die Merkmale des aufrechten Ganges und der Vernunft, wodurch er sich von allen übrigen Geschöpfen seines Gebiets unterscheidet.

§. 18. Wenn eine auf diese Art gefundene Definition das Wesen des Begriffs erschöpft: so ist sie vollkommen, indem sie alsdann mit ihrem Gegenstande

übereinstimmt, oder ihn deckt. Wenn ich also sage: ein Dreieck ist eine dreiseitige Figur, so kann ich auch umgekehrt sagen: eine dreiseitige Figur ist ein Dreieck; denn Beides deckt sich.

§. 19. Hieraus leiten wir nachfolgende specielle Regeln für die Definition ab:

1) sie soll nur wesentliche Merkmale enthalten. So gehören die §. 16 genannten Merkmale wesentlich zu dem Begriff eines Menschen; Farbe und Bildungsgrad sind bloß zufällig;

2) sie darf weder zu weit sein, d. i. zu wenig Merkmale, noch zu eng, d. i. zu viel Merkmale enthalten. In jenem Falle würde sie auch noch andern höhern Begriffen, in diesem andern niedern Begriffen zukommen. So würde die Definition: ein Dreieck ist eine Figur, zu weit sein, denn das ist ein Quadrat auch; und: ein Baum ist ein mit Wurzeln, Stamm, Zweigen, Blüthen und Früchten versehenes Gewächs, zu eng, denn nicht jeder Baum treibt Früchte;

3) sie darf keinen Zirkel beschreiben, d. i. das, was erklärt werden soll, nicht unter die Merkmale der Erklärung aufnehmen. Man würde also z. B. nicht sagen können: der Wille ist das Vermögen zu wollen, denn ich will ja eben erfahren, was Wille und Wollen ist.

§. 20. Aber nicht alle Begriffe lassen sich definiren. Am besten eignen sich dazu Kunstgegenstände (Uhr, Barometer, Luftballon, Dampfschiff ꝛc.) und Abstracta in den philosophischen und besonders mathematischen Wissenschaften. Was keine Gränze hat, wie das unendlich Große und unendlich Kleine, ist gar keiner Definition fähig; dahin gehören die Begriffe: Sein, Farbe, Ton. In vielen Fällen hilft man sich zur Verdeutlichung mit bloßer Angabe einiger Unterscheidungen, mit Erläuterung

und besonders mit Beschreibung, die man am häufigsten bei Naturkörpern und sehr zusammengesetzten Kunstwerken anzuwenden pflegt, oft sogar mit bloßer Uebertragung in eine andere Sprache, z. B. Psychologie ist Seelenlehre.

§. 21. Die Eintheilung hat es zu thun mit dem Umfang, und besteht also in der Darstellung eines generellen Begriffs nach allen ihm untergeordneten Arten. So theilen wir z. B. die Erde in fünf Welttheile, und die Natur in drei Reiche.

Anm. Eintheilung muß nicht verwechselt werden mit der Zertheilung und lexikalischen Unterscheidung. Die Zertheilung hat es zu thun mit der Zerlegung eines Ganzen in seine neben einander stehenden Bestandtheile, die also keinen Artbegriff angeben. So besteht der Mensch aus Leib und Seele, und der Leib besteht wieder aus festen und flüssigen Theilen; die Erde besteht aus Land und Wasser, ein Baum aus Wurzel, Stamm, Aesten, Blättern rc. Die Unterscheidung aber gibt uns die einzelnen Bedeutungen eines Worts, wie sie das Lexikon enthält. So hat z. B. der Begriff Welt die Bedeutung von Universum, von Erde, von Menschen, von Inbegriff des Materiellen, von Sinnlichkeit und irdischer Gesinnung.

§. 22. Jede Eintheilung hat Eintheilungsglieder, d. i. ihre Arten, in welche ein höherer Begriff eingetheilt wird, und diese Glieder müssen sich gegenseitig ausschließen. So theilt z. B. der Naturhistoriker die Thiere in Säugthiere, Vögel, Amphibien, Fische, Insecten, Würmer, und jedes dieser sechs Glieder enthält eine Art, welche die übrigen ausschließt.

§. 23. Die Zahl der Eintheilungsglieder ist unbestimmt, denn sie hängt von dem Umfang des einzutheilenden Begriffs ab, und kann daher zwei- und mehrgliedrig

sein. Das menschliche Denkvermögen kennt nur eine zweigliedrige Eintheilung, denn ein Sein oder Nicht-sein, ein Bejahen oder Verneinen, ein Setzen oder Aufheben erschöpfen den ganzen Umfang eines Denkobjects. So ist von jedem A nur ein einziges Gegentheil, ein Nicht-A denkbar, und die Seele ist daher entweder sterblich oder nichtsterblich. Aber eben in diesem Nicht-A können oft mehrere Trennungsglieder liegen. Sagen wir z. B. alle Producte der Natur sind entweder Thiere oder Nicht-Thiere, so können wir die Nicht-Thiere wieder eintheilen in Pflanzen und Mineralien. Daher nennen wir lieber gleich alle die Begriffe, die den Gegensatz der Bejahung enthalten, und sagen also: die Naturproducte zerfallen in drei Theile, die Geographie theilt die Erde in fünf Theile, die Geometrie ihre Dreiecke in drei Theile.

§. 24. Jede Eintheilung hat aber auch ihren Eintheilungsgrund, d. h. einen Gesichtspunkt, aus dem der einzutheilende Begriff betrachtet wird. Wenn wir die Menschen eintheilen in weiße, gelbe, braune, schwarze, so liegt der Eintheilungsgrund in der Farbe; theilen wir sie in Wilde, Nomaden und Ackerbau-Treibende, so finden wir den Gesichtspunkt in dem Bildungsgrad; theilen wir sie in Europäer, Asiaten, Afrikaner rc., und die Europäer wieder in Deutsche, Franzosen, Engländer rc., so fassen wir das Merkmal des Welttheils oder Landes auf, in dem sie leben.

§. 25. Hieraus ergibt sich, daß man für einen und denselben Begriff (Mensch) einen mehrfachen Eintheilungsgrund haben kann, je nachdem man dieses oder jenes Merkmal auffassen will. Dies gibt die Nebeneintheilungen. Da aber jeder Eintheilungsgrund wieder eingetheilt werden kann, so entstehen daraus die Untereintheilungen, wovon im §. 24 die Eintheilung

der Europäer ein Beispiel enthält. Stellt man nun solche Haupt-, Neben- und Untereintheilungen eines Begriffs wissenschaftlich geordnet zusammen: so gewinnt man eine Classification, die ein treffliches Hülfsmittel ist, die ganze Reihe solcher Begriffe zu übersehen, und das Fehlerhafte leicht zu entdecken.

§. 26. Die Hauptregel für die Eintheilung gleicht der Hauptregel für die Definition (§. 18). So wie diese mit ihrem Gegenstande übereinstimmen oder ihn decken muß: so müssen die Eintheilungsglieder das Ganze erschöpfen. Daraus folgt:

1) daß eine Eintheilung weder zu weit, noch zu zu eng sein darf. Zu weit ist sie, wenn sie ein Theilungsglied enthält, das gar nicht in dem einzutheilenden Begriff liegt. So gehören z. B. Linien und Punkte nicht in die Eintheilung der mathematischen Figuren, da beide nur die Gränze einer Linie und einer Fläche bilden. Zu eng ist die Eintheilung, wenn die aufgenommenen Glieder nicht den Hauptbegriff erschöpfen. Dies würde z. B. der Fall sein, wenn Jemand die Lufterscheinungen bloß in wässerige und feurige eintheilen und die glänzenden übergehen wollte;

2) daß jede Eintheilung nur einen einzigen Theilungsgrund haben, und nie ein Glied aus einer Nebeneintheilung eingemischt werden darf. Wenn ich z. B. die Geschichte eintheile nach dem Begriff der Zeit in alte, mittlere und neue: so würde der Zusatz: in Culturgeschichte, hier ein fremdartiges Glied sein, das wohl mit dem Stoff der Geschichte, nicht aber mit der Zeit zu thun hat.

§. 27. 3. Vollkommenheit der Begriffe. Wir nennen einen Begriff vollkommen, wenn er alles das in und an sich hat, was zu seiner Vollständigkeit

dient. Dazu gehört besonders Klarheit und Bestimmtheit.

§. 28. Die Klarheit hat ihre Grade. Im ersten Grade unterscheiden wir einen Begriff von andern ähnlichen und verwandten nur theilweise, können also nicht alle Merkmale desselben in unserm Bewußtsein auffassen. Im zweiten Grade sind wir uns aller Merkmale vollständig bewußt, und darum nennen wir ihn Deutlichkeit. Der Gegensatz beider ist Undeutlichkeit. Wer z. B. die Begriffe Selbstliebe und Eigenliebe, überreden und überzeugen, Absicht und Zweck, Ursach und Grund, umsonst und vergebens rc. mit einander verwechselt, denkt dunkel und undeutlich. Bei der Unbekanntschaft mit vielen Natur- und Kunstgegenständen, die wir nicht aus eigner Anschauung kennen gelernt haben, werden wir uns oft mit der Klarheit begnügen müssen.

§. 29. Bestimmt nennen wir einen Begriff, wenn er uns in der Verbindung mit andern Begriffen das wirklich gibt, was der Redende oder Schreibende geben wollte, uns also über den Inhalt nicht ungewiß läßt. Ihm steht entgegen das Unbestimmte, Zweideutige und Schwankende. So können z. B. die Begriffe: verfolgen, übersehen, gewisse (Mittel), rc. oder die Partikeln: nur, allein, wenigstens, selbst, nicht rc., die zur nähern Bestimmung eines andern Begriffs dienen sollen, durch unrichtige Stellung das Verständniß eines ganzen Gedankens schwankend und unsicher machen.

Zweites Kapitel.

Von den Urtheilen und Sätzen.

§. 30. Wir urtheilen, wenn wir einen Begriff mit dem andern zur Einheit verbinden. Sagen wir: der Hut ist

schwarz, so haben wir den Begriff schwarz mit dem Begriffe Hut verbunden. Ein Urtheil ist also die Vorstellung von dem Verhältnisse zweier oder mehrerer Begriffe unter einander. Wir denken uns dabei nicht bloß die beiden Begriffe Hut und schwarz für sich, sondern sie stehen nun in unserm Bewußtsein als zusammengehörig da, und die Vorstellung dieser Verbindung gibt eben das Urtheil. Das Vermögen des Verstandes zu urtheilen heißt in dieser Beziehung Urtheilskraft.

§. 31. Zu jedem Urtheile gehören nothwendig zwei Stücke: 1) ein Gegenstand, von welchem etwas gesagt wird (Haus), 2) ein Etwas, das mit dem Gegenstand verbunden gedacht wird. Jenes nennen wir Subject (Grundbegriff), dieses Prädicat (Aussagebegriff), und Beides zusammen macht die Materie oder den Stoff des Urtheils aus. Die Art und Weise, wie wir beide Begriffe durch den Sprachausdruck äußerlich verbinden, gibt die Form, und diese macht das Urtheil zu einem Satz (Redesatz). Hut und schwarz also geben das Urtheil, aber: der Hut ist schwarz, gibt den Satz.

Anm. Die gewöhnliche Urtheilsform liegt in der ausgedruckten Copula ist, die eben darum Verbindungswort heißt. Sie tritt aber nicht in jedem Urtheil hervor, sondern liegt oft in dem Prädicat versteckt. Sagen wir z. B. Cajus denkt, so ist dies nur eine kürzere Form für: Cajus ist denkend. Die Beschaffenheit mancher Sprachen erlaubt sogar den Satz durch ein einziges Wort auszudrucken, welches Materie und Form zusammenfaßt, z. B. amo, d. i. ego sum amans. — Die Stellung der einzelnen Bestandtheile eines Satzes ändert in dem Urtheil nichts, und hängt ganz von der jedesmaligen Absicht des Redners ab, so daß er mit dem Prädicat anfangen, und mit dem Subject schließen kann.

§. 32. Sehen wir auf die Materie eines Urtheils, so ist dieses

1) einfach, wenn es nur Ein Subject und Ein Prädicat enthält, z. B. Erde, rund — die Erde ist rund;

2) zusammengesetzt, wenn es eine Mehrzahl von Subjecten oder Prädicaten enthält, z. B. die Erde und alle Planeten sind kugelförmig, oder: die Sonne ist leuchtend und wärmend. Auch kann die Zusammensetzung versteckt sein, z. B. unter allen Baumfrüchten ist mir die Birne die angenehmste, worin drei Urtheile enthalten sind: es gibt mehrere Baumfrüchte, die Birne ist eine Baumfrucht, und diese Frucht ist mir die angenehmste;

3) identisch, d. i. einerlei, ähnlich, verwandt, wenn Subject und Prädicat wirklich oder scheinbar dieselben Merkmale enthalten, z. B. ein Narr ist ein Narr; ein Kind ist ein Kind; was lebt muß vergehen, und: alles Leben ist vergänglich;

4) analytisch, wenn das Prädicat aus dem Begriff des Subjects selbst unmittelbar hervorgeht, also schon in demselben enthalten ist, und nur durch die Analyse (Auflösung) näher entwickelt wird, z. B. die Kugel ist rund, in welchem Urtheil der Begriff rund bloß das schon in Kugel enthaltene Merkmal ausdruckt;

5) synthetisch ist dasjenige Urtheil, in welchem dem Subject ein nicht in ihm enthaltenes Prädicat als nothwendig oder zufällig beigelegt wird, z. B. das Messer ist scharf, der Himmel ist heute trübe.

§. 33. Von der Verschiedenheit des Inhalts und des Gebrauchs, den man von den Urtheilen macht, haben sie auch verschiedene Namen erhalten. Die wichtigsten sind: Axiome und Postulate, Theoreme, Probleme und Hypothesen.

1) Axiome gehören zunächst der Mathematik, welche

darunter solche theoretische Sätze versteht, die keines Beweises bedürfen. Man kann aber ohne Widerspruch Alles ein Axiom nennen, was der Verstand in sich selber anerkennt. So würden als Axiome zu betrachten sein die drei Grundgesetze des menschlichen Denkens: a) was gedacht werden soll, muß mit sich selbst übereinstimmen, oder: was sich widerspricht kann nicht gedacht werden (Satz der Identität und des Widerspruchs), z. B. eine viereckige Kugel; b) von zwei unmittelbar entgegengesetzten Merkmalen kommt einem Dinge nur eines zu (Satz des ausgeschlossenen Dritten), z. B. die Seele ist sterblich oder nicht sterblich; c) alles Denkbare muß einen zureichenden Grund haben, der uns nöthigt, bei entgegengesetzten Bestimmungen die eine zu bejahen, die andere zu verneinen (Satz des zureichenden Grundes), z. B. ist es nothwendig, daß einem Körper das Prädicat „ausgedehnt" zukomme, weil kein Körper ohne Raum gedacht werden kann. — Solche Axiome werden auch Postulate genannt, weil sie Urtheile enthalten, die man ohne Verläugnung seiner Vernunft nicht von sich weisen kann;

2) Theoreme sind den Axiomen entgegengesetzt, denn sie enthalten Lehrsätze, deren Wahrheit bewiesen sein will, z. B. Hitze dehnt aus, Kälte zieht zusammen;

3) Probleme sind Aufgaben, oft fragweise ausgedruckte Sätze, die als ungewiß oder zweifelhaft zur Untersuchung und Lösung hingestellt werden, z. B. ob die Tugend gelehrt werden könne;

4) Hypothesen (Wagesätze) nennt man solche mehr oder weniger wahrscheinliche Voraussetzungen, die man einstweilen annimmt, um gewisse Erscheinungen dadurch erklären zu können. So hat man bekanntlich über das Sonnensystem drei Hypothesen.

§. 34. Sehen wir auf die Form eines Urtheils,

so stellen sich uns vier Gesichtspunkte dar: 1) die Quantität (Umfang des Subjectbegriffs); 2) die Qualität (Beschaffenheit des Prädicats); 3) die Relation (Verhältniß oder gegenseitige Beziehung des Subjects und Prädicats); 4) die Modalität (Wahrheit oder Grad der Gewißheit).

§. 35. 1) Die Quantität des Urtheils besteht in der Größe oder dem Umfang des Subjects, indem wir dabei fragen, von wie vielen Dingen etwas ausgesagt werde. In dieser Hinsicht haben wir drei Urtheilsformen: eine allgemeine, eine besondere und eine einzelne.

§. 36. Eine allgemeine Urtheilsform entsteht, wenn das Prädicat sich bezieht auf den ganzen Umfang des Subjectsbegriffs, in welchem Falle man sich der Wörter alle und jede bedient oder doch bedienen kann, z. B. alle Menschen sind sterblich, jeder Mensch ist sterblich, oder der Mensch (jeder Mensch) ist sterblich. Eine besondere Urtheilsform ist es, wenn von mehreren Dingen etwas ausgesagt wird, alsdann wir die Wörter einige, viele, manche, mehrere gebrauchen, z. B. einige Menschen sind weise, viele sind Thoren, mehrere sind gelehrt ꝛc. Eine einzelne Urtheilsform gibt es, wenn man etwas von einem einzelnen Gegenstand aussagt, wozu man sich der Wörter dieser, jener oder eines Eigennamens bedient, z. B. dieser Mann ist klug, Sokrates war weise.

§. 37. 2) Die Qualität des Urtheils besteht in der Beschaffenheit des Prädicats, das man mit dem Subject verbindet, daher wir dabei fragen, wie etwas ausgesagt werde. In dieser Hinsicht haben wir ebenfalls drei Urtheilsformen: a) eine bejahende, b) eine verneinende und c) eine limitirende.

§. 38. Bejahend ist die Urtheilsform, wenn dem

Subject durch das Prädicat etwas beigelegt, verneinend, wenn ihm etwas abgesprochen wird, z. B. der Mensch ist vernünftig, aber: der Mensch ist nicht fehlerfrei, oder: kein Mensch ist vollkommen.

§. 39. Ungeachtet nach dem (§. 33. b) ausgesprochenen Denkgesetze in einem Urtheil nicht ein Bejahen und Verneinen zugleich Statt finden kann: so gibt es doch Urtheile, in welchen zwar ein Prädicat verneint, aber durch die Verneinung zugleich etwas Anderes, obwohl Unbestimmtes, gesetzt wird. Dergleichen Urtheile nennt man limitirende oder beschränkende. Das Urtheil z. B.: die Seele ist unsterblich sagt noch etwas anderes als: die Seele ist nicht sterblich. Letzteres ist gänzlich verneinend, denn es hebt den Begriff der Sterblichkeit in Ansehung der Seele auf; jenes aber setzt zugleich an die Stelle des aufgehobenen Prädicats einen andern, obwohl uns unbekannten Zustand, den wir Unsterblichkeit nennen. Ein Unglücklicher, ein Unweiser sind zwar nicht glücklich, nicht weise; aber sie haben Statt dessen, was ihnen abgeht, noch etwas Anderes, das wir bei dem Nicht-Glücklichen und Nicht-Weisen nicht wahrnehmen. Oft hebt diese Limitation nur einen Theil des Begriffs, ein Merkmal desselben auf, und setzt an dessen Stelle ein entgegengesetztes. So liegt in Unkraut nicht die Aufhebung des ganzen Begriffs Kraut, sondern nur seines Nutzens, durch dessen Mangel der Begriff des Schadens erzeugt wird.

Anm. Auch können als limitirend betrachtet werden die Prädicate, die ohne ein äußeres Zeichen der Verneinung (nicht, kein, un) doch ihrem Inhalt nach verneinend sind, z. B. schwach, krank, arm, weil sie neben dem verneinenden Gegensatze nicht stark, nicht gesund, nicht reich noch etwas Positives in sich tragen, das unsre Theilnahme erweckt.

§. 40. 3) Die Relation des Urtheils besteht in dem Verhältniß, worin die einzelnen Vorstellungen zu einander stehen. In dieser Beziehung gibt es wieder drei Urtheilsformen: eine kategorische (unbedingte), eine hypothetische (bedingte) und eine disjunctive (trennende oder ausschließende).

§. 41. Kategorisch nennen wir ein Urtheil, in welchem das Prädicat einem Subject schlechthin oder unbedingt beigelegt oder abgesprochen wird, z. B. alle Körper sind schwer; einige Kräuter sind giftig; nicht alle Bäume sind fruchtbar, kein Lasterhafter ist glücklich. Diese Urtheile bilden die Hauptform der Rede.

§. 42. Hypothetisch ist ein Urtheil, in welchem dem Subject ein Prädicat nur bedingt (gemeinhin durch wenn) beigelegt wird. Da die Theile sich hier verhalten wie Grund und Folge: so gehören zu einem solchen Urtheil zwei Glieder: ein Vordersatz, der den Grund oder die Bedingung, und ein Nachsatz, der die Folge enthält. Sagen wir also: wenn der Sommer kommt (so) werden die Bäume grün, so ist die zweite Hälfte oder der Nachsatz bedingt durch die erste.

Anm. Der Sprachgebrauch kürzt den Vordersatz oft ab, und sagt z. B. kommt der Sommer, so ꝛc.; dies ändert in dem Denkobject nichts. Auch kann die Folge voran stehen, z. B. die Bäume werden grün, wenn ꝛc., ja Grund und Folge werden sogar oft in einem einzigen Satz vereint, z. B. mit dem kommenden Sommer werden die Bäume grün.

§. 43. Disjunctiv heißt dasjenige Urtheil, in welchem einem Subject mehrere Prädicate, auch wohl einem Prädicat mehrere Subjecte als möglich beigelegt werden, ohne zu bestimmen, welches als wirklich gedacht werden soll. Die Form des Urtheils wird bezeichnet mittelst der trennenden Partikeln entweder — oder; z. B.

er kommt entweder heute oder morgen; entweder kommt er selbst oder sein Bruder.

§. 44. 4) Die Modalität des Urtheils bestimmt den Grad der Gewißheit, nicht aber in Ansehung des Gegenstandes, sondern in der Art und Weise, wie wir uns die Verknüpfung des Subjects und Prädicats denken. Dies kann auf dreierlei Art geschehen: als möglich, als wirklich und als nothwendig, und daraus entspringen drei Urtheilsformen: die problematische, assertorische und apodiktische.

§. 45. Problematisch oder bloß möglich (ungewiß, zweifelhaft) ist jedes Urtheil, welches etwas Denkbares (sich nicht Widersprechendes) enthält. Es ist daher auch immer bejahend, und das Prädicat wird mit dem Subject durch kann verbunden. Also: der Mond kann bewohnt sein, eine Vorhersagung kann eintreffen. Aber widersprechend und undenkbar ist eine viereckige Kugel.

§. 46. Assertorisch nennen wir dasjenige Urtheil, in welchem die Verknüpfung des Prädicats mit dem Subject als wirklich gedacht wird. Dies kann bejahend oder verneinend ausgedruckt werden. Also: die Erde ist rund, jeder Körper ist schwer; der Würfel ist nicht rund, kein Mensch ist fehlerfrei.

§. 47. Apodiktisch ist ein Urtheil, wenn die Verknüpfung seiner beiden Elemente als etwas Nothwendiges und mit dem Verstande unzertrennlich Verbundenes gedacht werden muß. Also: die Kugel muß rund, der Würfel muß achteckig sein, jede Wirkung muß ihre Ursach haben.

Wir haben also zwölf Urtheilsformen.

Anm. Der Unterschied zwischen einem apodiktischen und assertorischen Urtheil besteht also darin, daß in jenem das dem Subject beigelegte Prädicat gar nicht anders

gedacht werden kann; in diesem dagegen das Prädicat nicht als unabänderlich betrachtet wird. Sagen wir z. B. Meteorsteine sind vulkanische Auswürfe des Mondes, so ist dies nur assertorisch, oder eine vielleicht vorüber gehende Annahme, die nach hundert Jahren nicht mehr gilt; aber: jeder Körper ist zerstörbar wird ewig als ein unabänderliches Urtheil gelten. Und aus diesem Urtheil ergibt sich zugleich, daß ein apodiktisches Urtheil die Form eines assertorischen annehmen kann, ohne daß es darum aufhört, apodiktisch zu sein.

Drittes Kapitel.

Von den Schlüssen.

§. 48. Schließen heißt: die Wahrheit oder Falschheit eines Urtheils aus einem andern folgern oder erkennen. Die Kraft zu schließen ist die Vernunft. So folgere ich z. B. die Wahrheit des Urtheils: ich bin sterblich, aus dem andern Urtheile: alle Menschen sind sterblich. Ein Vernunftschluß ist also ein Urtheil, das nur durch ein anderes allgemeines Urtheil möglich wird.

§. 49. Bei jedem Schlusse (Syllogismus) liegen drei Urtheile zum Grunde:

1) eine allgemeine Regel, welche durch die Vernunft eingesehen wird, ein Grund oder eine Bedingung, z. B. der Theil einer Sache ist kleiner als das Ganze;

2) ein Satz, der etwas unter die Bedingung der Regel setzt, z. B. ein Groschen ist ein Theil von einem Thaler;

3) der Satz selbst, den man aus den beiden vorigen herleitet, z. B. also ist ein Groschen kleiner als ein Thaler.

Hieraus sieht man zugleich, daß alle zu einem Schlusse gehörigen Urtheile in Einem Bewußtsein vereiniget werden und eine Einheit ausmachen.

§. 50. Die allgemeine Regel heißt der Obersatz; der zweite Satz, der etwas unter die Bedingung der Regel setzt, Untersatz, beide zusammen heißen Vordersätze oder Prämissen; das Urtheil selbst, welches aus den Vordersätzen hergeleitet wird, Schlußfolge oder Conclusion.

Beispiele: Jeder Körper ist der Zerstörung unterworfen, der Diamant ist ein Körper: also ist er der Zerstörung unterworfen.

Wer unvollkommen ist, hat Fehler, alle Menschen sind unvollkommen: also haben alle Menschen ihre Fehler.

§. 51. Die natürliche Ordnung der Sätze in einer Schlußrede ist: daß der Obersatz, als der entfernte Grund, die erste, der Untersatz, als der nächste Grund, die zweite, und die Conclusion, als die Folge, die dritte Stelle einnehme. Ein Schluß, dessen Theile nach dieser Ordnung gestellt werden, heißt ein ordentlicher oder förmlicher, und da die Wahrheit eines Urtheils aus einem andern durch Hülfe eines dritten erkannt wird, ein mittelbarer Schluß.

§. 52. Nicht aber alle Schlüsse sind förmliche. In den meisten behält man einen der Vordersätze im Sinn, und einen solchen Schluß nennt man einen verkürzten, oder unmittelbaren, weil bei ihm die Wahrheit eines Urtheils aus einem andern ohne Hülfe eines dritten erkannt wird; z. B.

Ich bin ein Mensch,
also habe ich meine Fehler.

Hier fehlt der Obersatz: alle Menschen haben ihre Fehler. Oder:

Alle Menschen haben ihre Fehler,
also hab' ich die meinigen.

Hier fehlt der Untersatz: ich bin ein Mensch.

Anm. Dieser verkürzten Art zu schließen bedienen wir uns in Schriften und im gemeinem Leben beständig, wenn wir gleich nicht darauf achten, besonders in den Fällen, wo wir die Wörter deswegen, darum, daher, also, folglich rc. gebrauchen: denn von Jugend auf werden wir mit einer Menge allgemeiner Sätze bekannt, deren Anwendung uns mit der Zeit geläufig wird, ohne daß wir uns der Regeln, die ihnen zum Grunde liegen, deutlich bewußt sind. Wenn wir z. B. denken: weil es im Winter in der Stube warm ist, so wird Feuer im Ofen sein: so schließen wir, aber auf eine verkürzte Weise.

§. 53. Die förmlichen Schlüsse sind aber darum nicht unnütz, denn

1) lernen wir dadurch unsere eigenen und Anderer Gedanken prüfen, und ihre Richtigkeit oder Falschheit einsehen;

2) entsteht dadurch in uns eine regelmäßige Fertigkeit im Denken.

§. 54. Man theilt die Schlüsse nach den drei Urtheilsformen der Relation (§. 40) in drei Schlußarten, in: kategorische, hypothetische und disjunctive.

§. 55. Kategorisch nennen wir diejenige Schlußform, deren Obersatz (§. 50) ein kategorisches Urtheil (§. 41) enthält, das bejahend oder verneinend sein kann, aber allgemein (d. i. von einer ganzen Gattung gesagt) sein muß. Wir können also schließen:

Alle Menschen sind fehlerhaft,
Ich bin ein Mensch,
Also bin ich fehlerhaft;

oder verneinend:

Kein Mensch ist untrüglich,
Der Papst ist ein Mensch,
Also ist der Papst nicht untrüglich.

Nicht aber:

Einige Pflanzen sind giftig,
Der Schierling ist eine Pflanze,
Also ist der Schierling giftig;

denn, obwohl der Schluß in der Sache richtig ist, so ist er es doch nicht in der Form, da der Obersatz partikulär ist, also die Conclusion nicht daraus gefolgert werden kann.

§. 56. Hieraus ergeben sich folgende Regeln für die Bildung kategorischer Schlüsse:

1) der Obersatz muß ein allgemeines Urtheil sein, d. h. das Subject des Obersatzes (Alle Menschen) muß seinem Umfang nach der höhere Begriff (die Gattung) in Bezug auf das Subject des Unter- und Schlußsatzes (ich) sein;

2) der Untersatz muß aussagen, daß sein Subject (ich) dem Subject des Obersatzes (Menschen) untergeordnet ist, und nothwendig bejahend sein, da er einen bestimmten Fall unter eine allgemeine Regel bringt;

3) der Schlußsatz muß sich in Ansehung der Quantität nach dem Untersatze, in Ansehung der Qualität nach dem Obersatze richten, d. h. er muß aussagen, daß dem Subject des Untersatzes dasselbe Merkmal zukomme, welches dem Subject des Obersatzes beigelegt ist.

Anm. Als Beispiele mögen hier noch folgende kategorische Schlüsse stehen:

1. Die Menschen sind Vernunftwesen;
Der Neger ist ein Mensch,
Also ist der Neger ein Vernunftwesen.
2. Thiere, welche lebendige Junge gebären, sind Säugthiere;
Der Wallfisch gebärt lebendige Junge,
(Die Wallfische gebären lebendige Jungen)

Also ist der Wallfisch ein Säugthier.
(Also sind die Wallfische Säugthiere.)

3. Die Pflanze ist ein organischer Körper;
Die Blume ist eine Pflanze,
Also ist die Blume ein organischer Körper.

4. Kein Körper ist unzerstörbar;
Der Diamant ist ein Körper,
Also ist auch der Diamant nicht unzerstörbar.

5. Wer nicht sein Vaterland liebt, ist kein guter Bürger;
Der Empörer liebt nicht sein Vaterland,
Also ist der Empörer kein guter Bürger.

§. 57. Die kategorische Schlußform liegt der hypothetischen und disjunctiven zum Grunde.

Hypothetisch ist ein Schluß, dessen Obersatz aus einem hypothetischen Urtheil (§. 42) besteht. Daher ist es nothwendig, daß der Obersatz zwei Glieder enthalte, die in dem Verhältniß von Grund und Folge stehen.

Also: Wenn das Thermometer fällt (Grund), so wird es kälter (Folge);
Nun fällt jetzt das Thermometer (Untersatz),
Also wird es kälter (Schlußsatz).

Hier schließen wir im Obersatze von dem Dasein des Grundes auf die Folge; im Untersatz wird das Vorderglied gesetzt, und im Schlußsatze das Hinterglied. Ein solcher Schluß ist bejahend. Machen wir daraus einen verneinenden:

Wenn das Thermometer fällt, so wird es kälter;
Nun wird es jetzt nicht kälter,
Also fällt auch nicht das Thermometer,

so schließen wir umgekehrt von dem Nicht-Dasein der Folge auf das Nicht-Dasein des Grundes.

§. 58. Hieraus ergibt sich die Regel für die hypothetische Schlußform: wenn der Grund richtig ist, so ist auch die Folge richtig, und wenn die Folge nicht richtig ist (aufgehoben wird), so ist es auch nicht der Grund

(so ist auch der Grund aufgehoben). Umgekehrt aber kann man nicht schließen: wenn der Grund nicht richtig ist, so ist es auch nicht die Folge; denn eine Folge kann oft mehr als einen Grund haben, also Folge von einem andern Grund sein; eben so schließt man auch nicht von der Wahrheit der Folge auf die Wahrheit des Grundes. So ist z. B. der Schluß:

> Wenn Feuer in meinem Ofen ist, so ist mein Zimmer warm;
> Nun ist kein Feuer in meinem Ofen,
> Also ist auch mein Zimmer nicht warm,

darum falsch, weil das Zimmer ja auch durch die Sonne erwärmt sein kann.

§. 59. Disjunctiv nennen wir die Schlußform, die im Obersatze ein disjunctives Urtheil (§. 43) enthält. Da in diesem dem Subject zwei oder mehrere entgegen gesetzte Prädicate beigelegt werden, so wird entweder das eine im Untersatze gesetzt und das andere im Schlußsatze aufgehoben, oder umgekehrt, es wird im Untersatze ein Glied aufgehoben, und im Schlußsatze das andere gesetzt. Also:

> Die Fledermaus ist entweder ein Säugthier oder ein Vogel;
> Nun ist sie ein Säugthier,
> Also ist die Fledermaus kein Vogel; oder:
> Die Fledermaus ist rc.;
> Nun ist sie kein Vogel,
> Also ist die Fledermaus ein Säugthier.

§. 60. Zur Richtigkeit eines disjunctiven Schlusses aber gehört:

1) daß die Disjunction im Obersatze vollständig sei, oder daß kein zum Ganzen gehöriges Trennungsstück fehle, weil sonst die Folge nicht richtig sein würde. Wollte man z. B. schließen:

Die ebenen Winkel sind entweder rechte oder spitze;
Nun ist dieser Winkel ein rechter,
Also ist er kein spitzer,

so würde die Disjunction nicht vollständig sein, da es ja auch stumpfe Winkel gibt, und dies fehlende Glied gerade das wahre sein könnte;

2) daß die Trennungsglieder nicht bloß verschieden, sondern auch wirklich entgegen gesetzt seien. Sagte Jemand:

Die Lufterscheinungen sind entweder wässerige, oder glänzende, oder feurige, oder schädliche,

so würde das letzte Trennungsglied keinen Gegensatz der übrigen Glieder bilden, indem diese ja auch nützlich und schädlich sein können.

§. 61. So wichtig diese förmlichen Schlüsse sind zur Entdeckung der Wahrheit, so nöthig ist auch unsre Aufmerksamkeit, wenn wir nicht Schein für Wahrheit nehmen, und durch Trugschlüsse (Sophismen) getäuscht werden sollen. Eine solche Täuschung kann bewirkt werden durch die Form eines Schlusses (wovon die vorhergehenden §§. Beispiele enthalten) und durch die Materie desselben. Letztere gehört nicht zur Logik, die es nur mit der Form zu thun hat; da aber die Prämissen eines Schlusses eine Materie in sich tragen, so wird sehr viel darauf ankommen, die Richtigkeit derselben zu prüfen, da, sobald diese fehlt, auch die Conclusion nicht zugegeben werden kann. Ein Beispiel dazu gibt §. 60.

Viertes Kapitel.

Von den Beweisen.

§. 62. Da wir bei allen Urtheilen, die uns, gleich den Axiomen (§. 33), nicht von selbst einleuchten, nach dem

warum? oder nach einem Grunde fragen, so ist es zur Wahrheit und Gültigkeit unsrer Urtheile nöthig, sie durch andere Urtheile zu beweisen. Ein Beweis (argumentatio, demonstratio, deductio) ist also die Darlegung der Gründe eines Urtheils, oder eine solche Gedankenverknüpfung, wodurch die Wahrheit einzelner Urtheile als nothwendige Folge der Wahrheit anderer hergeleitet wird.

Anm. Der Ausdruck Deduction wird besonders im Geschäftsleben von den Beweisen der Rechtsgelehrten gebraucht, die ihre Beweise, wenn diese auf die Thatsache gehen, deductiones facti, wenn sie auf die eigentliche Rechtsfrage gehen, deductiones juris zu nennen pflegen.

§. 63. In so fern der Beweis aus einer Verknüpfung mehrerer Urtheile, von denen das eine aus dem andern gefolgert wird, entsteht, gründet er sich auf Schlüsse, die aber in dem Beweise nicht immer förmlich ausgedruckt zu sein brauchen. In so fern es aber bei den Beweisen nicht auf die Richtigkeit der Form allein ankommt, haben wir dabei auch auf die Materie oder die objective Wahrheit zu sehen. Hienach beschäftigt uns bei der Bildung eines Beweises Stoff und Form.

§. 64. Der Stoff des Beweises liegt in den einzelnen Urtheilen desselben, oder in der Kraft der Gründe, welche für oder wider hingestellt werden, daher man solche auch den Nerven oder die Seele des Beweises zu nennen pflegt; die Form dagegen besteht in der Art und Weise der Verbindung der einzelnen Beweisgründe, und auch von ihr hängt ein Theil der Beweiskraft selbst ab.

§. 65. Sehen wir zunächst auf den Stoff der Beweise, so kann solcher entnommen sein aus der Erfahrung und aus der Vernunft. In jenem Falle entstehen die Erfahrungsbeweise, in diesem die Ver-

nunftbeweise. Oft sind beide mit einander verbunden, und dann heißen die Beweise gemischte.

Anm. Die Philosophen sprechen von Beweisen a posteriori und a priori. Jene werden aus der Erfahrung geführt, und dazu gehören alle historische Beweise, die auf Wahrnehmungen, Beobachtungen, Versuchen, Zeugnissen ꝛc. beruhen; diese aus der Vernunft oder aus allgemeinen Grundsätzen, deren Gültigkeit auf der ursprünglichen Gesetzmäßigkeit des menschlichen Geistes selbst beruht, und dazu gehören die mathematischen und philosophischen Beweise. Wenn wir also z. B. den Beweis für die Rundung des Erdkörpers a posteriori führen, so entnehmen wir ihn aus den Umschiffungen, aus dem Erdschatten bei Mondfinsternissen; wollen wir den Beweis für die Weisheit Gottes a priori führen, so finden wir ihn in der Vernunft, die uns auf die Idee des allervollkommensten Wesens hinführt.

§. 66. Sehen wir auf die Form des Beweises, so entdecken wir eine zwiefache Verknüpfung der einzelnen Theile desselben. Entweder leitet man das zu beweisende Urtheil unmittelbar und geradezu aus der Wahrheit der vorausgeschickten Beweisgründe ab; oder man nimmt einstweilen das Gegentheil des zu beweisenden Satzes an, und zeigt, daß aus dieser Annahme etwas Absurdes, Widersprechendes oder Falsches folge. Jene Beweisart nennt man directe (auch ostensive), diese indirecte (auch apagogische).

§. 67. Der directe Beweis hat den Vorzug, weil er dem natürlichen Gange des menschlichen Denkens gemäßer ist, und durch seine positiven Gründe eine größere Ueberzeugung gewährt. Der indirecte Beweis bewährt seine Brauchbarkeit besonders in der Disputirkunst, wo es uns darum zu thun ist, ein unhaltbares Urtheil in seiner Blöße darzustellen, und den Urtheilenden zur bessern Einsicht seiner Widersprüche ad absurdum zu führen.

Anm. Wollten wir z. B. die Freiheit des menschlichen Willens indirect beweisen, so würden wir einstweilen das Gegentheil annehmen: der Wille des Menschen ist nicht frei. Daraus aber folgt nun, daß die Handlungen der Menschen eben so nothwendig sind wie die Bewegungen einer Maschine, und hieraus wieder, daß die guten und bösen Handlungen dem Menschen nicht zugerechnet werden können, und daß es folglich auch keine Tugend und kein Laster gebe. Da nun dieses Urtheil offenbar falsch ist, so muß es auch dasjenige sein, von welchem es hergeleitet worden. Wenn aber der Satz: der Wille des Menschen ist nicht frei, falsch ist, so muß nothwendig das Gegentheil wahr sein.

§. 68. Sehen wir bei der Form ferner auf die verschiedene Anordnung der einzelnen Sätze in der Beweisführung, so sind die Beweise entweder analytische oder synthetische.

§. 69. Die analytische Beweisart fängt mit dem Satze an, der bewiesen werden soll, und geht bis zum Vordersatz zurück, daher wird sie auch die regressive genannt. Sie schließt also von der Folge auf den Grund. Die synthetische Beweisart dagegen geht von dem Vordersatze oder den Principien aus, und schreitet dann zu den Folgesätzen fort, daher heißt sie auch progressive. Sie schließt also von dem Grund auf die Folge, von dem Allgemeinen auf das Besondere.

§. 70. Der Unterschied zwischen beiden Beweisarten ist nur äußerlich und unwesentlich, denn es ist für die Wahrheit, die ich suche, ganz gleichgültig, ob ich mir erst die allgemeine Regel im Obersatze denke, ihr im Untersatze gewisse Gegenstände unterordne, und in der Schlußfolge die allgemeine Regel darauf anwende, oder: ob ich umgekehrt verfahre. Ich kann also z. B. analytisch schließen: auch Sokrates irrte, weil alle Menschen irren, aber auch synthetisch: alle Menschen irren, also hat auch

Sokrates geirrt. Der innere Zusammenhang der Gedanken ist derselbe, daher bedient man sich beider Beweisarten abwechselnd, obwohl die Wissenschaft, besonders die Mathematik, die synthetische vorzieht, da diese den Zusammenhang der Gründe leichter wahrnehmen läßt.

§. 71. Wenn nun ein Beweis mit solchen Gründen geführt wird, daß sich das Gegentheil davon nicht mehr denken läßt, so ist er apodiktisch (§. 47). Ein solcher Beweis gibt die höchste Gewißheit, da er seinem Gehalt nach allgemeine Gültigkeit hat, und das eigentliche Wissen im Gegensatze des Meinens und Glaubens begründet. Die Mathematik, welche ein streng wissenschaftliches Verfahren beobachtet, kennt keine andere Beweise.

§. 72. Da aber eine solche Gewißheit nicht überall in unsrer Erkenntniß möglich ist, so müssen wir uns in vielen Fällen mit der Wahrscheinlichkeit begnügen. Die Wahrscheinlichkeit ist sich als eine unvollkommene problematische Wahrheit (als Aehnlichkeit des Wahren, veri similitudo) der Gegengründe bewußt, während die Wahrheit und Gewißheit solche ausschließt. Sie liegt zwischen der Möglichkeit und Wahrheit in der Mitte, und nähert sich dieser oder entfernt sich von ihr, je nachdem ihre Gründe an Zahl und innerer Haltbarkeit zu- oder abnehmen. Es beruht indessen auf ihrer Theorie ein großer Theil unsers Wissens in der Geschichte, Natur- und Arzeneikunde, so wie in der Sprachkenntniß; nicht minder beruhen darauf viele bürgerliche und gesellschaftliche Einrichtungen, wie die Wittwen- und Sterbekassen, die Assecuranzen, Lotterien, ja der ganze Handel und das Wohlsein unsers äußern Lebens.

Anm. Zu den Wahrscheinlichkeitsbeweisen gehören auch die, welche aus den sogenannten Hypothesen, d. i.

Annahmen oder Voraussetzungen zur Erklärung gewisser Erscheinungen geführt werden. So nimmt man z. B., um die Phänomene der Elektricität zu erklären, an, daß es in der Natur ein elektrisches Fluidum von doppelter (positiver und negativer) Qualität gibt, und so hat man andere Voraussetzungen gemacht, um das Entstehen der Berge, die Versteinerungen ꝛc. zu erklären. Oft hat man auch mehrere Hypothesen, wie in unserm Sonnensystem, alsdann nimmt man diejenige als die wahrscheinlichste an, welche die meisten und wichtigsten Gründe für sich hat.

§. 73. Das Hauptgesetz der Beweisführung ist: „der Beweis muß seinem Gegenstande angemessen sein," d. i. er muß wirklich beweisen, was bewiesen werden soll. Hieraus fließen folgende specielle Regeln:

1) der Beweis muß auf hinreichenden Gründen beruhen, d. i. auf solchen, die als allgemein anerkannte Grundsätze der Vernunft, als ausgemacht richtige Erfahrung oder als gültige Zeugnisse da stehen. Ein Beweis, der nicht auf einem als gültig anerkannten Grundsatze beruht, heißt ein erschlichener oder erbettelter (petitio principii). So kann man z. B. das Dasein von Vulkanen im Monde nicht aus dem Herabfallen der Meteorsteine beweisen, da ja noch nicht erwiesen ist, daß diese Steine wirklich aus dem Monde kommen;

2) der Beweisgrund muß von dem zu Beweisenden verschieden sein, sonst dreht sich der Beweis in einem Kreise und heißt darum Zirkelbeweis. Man kann also nicht a aus b, und b wieder aus a beweisen;

3) ein Beweis darf nicht zu viel und nicht zu wenig enthalten. Zu viel enthält er (oder zu weit ist er), wenn aus den Vordersätzen auch noch andere Sätze folgern. Wollte z. B. Jemand den Nachtheil der Religion daraus beweisen, daß aus ihrem Mißbrauch religiöse Schwärmer hervorgegangen sind, so würde daraus auch

der Schaden des Essens und Trinkens folgen, da sich der Unmäßige den Magen verdirbt. Zu wenig aber enthält der Beweis (oder zu eng ist er), wenn aus den Vordersätzen nicht Alles hergeleitet werden kann, was bewiesen werden soll. So kann man z. B. den Beweis für die Unsterblichkeit nicht aus der Idee der Vergeltung ableiten, denn diese beschränkt sich nur auf die freithätigen Wesen, welche sich Verdienst erworben, nicht auf die, welche unentwickelt gestorben sind.

§. 74. Die gesellschaftlichen Unterhaltungen, die freilich nicht schulgerechter Beweise bedürfen, erlauben sich manche Schlüsse, die in der Wissenschaft keine Gültigkeit haben. So schließt man häufig vom bloß Möglichen auf das Wirkliche, von dem Nichtkennen auf das Nichtsein, besonders aber von der Aufeinanderfolge gewisser Erscheinungen, die in gar keiner Verbindung mit einander stehen, auf ein Verhältniß von Ursach und Wirkung. Diese Schlußweise erzeugt den gröbsten Aberglauben.

Anm. Streitigkeiten, wie sie im gemeinen Leben über politische und sittliche Urtheile geführt werden, haben, so heftig sie auch zuweilen sein mögen, selten die Wahrheit, meist nur die Rechthaberei zum Zweck, und führen schon darum zu keinem genügenden Resultat, weil die Leidenschaft den geordneten Gang der Untersuchung verhindert. Ist es aber ein ernstes und ruhiges Disputiren, so verständige man sich vor allen Dingen über den Streitpunkt, um Mißverständnissen vorzubeugen, prüfe dann ruhig die Gründe des Gegners nach ihrer Form und Materie, widerlege sie aus seinen eigenen Grundsätzen oder aus der Sache selbst, und beweise ihm das Gegentheil aus Vernunft und Erfahrung.

Fünftes Kapitel.

Von den Bedingungen unsrer Erkenntniß.

§. 75. Begriffe, Urtheile und Schlüsse sind nur unter der Bedingung möglich, daß dem übersinnlichen oder höhern Erkenntnißvermögen (dem Verstande und der Vernunft) von dem sinnlichen Erkenntnißvermögen die Gegenstände (Objecte) dazu dargeboten werden.

§. 76. Das sinnliche Erkenntnißvermögen besteht in der uns angebornen Fähigkeit, Eindrücke zu empfangen, oder in der Empfänglichkeit (Receptivität), von einem sich uns darbietenden Gegenstande afficirt zu werden.

§. 77. Die Eindrücke selbst kommen entweder von Außen oder von Innen, d. h. aus der uns umgebenden Welt oder aus unserm Ich. Daher spricht man von einem äußern und einem innern Sinn.

§. 78. Der äußere Sinn besteht in der Fähigkeit, Eindrücke von sinnlichen Gegenständen in uns aufzunehmen. Er wird bedingt theils durch besondere körperliche Organe oder Werkzeuge, von denen jedes eine besondere Art der sinnlichen Erkenntniß, oder einen eigenen Sinn begründet, theils durch das allgemeine Organ des Nervensystems. Die unmittelbare Auffassung der Gegenstände mittelst der Organe nennen wir äußere Wahrnehmung, die den Anfangspunkt zur Anregung des innern Sinnes bildet.

Anm. Den fünf Sinnen, dem Gesicht, Gehör, Gefühl, Geschmack, Geruch, deren Organe die Augen, Ohren, der Gaumen und die Nase sind, läßt sich füglich noch das deutlichere Gefühl in den Fingerspitzen (Tastsinn) hinzufügen, wodurch wir nicht bloß das Dasein der Dinge erfahren, sondern sie auch unter-

scheiden. Gewöhnlich aber bezieht man das Gefühl auch nur darauf. Diese Organe sind die Pforten aller sinnlichen Erkenntniß, denn sie führen unserm Ich die Eindrücke zu von dem, was sich in Raum und Zeit als Erscheinung darbietet. Keines ist entbehrlich, wenn gleich der Mangel des Einen durch ein anderes ihm verwandtes Organ nothdürftig ersetzt wird. Am wichtigsten aber sind Auge und Ohr, weil sie die meisten und bestimmtesten Eindrücke uns darbieten, und auch einer ästhetischen Ausbildung fähig sind; daher werden sie auch die edlen Sinne genannt. Die übrigen heißen niedere.

§. 79. Das allgemeine Organ des menschlichen Körpers ist das Nervensystem (Ganglien-System), welches uns aber nur unbestimmte Eindrücke der Luft (Wärme, Kälte, Feuchtigkeit) und des Gesundheitszustandes zuführt, wodurch in uns eine angenehme oder unangenehme Empfindung entsteht, die wir Lebensempfindung (Vital-Empfindung) nennen.

§. 80. Der innere Sinn, der keine uns sichtbare Organe besitzt, besteht in dem Vermögen der innern Wahrnehmung oder in dem Bewußtsein gehabter Eindrücke. Wir nennen diesen Wahrnehmungssinn das Anschauungs- und Empfindungsvermögen, und die Kenntniß, die wir auf diesem Wege erlangen, eine anschauliche.

Anm. Die Umgangssprache beschränkt den Begriff der Anschauung auf den Gesichtssinn; die Wissenschaft aber dehnt ihn aus, und gebraucht ihn nicht nur von allen sinnlichen, sondern auch von den inneren Wahrnehmungen. Bei der Anschauung denken wir uns besonders den wahrgenommenen Gegenstand oder die Beschaffenheit desselben, bei der Empfindung mehr den Eindruck des Gegenstandes, oder den Zustand des Wahrnehmenden.

§. 81. Anschauung und Empfindung erzeugen nun

in unserm Bewußtsein ein sinnliches Abbild von dem Gegenstande, der unsrer Seele gleichsam vorgehalten (vorgestellt) wird; daher nennen wir dieses Abbild Vorstellung, und das Vermögen solche Vorstellungen zu bilden, das Vorstellungsvermögen.

§. 82. Wenn wir mittelst der genannten Kräfte des sinnlichen Erkenntnißvermögens (der Wahrnehmung, Anschauung, Empfindung und sinnlichen Vorstellung) den Stoff in uns aufnehmen, so bedürfen wir nur noch einer sinnlichen Kraft, durch die wir im Stande sind, ihn festzuhalten, wenn der Gegenstand unsrer Wahrnehmung uns schon entrückt ist. Dies ist die Einbildungskraft, die theils das sinnliche Abbild einer gehabten Erscheinung zu jeder Zeit wieder beliebig in uns hervorruft, theils neue Bilder daraus gestaltet, uns also von den Objecten der Sinnenwelt selbst absondert.

§. 83. Wegen dieser doppelten Art der Thätigkeit theilen wir die Einbildungskraft in die reproductive (wiederholende) und productive (schaffende).

§. 84. Durch die reproductive Einbildungskraft treten ehemals gehabte Vorstellungen theils unwillkürlich, theils willkürlich wieder in unser Bewußtsein ein. In jenem Fall zeigt sich die Einbildungskraft als Gedächtniß (memoria), oder als ein Festhalten schon gehabter Vorstellungen; in diesem als Erinnerung (reminiscentia), oder als eine methodische Wiederbelebung gewisser schon ermatteter Vorstellungen. Diese Erinnerung findet eine mitwirkende Kraft in der Association oder in der Vergesellschaftung der Vorstellungen, die nach gewissen natürlichen Gesetzen der Gleichzeitigkeit, der Aufeinanderfolge, der Aehnlichkeit oder Entgegensetzung ihre Thätigkeit äußert. Ohne die reproductive Einbildungskraft ist also gar kein Lernen und Behalten möglich.

§. 85. Durch die productive Einbildungskraft sind wir im Stande, den mittelst der reproductiven aufgesammelten Stoff frei und nach eignen Gesetzen zu ordnen, zu verbinden und zu ganz neuen Gebilden zu gestalten. In dieser Beziehung nennen wir sie Phantasie, und, in so fern sie der Dichter nach den Gesetzen des Schönen benutzt, Dichtungsvermögen. Sie ist für den redenden, plastischen und tonischen Künstler unentbehrlich; in ihrer Ueberspannung aber führt sie zur Täuschung und Schwärmerei.

§. 86. Der Mensch ist aber nicht auf das sinnliche Erkenntnißvermögen beschränkt; er hat auch ein übersinnliches, d. i. eine höhere selbstthätige Kraft der Seele, solche Vorstellungen hervorzubringen, deren Gegenstände über die Grenzen aller sinnlichen Wahrnehmung hinausgehen. Dieses Vermögen nennen wir Denkvermögen, das sich uns nach der Verschiedenheit seiner Thätigkeit bald als Vernunft, bald als Verstand zeigt.

§. 87. Wir unterscheiden zwischen Vernunft und Verstand, wenn gleich beide im Leben als gleichbedeutend gebraucht, und selbst in Schriften mit einander verwechselt werden. Vernunft ist die unserm Geschlecht anerschaffene höchste Kraft des Geistes, das Uebersinnliche, über Raum und Zeit Erhabene, zu vernehmen, die Schöpferin der Ideen (z. B. Gott, Unendlichkeit, Unsterblichkeit ꝛc.), das wahre Ebenbild Gottes. Verstand dagegen ist das Vermögen, das Sinnliche, Räumliche und Zeitliche zu verstehen (zu begreifen), oder diejenige Thätigkeitsäußerung, welche sich auf Sachen und Begriffe hinrichtet. Aus ihm gehen daher alle Begriffe und Urtheile hervor, aus der Vernunft aber alle Ideen und Schlüsse.

Sechstes Kapitel.

Von der Wahrheit der Erkenntniß.

§. 88. Der Zweck des Gebrauchs aller unsrer Erkenntnißkraft ist die Auffindung der Wahrheit.

§. 89. Wahrheit ist die Uebereinstimmung unsrer Vorstellungen theils mit den allgemeinen Gesetzen des Denkens (s. §. 33), theils mit den Gegenständen der Erkenntniß selbst. Jene nennen wir die formelle (logische, innere), diese die materielle (objective, äußere) Wahrheit.

§. 90. Die formelle Wahrheit hat es nur mit dem logisch-Möglichen oder Denkbaren zu thun, und beruht also auf dem Satz der Uebereinstimmung (Identität), oder des Widerspruchs, nach welchem wir in unserm Bewußtsein nur zwei einstimmige Vorstellungen mit einander verbinden können (Zirkel und rund), indem alles Widersprechende (Zirkel und viereckig) undenkbar ist.

§. 91. Die materielle Wahrheit kennt kein allgemeines Gesetz, oder keinen natürlichen Maßstab, an den sie gehalten werden kann, weil die Denkmaterie (das Leben, die Wissenschaft, die Kunst) von so unendlicher Mannichfaltigkeit ist, daß ein einziges Merkmal nicht für alle Gegenstände gültig und zureichend ist. Auch kann die formelle Wahrheit recht gut ohne die materielle bestehen, denn es widerspricht z. B. nicht den Gesetzen des Denkens, daß sich die Sonne um die Erde bewege, sondern nur der materiellen Wahrheit, wie sie in der Wissenschaft der Astronomie gelehrt wird.

Anm. Man bezeichnet das wissenschaftliche Gebiet, dem die Wahrheit angehört, gemeinhin durch ein Prädicat,

z. B. moralische, historische, mathematische ꝛc. Wahrheit. Im Plural erhält der Begriff eine weitere Bedeutung, indem man unter Wahrheiten überhaupt angenommene Lehren, Sätze, Sprüche versteht, wenn auch ihr Inhalt nicht immer erwiesen sein sollte.

§. 92. Die Wahrheit einer Erkenntniß bewirkt in uns das Fürwahrhalten, das wir als eine auf Gründen beruhende Thatsache betrachten, deren wir uns genau bewußt sind. Da aber die Gründe selbst entweder subjectiv oder objectiv sind: so hat auch das Fürwahrhalten seine Grade der Stärke, die wir durch Meinen, Glauben und Wissen bezeichnen.

§. 93. Das Meinen (das auch oft nur als ein Muthmaßen, Wähnen, Ahnen sich darstellt, ja bis zur Grille oder Chimäre herabsinken kann) ist der schwächste Grad des Fürwahrhaltens, denn es besteht eigentlich nur in einem Dafürhalten aus solchen Gründen, die weder subjectiv (für mich) noch objectiv (für Andere) zureichend sind. In dem Meinen dämmert nur die Wahrheit; das Gegentheil kann eben sowohl möglich sein.

Anm. Man nennt die Gründe, aus denen wir etwas für wahr halten, subjective, wenn sie aus den zufälligen Beschaffenheiten (des Muths, der Furcht, Laune, Stimmung, Beschränktheit des Verstandes ꝛc.) des denkenden Subjects, objective aber, wenn sie aus der Sache oder dem Gegenstande selbst (der Vernunft, der Erfahrung, der Geschichte ꝛc.) hergenommen sind. Jene gelten nur für den, der gleicher oder ähnlicher Beschaffenheit ist, diese für jedes Vernunftwesen. Doch folgt daraus nicht, daß subjective Gründe darum schon falsche sein müssen; sie haben nur nicht den Werth und die innere überzeugende Kraft der objectiven.

§. 94. Das Glauben ist ein Fürwahrhalten aus subjectiven Gründen, die von dem Glaubenden für zureichend gehalten werden. Wird es unterstützt durch

Gründe der Vernunft, so ist es Vernunftglaube; beruhen die Gründe auf Zeugnissen und Aussagen, Geschichtsglaube, und wenn Beides sich vereinigt, Offenbarungsglaube. Wenn aber unser Glaube durch gar keine Gründe gerechtfertigt werden kann, ist er ein blinder; geht er über das Denkbare (Mögliche) hinaus, Aberglaube; verwirft er alle Vernunft- und Geschichtsgründe, Unglaube.

§. 95. Das Wissen ist ein Fürwahrhalten aus subjectiv und objectiv hinreichenden Gründen. Dies allein gibt die höchste, allgemein gültige Erkenntniß, oder die Gewißheit, aus der die Ueberzeugung (Evidenz) hervorgeht, und nur aus solchem Wissen kann sich die Wissenschaft herausbilden, wenn gleich diese auch manchen Gegenstand des bloßen Glaubens in sich aufnehmen, und sich nicht selten mit der Wahrscheinlichkeit, die nur eine Aehnlichkeit des Wahren (veri similitudo) ist, begnügen muß.

Anm. Die Wahrscheinlichkeit ist sich immer der Gegengründe bewußt, während die Wahrheit solche ausschließt. Indessen hat sie so verschiedene Grade, daß sie durch die steigende Zahl und Gewichtigkeit ihrer Gründe oft die Stelle der Wahrheit ersetzt. Daher beruht auf ihr ein großer Theil unsers Wissens in der Geschichte, Natur- und Arzeneikunde, selbst der Sprache; auch eine Menge bürgerlicher Einrichtungen und öffentlicher Anstalten, wie die Wittwen- und Sterbekassen, die Assecuranzen, Lotterien, kaufmännische Speculationen, ja unser ganzes äußeres Leben.

§. 96. Oft tritt der Fall ein, daß objective Gründe wider eine Sache streiten, und unsere Ueberzeugung aufheben. Daraus entsteht der Zustand des Zweifelns. Jeder, dem Fürwahrhalten entgegen stehende Grund ist ein Zweifel (zwei und Fall), der, in so fern er der Behauptung eines Andern entgegen tritt, Ein-

wurf (Einwand) heißt, und wenn er dunkler und beunruhigender Art ist, Skrupel. Ein bloß subjectiver Zweifel aber, der aus der Beschränktheit der Verstandeskräfte und Einsicht, oder aus einem eigenthümlichen Gefühl hervorgeht, kann die Wahrheit der Erkenntniß nicht wankend machen.

§. 97. Das Gegentheil der Wahrheit ist der Irrthum, d. h. ein falsches, aber für wahr gehaltenes Urtheil, das in der Nichtübereinstimmung unsrer Vorstellungen mit den allgemeinen Gesetzen des Denkens oder mit den Gegenständen der Erkenntniß selbst steht. Er ist daher formell und materiell.

§. 98. Der formelle Irrthum entspringt aus einer falschen Anwendung der Denkgesetze, und findet daher seine Verhütung oder Heilung in dem fleißigen Studium der Logik; der materielle geht aus der Verfälschung unsrer Vorstellungen und den davon abhängigen Erkenntnissen hervor, und ist eine nothwendige und unvermeidliche Folge menschlicher Beschränktheit (wie schon das bekannte Sprichwort: errare humanum est andeutet), obwohl darum nicht jeder einzelne Irrthum nothwendig und unvermeidlich genannt werden kann.

§. 99. Die nächste Quelle des Irrthums liegt in dem Einfluß der Sinnlichkeit auf die Urtheilskraft, indem diese durch jene in ihrem richtigen Gebrauch gehindert und verleitet wird, das Subjective und Zufällige für das Objective und Nothwendige zu nehmen. Diese Verleitung nennen wir Schein, der um so stärker täuscht, je geringer die Aufmerksamkeit, je schwächer und ungeübter die Urtheilskraft ist. So scheint uns ein in Wasser gehaltener Stock krumm, ohne es zu sein; dem Gelbsüchtigen scheint der Schnee gelb, und beim Kerzenlicht verwechselt man leicht grün und blau.

§. 100. Aber auch die Geisteskräfte selbst, namentlich Einbildungskraft und Gedächtniß, die mancherlei Krankheiten und Schwächen unterworfen sind, so wie die Leidenschaften und Affecte, die den Verstand in seiner Klarheit trüben, erzeugen vielfache Irrthümer, die als ursprüngliche oder abgeleitete, gleich dem Unkraut wuchernd, durch Erziehung, Unterricht und Umgang von Geschlecht zu Geschlecht forterben, und sich endlich in der Sprache festsetzen.

Anm. Ohne hier die Vorurtheile des Ansehens, der Geburt, der Nationalität, der Religion, des Kastenwesens, der Mode, der blinden Anhänglichkeit an das Alte, Neue, Ausländische 2c. zu verfolgen, verweilen wir nur bei der Sprache, die in ihren Wortzeichen und Redensarten alte Irrthümer fortdauernd bewahrt, und durch Vieldeutigkeit, Unbestimmtheit, Schwankung der Bedeutung und Unrichtigkeit im Ausdruck noch immer im Volke erhält, ja durch neue vermehrt. Es gehören dahin

a) Wörter, die positive und negative Bedeutung haben, z. B. aufheben (in die Höhe heben, und abschaffen), vergeben (zu viel und zu wenig geben, sein Leben durch Gift endigen, eine Stelle besetzen), aufgeben, versprechen, versehen, verhören 2c.;

b) dunkle Abstractionen, z. B. Tugend, Glück, Aufklärung, Freiheit, Religion 2c.;

c) unbestimmte und vieldeutige Wörter, z. B. gut, schlecht, schön, häßlich, groß, klein, klug, viel, wenig 2c.;

d) Redensarten, die materielle Irrthümer enthalten, z. B. Thau des Himmels, der Thau fällt, das Fenster schwitzt, die Sonne geht auf und unter 2c.

Manche Wörter haben durch ihre verschiedene Bedeutung Aberglauben erzeugt. So hat Krebs, da es außer dem bekannten Insect auch ein Sternbild bezeichnet, den Wahn veranlaßt, daß Alles, was zu der

Zeit geschieht, da die Sonne im Zeichen des Krebses steht, den Krebsgang gehen werde.

Siebentes Kapitel.

Von den Hauptmitteln zur Berichtigung und Erweiterung der Erkenntniß.

§. 101. Eine gründliche und geordnete Kenntniß kann nur auf theoretischem Wege erworben werden. Die Praxis, obwohl sie in vielen Fällen damit verbunden werden kann, besteht nur in der Anwendung der Theorie, und gibt die Fertigkeit im Gebrauch der Mittel, das bloß Gedachte in der Erscheinung darzustellen; sie allein aber führt nicht zum klaren Bewußtsein und zur Sicherheit. Es gibt keine Praxis ohne alle Theorie.

§. 102. Die Hauptmittel, durch welche wir die im Unterricht und Umgang gewonnenen theoretischen Erkenntnisse berichtigen, ordnen, erweitern, und unsre Seelenkräfte für alle höhere Functionen des Geistes schärfen und fortbilden können, sind: 1) die Wissenschaft und 2) die Meditation.

§. 103. 1. Wissenschaft in weiter Bedeutung ist die Gesammtheit theoretischer Erkenntniß als ein Ganzes gedacht. Da aber dieses Ganze bei der Mannichfaltigkeit des Stoffs in verschiedene Gattungen und Arten zerfällt, so entstehen daraus eben so viele Wissenschaften, von denen jede einzelne als Inbegriff aller gleichartigen Stoffe da steht, die, aus einem oder mehreren Principien abgeleitet und in strengen Zusammenhang gebracht, ein System bilden, aus dem erst eine deutliche und bestimmte Erkenntniß des ganzen zusammengehörigen Stoffes erlangt wird.

§. 104. Der Stoff einer Wissenschaft entspringt aus zwei Quellen: 1) aus der Erfahrung und 2) aus der Vernunft. Beide heißen daher Erkenntnißquellen, und die Wissenschaften, welche daraus gebildet werden, Erfahrungs- und Vernunftwissenschaften (empirische und rationale).

§. 105. Erfahrung schlechthin nennen wir die ganze Summe einzelner Wahrnehmungen in der Sinnenwelt; sie gründet sich also auf Anschauung und Empfindung. Jede einzelne Wahrnehmung ist eine Erfahrung, die, da sie von Jedem gemacht werden kann, die gemeine genannt wird.

§. 106. Da aber die gemeine Erfahrung immer nur etwas Einzelnes und Zufälliges ist, und unter eigenthümlichen Umständen gemacht wird, so tritt sie nicht selten mit der Erfahrung eines Andern in Widerspruch. Daher erlangt sie erst vollständige Brauchbarkeit für die Wissenschaft, wenn sie durch mehrmalige Beobachtungen und Versuche sich bewährt hat.

§. 107. Beobachtung nennen wir jede zu verschiedenen Zeiten und unter verschiedenen Umständen angestellte absichtliche und aufmerksame Wahrnehmung eines Gegenstandes, wie sie z. B. der Astronom, der Arzt, der Landwirth, der Bergmann, jeder in seinem Fache zu machen pflegt. Sie steigert sich zum Versuch, wenn man den Gegenstand gewissen Veränderungen unterwirft. Dergleichen Versuche werden besonders in der Physik und Chemie vorgenommen, wo sie zu wichtigen Entdekkungen führen. Erst auf diesen beiden Wegen erhebt sich die gemeine Erfahrung zu einer wissenschaftlichen oder gelehrten.

§. 108. Da wir aber nicht an allen Einzelheiten einer Art solche Beobachtungen und Versuche anstellen

können: so helfen wir uns durch diejenigen Schlüsse, welche wir Induction und Analogie nennen.

§. 109. Induction nennen wir denjenigen Schluß, der von dem Besondern auf das Allgemeine, von den Theilen auf das Ganze gemacht wird. Man schließt so: was den uns bekannten Dingen einer Gattung oder Art zukommt oder widerspricht, das kommt zu oder widerspricht der ganzen Gattung, z. B. schließen wir von unsern Fehlern auf die Fehlerhaftigkeit aller Menschen.

Anm. Bei der §. 48 seq. behandelten Lehre von den Schlüssen sahen wir, daß unsre Vernunft umgekehrt von dem Allgemeinen auf das Besondere schließt, weil nur auf diesem Wege die unbedingte Gewißheit unsrer Erkenntniß erlangt wird. Daher betrachten wir den Inductions-Schluß nur als ein reflectirendes Urtheil, das für uns so lange Wahrheit hat, als kein entgegengesetzter Fall aufgefunden wird.

§. 110. Analogie ist diejenige Schlußart, in welcher man von den Bestimmungen und Eigenschaften eines bekannten Dinges auf die Merkmale eines uns unbekannten derselben Art oder Gattung schließt. Man urtheilt so: wenn Dinge einer Art in mehreren Stücken mit einander übereinstimmen, so werden sie es auch wohl in den übrigen, folglich in allen. Also z. B. da der Mond wie die Erde von der Sonne erleuchtet wird, und wie diese Dunstkreis, Meere, Berge, Thäler und periodischen Umlauf hat: so wird er auch wohl lebende Geschöpfe haben. Auch dieser Schluß gibt nur Wahrscheinlichkeit, kann aber da nicht entbehrt werden, wo eine vollständige Gewißheit zu erlangen unmöglich ist.

§. 111. Auch ist noch bei den Erfahrungswissenschaften zu berücksichtigen, daß unendlich viele Erscheinungen der Vor- und Mitwelt von uns selbst nicht wahrgenommen werden können. Bei diesem Mangel eigener

Erfahrung nehmen wir die fremde zu Hülfe, und berufen uns auf die Aussagen und Erzählungen, welche uns von solchen Zeugen überliefert werden, die unverdächtig die Wahrheit sagen konnten und wollten. Daraus entspringt für unsre Erkenntniß die historische Glaubwürdigkeit.

§. 112. So wie nun aus der Erfahrungserkenntniß die Erfahrungswissenschaften (empirische) entstehen, so bauen sich aus der Erkenntniß der Vernunft die Vernunftwissenschaften (rationale).

§. 113. Die Vernunft, nach §. 87 die höchste Kraft unsers Geistes, durch die wir das Uebersinnliche zu vernehmen im Stande sind, ist unter den Erdbewohnern das ausschließliche Merkmal einer höhern Bestimmung, und das Mittel, wodurch wir im Stande sind, uns diejenigen unsinnlichen Vorstellungen zu schaffen, welche wir Ideen nennen, und gewisse allgemeine Grundsätze (Principien) für jede Art der Wissenschaften aufzufinden.

§. 114. An der Spitze der Vernunftwissenschaften steht die Philosophie, die wir als die Ur- und Grundwissenschaft betrachten, weil sie es erst möglich macht, alle andere Erkenntnißstoffe wissenschaftlich zu behandeln, d. h. sie nach Principien zu ordnen, und ihnen die wissenschaftliche Form zu geben.

Anm. Die Frage: was ist Philosophie? ist zu allen Zeiten sehr verschieden beantwortet worden. Der Griechische Name selbst führt uns nur auf die Liebe zur Weisheit, und die mehrfachen Deutschen Benennungen (Weltweisheit, Vernunftwissenschaft, Wissenschaftslehre ꝛc.) sind theils schielend, theils den Begriff nur allgemein andeutend. Indessen können wir, um ihr Wesen zu begreifen, sagen: die Philosophie hat es nicht zu thun mit dem Geschehenen, wie die Geschichte, nicht mit den in der Natur vorhandenen Grundstoffen, wie

die Naturbeschreibung, auch nicht mit den Verhältnissen der Dinge, ihrer Größe, ihrem Werth, wie die Mathematik, überhaupt nicht mit der Welt der Erscheinungen, oder mit dem was ist; sie beschäftigt sich vielmehr nur mit Ideen (§. 113), und forscht nach den Gründen aller unsinnlichen menschlichen Erkenntniß, oder nach dem warum und wie etwas ist. Hienach wäre sie zu betrachten als der systematische Inbegriff dessen, was in den Principien menschlicher Erkenntniß als wahr erkannt worden ist. Da aber nicht alle Philosophen in dem, was wahr ist, übereinstimmen, so haben sich seit den Griechischen Weisen Platon und Aristoteles verschiedene Systeme herausgebildet, die, nach ihren Erfindern benannt (Platonische, Aristotelische, Wolfische, Kantische, Fichtesche, Schellingsche, Hegelsche Philosophie), alle nach einem und demselben Ziel, nach Wahrheit streben, die zu suchen ehrenvoll, zu finden für menschliche Kraft schwer, wenn nicht unmöglich ist.

§. 115. In so fern nun die durch Vernunft erkannten Wahrheiten mit den aus der Erfahrung entnommenen Grundstoffen in Verbindung treten, so daß beide sich durchdringen, entstehen die empirisch-rationalen Wissenschaften, wohin die Anthropologie und Physik gehören; in so fern die rationalen von positiven oder von den durch äußere Autorität sanctionirten Lehren abhängig sind, die gebundenen, wie die Theologie und Jurisprudenz; und in so fern endlich die Theorie zwar rational, aber in der Anwendung oder Praxis durch die einzelnen Fälle bedingt und gebunden ist, die gemischten, wie die cameralistischen und medicinischen Wissenschaften.

§. 116. So wie für die Jugend das erste und nothwendigste Mittel zur Begründung und Erlangung wissenschaftlicher Kenntnisse in dem Unterricht und der mündlichen Belehrung besteht: so besteht für das reifere Alter das allgemeinste Mittel zur Berichtigung und Er-

weiterung unsrer Erkenntniß in der Lectüre, die das sicherste Mittel aller Fortbildung ist.

§. 117. Die Lectüre aber ist, wenn der Zweck der wissenschaftlichen Fortbildung wirklich erreicht werden soll, an gewisse Gesetze gebunden, die theils beschränken, theils die Methode des Lesens bestimmen, daher man sie mit Recht als eine Kunst betrachtet.

§. 118. Sehen wir zuerst auf die Wahl der Lectüre, und fragen uns: was sollen wir im männlichen Alter lesen? so läßt sich im Allgemeinen nur darauf antworten: das, was den Zweck der geistigen und sittlichen Bildung zu erreichen geeignet ist. Der Mensch bildet also erst seine Menschheit aus, und schafft sich eine allgemeine Grundlage für seine specielle oder Geschäftsbildung. Kenntniß der Natur und seiner eigenen Kräfte und Anlagen, Kenntniß der Erde, als des Wohnsitzes seines Geschlechts, Kenntniß der Geschichte und allmähliger Bildung des menschlichen Geistes sind die Stoffe, die er in Verbindung mit der Sprache seines Volks zu bearbeiten und in sich aufzunehmen hat. Auf diesem Boden allein wachsen und gedeihen alle spätere theoretische und praktische Kenntnisse, wie sie die Kaste oder das bürgerliche Geschäft, dem wir leben wollen, fodert.

Anm. Auch die Lectüre zum Vergnügen kann bildend sein für unsern Geschmack; aber sie fodert Vorsicht und sorgfältige Wahl, wenn sie den ästhetischen Sinn veredlen und beleben und dem moralischen nicht nachtheilig werden soll. Diese Vorsicht wird besonders bei der Unzahl unsrer Tagesblätter und Romane nöthig sein.

§. 119. Nicht minder wichtig ist die Frage: wie sollen wir lesen? Bei jedem nützlichen Zweck, den wir erreichen wollen, kommt es auf die Mittel an, welche wir dazu wählen. Wer zur Beförderung seiner geistigen und sittlichen Bildung lies't, wird nach gewissen Regeln

Regeln lesen, die theils verbietend theils gebietend sind. Jene warnen uns, zu viel, zu schnell und zu vielerlei unter einander zu lesen, weil ein solches Lesen ermüdet, verwirrt und zur Flüchtigkeit verleitet. Die gebietenden Regeln dagegen fodern, mit prüfendem Nachdenken zu lesen und mit der Feder in der Hand. Jenes wird besonders bei Schriften philosophischen Inhalts nöthig sein, die, wenn sie dem Leser Schwierigkeiten darbieten, auch wohl öfter gelesen werden müssen; dieses bei historischen, geographischen und itinerarischen Werken, aus denen man das Merkwürdigste in kurzen Worten aufschreibt, um dem Gedächtniß zu Hülfe zu kommen. Bei allen Schriften aber achte man nicht bloß auf den Inhalt, sondern auch auf die Form, Art der Darstellung und Schreibart. Erhöht wird der Nutzen, wenn man über die gelesene Schrift oder über einzelne Stellen derselben seine eignen Gedanken als ein kritisches Urtheil niederschreibt.

§. 120. 2. Meditation nennen wir das wissenschaftliche Nachdenken über das, was wir gelesen und gehört, um die in uns zerstreut liegenden Kenntnisse nach bestimmten Gesetzen und zu gewissen Zwecken zu verbinden und zu ordnen. Dadurch macht man die Gedanken Anderer nicht nur zu seinem geistigen Eigenthum (man verwandelt sie bei sich in Saft und Blut), sondern man berichtiget, verdeutlichet, erweitert sie auch, und erwirbt sich dadurch ganz neue Arten von Kenntnissen.

§. 121. Die allgemeine Regel über das Meditiren ist: bei jeder Meditation muß man einen Hauptgegenstand oder ein Thema haben, das man sich nach seinem Inhalt entwickelt, den man zur weitern Ausführung disponirt oder anordnet. Einen guten Leitfaden dazu geben die bekannten loci topici oder die sieben Fragen:

wer? was? wo? wodurch? warum? wie? wann? durch deren Anwendung man bei jedem Thema die darin liegenden Stofftheile leichter wird auffinden und anordnen können. Fertigkeit darin erlangt man durch fleißige Uebung nicht nur in eigenen Arbeiten, sondern auch in der aufmerksamen Beachtung des Ideenganges guter Schriftsteller, und in den aus ihren Werken gemachten Auszügen.

Zweites Hauptstück.

Grammatische Vorkenntnisse.

Erstes Kapitel.

Von dem Ausdruck der Gedanken und Empfindungen überhaupt, oder der Sprache im Allgemeinen.

---

§. 122. Die Begriffe bedürfen gewisser Zeichen (Symbole), wodurch sie theils festgehalten und auch ohne Anschauung der Gegenstände erkannt, theils Andern mitgetheilt werden können. Solche Zeichen sind also Mittel, Begriffe in unserm Bewußtsein zu erwecken, daher vertreten sie die Stelle der Gegenstände selbst.

§. 123. Es gibt verschiedene Arten von Zeichen, die aber nicht alle gleiche Vollkommenheit haben. Eine Menge solcher mit einander verbundener Zeichen ähnlicher Art macht das aus, was man im weitesten Sinne Sprache nennt.

§. 124. Die Sprache besteht 1) in Tönen, Mienen und Geberden, oder 2) in Worten. Jene nennen wir Ton- und Geberden-, diese — Wortsprache oder Sprache schlechtweg.

§. 125. 1. Die Ton- und Geberdensprache geht der Wortsprache voraus; denn schon der Säugling bezeichnet dadurch seine Empfindungen, und der Leidenschaftliche spricht durch Töne und Geberden, wenn die Wortsprache nicht zureicht. Auch ist sie die allgemeinste, wodurch nicht allein Menschen von den verschiedensten Nationen sich bis auf einen gewissen Grad verständigen können, sondern wodurch wir sogar mit den Thieren reden (indem wir sie locken, ihnen gebieten, zürnen 2c. 2c.). In manchen Fällen ist sie auch reicher und stärker als die Wortsprache, und richtet mehr aus, weil sie auf mehrere Sinne zugleich und unmittelbar auf die Empfindung einwirkt.

Anm. Die Ton- und Geberdensprache in ihrer Kunstbildung macht das aus, was wir körperliche Beredsamkeit nennen. Diese befördert den sinnlichen Eindruck auf zwei Wegen, durch den Sinn des Gehörs und des Gesichts, daher zum äußerlichen Vortrag auch zwei Stücke erfodert werden, nämlich: 1) etwas, das in die Ohren, und 2) etwas, das in die Augen fällt. Derjenige Theil nun, der, vermittelst der Töne, auf das Ohr wirkt, heißt Declamation; derjenige aber, durch welchen man vermittelst Geberden das Auge beschäftigt, Action. Die Anweisung zur Declamation gibt die Declamatorik, die Anweisung zur Action die Mimik; jene beschäftigt sich mit den Tönen und der Aussprache der Elemente, so wie mit der Darstellung des Sinnes und Charakters einer Rede; diese mit der Haltung, der Gesticulation und dem Mienenspiel.

§. 126. Diese Sprache reicht aber nur für den ersten Naturzustand der Menschen aus; denn wir können

dadurch nur Empfindungen, Gemüthsbewegungen, Begierden und Leidenschaften andeuten, nicht einmal die Veranlassung dazu, besonders wenn diese in etwas Unsinnlichem, Abwesendem, Vergangenem oder Zukünftigem sich findet, überhaupt nur — wie wir von den Gegenständen afficirt werden, nicht aber die Gegenstände selbst.

Anm. Die Mime, besonders die Geberdensprache im engern Sinne, oder die Gesticulation, ist nach Gall nichts anders als eine Folge der innern Thätigkeit der Organe. Der Körper nimmt unwillkürlich solche Stellung und das Spiel der Hände solche Formen an, als das in Wirksamkeit gesetzte Organ nothwendig mit sich bringt. So beschaut z. B. der Künstler sein Werk mit seitwärts gelegtem Kopf, weil der Kunstsinn sich an den Seiten des Schädels befindet; so drückt der, welcher einen Angriff erwartet, den Kopf in die Schultern, weil das Organ des Raufsinnes am Hinterkopf liegt; und der Betende strebt mit seinen Augen gen Himmel, obschon er weiß, daß Gott nicht auf diesen Raum beschränkt ist, weil das Organ des Glaubens oder der Theosophie den höchsten Punkt am Scheitel einnimmt.

§. 127. Auch hat die Geberdensprache mehrere conventionelle Zeichen, die unter jedem Volke, ja sogar unter den Ständen eines und desselben Volkes verschieden sind. Wie verschieden sind z. B. die Höflichkeitsbezeugungen bei den verschiedenen Völkern!

§. 128. Daher haben die conventionellen Zeichen nicht selten eine zwiefache Bedeutung. Das Klatschen mit den Händen kann Beifall und Tadel ausdrucken; das Zischen und Kopfschütteln ist sehr vieldeutig; das Achselzucken eines Arztes ist ein ganz anderes als das eines Vaters, der eine Unschicklichkeit an seinem Sohne bemerkt; jemand Salz und Brot vorsetzen, bedeutet bei den Arabern — ihn als Gastfreund aufnehmen, wir dagegen speisen mit Salz und Brot die Verbrecher.

§. 129. Daraus folgt zugleich, daß die conventionellen Zeichen eben so wenig verstanden werden können als eine fremde Sprache, die man nicht erlernt hat. So ist z. B. das Händewaschen ein Bezeugen seiner Unschuld; das Hauchen über die leere, flache Hand zeigt an, daß da, wo etwas vermuthet wurde, nichts sei: aber die Verbindung zwischen dem Zeichen und dem bezeichneten Gegenstande rc. wird nur von dem verstanden, der darüber belehrt worden ist.

§. 130. 2. Die Wortsprache oder Sprache schlechtweg, die aus Wörtern oder articulirten Tönen besteht, ist der Geberdensprache bei weitem vorzuziehen; denn sie ist 1) reicher, indem sie abwesende und unsinnliche Gegenstände, die Eigenschaften der Dinge, die verschiedenen Zeiten und Umstände, die Verbindung unsrer Begriffe rc. aufs vollständigste angeben kann; 2) bestimmter und deutlicher und 3) mannichfaltiger.

Zweites Kapitel.

Von der Wortsprache, oder der Sprache schlechtweg und der Geschichte der Deutschen Sprache insbesondere.

§. 131. Die Wortsprache ist eine Erfindung des Menschen, die er nicht bloß der bessern Articulation seiner Sprachwerkzeuge, sondern vorzüglich einem ihm eigenthümlichen, seiner Gattung wesentlich angehörigen Sprachvermögen verdankt. Der Mensch, als horchendes, merkendes Geschöpf, zur Sprache natürlich gebildet, im Zustande einer frei wirkenden Reflexion mußte sich eine Sprache erfinden.

Anm. In so fern eine Wortsprache ohne das dem Men-

schen anerschaffene Sprachvermögen nicht denkbar ist, kann man allerdings sagen, daß sie göttlichen Ursprungs sei; in so fern aber der Mensch selbst die Sprachzeichen sich erfand, ist sie nur ein menschliches Werk.

§. 132. In Bezug auf das Sprachvermögen denken wir uns unter Sprache die subjective Fähigkeit, Vorstellungen und Begriffe durch Wortzeichen auszudrucken; in Bezug auf die Wortzeichen aber denken wir uns den objectiven Inbegriff aller Bezeichnungsmittel und deren Verbindungen unter einander. In diesem letztern Sinne nimmt man gewöhnlich das Wort Sprache.

§. 133. Da es unter den verschiedenen Völkern auch verschiedene Arten gibt, Begriffe durch vernehmliche Laute auszudrucken: so haben wir auch mehrere und verschiedene Sprachen, und diese Verschiedenheit ist durch Clima, Erzeugnisse und Lebensweise eben so nothwendig bedingt als die Verschiedenheit der Vorstellungsarten, Sitten und Cultur. In Hinsicht auf das Volk, welches eine solche Sprache spricht, heißt sie Muttersprache.

Anm. Wenn man unter den verschiedenen Sprachen der Völker gewisse Aehnlichkeiten wahrnimmt: so folgt daraus noch nicht nothwendig ein gemeinschaftlicher Ursprung oder eine Vermischung dieser Völker, sondern vermöge des, allen Menschen angebornen, Sprachsinnes können auch die entferntesten Völker in den Gesetzen ihrer Sprache mit einander übereinstimmen. Doch läßt sich allerdings in den Ursprachen eine Verwandtschaft nachweisen.

§. 134. Man kann die verschiedenen Sprachen eintheilen nach den Erdtheilen (Europäische, Asiatische rc.), nach den Graden ihrer Ausbildung, nach der Zeit und dem Gebrauch. In dieser letzten Beziehung nennt man diejenigen Sprachen, welche noch jetzt von ganzen Völkern gesprochen werden, lebende; diejenigen, welche nicht mehr von ganzen Völkern gesprochen werden, todte Spra-

chen. Zu diesen gehören besonders die Griechische und Römische, die, in so fern sie die wissenschaftliche Cultur der neuern Völker begründet haben, auch gelehrte Sprachen genannt werden.

§. 135. Jede dieser Sprachen hat nach der Verschiedenheit der einzelnen Provinzen auch ihre verschiedenen Mundarten oder Dialekte, die aber nicht gleich gut sind. Die vollkommenste Mundart wird mit der Zeit die beliebteste und allgemeinste, indem man sich ihrer in Schriften und höheren Gesellschaften bedient, d. h. sie wird Nationalsprache.

§. 136. Die Deutsche Sprache, mit der wir es hier zu thun haben, ist die Muttersprache mehrerer alten und zahlreichen Völkerschaften, welche ihre Wohnsitze ursprünglich in den Gegenden des schwarzen und kaspischen Meeres hatten, und auf verschiedenen Wegen und zu verschiedenen Zeiten nach dem heutigen Deutschlande gewandert sind. Die Römer belegten diese Völker mit dem gemeinschaftlichen Namen Germanen.

§. 137. Diese Völkerschaften der Germanen waren reich an Stämmen, von denen in sprachlicher Hinsicht drei Hauptstämme besonders merkwürdig sind: der Gothische (Ostdeutsche), der Oberdeutsche im Süden und der Niederdeutsche im Norden.

§. 138. Unter ihnen war der Gothische Sprachstamm am frühsten gebildet. Die Gothen hatten ihre Sänger und kannten schon die Buchstabenschrift, während die andern Stämme sich noch der Runen bedienten. Auch waren sie das erste Volk, welches das Christenthum annahm, indem schon im 4. Jahrhundert (360—380) ein unter ihm lebender Bischof Ulphilas eine Bibelübersetzung aus dem Griechischen in's Gothische veranstaltete. Dies ist das älteste, einem großen Theil nach uns

noch übrige Schriftdenkmal des Germanischen Alterthums.

§. 139. Erst drei Jahrhunderte nach dem Untergange des Weströmischen Reichs sehen wir den Fränkisch-Oberdeutschen Sprachstamm sich vorherrschend herausscheiden. Die anregende Kraft dazu gab Karl d. Große (768—814), der Gründer des großen Fränkischen Reichs, der mit Hülfe einiger gelehrten Mönche seiner Zeit die schicklichsten Mittel wählte, sein Volk zu veredeln und die Ausbildung der Fränkischen Mundart zu fördern. Das wichtigste Denkmal derselben ist Otfried's gereimte Evangelienharmonie (870), das erste Reimgedicht unsers Volks (s. Teut IV., zweite Per.). Dies Fränkisch-Deutsche, das wir das Alt-Hochdeutsche nennen, ist die Mutter unseres jetzigen Neu-Hochdeutschen und die Grundlage unsrer Literatur.

§. 140. Langsam fortschreitend in der Sprach- wie in der allgemeinen Bildung tritt erst im 12. Jahrh. eine bessere Zeit für die Deutsche Literatur ein, indem die feinere Allemannisch-Oberdeutsche (Schwäbische) Mundart durch die Regierung der Schwäbischen Kaiser (Hohenstaufen) das Uebergewicht gewinnt und Hof- und Büchersprache des damaligen gesitteten Deutschlands wird. Dies ist das sogenannte Mittelhochdeutsch, das sich bis zur Kirchenverbesserung in seinem Ansehen erhält.

§. 141. Die Zeit, in welcher die Schwäbischen Kaiser auf Deutschem Throne walteten, ist, wie die kraftvollste in politischer Hinsicht, auch die fruchtbarste und einflußreichste im Gebiet der Sprache und Poesie. Die reichen Erscheinungen der lyrischen und epischen Dichtkunst werden mit dem Namen des Minnegesangs belegt, dem nicht nur zahlreiche Ritter damaliger Zeit, sondern auch

Kaiser und Könige huldigten. In diese Heldenzeit fällt auch das berühmte Nibelungen-Lied, das älteste Epos unsrer Literatur (s. Teut IV. dritte Per.).

§. 142. Nach dem Untergange des Hohenstaufischen Kaiserstammes (1268) verhallt der Minnegesang, und die Dichtkunst flieht in die Werkstätte der Handwerker, die in mehreren alten Reichsstädten ihre Innungen und geschlossenen Gesellschaften hatten. Daher belegt man sie mit dem Namen Meistergesang. Die Sprache verliert an Kraft, Kühnheit, Klang und Anmuth, wird aber brauchbarer für die prosaische Darstellung, die nun bei der Errichtung der Universitäten sich herauszubilden und Bedürfniß zu werden begann. Doch hat auch diese Zeit didaktische und satirische Dichtungen aufzuweisen, so wie in der epischen Poesie ein allegorisches Gedicht, das unter dem Namen Reineke Fuchs zu den bessern Erscheinungen unsrer Literatur gehört, obwohl alle diese Dichtungen mit der Ritterpoesie früherer Zeit nicht zu vergleichen sind.

§. 143. Mit der Kirchenreformation (1517) trat das Streben nach wissenschaftlicher Bildung stärker und allgemeiner heraus, und mit ihr wurde zugleich das Bedürfniß fühlbarer, ein allgemeines Idiom für die Verbreitung der neuen Lehre Luthers in der Muttersprache zu begründen. So entstand durch die angestrengten Bemühungen des Reformators ein reineres Deutsch, das von ihm zuerst bei seiner Bibelübersetzung angewandt unter dem Namen Neu-Hochdeutsch zur Schrift- und Nationalsprache erhoben wurde, und solches in steigender Vervollkommnung bis auf den heutigen Tag geblieben ist.

§. 144. Einen höhern Aufschwung gewinnt Deutsche Poesie erst wieder im Anfang des 17. Jahrh. in

Schlesien durch Martin Opitz von Boberfeld (gest. 1639), um den sich die bessern Talente seiner Zeit bewegen, deren Verein unter dem Namen der ersten Schlesischen Dichterschule besonders des Kirchengesanges sich annimmt, das Prosodische der Sprache regelt und dem allgemeinen Verderben der Sprachmengerei entgegen arbeitet. Auch zeigen sich in dieser Zeit manche bedeutende Erscheinungen in dem Gebiet der Grammatik und Lexikographie, wozu das Zeitalter der Reformation die erste, obwohl geringe Anregung gegeben hatte.

§. 145. Doch die Morgenröthe Deutscher Sprache und National-Literatur erblicken wir erst im Anfang des 18. Jahrh. Zwei Dichter, Albrecht v. Haller, ein Schweizer (gest. 1777) und Friedrich v. Hagedorn, ein Hamburger (gest. 1754), verkündeten, jener als Lyriker und didaktischer Dichter, dieser als Schöpfer des leichten und scherzhaften Gesellschaftsliedes und als glücklicher Erzähler und Fabeldichter, eine bessere Zukunft. Gleichzeitig bilden sich in Leipzig, angeregt durch Joh. Christoph Gottsched und dessen literarische Kämpfe mit Joh. Jac. Bodmer, Sächsische Dichtervereine, in denen ausgezeichnete Talente, wie Christ. Fürchtegott Gellert, Gottl. Wilh. Rabener, Joh. El. Schlegel, und dessen Bruder Joh. Adolf, Abrah. Gotth. Kästner, Just. Friedr. Wilh. Zachariä, Joh. Arn. Ebert, Nicol. Dietr. Giseke, Joh. Andreas Cramer rc., sich entwickelten und alle Dichtarten belebten und bereicherten.

§. 146. Auch die Wissenschaft strebt nach klassischer Bildung. Die Philosophie erhebt ihr Haupt in Gottfr. Wilhelm v. Leibnitz, und bildet sich zu einem System durch Christian v. Wolff. Die Kunstkritik wird begründet durch Joh. Joach. Winckel-

mann, und die philologischen Wissenschaften finden kräftige Förderer in Ernesti und Heyne, so wie die pädagogischen in Basedow. Die Deutsche Sprache beginnt in ihren frühern Denkmälern ein Gegenstand tieferer Forschung zu werden, und jeder Zweig des gelehrten Wissens nach festerer Begründung zu streben.

§. 147. Die höchste Blüthe aber dieser vielseitigen Bestrebungen in Kunst und Wissenschaft zeigt sich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. In ihr erhebt sich die Poesie in klassischer Würde durch Klopstock und Goethe. Jener beherrscht sein Zeitalter besonders in der Lyrik und Epik, dieser im Drama und Roman; beide beleben durch Gelehrsamkeit und Geschmack den Sinn für Griechische Wissenschaft und Kunst. Viele Talente schließen sich ihnen an, oder streben doch nach gleichem Ziele, wie Schiller, Herder, Voß, Wieland. Die philosophische Forschung gewinnt höheres Leben durch Immanuel Kant; Grammatik und Lexikographie werden sorgsam gepflegt durch Adelung und Campe, und Schriftsteller wie Möser, Garve, Engel rc. stellen in ihren gediegenen Schriften Muster des prosaischen Styls auf. So gehen tiefere Wissenschaft und reinerer Geschmack in das 19. Jahrh. über.

Drittes Kapitel.

Von der Grammatik und den Theilen der Sprache.

§. 148. Die Grammatik (Sprachlehre) ist eine Sammlung von Vorschriften oder Regeln, nach denen die Wörter einer Sprache gebildet, gesprochen, verändert, verbunden und geschrieben werden müssen.

§. 149. Sie hat es also theils mit einzelnen Wörtern, theils mit der Verknüpfung derselben zu einem Ganzen zu thun, und zerfällt daher in zwei Theile, von denen der erste die Lehre von den einzelnen Wörtern oder die Etymologie (Wortforschung) und der zweite die Lehre von der Verbindung der Wörter zu Sätzen oder die Syntax enthält.

§. 150. Alle Abweichungen von den Regeln und alle streitige Fälle in der Sprache werden nach Gründen aus der Sprache selbst entschieden, die gewissermaßen die Gesetzgebung derselben bilden. Sie stehen in folgender Rangordnung:

1) Der Sprachgebrauch oder die übereinstimmige Gewohnheit der besten Schriftsteller von Geschmack. Er ist der höchste Gesetzgeber und gebietet selbst da, wo wir eines Bessern überzeugt sind.

2) Die Analogie oder Sprachähnlichkeit ist die übereinstimmige Art des Verfahrens in ähnlichen Fällen und entscheidet da, wo der Sprachgebrauch getheilt, schwankend und ungewiß ist.

3) Die Etymologie oder Abstammung, die aber in vielen Fällen ungewiß ist, entscheidet besonders in der Rechtschreibung.

4) Der Wohllaut, der feines Gefühl und geläuterten Geschmack voraussetzt, entscheidet da, wo die drei ersten Gründe schweigen.

§. 151. Alles, was wider den Sprachgebrauch und die Analogie verstößt, ist ein Sprachfehler, und zwar entweder ein Barbarismus oder ein Solöcismus.

§. 152. Ein Barbarismus ist ein Fehler, der in einzelnen Wörtern wider die Richtigkeit und Reinigkeit der Sprache begangen wird, oder mit einem Worte:

ein Fehler wider die Etymologie; z. B. ôfterer, Mädchens, die Fräulein, Visite ꝛc.

Anm. Der Name Barbarismus ist von den Griechen entlehnt, welche alle fremde, zu ihnen nicht gehörige Nationen Barbaren nannten. Da nun diese nicht solche Wortrichtigkeit beobachteten als die Eingebornen: so nannte man Fehler dieser Art Barbarismen.

§. 153. Ein Solôcismus ist ein Fehler wider die richtige Verbindung der Wörter zu Sätzen, oder wider die Syntax, z. B. ich schmeichle mich; das Volk huldiget ihn; er ist über das Lesen eingeschlafen.

Anm. Den Namen Solôcismus leitet man von der Stadt Soloe in Cilicien ab. Die Einwohner derselben waren zwar Attischen Ursprunges, aber mit der Zeit hatte ihre Sprache die Attische Eigenthümlichkeit, den Attischen Genius verloren. Sie sündigten wider die Attische Sprechart nicht sowohl in Ansehung einzelner Wörter, als vielmehr in Ansehung der Verbindung derselben zu Sätzen.

§. 154. Was die Theile der Sprache betrifft, mit denen es die Grammatik zu thun hat, so sind diese

1) Buchstaben, oder, in so fern sie hörbar gemacht werden können, Laute, die entweder Vocale (Selbstlaute) d. i. einfache, reine Laute der Stimme sind, die ohne Beihülfe anderer Buchstaben deutlich vernommen werden, oder Consonanten (Mitlaute) d. h. solche Buchstaben, die für sich selbst nicht ganz rein vernommen werden können, und deshalb noch mit einem Vocal verbunden werden müssen. 2) Sylben, sind solche articulirte Laute, die mit einer Oeffnung des Mundes oder mit einem Stimmabsatze ausgesprochen werden, und entweder aus einem Vocal, oder aus Vocalen und Consonanten bestehen, z. B. a — ber, ei — len, ster — ben. 3) Wörter, die aus der Verbindung von Laut und Begriff bestehen, z. B. Tisch, Mensch, Vogel ꝛc.

Anm. Durch die Zusammensetzung der Vocale a, o, u mit e entstehen Umlaute, z. B. Schäfer, Löwe, Hügel, die nur einen Laut haben, und sich dadurch von den Diphthongen: ai, au, ei, eu, oi, ui unterscheiden, die in der Schrift durch zwei Buchstaben und in der Aussprache durch zwei Laute ausgedruckt werden.

Viertes Kapitel.

Von der Bildung der Wörter.

§. 155. Ein Wort besteht aus einer oder mehreren Sylben und ist der vernehmliche Ausdruck einer Vorstellung. Hienach ist die Interjection kein Wort, denn sie bezeichnet nur eine Empfindung.

§. 156. Alle Wörter bestehen entweder aus einer oder mehreren Sylben. Jene nennt man einsylbige, (Stuhl, gut) diese viel- oder mehrsylbige (Vater, empfinden, unvergleichlich).

§. 157. Jedes ursprüngliche Wort, das aus keinem andern entstanden ist, wohl aber ein anderes hervorbringen kann, heißt Stammwort, z. B. Berg, Mann, Haus; dasjenige aber, welches aus einem solchen Stammworte gebildet worden, heißt ein abgeleitetes: das Gebirge, männlich, Behausung.

§. 158. Wenn zwei oder mehr Wörter mit einander zu einem einigen verbunden werden, so nennt man sie zusammengesetzte, als Hausvater, braunroth, Feldbaukunst, im Gegensatze der einfachen, Haus, roth, 2c. deren Theile nicht aus Wörtern bestehen.

§. 159. In den zusammengesetzten Wörtern wird das hintere durch das vordere, das gleichsam die Stelle des Eigenschaftswortes vertritt, näher bestimmt, daher

wir jenes Grund- und dieses Bestimmungswort nennen, z. B. Baumöl und Oelbaum, Briefwechsel und Wechselbrief.

§. 160. Wir brauchen zur Bildung der Wörter zweierlei Arten von Sylben: 1) Flexions- oder Biegungssylben. 2) Ableitungssylben.

§. 161. 1. Die Biegungssylben bezeichnen die Verhältnisse der Dinge und werden dem Stammworte angehängt. So entsteht aus lieb durch Anhängung der Sylbe est — liebest, aus gut — gute und guter. Die Deutsche Sprache hat folgende Biegungssylben: e, m, em, n, en, r, er, s, es, st, est, t, et.

§. 162. 2. Die Ableitungssylben bezeichnen einen Nebenbegriff, und werden dem Worte entweder vor- oder nachgesetzt. In jenem Falle heißen sie Vor-, in diesem Nachsylben. Zu den Vorsylben gehören z. B. ant, be, ge, er, ent, emp, miß, un, ur, ver, zer ꝛc. ꝛc. be-gleiten, ge—winnen, er—fahren, Ur—sache; der Nachsylben gibt es sehr viele, z. B. en, chen, ei, lei, ich, icht, ig, isch, bar, haft, heit, keit, thum, ung, zig ꝛc., z. B. hör—en, Fitt—ich, fleisch—icht, Kön—ig, kind—isch, frucht—bar ꝛc. ꝛc.

§. 163. Die Ableitung geschieht aber auch durch die Aenderung des Vocals und Consonanten, als: sizzen — setzen, fallen — fällen, Geld — gelten, Schnitt — schneiden, Schlacht — schlagen.

Anm. Durch Ableitung und Zusammensetzung bilden wir uns immer neue Wörter.

Fünftes Kapitel.

Von dem Wortaccent.

§. 164. Der Wortaccent besteht in der größern Erhebung der Stimme, durch welche in den mehrsylbigen Wörtern eine Sylbe vorzüglich herausgehoben wird. Eine solche vor andern herausgehobene, durch einen stärkern Druck der Stimme besonders bezeichnete Sylbe heißt eine accentuirte oder betonte Sylbe. In dem Worte Gesang ist sang die betonte Sylbe.

165. In den meisten mehrsylbigen Wörtern ist der Wortaccent fest und unwandelbar durch die Bedeutsamkeit bestimmt. Es wird nämlich diejenige Sylbe betont, die zur Bestimmung der ganzen Vorstellung das Meiste beiträgt, also die Stamm- oder Wurzel-Sylbe, z. B. die Sylbe geb in dem Worte Vergebung, weil sie den Hauptbegriff des Gebens in sich schließt.

Anm. Von dieser Regel machen einige Deutsche und ausländische Wörter eine Ausnahme, als: lebéndig, Kinderei und alle abgeleitete Wörter auf ei, ferner Soldát, Altán u. s. w.

§. 166. Der Wortaccent ist sich aber in Ansehung seiner Dauer nicht bei allen Wörtern gleich; denn der Ton ist entweder gedehnt oder geschärft.

§. 167. Gedehnt nennt man den Ton, wenn er länger auf dem Vocal verweilt, wie in traf, Schlaf, schief, froh, schön, da, wie, blau &c.; geschärft, wenn der Ton schneller über den Vocal hinwegeilt, wie in blitzen, plötzlich, Fall, Herr, Stadt &c. &c.

Anm. Von dem Wortaccent ist der Redeaccent zu unterscheiden. Jener hat es bloß mit einzelnen Wörtern als Zeichen der Vorstellungen zu thun, ohne Rücksicht

auf das Verhältniß, in welchem sie als Worte zu einander stehen. Der Redeaccent aber deutet den Rang der Vorstellungen an, den diese in der Seele des Sprechenden einnehmen, indem er die wichtigste Vorstellung in einem Satze durch einen stärkern Druck der Stimme hervorhebt. Dieser auf einzelne Vorstellungen gelegte Nachdruck der Stimme heißt auch Emphasis, z. B. nicht nach, sondern vor der That.

Sechstes Kapitel.

Von den Redetheilen im Allgemeinen.

§. 168. Alle Wörter der Deutschen Sprache zerfallen in neun Klassen oder Redetheile. Sie heißen: 1) Hauptwörter, 2) Eigenschaftswörter, 3) Fürwörter, 4) Zeitwörter, 5) Geschlechtswörter, 6) Zahlwörter, 7) Verhältnißwörter, 8) Umstandswörter, 9) Bindewörter.

§. 169. Die erstgenannten vier Redetheile sind die nothwendigsten, indem ohne sie eine Sprache nicht denkbar ist. Wir nennen sie daher Grundbestandtheile der Sprache, und die fünf letzten Nebenbestandtheile, weil diese keine Sprache begründen können.

§. 170. I. Grundbestandtheile: 1) Das Haupt- oder Nennwort (Substantivum) ist der Name für jeden Gegenstand in der Natur und Kunst, er sei lebendig (Mensch) oder leblos (Tisch), körperlich (Haus) oder geistig (Tugend); 2) das Eigenschaftswort (Adjectivum) zeigt die Merkmale eines Gegenstandes, oder dessen Eigenschaften, an, z. B. groß, klein, roth, reich, schwach rc. rc. 3) Das Fürwort (Pronomen) auch Personwort ist seiner Bestimmung nach mit dem Hauptworte gleich, denn es wechselt mit diesem in der Rede ab, bezeichnet aber nicht den Begriff desselben, sondern unterscheidet nur die

Sprechenden und Handelnden von den übrigen Personen und Sachen der Rede, z. B. das Studium der Mathematik ist dem Baukünstler unentbehrlich, denn sie gehört zu seinem Fach; 4) das Zeitwort (Verbum) verbindet den Gegenstand der Zeit nach als ein Sein, Thun oder Leiden mit dem an ihm wahrgenommenen Merkmale zu einem Ganzen, z. B. das Papier ist weiß; der Mensch denkt.

§. 171. II. Nebenbestandtheile, oder Bestimmungswörter (weil sie die Grundbestandtheile der Rede noch näher bestimmen) sind: 1) das Geschlechtswort (Artikel), der, die, das; ein, eine, ein; welches zur Bezeichnung der Selbständigkeit eines Dinges dient und also das Zeichen eines Hauptworts ist. Daß dieser Redetheil das Geschlecht bezeichnet, ist nur eine Nebenbestimmung; 2) das Zahlwort bestimmt theils die Anzahl oder Menge der durch das Hauptwort bezeichneten Gegenstände, theils die Ordnung derselben, z. B. eins, zwei, zehn, viel, wenig; der erste, zehnte, zwanzigste rc. rc. 3) das Verhältnißwort (Präposition) bezeichnet das Verhältniß der Gegenstände und ihren wechselseitigen Einfluß auf einander, und wird gewöhnlich vor das Hauptwort gesetzt, daher es auch Vorwort heißt, z. B. wegen, durch, für, an, in, auf, bei, zu, nach, mit rc. rc. 4) Das Beschaffenheits- oder auch Umstandswort (Adverbium) ist ein Bestimmungswort theils des Verbi, theils des Adjectivs, und bezeichnet die nähern Umstände, unter denen etwas ist oder geschieht, z. B. gewiß, nothwendig, selten, ehemals; 5) das Bindewort (Conjunction) ist das Bestimmungswort für ganze Sätze, die es mit einander in Verbindung bringt, daher der Deutsche Name, z. B. aber, weil, da, auch rc. rc.

Anm. Die Interjectionen: o, ach, ha ꝛc. gehören als bloße Empfindungslaute nicht zu den Redetheilen.

Siebentes Kapitel.

Von den verschiedenen Arten der Flexion.

§. 172. Die verschiedenen Wörter, welche wir unter neun Klassen gebracht haben, sind entweder einer Abänderung fähig oder nicht. Im ersten Falle werden ihnen zur Bezeichnung der verschiedenen Verhältnisse gewisse Laute angehängt, z. B. an Mann die Sylbe es und an liebe der Laut st. Diese Aenderung, welche an und mit dem Worte vorgenommen wird, heißt Flexion (Biegung), die Wörter selbst werden flexibel (abänderlich) genannt, und die Laute, welche man ihnen anhängt, Flexions- oder Biegungslaute.

§. 173. Flexibel sind unter den neun Redetheilen das Substantiv, Adjectiv, Pronomen, Verbum, der Artikel und das Zahlwort. Die Flexion derselben aber ist verschieden, denn man hat 1) eine Declination, 2) eine Comparation, 3) eine Motion und 4) eine Conjugation.

§. 174. 1. Durch die Declination werden die Substantive, Pronomina, Adjective, Artikel und Zahlwörter gebogen. Diese Declination bezeichnet a) die verschiedenen Verhältnisse der Gegenstände (Casus), z. B. Mann, — Mannes, — Manne; b) die Menge oder Quantität der Gegenstände (Numerus), und zwar entweder als Einzahl (Singularis) oder als Mehrzahl (Pluralis), z. B. Mann — Männer.

§. 175. 2. Die Comparation trifft bloß die Adjective und Adverbien. Wir verstehen unter Compara-

tion die Steigerung oder die verschiedenen Vergleichungsstufen, und zwar durch Anhängung der Sylbe er als schön—er (Comparativus) und der Sylbe st als schön—st (Superlativus). Die Bezeichnung eines Merkmals ohne solche Vergleichung heißt Positivus, als schön.

§. 176. 3. Die Motion ist nur bei den Adjectiven, Fürwörtern und Artikeln anwendbar und besteht in der Bezeichnung des Geschlechts an einem Worte, mittelst gewisser Laute, welche man Motionslaute nennt, z. B. großer, große, großes.

§. 177. 4. Die Conjugation trifft nur das Verbum, und besteht in der Abänderung desselben zur Bezeichnung gewisser Verhältnisse, die wir Modus, Tempus, Person und Numerus nennen. Diese Verhältnisse an den Verben durch Vor- und Nachsylben bezeichnen heißt: conjugiren.

Achtes Kapitel.

Bemerkungen über die Substantive.

§. 178. Das Substantiv ist der Name eines Dinges, das für sich allein gedacht werden kann, und zwar entweder ein Concretum (Einzelnes), als: der Tisch, Baum, Mensch, oder Abstractum (Allgemeines), als: Menschheit, Größe, Jugend, Schönheit.

§. 179. Die Concreta sind entweder Eigennamen (Nomina propria) als Friedrich, Berlin ꝛc., oder Gattungsnamen (Nomina appellativa) Frau, Mann, Fisch ꝛc.

§. 180. Wenn Gattungsnamen einen Stoff bezeichnen, an dem man nur die Menge, nicht aber die Zahl unterscheidet, so heißen sie Stoffwörter (Materialia),

z. B. Luft, Wasser, Erde, Sand, Milch, Blut ꝛc., die auch keine Mehrzahl haben; fassen sie eine Menge von gleichartigen Einzeldingen zu einem abstracten Begriff zusammen, so heißen sie Sammelwörter (Collectiva), z. B. Menschheit, Bürgerschaft, Christenheit, Judenthum, Volk, Gewölk ꝛc.; werden die Dinge in Vergleich mit andern ihres Gleichen als verkleinert bezeichnet, welches durch die Endsylben chen, lein, auch el geschieht, so heißen sie Verkleinerungswörter (Diminutiva), z. B. Mädchen, Knäbchen, Knäblein, Mädel ꝛc.

§. 181. Von den verschiedenen Arten der Substantiva haben nur diejenigen eine Mehrzahl, welche Dinge bezeichnen, die in ihrer Art mehrfach vorhanden sind. Dies ist nicht der Fall bei den Eigennamen, wenn solche nicht etwa zur Bezeichnung einer Eigenschaft dienen, z. B. die Solone unsrer Zeit; auch nicht bei den Stoff- und Sammelwörtern, die schon eine Mehrzahl in sich schließen, sie müßten denn eine andere Bedeutung annehmen, wie Erden für Erdarten. Mehrere Sammelwörter aber haben nur eine Mehrzahl, wie Leute, Kosten, Einkünfte, Geschwister ꝛc.

§. 182. In Ansehung des Geschlechts werden die Substantive in männliche, weibliche und sächliche getheilt. Hier aber herrscht, wegen der wenigen Regeln, viel Willkür, daher man sorgfältig auf den Gebrauch klassischer Schriftsteller achten muß.

Anm. 1) Zu den gewöhnlichen Fehlern gehört: der Tuch, die Fräulein, die Knie, der Zepter. Schwankenden Gebrauchs sind: der und die Pfirsich, der und das Talg, der und das Heft, der und das Wispel.

2) Mehrere Wörter haben ein verschiedenes Geschlecht, aber auch eine verschiedene Bedeutung: der und das Band, der und das Bund, der und das Schild, der und das Verdienst, der und die Flur, der und die Mast, der und die See, die und das Mark ꝛc.

§. 183. Die Declination der Deutschen Gattungsnamen hat noch keinen festen Charakter gewonnen. Die meisten Sprachlehren nehmen drei Declinationen an, die sich durch die Beugung des Genitivs Singul. unterscheiden. Die erste hat im Genitiv s oder es (Vogel—s, Mann—es); die zweite, die nur männliche Wörter in sich begreift, n oder en (Knabe—n, Mensch—en); die dritte, die nur weibliche Wörter hat, ist im Singular ganz ohne Beugung, und bedient sich zur Bezeichnung der Casus bloß des Artikels (Frau, Blume). Ueber die hier vorkommenden Abweichungen und Eigenthümlichkeiten belehrt die Grammatik (Teut I.) ausführlicher.

Neuntes Kapitel.

Bemerkungen über die Adverbia, Adjectiva und Pronomina.

§. 184. Die Adverbia oder Beschaffenheits- und Umstandswörter sind Bestimmungswörter, welche den Inhalt eines durch das Verbum oder durch das Adjectiv ausgedruckten Prädicats näher angeben, z. B. er denkt gut, ein sehr weiser Mann. Die Adjectiva oder Eigenschaftswörter bezeichnen die dem Hauptworte (der Substanz) zukommenden, und mit ihm innerlich schon verbundenen Merkmale, daher sie ihre Stelle vor dem Hauptworte einnehmen, z. B. der gute Mensch, der weise Mann; sie können aber auch als Adverbien gebraucht und hinter das Substantiv gestellt werden, bleiben jedoch in diesem Falle in Ansehung des Geschlechts, des Falles und der Zahl unverändert, z. B. der Mann ist gut, die Frau ist gut, die Männer handeln gut ꝛc.

§. 185. Die wahren Adverbien haben keine Declination. Die Declination der Adjectiva aber ist zweierlei Art, je nachdem das Adjectiv mit seinem Substantiv allein steht, oder noch andere Bestimmungswörter vor sich hat.

§. 186. Steht das Adjectiv mit dem Substantiv allein, so erhält es nach Verschiedenheit des Geschlechts im Nominativ die Endsylben er, e, es, als: reicher, e, es; hat es aber noch ein oder mehrere Bestimmungswörter vor sich: so wird nur das erste Bestimmungswort vollständig declinirt, z. B. der reiche Mann, des reichen Mannes 2c.

Anm. 1. Des Wohllauts wegen sagt man im Genitiv lieber en als es, z. B. guten Mannes. Eben so erhalten die Adjectiva auf em, als (lahm, angenehm, gehorsam, vornehm) im Dativ Singul. lieber en als em, als: mit lahmen Fuße.

Anm. 2. Nach der, dieser, derselbe, derjenige, jener bekommt das Adjectiv im Nominativ Plural. ein n, z. B. die guten (nicht gute) Menschen.

§. 187. Die Comparation haben alle Adjective, wenn sie nicht ihrer Natur nach einen höhern Grad ausschließen, als todt, ziemlich, schriftlich, hölzern, eisern 2c. Bei einigen ist sie unregelmäßig, als hoch — höher — höchst; viel — mehr — meist.

Anm. Auch durch Umschreibung kann man compariren, und zwar durch die Wörter viel, weit, mehr, ungleich, wenig, minder, sehr, ungemein, außerordentlich 2c. 2c.; eben so durch das vorgesetzte erz, oder durch eine Vergleichung vermittelst der Zusammensetzung, als: bettelarm, kohlschwarz, schneeweis, eiskalt. Den höchsten Grad bezeichnet man durch das vorgesetzte aller, z. B. allergrößt.

§. 188. Die Adjectiva regieren den Genitiv, Da-

tiv und Accusativ derjenigen Substantive, mit denen sie in Verbindung gebracht werden.

§. 189. Den Genitiv, gewöhnlich der Sache, regieren diejenigen, die man nur als objectives Merkmal, also nicht ohne ein dazu gehöriges Object zu denken pflegt. Dahin gehören: bedürftig, beflissen, benöthigt, bewußt, eingedenk, fähig, gewahr, gewiß, gewachsen, gewohnt, gewärtig, kundig, mächtig, müde, quitt, satt, schuldig, theilhaftig, überdrüssig, unfähig, unwürdig, verdächtig, verlustig, voll, werth, würdig.

§. 190. Den Dativ regieren diejenigen, die ein subjectives Merkmal ausdrucken, also: angenehm, bekannt, bequem, bange, beschwerlich, deutlich, dienlich, dienstbar, dunkel, ersprießlich, erwünscht, gefährlich, gehorsam, geneigt, gewogen, gleich, gut, heilsam, leicht, lieb, nachtheilig, nahe, nöthig, nützlich und viele andere.

§. 191. Den Accusativ regieren die Adjectiva, die ein Maß, Gewicht, Alter, und einen Werth bezeichnen, als: alt, breit, dick, groß, hoch, lang, reich, stark, schwer, tief, werth, weit 2c.

§. 192. Wenn ein Adjectiv mit einem zusammengesetzten Worte verbunden wird, z. B. Hundsbiß, Strumpfwirker 2c., so bezieht es sich immer auf den letzten Theil des Worts, weil dieser der wichtigste ist. Daher ist es falsch, wenn man ein Adjectiv wählt, das, nach dem Sinne des Sprechenden, nur auf den ersten Theil des Worts bezogen werden soll, als: ein toller Hundsbiß, ein seidener Strumpfwirker 2c.

§. 193. Wird ein Adjectiv als Adverbium gebraucht, so verliert es seine Biegungszeichen. Man sagt z. B. nicht, ein rechter guter Mann, sondern: ein recht guter

Mann, nicht: ein ganzes großes Haus, sondern ein ganz großes ꝛc.

§. 194. Was die Pronomina betrifft, so sind sie: 1) persönliche (ich, du, er, sie, es), 2) zueignende oder possessive (mein, dein, sein, unser, euer ꝛc.), 3) anzeigende oder demonstrative (dieser, jener, der), 4) vorher bestimmende oder determinative (derjenige, derselbe, der, wer), 5) beziehende oder relative (welcher, der, wer, was), 6) fragende oder interrogative (wer, welcher, was). Zu den persönlichen gehört auch das zurück- und wechselbezügliche oder reflexive und reciproke Pronomen sich.

§. 195. In Ansehung des Gebrauchs der Pronomina sind folgende Fehler zu vermeiden:

1) Daß man nicht den Besitz, der schon durch den Genitiv bezeichnet ist, noch durch ein Possessivum ausdruckt, als: meiner Mutter ihr Haus, meines Vaters sein Pferd;

2) daß man nach einem Gattungsnamen nicht das Relativum was folgen läßt, z. B. das Buch, was ꝛc., sondern das oder welches, da was nur auf etwas Unbestimmtes sich beziehen kann;

3) daß man auf die Verkleinerungswörter (Stübchen, Mädchen ꝛc.) nicht bald es bald sie folgen läßt;

4) daß man durch die Stellung und den Gebrauch der persönlichen Pronomina nicht Dunkelheit und Zweideutigkeit in der Rede verursacht, z. B. sein Freund schrieb ihm, er (?) habe das große Loos gewonnen; das Vertrauen, womit der Fürst diesen Günstling beehrte, gereichte zu seinem (?) größten Unglück.

§. 196. Die Deutsche Höflichkeit bedient sich in Briefen noch der alten Curialien: Ew., Ihro, Sr. In Anreden an Personen jedes Standes gebraucht man

das Ew. (Euer); auch wohl in mündlichen Anreden an fürstliche Personen sagt man Ihro, und zwar ohne Unterschied des Geschlechts; in der dritten Person von Königen und Fürsten Sr. und von Königinnen rc. Ihre; letzteres auch, wenn im Plural gesprochen wird.

Zehntes Kapitel.

Bemerkungen über das Verbum.

§. 197. Ein Verbum ist ein Wort, durch welches einem Gegenstande ein an ihm wahrgenommenes Merkmal mit der Bestimmung der Zeit in einem Urtheile beigelegt und dadurch die Verbindung zwischen Subject und Prädicat ausgedruckt wird, als: das Papier ist weiß, der Vogel singt.

§. 198. In so fern durch diese Verbindung das Verhältniß zwischen Subject und Prädicat ausgedruckt wird, nennen wir die dem Verbum zukommende Bestimmung Modus; in so fern wir aber damit auch den Begriff der Zeit verbinden, Tempus. In beiden Fällen wird durch diese Verbindung sowohl der Numerus als die Person bezeichnet.

§. 199. Unter Modus versteht man die Art und Weise, wie das Prädicat mit dem Subject durch das Verbum verbunden wird. Dies kann auf eine dreifache Art geschehen, daher haben wir auch drei Modos: Indicativ, Conjunctiv, Imperativ.

§. 200. Der Indicativ stellt die Verknüpfung des Prädicats mit dem Subject als wirklich und gewiß dar, ist also das Zeichen der Wirklichkeit; der Conjunctiv stellt das Prädicat in einer bloß möglichen Ver-

knüpfung mit dem Subject dar, und der Imperativ in einer nothwendigen oder als ein Sollen.

§. 201. Außerdem gibt es an einem Verbum noch einen Infinitivus, der einen solchen Theil des Verbi bezeichnet, durch den dem Subject kein Prädicat beigelegt wird, und ein Participium, d. h. ein vom Verbum abgeleitetes Eigenschaftswort mit dem Nebenbegriff der Zeit.

Anm. 1. Jeder Infinitiv kann als Substantiv behandelt werden, z. B. das Gehen, Stehen, Arbeiten rc.

Anm. 2. Das Lat. Gerundium und Supinum fehlt dem Deutschen, weil er seine Verba nicht declinirt; er kann diese Formen nur durch Umschreibung bilden, z. B. um zu lieben; zu lieben.

§. 202. Der Zeiten, welche das Verbum bezeichnet, sind drei: Gegenwart, Vergangenheit, Zukunft. Die Vergangenheit ist wieder entweder ein Imperfectum, Perfectum oder Plusquamperfectum; die Zukunft entweder ein Futurum absolutum (simplex) oder Futurum exactum (compositum).

§. 203. Es gibt zweierlei Arten von Verben, nämlich: 1) solche, welche einem Gegenstande etwas beilegen, das außer ihm vorgeht, oder Transitiva, und 2) solche, welche einem Gegenstande etwas beilegen, das an ihm allein gedacht werden kann, oder Intransitiva.

§. 204. Die transitiven Verba erfodern einen äußern Gegenstand, auf den sie hinwirken, und sind leicht daran zu erkennen, daß man bei ihnen fragen kann: was, oder wer und was wird?

§. 205. Da bei den Transitiven immer ein Gegenstand als handelnd und der andere als leidend vorgestellt wird: so ist auch jedes Transitivum entweder ein Activum (thätiges) oder ein Passivum (leidendes). Ist der handelnde Gegenstand zugleich leidend: so ist das Verbum ein Reflexivum.

Anm. Handeln heißt hier: auf einen Gegenstand einwirken, so daß man die Ursache gewisser Veränderungen in demselben ist. Leiden heißt: die Einwirkung geschehen lassen, oder die Veränderung empfinden.

§. 206. Die Intransitiva bezeichnen einen Zustand, der mit und an dem Dinge selbst befindlich gedacht wird; sie sind weder activ noch passiv, also Neutra; jedoch haben mehrere unter ihnen auch eine active Bedeutung, in welchem Falle alsdann auch ein Passiv aus ihnen gebildet werden kann, z. B. schießen, sehen, stürzen.

§. 207. Zu den Intransitiven gehören auch diejenigen Verba, welche den Modus, das Tempus und Genus der Verba ausdrucken und umschreibende genannt werden. Die, welche den Modus umschreiben, heißen: dürfen, können, lassen, mögen, sollen; die, welche das Tempus und Genus umschreiben: sein, werden, haben. Die drei letzten nennt man Verba auxiliaria (Hülfszeitwörter).

Anm. Unter allen Verben ist sein das erste und unentbehrlichste, durch welches alle übrige aufgelöst werden können.

§. 208. Alle Verba sind entweder persönliche, d. h. solche, welche die Personwörter ich, du, er vor sich haben, oder unpersönliche, d. h. solche, bei denen das Subject ganz unbestimmt durch es ausgedruckt wird.

§. 209. Die Verba können conjugirt, d. h. nach allen ihren Theilen (dem Modus, der Zeit, der Zahl und der Person) abgeändert werden. Die übereinstimmige Art, wie solches an allen Verben geschieht, heißt Conjugation. Wenn diese sich nicht über alle Theile des Verbi erstreckt, so ist sie defectiv (unvollständig), wie bei auferstehen, auserlesen.

§. 210. Der Deutsche hat nur Eine regelmäßige Conjugation, die man theils an der Unabänder-

lichkeit des Wurzellauts, theils an dem Imperfectum, welches sich auf te endigt, und an dem Participium, welches auf et oder t ausgeht, erkennt. Alles, was darnach nicht abgeändert wird, heißt unregelmäßig.

§. 211. Die unregelmäßigen lassen sich in sechs Klassen bringen: 1) einige haben zwar im Imperfect te, aber sie verändern gemeiniglich etwas an der Wurzel des Wortes, z. B. wissen, gewußt, wüßte; 2) andere haben im Participium Perfecti en und ändern im Imperfect den Vocal des Wurzelwortes in a, z. B. befehlen, befahl; 3) noch andere haben im Imperfect ie, z. B. lassen — ließ; oder 4) i, als beißen — biß, oder 5) o, gießen, goß, oder 6) u, schlagen — schlug. — Auch haben einige unregelmäßige im Präsens den Umlaut, als graben — gräbst — gräbt; andere nicht, als schaffen, fragen, kommen.

Anm. 1. In der Conjugation der Verba, besonders der unregelmäßigen, findet man vorzüglich Verwechselungen und Verirrungen folgender Art: gemahlen und gemahlt, verdorben und verderbt, bewogen und bewegt, gestochen und gesteckt, gelitten und geläutet, erschrocken und erschreckt, brauchen und gebrauchen, worden und geworden. — Veraltet sind: frug, jug, stund, fund rc. rc.

2. Auch in Verbindung mit den Hülfszeitwörtern wird gefehlt: er hat begegnet st. er ist; er ist gestanden st. er hat. Die Neutra aber, welche auch transitiv gebraucht werden, haben bald sein bald haben, je nachdem die Bedeutung es fodert. Dahin gehören: fahren, reiten, umwerfen, fließen.

§. 212. Unter den Verben gibt es mehrere, die mit den Wörtern durch, um, unter, über, wieder zusammengesetzt sind. Diese Wörter werden in der Conjugation theils von den Verben getrennt, theils an ihrer Stelle gelassen, je nachdem die Bedeutung es fodert,

und der Ton auf der Vorsylbe oder auf dem Verbum selbst ruht. Getrennt werden sie, wenn der Ton auf der Partikel ruht, als: úmfahren (ich fuhr ihn um), úmgehen (ich gehe mich um), únterhalten, übersetzen etc., und in diesem Falle erhält auch das Mittelwort der Vergangenheit die Sylbe ge zwischen der Partikel und dem Verbum, z. B. umgefahren etc.; aber in umfáhren, umgéhen, unterhálten, übersétzen ruht der Ton auf den Verben selbst, daher hier auch keine Trennung statt findet.

§. 213. Was die Rection der Verba betrifft, so verbindet der Deutsche das Verbum mit dem Infinitiv und mit dem Substantiv.

§. 214. 1. Verbindung des Verbi mit dem Infinitiv. Die Verba, welche den Infinitiv erfodern, sind a) die, welche zur Umschreibung der Zeit und des Modus dienen, als: dürfen, können, lassen, mögen, müssen, sollen, werden und wollen, z. B. nicht ausgehen dürfen; arbeiten sollen etc. b) Die Verba heißen, helfen, hören, lehren, lernen, sehen, fühlen, als: einen gehen heißen etc.

§. 215. 2. Bei der Verbindung des Verbi mit dem Substantiv tritt dieses bald in den Genitiv, bald in den Dativ, bald in den Accusativ. Mit dem Genitiv werden verbunden: anklagen, beschuldigen, entlassen, entledigen, überführen, berauben, überheben, überzeugen, erwähnen, gedenken, schonen, verweisen (des Landes); sich beklagen, freuen, verwundern, erbarmen, erinnern, bedienen, begeben, bescheiden, enthalten, bemächtigen, befleißigen, besinnen etc. etc.

Anm. 1. Mehrere dieser Verba kommen auch mit der Präposition vor, z. B. ich freue mich über mein Glück.

2. Die Verba leben, sterben, pflegen, lachen, spotten, nehmen in einigen Verbindungen den Genitiv zu sich.

§. 216. Mit dem Dativ werden verbunden a) die meisten unpersönlichen Verba, als: es ahnet, bekommt, ekelt, beliebt, gebricht, fehlt, genügt, gewinnt, graut, schaudert, schwindelt, träumt, behagt, däucht, glückt mir etc.; b) die meisten Intransitive: anliegen, kosten, angehören, ausweichen, begegnen, bleiben, beifallen, danken, dienen, drohen, fluchen, folgen, fröhnen, gefallen, gehören, gleichen, leuchten, lohnen, nutzen, rathen, schaden, scheinen, schmeicheln, trotzen etc.; c) alle die Verba, welche anzeigen, daß einem Dinge etwas zum Nutzen oder Schaden gereiche, z. B. er schenkt ihm ein Buch; es ist ihm nicht wohl.

Anm. Ueber einige Verba hat der Sprachgebrauch noch nicht fest entschieden; dahin gehören däuchten, dünken, kosten, die bald mit dem Dativ, bald mit dem Accus. vorkommen.

§. 217. Den Accusativ erfodern a) alle Activa, wenn sie im Passiv den Nominativ haben; hat aber das Passiv den Dativ, so erfodern sie ebenfalls den Dativ, z. B. ich liebe dich, ich werde geliebt, aber: ich gebe dir ein Buch, mir wird ein Buch gegeben; b) die meisten Reflexiva: ich erinnere, betrübe, bediene, freue, schäme, ärgere mich; c) sehr viele unpersönliche Verba, besonders wenn sie eine active Bedeutung haben: es befremdet, betrifft, befällt, betrübt, dauert, durstet, ergötzt, freut, friert, gereut, hungert, kränkt, sticht, schmerzt, verlangt, wundert mich.

Anm. Die Verba heißen (so viel als nennen), schelten, schimpfen haben einen doppelten Accusativ der

Person und der Sache nach sich, z. B. er heißt ihn einen Narren; auch lehren wird häufig mit einem doppelten Accusativ verbunden. — Lassen hat den Dativ und Accusativ; im letztern Falle hat es die Bedeutung von zulassen, gestatten, daß etwas geschehe. Es gibt also einen ganz verschiedenen Sinn, wenn ich sage: lassen Sie mich sagen, lesen rc. und: lassen Sie mir sagen; er läßt mir eine Feder schneiden, und: er läßt mich eine Feder schneiden.

§. 218. Der Participien, deren ungeschickter Gebrauch im Deutschen so viele Dunkelheiten erzeugt, gibt es drei: 1) ein Participium der gegenwärtigen Zeit, als lobend, 2) der vergangenen Zeit, als gelobt, 3) der zukünftigen Zeit, als zu lobend.

§. 219. 1. Das Participium der gegenwärtigen Zeit ist immer thätig und kann in allen Arten der Verben gebildet werden, als: ein liebender, denkender, strafender, schlafender, sich ärgernder Mensch. Nur muß man sich vor dem fehlerhaften Gebrauch in der Verbindung dieses Participiums mit einem Substantiv hüten, und also z. B. nicht, wie man häufig hört, sagen: eine wohlschlafende Nacht, ein stillendes Kind, eine vorhabende Reise.

§. 220. 2. Das Participium der vergangenen Zeit hat eine thätige und leidende Bedeutung, als: ich habe und ich bin gesehen, gesucht rc. Als Adjectiv aber hat es nur eine leidende Bedeutung, z. B. der gehärtete Stahl, der gehoffte Schatz rc., doch findet man in mehreren üblichen Redensarten, daß dieses Particip auch thätig gebraucht wird, als: eine betrübte (st. betrübende) Nachricht.

§. 221. 3. Das Participium der zukünftigen Zeit wird aus dem Participium der gegenwärtigen

Zeit mit dem vorgesetzten zu gebildet und kann nur leidend gedacht werden. Es zeigt an, was gethan werden soll, als: der zu schreibende Brief, die zu beweinende Frau. Die Neutra können dieses Participium nicht haben.

Anm. Nachstehende oder ihnen ähnliche Barbareien wird man noch häufig gesprochen und geschrieben finden:

Das bei sich habende Geld.

Meines führenden Notariats-Amts wegen.

Seiner aufhabenden Pflicht gemäß.

Das vorseiende Geschäft und die dabei vorkommenden Schwierigkeiten, anderer aufgehabten Commissionen zu geschweigen, haben mich verhindert, über das Gesuch des N— wegen zu fordern habender 700 Thlr. die anzustellende Untersuchung zu beendigen.

Elftes Kapitel.

Bemerkungen über die Nebenbestandtheile.

§. 222. I. Ueber den Artikel. Wir haben im Deutschen zwei Artikel, einen bestimmten: der, die, das, und einen unbestimmten: ein, eine, ein.

§. 223. In Ansehung der Declination des bestimmten Artikels findet man im Geschäfts-Styl häufig eine Verwechselung desselben mit dem Pronomen relativum, indem im Genitiv Plural derer für der, und im Dativ Plural denen für den gesetzt wird.

§. 224. Der unbestimmte Artikel wird, einem gewissen Herkommen gemäß, im Geschäfts-Styl oft für den bestimmten gebraucht, z. B. eine hohe Obrigkeit; ein hochweiser Rath.

§. 225. II. Ueber das Zahlwort. Die Zahlwörter sind Grundzahlen, wenn sie die Menge der

Dinge ohne Bestimmung des Platzes anzeigen (eins, zwei, zehn, hundert) und Ordnungszahlen, wenn sie in der Menge den Platz bestimmen (der Erste, Zehnte, Hundertste).

§. 226. Wenn die Grundzahlen vor solche Hauptwörter gesetzt werden, die ein Maaß, eine Zahl und ein Gewicht bedeuten, so stehen die Hauptwörter nicht im Plural, sondern im Singular. Man sagt also: zwölf Mann hoch, fünf Fuß breit, zehn Paar Schuh, vier Stück Garn, zwei Buch Papier, sechs Schock. Ausgenommen sind die Wörter auf e, als Stunde, Minute, Woche, Elle, Meile; ferner Tag, Jahrhundert, so wie die Namen der Münzen, als: drei Pfennige, zwanzig blanke Thaler, fünf Preußische Groschen.

§. 227. III. Ueber die Präpositionen. Diese können wir in Rücksicht der Rection in fünf Klassen bringen. Die

1ste Klasse regiert den Genitiv;
2te — den Dativ;
3te — den Accusativ;
4te — den Genitiv und Dativ;
5te — den Dativ und Accusativ.

1. Präpositionen mit dem Genitiv.

§. 228. Dahin gehören: anstatt oder statt, halb oder halben und halber, außerhalb, innerhalb, oberhalb, unterhalb, kraft, laut, mittelst, ob (in der Bedeutung von wegen), vermittelst, ungeachtet, unweit und unfern, vermöge, während, wegen, um willen. Einige andere, als: unangesehen, ungehindert, unerwogen, besage u. s. w. kommen häufig noch im Kanzellei-Styl vor.

Anm. Ungeachtet (nicht unerachtet oder ohnerachtet) regiert immer den Genitiv, daher es falsch

ist, zu sagen: dem ungeachtet. Man findet es gewöhnlich hinter dem Substantiv: seiner Thätigkeit ungeachtet. — Wegen in Verbindung mit mein, sein, dein lautet: meinetwegen, deinetwegen. Oft findet man auch das um dabei: um deinetwegen, welches aber fehlerhaft ist, und nur bei willen stehen darf: um meinetwillen, um deinetwillen. Bisweilen erhält es auch wohl, doch nur im gemeinen Leben, die Präposition von: grüße ihn von meinetwegen. Als Kunstausdruck ist es anzusehen in der Formel: von Rechts wegen.

2. Präpositionen mit dem Dativ.

§. 229. Dahin gehören: aus, außer, bei, entgegen, gegenüber, mit, nach, nächst, nebst, sammt, seit, von, zu, zuwider, ob, (so viel als über und jenseit) und binnen (so viel als innerhalb).

Anm. 1. Aus und außer dürfen nicht mit einander verwechselt werden. Letzteres ist von dem erstern abgeleitet, und schließt Ort, Person und Zustand aus: außer der Stadt, außer sich sein, außer Gefahr.

2. Auch ist die Präposition außer, die den Dativ regiert, von dem Adverbium außer zu unterscheiden. Dieses richtet sich immer nach dem Zeitworte, von dem es abhängt, und kann daher bald den Nominativ, bald den Genitiv, bald den Dativ und Accusativ nach sich haben; z. B. sie sind alle verwundet, außer diese drei; er bediente sich deiner Werkzeuge, außer dieses Zirkels nicht; er erinnerte sich keines Menschen mehr, außer des alten Verwalters; er traut keinem, außer dir; ich erkannte keinen, außer dich.

3. Die Präpositionen mit und sammt haben dieselbe Grundbedeutung, daher nicht: er ist mit sammt dem Gelde davon gelaufen.

4. In der Redensart: von Alters her wird von als Ausnahme mit dem Genitiv verbunden.

5. Bei bezeichnet das Verhältniß der Nähe eines Din-

ges im Zustande der Ruhe, z. B. er sitzt, steht bei mir; aber nicht er kommt bei mir.

3. Präpositionen mit dem Accusativ.

§. 230. Dahin gehören: durch, für, gegen (gen), ohne (sonder), um, wider (contra).

§. 231. Für wird von Sprachunkundigen häufig mit vor verwechselt, ungeachtet beide eine ganz verschiedene Bedeutung haben. Wenn ich z. B. sage: A.. predigt morgen für den Rath N..., so heißt dies: der Rath N... sollte morgen predigen, aber A.. vertritt seine Stelle. Sage ich aber: A.. predigt morgen vor dem Rath N..., so heißt es: A.. hält die Predigt in des Raths Gegenwart. — Man merke sich daher folgende Regeln: Für wird gebraucht

a) wenn es so viel heißt, als: anstatt jemandes, statt einer Sache, oder wenn es zu jemandes Gebrauch, Nutzen und Vergnügen dient, als: ich übernehme für ihn diese Schuld; der Furchtsame sieht einen Schatten für ein Gespenst an; vor Gericht spricht er für mich; er belohnt mich für meine Mühe; ich kaufe das Buch für 8 gr.; er predigt für mich; der Vater sorgt für seine Kinder; das Haus ist für Arme erbaut. Hieher gehört auch die Redensart: diese Arzenei hilft für alles, welches aber richtiger wider alles heißen müßte;

b) bei den Verbis, die ein dafür halten bedeuten: er hält es für wahr, für gewiß, nützlich, schädlich; ich halte ihn für einen witzigen Kopf; finden Sie das für gut? Halten Sie das für Schmeichelei?

c) wenn man nach der Beschaffenheit einer Person oder Sache fragt, besonders wenn sich die Frage mit

was anfängt: was für Beweise haben Sie für diese Sache? Was für Wetter ist heute? Was sind das für Leute? Was führen Sie da für Reden? Was für ein Buch lesen Sie?

d) wenn man eine gewisse Ordnung anzeigt: für das erste; Fuß für Fuß; Mann für Mann; Schritt für Schritt; Tag für Tag; Nacht für Nacht; für und für. Eben so in den Redensarten: für jetzt; für diesmal; für morgen; für Spaß; für die Zukunft; für die Ewigkeit; dafür kann ich nicht; er lebt für sich; dafür stehe ich Ihnen; ich, für meinen Theil; ich stehe für nichts; ich kann es für mich nicht thun.

Anm. 1. Richtige Zusammensetzungen mit für sind: Fürsorge, Fürsprache, Fürwort, Fürbitte.

2. Gegen hat nur in gegen über den Dativ, als: er wohnt mir gegen über, oder gegen mir über. Das veraltete gen wird von Dichtern und in der erhabenen Schreibart, doch ohne Artikel gebraucht: gen Himmel, gen Morgen, gen Westen. Noch ungewöhnlicher ist sonder statt ohne. Dieses erfodert allemal den Accusativ, daher das ehemalige ohnedem in ohnedies übergegangen ist.

3. Wider ohne e zeigt eine Richtung in gerader Linie, einen Widerstand, oder eine Abneigung an (contra); wieder aber mit e eine Wiederholung, also so viel als wiederum (rursus).

4. Präpositionen mit dem Genitiv und Dativ.

§. 232. Dahin gehören zufolge und längs (nicht längst). Das erstere hat den Genitiv bei sich, wenn es vor dem Substantiv steht, als: zufolge meines Befehls; zufolge des mir gegebenen Auftrages; den Dativ aber, wenn es hinter demselben steht, als: deinem Befehle zufolge. — Längs hat zwar

gewöhnlich den Dativ bei sich, doch auch den Genitiv: längs dem Ufer hin fahren, und längs des Weges hin gehen.

5. Präpositionen mit dem Dativ und Accusativ.

§. 233. Dahin gehören: an, auf, hinter, in, neben, über, unter, vor, zwischen.

§. 234. Den Accusativ nehmen sie zu sich, wenn eine Zielbewegung; den Dativ, wenn eine Ruhe, ein Verweilen an einem Orte angezeigt wird. In jenem Falle fragt man wohin? in diesem wo? z. B. ich lege das Buch auf den Tisch; ich stelle mich an die Ecke; wir gehen vor das Thor; hinter der Kirche wohnt der Prediger; in der Stadt ist Feuer; neben der Thüre hängt sein Bildniß.

Anm. 1. Die Bewegung muß aber, wenn der Accusativ stehen soll, durchaus eine Zielbewegung sein. Ist sie in einem bestimmten Raume eingeschränkt, und wird dem Subject in demselben nur eine gewisse Thätigkeit beigelegt, so steht der Dativ. Z. B. ich schreibe an der Thür, nämlich mich befindend; er geht auf der Straße umher; der Bediente geht hinter seinem Herrn; der Knabe springt in der Stube herum; über mir wird getanzt; unter der Erde fließt Wasser; ich ging vor dem Thore spazieren. Der Gegenstand steht nur in dem Accusativ, wenn eine Richtung von einem Orte zum andern, oder das Hinstreben nach einem Punkt bezeichnet werden soll, z. B. er hat an mich geschrieben; an wen wollen Sie das schicken? setzen Sie Ihren Hut auf den Kopf; er stellt sich hinter die Thüre; er steigt auf den Berg; ich fahre über den Fluß; er taucht sich unter das Wasser; ich trete vor den Spiegel; ich gehe vor das Thor; er versteckt sich zwischen die Häuser.

2. Ungeachtet dieser bestimmten Regel hat der Gebrauch

mancher Präpositionen doch einige Schwierigkeiten, weil die Richtung nach einem Ziele, oder die Ortsbestimmung nicht immer so deutlich wahrgenommen wird. So sagt man z. B. ganz richtig: er hat sich auf den Sommer eine Gartenwohnung gemiethet; er hat ein Buch über die Deutsche Sprache geschrieben ꝛc. ꝛc.; da in diesen Beispielen auf und über uneigentlich gebraucht werden.

3. Unter findet man noch in einigen alten Redensarten mit dem Genitiv, z. B. unter Weges, unter dessen. Beide aber werden auch als Adverbien der Zeit angesehen und als ein Wort behandelt.

§. 235. Die Präposition vor, welche sich von für (s. §. 231) unterscheidet, wird gebraucht:

a) wenn von dem Orte, der Zeit oder Gegenwart die Rede ist, als: vor dem Thore stehen; vor dem Tische sitzen; vor zehn Jahren; vor Sonnenaufgang; vor meinen Augen; vor Gericht;

b) wenn von einer Sicherstellung, von Furcht oder Abscheu die Rede ist: sich in Acht nehmen, fliehen, Schutz suchen, beben, zittern, bewahren, ekeln, erschrecken, sich fürchten, grauen, sich hüten, sicher sein, sich verbergen, verschließen, verwahren, warnen u. s. w. Z. B. ich fliehe vor dem Feinde; ich schütze mich vor der Kälte; Gott behüte sie vor dieser Krankheit; der Thor fürchtet sich vor Gespenstern; er erstaunt vor der Höhe des Berges; davor ist kein Mensch sicher.

c) wenn ein Vorzug angezeigt werden soll: das Gute geht vor dem Schlechten; sie liebt ihn vor allen; der Fürst läßt Gnade vor Recht ergehen; ich habe vor dir den Vorzug; ich liebe dich vor meinem Bruder.

§. 236. Bei denjenigen Präpositionen, die ein Streben nach einem Ziele ausdrucken, ist noch folgendes zu bemerken:

a) In bezeichnet die Richtung nach dem Innern einer Sache; in die Kirche, Schule, Stadt gehen; in die Hand nehmen; in die Tasche stecken; in ein Gefängniß werfen; in den Fluß fallen.

Anm. Wenn in mit andern Partikeln zusammengesetzt wird, und eine Richtung anzeigt, so verwandelt man es in ein; z. B. herein, hinein, darein. Wo eine solche Bewegung nicht statt findet, kann es auch nicht das e annehmen. Es ist daher eine, freilich im Sprachgebrauch sehr gangbare Unrichtigkeit, Einwohner, einländisch, Eingeweide u. s. w. zu sagen, da es der Analogie nach heißen müßte: Inwohner, inländisch, Ingeweide.

b) An bezeichnet die Richtung nach dem Aeußern einer Sache: an den König berichten; sich an den Magistrat wenden; an die Arbeit gehen; an einen Freund schreiben; an die Wand werfen;

c) Auf hat sehr viele und verschiedene Bedeutungen. Es wird besonders gebraucht, wenn man die Bewegung nach einem hoch gelegenen Orte ausdrucken will: auf den Thurm steigen; auf das Schloß gehen; auf den Baum klettern; ferner bei Gegenständen, welche sonst als höher gelegen betrachtet wurden, oder etwas Großes und Wichtiges bezeichnen: auf die Börse, auf das Rathhaus, auf die Post, auf die Universität, auf das Land, auf das Dorf gehen, auf die Welt kommen; endlich bei Bezeichnung des Endzwecks: auf die Messe reisen; auf die Straße, auf den Ball, auf die Hochzeit gehen u. s. w.;

d) Nach bezeichnet eine Richtung nach einer Gegend, und wird besonders vor den Eigennamen der Länder und Städte gebraucht: nach Holland reisen; nach Frankreich wandern; nach Leipzig schicken; nach Potsdam gehen; ferner in den Redensarten:

nach Hause gehen, fahren, reisen, schreiben, schicken;

e) Zu bedeutet in den meisten Fällen eine Bewegung zu einem bestimmten Ziele, z. B. komm zu mir, zu Markte bringen, zu Boden fallen, sich zu einem verfügen; ferner in vielen Fällen auch noch ein Dasein, einen Aufenthalt, eine Ruhe, alsdann es öfters für über steht, z. B. zu Hause sein, Kurfürst zu Brandenburg, er studirt zu Halle; endlich auch eine Geschicklichkeit zu einer Sache, z. B. zum Guten tüchtig, bereit.

§. 237. Zwei Präpositionen dürfen der Deutlichkeit und des Wohllauts wegen nicht unmittelbar auf einander folgen, sondern müssen durch ein anderes Wort getrennt werden. Also: wegen ohne Erlaubniß eingeführter Waaren, sollte heißen: wegen gewisser ohne Erlaubniß ꝛc. ꝛc.; für von mir erhaltene Bücher sollte heißen: für die von mir erhaltenen Bücher.

§. 238. IV. Ueber das Adverbium. Die Adverbia, welche eine Verneinung bezeichnen, dürfen in einem Satze nicht doppelt vorkommen, als: ich habe keine Zeit nicht. Auch bleibt das negative Adverbium weg, wenn die Negation schon in dem Begriffe des Verbi liegt, also nicht: der Arzt verbot ihm nicht zu arbeiten.

§. 239. Die Adverbia, welche aus her und hin zusammengesetzt sind, als: heraus, hinaus, herüber, hinüber, herauf, hinauf, herunter, hinunter werden sehr oft mit einander verwechselt, daher merke man sich folgendes: her bezeichnet die Bewegung von einem Object zum Subject (terminus a quo); hin die Bewegung von einem Subject zum Object (terminus ad quem), also: komme herein, herunter, herauf sage ich zu dem, den ich

(Subject) einlade, und er antwortet mir: ich komme hinein, hinunter, hinauf.

§. 240. V. Ueber die Conjunction. Der Unterschied zwischen wenn und wann, denn und dann besteht darin: wenn bedeutet eine Bedingung und denn eine Ursach, wann und dann aber wird von der Zeit gebraucht.

§. 241. Ueber den Gebrauch der Conjunctionen, als und wie, da, weil und indem merke man sich: 1) Als wird gesetzt a) nach dem Comparativ, z. B. A — ist größer als B.; b) um etwas einer andern Sache wirklich gleich zu stellen, z. B. ich bin so gut als du; wie aber, um zu vergleichen, z. B. so sanft wie eine Taube, sieht aus wie Gold; c) um mit einem Dinge etwas zu vergleichen, z. B. er starb als ein Weiser (war also wirklich weise, aber wie ein Weiser würde nur sagen, daß man seinen Tod mit dem Tode eines Weisen vergleiche). Es ist also ein großer Unterschied, ob ich sage: der König Ludwig XVI. wurde wie, oder: er wurde als ein Verbrecher hingerichtet; d) um eine Zeitfolge zu bestimmen, z. B. als ich hin kam, war schon alles beendet. 2) Da und weil sind sehr nahe verwandt; da deutet außer der Zeitbestimmung noch den Grund einer Sache an, z. B. da er viel ausgibt, wird er auch wohl viel einnehmen; weil gibt die Ursach an, woher etwas komme, z. B. der Zimmermann fiel herunter, weil die Latte, auf der er stand, zerbrach; 3) indem zeigt an, daß während der Handlung noch etwas geschehe, als: indem er dies sprach, starb er.

Zwölftes Kapitel.

Von der Bildung der Sätze und den verschiedenen Arten derselben.

§. 242. Wenn wir ein bejahendes oder verneinendes Urtheil fällen wollen, so brauchen wir

1) einen Gegenstane, dem wir etwas beilegen oder absprechen, als: Haus, Mensch, Stadt;
2) etwas (ein Merkmal, eine Eigenschaft), das wir ihm beilegen oder absprechen, als: groß, alt, schön;
3) ein Wort, welches den Gegenstand mit seinem an ihm befindlichen Merkmale in Verbindung bringt — ist.

Der Gegenstand heißt Subject, das ihm beigelegte Merkmal Prädicat; beide machen den Stoff oder die Materie des Urtheils aus; das Wort, welches beide verbindet, nämlich die Copula, gibt dem Urtheil die Form, und in dieser Form nennt man es einen Satz, z.B. das Haus ist groß, oder groß ist das Haus, oder ist das Haus groß? Ein Satz ist also ein für sich bestehender Gedanke, der das Verhältniß zweier Hauptbegriffe, oder ein Subject und Prädicat, enthält, welche durch die Copula mit einander verknüpft werden.

§. 243. Das Subject ist gewöhnlich ein Substantiv oder persönliches Fürwort (Cajus denkt), kann aber auch ein Adjectiv (weiß ist nicht schwarz) und ein Infinitiv (regieren ist eine schwere Kunst) sein.

§. 244. Wir betrachten jeden Satz seiner Materie und seiner Form nach. Der Materie nach sind die Sätze entweder einfach oder zusammengesetzt.

§. 245. Einfach nennen wir einen Satz, der bloß

aus dem Subject, Prädicat und der Copula besteht, als: Sempronius ist todt. Werden zwei oder mehrere solcher Sätze zu einem einigen verbunden, so entsteht ein zusammengesetzter Satz, als: Sempronius ist todt, und Cajus lebt; als er kam, ging ich weg.

§. 246. Beide Arten von Sätzen heißen ausgebildet, wenn noch andere Wörter zur nähern Bestimmung, Bezeichnung oder Ausschmückung des Subjects und Prädicats hinzugefügt werden. Sage ich z. B. ich schreibe einen Brief, so habe ich noch das, was geschrieben wird, hinzugefügt, nämlich Brief; dies heißt Object. Füge ich noch die Person hinzu, welche der Grund meines Schreibens ist, und sage also: ich schreibe dir einen Brief, so ist der Satz noch durch ein Zweckwort erweitert werden. Eben so können die Wörter heute, gestern, gut, schon u. s. w. zur Ausbildung der Sätze gebraucht werden, als: der gute Cajus ist schon heute gestorben.

§. 247. Der Form nach sind die Sätze entweder 1) erzählend, als: die ersten Bewohner der Erde haben in Asien gelebt; oder 2) befehlend (bittend), als: erst überlege, dann handle; oder 3) fragend, als: bist du im Schauspiel gewesen? oder 4) wünschend, als: möchte er sich doch bessern! oder endlich 5) ausrufend, als: o, ich fühle sein Unglück ganz! Alle diese Formen können in der Rede mit einander abwechseln.

§. 248. Unter den vielen Arten von zusammengesetzten Sätzen merken wir uns hier besonders

1) den Haupt- und Nebensatz, 2) den Vorder- und Nachsatz.

§. 249. Hauptsatz nennen wir denjenigen Satz, der selbständig oder unabhängig ist; Nebensatz (Beisatz) denjenigen, der dazu dient, einen im Hauptsatze ent-

haltenen Begriff nach Zeit, Ort, Ursach und Bedingung näher zu bestimmen, wozu man sich eines Fürworts (der, welcher, was, wo) oder eines Bindeworts (wenn, denn, weil, daß, damit ꝛc.) bedient, z. B. der König, (der) ein milder Herrscher (ist), sorgt für das Wohl seiner Unterthanen; er war zufrieden, weil er wenig begehrte. Wird ein solcher Satz zwischen Subject und Prädicat eingeschaltet, so nennt man ihn Zwischensatz.

§. 250. Wenn zwei Sätze so mit einander verbunden werden, daß der erste den Grund des letztern enthält, und dieser nur um jenes willen da ist, so entsteht ein Vorder- und ein Nachsatz. Wenn wir also lesen: Nachdem der König die Schlacht gewonnen hatte, rückte er in des Feindes Land ein, so ist der erste Satz (nachdem — hatte) der Grund des andern (rückte — ein), welcher ohne jenen gar nicht da sein könnte. Jener heißt daher Vorder-, dieser Nachsatz. Die Stellung beider aber kann auch umgekehrt werden, also: der König rückte ꝛc., nachdem er — gewonnen hatte. Zwei oder mehrere so mit einander verbundene Sätze nennt man eine Periode, und die einzelnen Sätze in ihr Glieder.

Anm. Lange Perioden erzeugen oft Dunkelheit, daher man sie gern vermeidet. Auch dränge man nicht fremdartige Vorstellungen in eine Periode zusammen, und verbinde nicht solche Sätze mit einander, welche keinen innern Zusammenhang haben. Um gute und wohlklingende Perioden bilden zu lernen, muß man gute Deutsche Schriften mit Aufmerksamkeit lesen.

Dreizehntes Kapitel.

Von der Wortfolge.

§. 251. Wenn wir einen Satz haben, in welchem ein Subject, Prädicat, Object und Zweckwort vorkommt: so machen wir dabei die Bemerkung, daß die Stelle, welche diese Wörter einnehmen, verändert werden kann. Nehmen wir z. B. den Satz:

der König schenkte ihm das Leben,

so können wir die Ordnung und Folge der Wörter mehrere Male verändern, und sagen:

1) der König schenkte ihm das Leben; 2) das Leben schenkte ihm der König; 3) ihm schenkte der König das Leben; 4) schenkte ihm der König das Leben? 5) (wenn) der König das Leben ihm schenkte.

Man sieht hieraus, daß die örtlichen Verhältnisse, in welche Subject, Prädicat, Copula ꝛc. mit einander treten können, sehr verschieden sind.

§. 252. Es ist nun aber keinesweges gleichgültig, welches örtliche Verhältniß bei der Bildung eines Satzes gewählt wird. Die Folge der Wörter hängt theils von der jedesmaligen Folge der Vorstellungen, theils von dem Einflusse ab, welchen die Rection und die Bestimmungswörter auf sie haben.

§. 253. Die gewöhnlichsten Arten der Wortfolge sind:

1) die erzählende oder natürliche, 2) die fragende, 3) die befehlende, 4) die verbindende.

§. 254. Die erzählende Wortfolge läßt die Wörter in der einfachsten und gewöhnlichsten Stellung auf einander folgen, so wie sie sich einander vermöge der Rection erzeugen; daher nennt man sie auch natür-

liche Wortfolge. Den Anfang macht das Subject der Rede, welches immer der Nominativ ist, (Vater) mit seinem Geschlechts-, Eigenschafts- und Zahlworte (der unglückliche): dann folgt der Genitiv, welcher durch das Subject hervorgebracht wird, mit seinen Bestimmungswörtern (dieses jungen Menschen), hierauf die Apposition (ein Jäger), dann das Prädicat (schoß), dann das Zweckwort (ihm), dann der Nebenumstand (unvorsichtiger Weise), dann das Object (eine Kugel), endlich die Präposition mit ihrem Casus (in den Fuß). Also: der unglückliche Vater dieses jungen Menschen, ein Jäger, schoß ihm unvorsichtiger Weise eine Kugel in den Fuß. — Nicht in jedem Satze sind alle diese Theile; wenn sie aber da sind, so folgen sie in der beschriebenen Ordnung. Bedient man sich aber einer zusammengesetzten Zeit, also des Perfecti oder Futuri, so tritt das Hülfswort hinter das Subject oder die Apposition, und das Verbum macht den Schluß. In diesem Falle würde also in obigem Satze folgende Wortfolge sein: der unglückliche Vater dieses jungen Menschen, ein Jäger, hat ihm unvorsichtiger Weise eine Kugel in den Fuß geschossen. Wird die Zeit bestimmt, oder der Ort, so tritt dieser Nebenumstand ebenfalls zwischen das Zweckwort und Object, also zwischen ihm und Kugel, und der Satz hieße dann so: der unglückliche Vater rc. hat ihm unvorsichtiger Weise einst (vor einem Jahre, hier, dort) eine Kugel in den Fuß geschossen.

§. 255. Man merke besonders, daß die Nebenbestandtheile, als Bestimmungswörter der Grundbestandtheile, ihre Stellung immer bei demjenigen Worte erhalten, welches sie bestimmen. Der Deutsche hat nämlich den Grundsatz, von dem minder Bestimmten zu dem Be-

stimmtern fortzugehen, also das Bestimmende dem Bestimmten vorangehen zu lassen. Dieser Grundsatz entscheidet auch, wenn mehrere Bestimmungswörter zusammen kommen.

Anm. Die richtige Anwendung dieser Regel hat einen großen Einfluß auf die Klarheit und Deutlichkeit der Rede. Da sich nämlich die Bestimmungswörter nicht nur auf das Verbum, sondern auch auf das Substantiv beziehen, so kann ihre unrichtige Stellung in vielen Fällen über den wahren Sinn des Satzes ungewiß lassen. Dahin gehören besonders die Wörter allein, vornehmlich, besonders, wenigstens, selbst, nicht 2c. So z. B. ist es nicht gleichgültig, ob wir sagen: ich allein habe ihn gesehen, oder: ich habe ihn allein gesehen; ich wenigstens bin unbesorgt, und ich bin wenigstens unbesorgt; ich selbst habe ihn gefunden, und ich habe ihn selbst gefunden. Auffallend ist die Aenderung des Sinnes durch die Stellung der Negation in den Sätzen: es ist dir verstattet nicht zu schwören, und es ist dir nicht verstattet zu schwören; er ist immer nicht zu Hause, und er ist nicht immer zu Hause.

§. 256. Die fragende Wortfolge kommt mit der erzählenden überein, nur mit dem Unterschiede, daß das Verbum den Anfang macht, und dann das Subject folgt, z. B. geschossen hat sein unglücklicher Vater 2c., oder: hat sein unglücklicher Vater 2c., alsdann nur das Hülfswort voran steht, und das Verbum den Schluß macht. Jedoch kann die fragende Wortfolge ganz wie die erzählende bleiben, wenn nämlich das Subject als der Haupttheil in der Rede betrachtet und wer? gefragt wird; z. B. sein Vater hat ihm in den Fuß geschossen?

§. 257. Die befehlende Wortfolge unterscheidet sich ebenfalls von der erzählenden nur dadurch, daß

der Imperativ an der Spitze steht, z. B. sei fleißig; bete und arbeite; thue deine Pflicht.

§. 258. Die verbindende Wortfolge weicht am meisten ab; denn bei ihr macht die Conjunction (wenn, da, weil rc.) den Anfang, und das Verbum den Schluß, z. B. wenn er Nachricht hätte rc.; da er mir geschrieben hat, so rc. Aus dem letztern Beispiele sieht man auch zugleich, daß in der verbindenden Wortfolge das Hülfsverbum ganz an das Ende tritt, also nicht: da er mir hat geschrieben, sondern geschrieben hat.

§. 259. Der Deutsche ist nicht gezwungen, in allen Fällen dem Gange des kaltblütigen Verstandes zu folgen, sondern er kann auch da, wo er es seiner Absicht gemäß findet, die Sprache der Einbildungskraft und der Empfindung unterschieben, d. h. er kann einen Begriff, welchen er vor andern bemerkbar machen will, aus seiner gewöhnlichen Stelle herausheben, und ihn dahin setzen, wo er die Aufmerksamkeit am meisten erweckt. Dies geschieht besonders, wenn der herausgehobene Begriff an die Stelle des Subjects gesetzt wird. Dadurch entsteht eine andere, von der natürlichen Wortfolge abweichende, und diese ist es, welche wir Inversion (Wortversetzung) nennen.

Anm. Ich sollte dich loben ist natürliche Wortfolge. Sie kann verändert werden, je nachdem man die Aufmerksamkeit auf diesen oder jenen Begriff hinlenken will, und wir können sagen: dich sollte ich loben; loben sollte ich dich.

§. 260. Daß indessen die Inversion auch ihre Gränzen haben müsse, und daß sie, ohne Grund gebraucht, fehlerhaft und der Verständlichkeit nachtheilig werden könne, ergiebt sich schon aus dem Begriffe, den wir von

ihr festgesetzt haben. Sie soll nur da, wo es zur Verstärkung der Aufmerksamkeit und zur Beförderung der Lebhaftigkeit nöthig ist, angewandt werden.

§. 261. Auf dem bisher Gesagten beruht nun das, was man mit dem Namen der Constructions-Ordnung belegt. Das Wort construiren (von construere, zusammenfügen, bauen) zeigt nämlich an, daß man die Rede mit einem Bau vergleicht, in welchem die verschiedenen Materialien nach gewissen Regeln geordnet und zusammengefügt werden, und heißt also so viel als — jedes Wort in seine natürliche Stelle und Folge bringen. Die Kenntniß der Construction ist besonders darum nöthig, weil wir diejenigen Sätze, in welchen die Wortversetzung (Inversion) statt findet, um so leichter verstehen können, wenn wir im Stande sind, die Worte nach der natürlichen Folge der Ideen und nach der Rection zu ordnen. Auf diese Weise können wir auch in langen verwickelten Perioden und in schwierigen dichterischen Stellen den Zusammenhang der Theile auffinden.

Vierzehntes Kapitel.

Von der Orthographie.

§. 262. Die Orthographie oder Rechtschreibung ist derjenige Theil der Grammatik, welcher die Regeln enthält, nach denen die Wörter durch die gewöhnlichen Zeichen oder Buchstaben dem Auge des Lesers richtig dargestellt werden.

§. 263. Es kommt überall, besonders im Geschäfts-Styl, viel darauf an, daß eine richtige und einförmige Rechtschreibung beobachtet werde, da die fehlerhafte und

willkürliche Schreibart leicht den Sinn entstellen, und besonders bei solchen Schriften, die noch nach vielen Jahren zur Richtschnur dienen sollen, die wichtigsten Folgen nach sich ziehen kann. Daher muß man mit allen orthographischen Neuerungen sehr vorsichtig sein, um so mehr, da die Orthographie ein wichtiges diplomatisches Hülfsmittel zur Beurtheilung der Aechtheit der Urkunden ist.

§. 264. Das Grundgesetz der Orthographie lautet: man schreibe wie man spricht, und zwar 1. der allgemeinen hochdeutschen Aussprache gemäß, also: Messer, schlafen, Hitze, Schwefel &c.; 2. mit Beobachtung der erweislich nächsten Abstammung, also: Bäcker von backen, Aermel von Arm; 3. mit Beobachtung des allgemeinen Schreibgebrauchs, der mehr als die Abstammung gilt, also Henne (nicht Hänne), Vetter (nicht Vätter).

Anm. Dieses Grundgesetz der Orthographie hat aber seine Mängel. So z. B. unterscheidet die Schrift zwischen Ton und Thon, zwischen wider und wieder, aber die Aussprache weiß davon nichts. Man hört fast in ganz Deutschland schtehen und Schpiel, die Orthographie aber kennt nur stehen und Spiel.

§. 265. Mit großen Anfangs-Buchstaben werden geschrieben: 1) alle Wörter zu Anfange einer jeden Rede, so wie alle Wörter nach einem Punkt, Ausrufungs- und Fragezeichen, wenn die beiden letzten den Satz beschließen und die Stelle eines Punkts vertreten; 2) alle Hauptwörter und solche, die als Hauptwörter gebraucht werden; 3) alle Eigennamen und die von ihnen abgeleiteten Eigenschaftswörter; 4) die Personwörter, welche sich in schriftlichen Aufsätzen auf die angeredete Person beziehen, so wie die Adjectiva, welche von Eigennamen der Personen, Völker und Ortschaften abgeleitet sind, auch wohl die,

welche eine hohe Würde bezeichnen (Kaiserlich, Königlich). Dieser Gebrauch ist aber nicht allgemein.

§. 266. In Ansehung der Consonanten merke man sich folgendes:

1) C ist in ursprünglich Deutschen Wörtern gar nicht vorhanden, und kann allemal mit k oder z vertauscht werden. Dies gilt auch von solchen Fremdwörtern, die durch den Gebrauch schon zu Deutschen Wörtern gestempelt worden sind;

2) Dt ist in den meisten Wörtern aus det zusammengezogen, als beredt. Wo man ungewiß ist, hilft man sich durch Verlängerung des Worts und eine richtige Aussprache, z. B. todt (todte), aber der Tod (des Todes);

3) F und V. Das v steht nie vor einem Consonanten, auch nicht vor u und ü, (doch findet man es zuweilen noch in Vließ). Fest und Festung bekommen auch ein f, obwohl der Kanzelleistyl sich in den Wörtern fester und Ehrenfester noch wohl das v erlaubt. Die fremden Wörter: vacant, Sklave, Pulver, massiv &c. behalten ihr v;

4) G und ch. Um die Verwechselung beider Buchstaben am Ende eines Worts zu vermeiden, verlängere man dasselbe und folge dann der richtigen Aussprache, z. B. gütig — gütige, aber künstlich — künstliche;

5) K und ck. Das ck kann nur nach einem kurzen Vocal stehen, z. B. Hacken; die aus dem Lateinischen ins Deutsche übertragenen Wörter haben nur ein einfaches k. In ungewissen Fällen verlängere man das Wort und lasse die Aussprache entscheiden;

6) Ph ist nur in fremden Wörtern und Namen ge-

bräuchlich, als in Philosophie, Prophet, Philanthropin, Nymphe, Joseph ꝛc. Einzelne Schriftsteller haben versucht, das einfache f dafür einzuführen;

7) s, ſ, ß, ſſ werden oft mit einander verwechselt. Das kleine oder Schluß-s steht nur am Ende einer Sylbe, als: das, was, Maus, Leibes, Lebenslauf; das lange ſ am Anfange, als: Seele, ſehen, böſe, Perſon. — Das ß iſt aus ſ und z zuſammengeſetzt, und wird allemal dann gebraucht, wenn ein geſchärfter Vocal vorhergeht, z. B. Haß, Roß, goß, Schloß, wußte, ißt. Es bezeichnet aber auch ein geſchärftes ſ nach einem gedehnten Vocal, als: Muß, Gruß, Spaß. Iſt man ungewiß, ob man ein ſ oder ß ſetzen ſoll: ſo verlängere man das Wort und achte dabei auf die richtige Ausſprache deſſelben, als: Grußes, Spaßes, alſo Gruß und Spaß; aber Hauſes, Eiſes, alſo Haus und Eis. — Das ß geht in ſſ über, wenn es zwiſchen zwei Vocalen ſteht, von denen der erſte kurz iſt, als: wiſſen, haſſen, müſſen, Schlöſſer;

8) z und tz. Das tz ſteht in allen Deutſchen Wörtern, wenn ein Vocal vorhergeht, als: Blitz, Schatz, Nutzen, Trotz ꝛc. In fremden Wörtern aber, z. B. in Miliz, Juſtiz fällt das t weg;

9) x, chs, gs und cks. Ueber den Unterſchied dieſer Buchſtaben laſſen ſich keine Regeln geben; hier entſcheiden Gebrauch und Abſtammung. Mit x ſchreibt man Axt, Eidexe, Buxbaum, Taxe, Oxhoft; mit chs: Achſe, Büchſe, Wuchs, Dachs; Deichſel, Flachs, Fuchs, Luchs, Wechſel,

mit gs: flugs, ablugsen; mit cks: Häcksel, schlucksen, stracks, mucksen.

§. 267. In Ansehung der Vocale ist zu merken:

1) ai, wird nur noch in wenigen Wörtern gebraucht: Main, Mai, Kaiser, Laie, Rain, Hain, Saite, Waise;

2) i und y. Das y kommt gewöhnlich nur in denjenigen Wörtern vor, die aus dem Griechischen herstammen, als: Sylbe, Styl. Mehrere Schriftsteller gebrauchen es aber auch in dem Verbum seyn, wenige in zwei, drei, frei, schneien ꝛc.;

3) Die Dehnungsbuchstaben, welche anzeigen, daß ein Wort lang ausgesprochen werden soll, bestehen entweder in der Verdoppelung des Vocals, als: Aal, Beere, Seele, Saat, Staat, Moos ꝛc. oder in dem Gebrauch des h, als: Stahl, Gemahl, hohl, Zahl, Ruhm ꝛc., oder endlich darin, daß der Vocal i in ie verwandelt wird: Glied, Krieg, Fieber, hier, nie, dieser ꝛc. In vielen Wörtern sind diese Dehnungszeichen nicht gebräuchlich, als: Fasan, Altar, Scham, Scheere, selig, dir, mir, wider (contra), Fiber (Faser), Flor, Ton, Blume, Schuster ꝛc.

§. 268. Zusammengesetzte Wörter werden, wenn sie aus Deutschen und fremden, oder auch bloß aus fremden bestehen, so wie, wenn ihre Länge dem Auge beschwerlich fällt, getrennt geschrieben, aber doch durch das Bindezeichen (-) als zusammen gehörig dargestellt, z. B. Consistorial-Rath, Intelligenz-Comtoir, Justiz-Collegium, Proviant-Commissarius, General-Feldzeugmeister, Ober-Land-Jägermeister, Pfarr-Register, Bett-Tuch ꝛc.

§. 269. Was die Theilung der Sylben betrifft, so

schreibt der Deutsche 1) die zusammengesetzten Wörter nach ihrer Zusammensetzung, also: da=mals, nun=mehr, Erb=recht, voll=enden, hier=in. Das ck wird alsdann in zwei k verwandelt; 2) die abgeleiteten Wörter nach der Aussprache, als: Kin=der, Ge=rech=tig=keit, Ver=rich=tun=gen ꝛc.

§. 270. Die vornehmsten Schreibzeichen, die theils zur Erleichterung der Verständlichkeit dienen, theils den Ausdruck und Ton der lebendigen Aussprache bezeichnen sollen, sind: das Komma (,), Semikolon (;), das Ko=lon (:), der Schlußpunkt (.), das Fragezeichen (?), das Ausrufungszeichen (!), das Anführungszeichen („ “), das Bindezeichen (=), die Parenthese (()), der Gedankenstrich (—), der Apostroph ('), das Zeichen einer abgebrochenen Rede (= = =), das Paragraphen=Zeichen (§). Von der richtigen Anwendung dieser Zeichen handelt die Lehre von der Interpunktion.

§. 271. Die Abkürzungen (Abbreviaturen) betreffen solche Wörter und Redensarten, die besonders in der Geschäftssprache oft vorkommen. Einige der üblichsten sind: a. a. O. (am angeführten Orte), Abschn. (Abschnitt), Kap. (Kapitel), Dr. (Doctor), M. (Magister), Hr. (Herr), Fr. (Frau), d. h. (das heißt), d. i. (das ist), i. J. (im Jahre), Kaiserl. Königl.; l. (lies), Ew. (euer), Sr. (seiner), d. V. (der Verfasser), s. (siehe), u. s. w. (und so weiter), v. R. w. (von Rechts wegen), Mscpt. (Manuscript), fol. (folio), l. s. (loco sigilli), P. S. (post scriptum), N. B. (nota bene), a. c. (anni currentis), a. p. (anni praeteriti), a. C. (anno Christi), d. g. (dei gratia), P. M. (pro memoria), mut. mut. (mutatis mutandis), Pr. Pr. (praetermissis praemittendis), p. t. (pro tempore), a. u. s. (actum ut supra).

Drittes Hauptstück.

Rhetorische Vorkenntnisse.

---

§. 272. Rhetorik, in dem weiten Umfange der Bedeutung, ist die Theorie der prosaischen Wohlredenheit; in der engern Bedeutung verstehen wir darunter die Anweisung, wie wir unsre (schriftlichen und mündlichen) Vorträge zweckmäßig einrichten sollen.

§. 273. Die Zweckmäßigkeit des Vortrags besteht darin, daß man für die Gedanken die passendsten Ausdrücke wählt, oder das, was man logisch-richtig gedacht und grammatisch-richtig bezeichnet hat, auch rednerisch schön und der jedesmaligen Absicht gemäß vorträgt.

§. 274. Dazu gibt es gewisse Vorschriften, welche theils die prosaische Schreibart überhaupt, theils jede einzelne Gattung derselben betreffen. Wir haben es hier erst mit den allgemeinen Vorschriften der Schreibart überhaupt oder mit der Theorie des Styls zu thun.

§. 275. Die allgemeinen Eigenschaften jeder guten Schreibart sind, außer der grammatischen Richtigkeit (wovon im zweiten Hauptstück gehandelt worden ist), 1) Reinigkeit, 2) Deutlichkeit, 3) Kürze, 4) Angemessenheit, 5) Würde, 6) Lebhaftigkeit, 7) Wohllaut.

Erstes Kapitel.

Von der Reinigkeit.

§. 276. Die Reinigkeit der Sprache erfodert, daß man sich des Fremdartigen und Ungewöhnlichen so viel

enthalte, als es die Unvollkommenheit der Sprache selbst verstattet.

§. 277. Das Fremdartige und Ungewöhnliche besteht 1) in veralteten (Archaismen), 2) provinziellen (Provinzialismen), 3) ausländischen (Gräcismen, Latinismen, Gallicismen ꝛc.), 4) neu gebildeten Wörtern (Neologismen).

§. 278. 1. Veraltete Wörter sind solche, die im Gange der Fortbildung aus dem Gebrauch gekommen, und weil sie nur hie und da noch in Schriften, namentlich in Urkunden, gefunden werden, dem größten Theile der Deutschen unverständlich sind, z. B. benahmsen, sothane, anheute, wasmaßen, derowegen, dieweil, Ding (Gericht), Deube, entohnigen, Schnur, Maus (Daum-Muskel), Schoß, Leumund, Schemen (Schatten). Die meisten dieser veralteten Wörter sind dunkel, zweideutig oder mangelhaft in ihrem Bau.

Anm. Dichter haben auch hier größere Freiheit. In Schriften, welche die Sitten des Mittelalters darstellen, sind veraltete Wörter sogar unvermeidlich.

§. 279. 2. Provinzielle Wörter sind solche, die nur in einzelnen Provinzen gebräuchlich und auch nur da verständlich sind, als: Heuer, Mauth (Zoll), Diele (Flur), heisch, hallwege, Firnewein (vorjähriger Wein), verganten (verauctioniren). Jedoch können auch, wenn das Bedürfniß es fodert, Provinzialismen in das Hochdeutsche herüber genommen werden. So gebraucht Lessing in seinem Nathan ꝛc. die Ausdrücke: ausgattern und mäkeln, weil auskundschaften und kritteln in jener Beziehung nicht so passend sind.

§. 280. 3. Ausländische Wörter sind solche, die aus andern Sprachen, besonders der Griechischen, Lateinischen und Französischen entlehnt worden sind. Mehrere von ihnen haben das Fremdartige schon verloren,

z. B. Schule, Prediger, Pulver, Hospital, Bibel, Pallast, Brief, Körper, Siegel rc. und werden als eingebürgert (nationalisirt) betrachtet und beibehalten. Andere haben noch ganz das Fremdartige an sich, als: Contrast, Tradition, Instinkt, Simplicität, Genie, Humanität, Elektrizität, abstrahiren, protestiren, naiv rc. rc.

§. 281. Von diesen ausländischen Wörtern sind alle diejenigen zu vermeiden, die der Deutschen Sprache entbehrlich sind, in so fern sie durch eben so viel sagende, gute und allgemein verständliche, echt-Deutsche Wörter ersetzt werden können, als: defendiren, Visite, Instruction, Confusion, Consistenz, Copie, Gratulation, Moment, Certificat, College (Amtsgehülfe), Observanz, Präsumtion, Posseß rc.

§. 282. Dagegen müssen alle diejenigen fremden Wörter beibehalten werden, welche

a) bereits eingebürgert sind: studiren, appelliren, protestiren, Charakter, Fabrik, Manufactur, Termin, Postillon;

b) nicht zu übersetzen und durch einheimische Wörter noch nicht überflüssig gemacht sind: Literatur, Philosophie, Publikum, Tyrann, naiv, Chicane, Summe, Genie, Humanität, Interesse rc. rc.;

c) zur Terminologie des Geschäfts- und wissenschaftlichen Lebens gehören: Protokoll, Codicill, Testament, giriren, indossiren, Protest, Mandat, pragmatische Sanction, Capitulation, Mathematik, physikalisch, Elektrizität rc.;

d) zur Bezeichnung der verschiedenen Aemter und Stände dienen: Professor, Doctor, Secretair, Visitator, Controlleur, Registrator, Copist rc.

§. 283. 4. Neu gebildete Wörter sind annehmlich, wenn dadurch ein Begriff richtig bezeichnet, und ein

ausländisches Wort verdrängt wird. Dies wäre z. B. der Fall bei dem Worte folgerecht f. consequent, volksthümlich f. national. Da indessen die Wortbildung ihre eigenthümlichen Schwierigkeiten hat, und das Neue erst sorgfältig geprüft und von dem denkenderen Theile der Nation als gut erkannt werden muß, so ist auch bei dem Gebrauch neuer Wörter viel Behutsamkeit nöthig.

Zweites Kapitel.

Von der Deutlichkeit.

§. 284. Unter allen Eigenschaften der guten Schreibart ist die Deutlichkeit die wichtigste. Deutlich nennen wir die Schreibart, wenn die Vorstellungen des Schreibenden aus dem Sprachausdruck mit Gewißheit gedeutet werden können.

§. 285. Um der Schreibart den gehörigen Grad von Deutlichkeit zu geben, muß man zuvörderst die ihr entgegen stehenden Fehler der Dunkelheit, Zweideutigkeit und Unverständlichkeit vermeiden.

§. 286. 1. Dunkelheit entsteht aus mannigfachen Ursachen: theils aus dem Mangelhaften und Unvollständigen des Ausdrucks, theils aus einer ungeschickten Stellung der Wörter, wodurch die eigentliche Verbindung derselben zweifelhaft wird, welches besonders bei dem Gebrauch der relativen Fürwörter der Fall ist, theils aus zu langen Perioden, unerklärten Kunstwörtern und einem zu weit getriebenen Bestreben nach Kürze, so wie endlich aus vernachläßigter oder fehlerhafter Interpunktion.

§. 287. 2. Zwei- oder vieldeutig wird die Rede, wenn sie mehr als einer Auslegung fähig und folglich

einer völligen Mißdeutung unterworfen ist. Dies kann theils bei einzelnen Wörtern und Redensarten, theils bei der ganzen Wortfügung der Fall sein. Letzteres läßt sich oft schwer und nur durch eine völlig veränderte Einkleidung des Gedankens vermeiden.

§. 288. 3. Unverständlichkeit der Rede ist ihr völliger Mangel an Sinn und Bedeutung. Dieser Fehler entspringt entweder aus wirklicher Verworrenheit der Gedanken, die nur halb vollendet und ausgebildet sind, und deren eigentlicher Sinn dem Leser schwer oder auch gar nicht einleuchtet; oder aus einem gesuchten Schmuck der Rede und einem unbehutsamen Gebrauch der Redefiguren; oder endlich aus einer gänzlichen Gedankenleere des Schriftstellers. Letzteres belegt man mit dem Namen Nonsense oder Unsinn.

Anm. Beispiele zu diesen der Deutlichkeit entgegengesetzten Fehlern findet man in ältern und neuern Schriften genug. Zur Erläuterung des Gesagten hier nur folgende:

So verminderte das Glück und die Beharrlichkeit der Tribunen die Gewalt der Patrizier mit jedem Jahre. (Was wird vermindert?)

Seine mir nur bekannten herausgegebenen Schriften.

Die Gesellschaft war so zerstreut, daß mein Vortrag kein Gehör finden konnte.

Zum vollen Beweise wird mehr als ein Zeuge gefodert.

Sein Freund schrieb ihm, er habe das große Loos gewonnen.

Der Sohn meines Freundes, von dem ich Ihnen neulich schrieb.

Dieses Reich, welches Europa fürchtete.

Er hat das Gemälde gezeichnet, und seine Frau in Kupfer gestochen.

Ein heroischer Liebhaber rief in einem Schauspiele Drydens aus: „Meine Wunde ist so groß, weil sie so

klein ist!" Der Herzog von Buckingham, der sich im Schauspiel befand, setzte, da ihm dieser Unsinn so sehr auffiel, aus dem Stegreife hinzu: „Sie würde größer sein, wenn sie nicht überall wäre!"

§. 289. Es kommt bei der Deutlichkeit auch noch darauf an, daß man dem Leser eine leichte Uebersicht des Ganzen verschaffe. Dies geschieht durch eine gewisse natürliche Ordnung der Gedanken nach ihrem innern Zusammenhange, oder — durch ein planmäßiges Verbinden des Einzelnen zum Ganzen.

§. 290. Es ist nämlich der Natur unsers Vorstellungs- und Erinnerungs-Vermögens angemessen, nur solche Gedanken an einander zu reihen, die eine gewisse Verwandtschaft mit einander haben, welche entweder von der Sache selbst und ihrem Gegentheil oder von Zeit und Ort hergenommen ist. Wer darauf keine Rücksicht nimmt, schreibt unzusammenhängend, oder — er macht Sprünge.

§. 291. Um zusammenhängend schreiben zu lernen, muß man zwei Regeln beobachten: 1) man überdenke zuvor das, was man schreiben will, und zeichne sich die Hauptgedanken aufs Papier, so wie sie der Seele sich darbieten; 2) man ordne diese Gedanken nach gewissen Klassen, oder — entwerfe sich einen Plan.

Drittes Kapitel.

Von der Kürze.

§. 292. Die Kürze (Präcision) des Styls besteht darin, daß jeder Begriff so bündig als möglich dargestellt und alles dessen entladen werde, was nach der jedesmaligen Absicht des Schreibenden nicht zur Vollständigkeit oder zum Schmuck gehört. Der entgegenstehende Fehler ist der **Ueberfluß**.

§. 293. Der Ueberfluß zeigt sich in Sylben, Wörtern und der ganzen Darstellung der Gedanken, oder in Sätzen und Perioden.

§. 294. 1. Ueberfluß in Sylben. In mehrern Wörtern findet man eine unnütze Verlängerung, die weder zur Bestimmung des Hauptbegriffs, noch zum Wohlklang etwas beitragen kann, z. B. jedweder, neuerlich, darinnen, hierinnen, alldieweil, allhier ꝛc.

§. 295. 2. Ueberfluß in Wörtern. Den Ueberfluß an einzelnen Wörtern bezeichnet man mit zwei Namen: Tautologie und Pleonasmus. Der Fehler der Tautologie besteht in der unnöthigen Wiederholung eines und desselben Begriffs *); der Fehler des Pleonasmus in der überflüssigen Bezeichnung eines Gedankens, der schon durch den ganzen Ausdruck hinlänglich erkannt wird **).

Anm. *) Ich habe gehört und erfahren; das hat keiner nicht gesehen; meines Vaters sein Haus; Weidenbaum; Schiffsflotte.

Anm. **) Der Admiral segelte mit seiner unterhabenden Flotte ab; der alte Greis. — Nicht pleonastisch ist es aber, wenn man des Nachdrucks wegen ein sonst überflüssiges Wort gebraucht, als: ich habe es mit meinen eigenen Augen gesehen.

§. 296. Zu den Tautologien gehört besonders die Ueberfüllung mit Synonymen oder sinnverwandten Wörtern, d. h. solchen, die einerlei Hauptbegriff bezeichnen und nur in den Nebenbedeutungen verschieden sind, z. B. etwas melden und kund thun; sich beklagen und beschweren.

§. 297. 3. Ueberfluß in Sätzen und Perioden. Wenn die Tautologie und der Pleonasmus in ganzen Sätzen und Perioden so gehäuft werden, daß die Gedanken mehr Ausdehnung erhalten, als die Natur der

Sache und die jedesmalige Absicht des Schriftstellers erfodern, so erhält dieser Fehler den Namen **Weitschweifigkeit**, deren Unterarten das **Gedehnte**, **Wässerige** und **Schleppende** sind.

Anm. Pauli erzählt in seinem Leben großer Helden von dem damaligen Obersten Keith, der König von Spanien habe gewünscht, der Oberst möchte katholisch werden, und nun fährt er fort: „der Hof gestand, er habe Achtung für ihn. Ein Lobspruch, der seine bisherigen Verdienste und Aufführung in Spanien vollkommen zu verstehen giebt. Der Hof gesteht, er erkenne, wie würdig er sei, daß man durch fernere Beförderung seinen Verdiensten Gerechtigkeit widerfahren lasse, daß man diese Achtung werkthätig beweise. Der Hof bezeigte, wie er auch den Willen habe, solches zu thun, er wünsche es ungemein, es thun zu können, aber es sei dem Hofe nicht möglich. Warum nicht? Er verdiene es zwar; bei diesem allen war es dem Regenten nicht möglich." Er wollte gern, aber es war ihm nicht möglich u. s. w.

§. 298. Die Präcision ist eine so wichtige Eigenschaft der guten Schreibart, daß jeder Gedanke nur erst durch sie sein gehöriges Licht erhält, und zugleich den tiefsten Eindruck auf den Leser macht. Indessen muß man sich wohl hüten, daß man aus Liebe zur Kürze in Dunkelheit verfalle, so wie denn überhaupt die Präcision nicht mit Aufopferung einer andern nothwendigen Eigenschaft des schönen Styls, namentlich der Deutlichkeit, erlangt werden darf.

Viertes Kapitel.

Von der Angemessenheit.

§. 299. Die **Angemessenheit** des Styls besteht in der genausten Uebereinstimmung des Ausdrucks mit der

allgemeinen Absicht der Rede und den jedesmaligen besondern Absichten des Schreibenden. Wir begreifen darunter besonders die Ueblichkeit und Schicklichkeit.

§. 300. Die Ueblichkeit fodert, daß man für jeden Gedanken und dessen einzelne Theile diejenigen Ausdrücke wähle, welche nach der jedesmaligen Absicht des Schriftstellers der allgemeinste und beste Gebrauch eingeführt hat. Denn da jeder Gedanke einer vielfachen Darstellung fähig ist, eine aber immer vor der andern den Vorzug hat, und den Gegenstand bestimmter und deutlicher macht: so muß auch der Schreibende für jede Vorstellung gerade den Ausdruck wählen, der sie am leichtesten und richtigsten erweckt, und das sind immer die üblichsten Wörter.

§. 301. Das Uebliche erstreckt sich: 1) auf einzelne Wörter, deren Gestalt und Bedeutung, wohin wir besonders die Verba solemnia rechnen, d. h. solche Ausdrücke, welche der Gebrauch für gewisse Begriffe gleichsam gestempelt hat, z. B. Verweise bekommen, nicht erhalten; einen in den Stand setzen, nicht stellen; 2) auf die Verbindung der Wörter und die ganze Anordnung der Gedanken.

§. 302. Die Schicklichkeit ist diejenige Eigenschaft der Schreibart, nach welcher die einzelnen Vorstellungen und deren Ausdrücke sowohl zu dem Gegenstande, als auch zu den jedesmaligen Umständen des Schreibenden passen.

§. 303. Die Schicklichkeit in Ansehung des Gegenstandes besteht darin, daß der Hauptgedanke und alle einzelne Theile der Natur der Sache angemessen sind. Dazu wird erfodert: 1) daß man nicht fremdartige Begriffe mit einander verbinde, z. B. dann will ich Milch und Blumen auf dein Grabmahl streuen (Gesner);

2) daß man nicht schmücke, wo die Sache keinen Schmuck verträgt; 3) daß man nicht übertreibe und der Ausdruck nicht mehr sage, als der Sache gemäß ist, z. B. göttlich, unendlich, schrecklich, wunderschön ꝛc., wenn es oft an der Hälfte genug ist.

§. 304. Was die Schicklichkeit in Ansehung der jedesmaligen Umstände des Schreibenden betrifft, so muß man hier auf die nächste Absicht desselben sehen. Er kann nämlich belehren, rühren oder belustigen wollen. Da nun der Ausdruck das Mittel zur Erreichung dieser Absicht ist, so dürfen auch beide nicht einander entgegen wirken. Dies würde aber z. B. geschehen, wenn der Schriftsteller unterrichten wollte und die Sprache allen Schmuck der Poesie hätte.

Fünftes Kapitel.

Von der Würde.

§. 305. Zu den allgemeinen Erfodernissen einer guten Schreibart gehört auch die Würde derselben, die in der Uebereinstimmung des Sprachausdrucks mit der Denk- und Empfindungsart der obern Klassen besteht, wodurch alles Unedle, Unanständige und Niedrige, und der dadurch bewirkte Anstoß und Ekel vermieden wird.

§. 306. Die Würde ist entweder absolut (allgemein), in so fern sie das ausschließt, was unter allen Umständen den Geschmack der obern Klassen beleidigt; oder relativ, in so fern sie von dem Gegenstand und der Gattung der Schreibart, so wie überhaupt von der jedesmaligen Absicht des Schriftstellers abhängig ist.

§. 307. Obgleich diese Vollkommenheit der guten Schreibart mehr dem richtigen Gefühle und dem gebilde-

ten Geschmack des Schreibenden überlassen werden muß, und nicht füglich auf besondere Regeln zurückgeführt werden kann: so wollen wir hier doch einige, für die edlere Schreibart unpassende Ausdrücke und Vorstellungsarten namentlich anführen. Dahin rechnen wir:

1) alle solche Ausdrücke, welche einen Begriff, der das Zeichen des groben Geschmacks und der rohen Sitten an sich trägt, so grell und hart darstellen, als er ist, z. B. grob, betrügen, ungeschliffen;

2) Ausdrücke, welche beleidigende und ekelhafte Nebenbegriffe enthalten, z. B. gaffen, dickhäutig.

3) Ausdrücke, die durch den Gebrauch von niedrigen Personen und durch deren Anwendung auf unedle Gegenstände einen unedlen Nebenbegriff bekommen haben, z. B. Leute (ursprünglich Leibeigene, daher nicht von Personen höhern Standes gebraucht), Pfaff, Dirne.

4) Viele Sprichwörter und sprichwörtliche Redensarten, z. B. ins Gras beißen; gleiche Brüder, gleiche Kappen 2c.

Sechstes Kapitel.

Von der Lebhaftigkeit.

§. 308. Die **Lebhaftigkeit** oder **Anschaulichkeit** der Schreibart entsteht zum Theil schon aus ihrer Klarheit und Deutlichkeit; sie wird aber befördert durch die sinnliche Darstellung der Begriffe, oder durch die Wahl solcher Wörter, die eine Aehnlichkeit zwischen der Bezeichnung und dem Bezeichneten, zwischen den Worten und Vorstellungen enthalten, wodurch eine höhere Thätigkeit der Einbildungskraft und des Gefühls bewirkt wird.

§. 309. Die Wörter haben nämlich eine **eigent**-

liche und uneigentliche Bedeutung. Bei der eigentlichen trägt nichts so sehr zur Lebhaftigkeit der Schreibart bei, als ihre Bestimmtheit und Eigenthümlichkeit in Ansehung der Bedeutung und des durch sie zu bezeichnenden Begriffs. Dadurch, daß man nicht allgemeine, sondern so viel möglich besondere, und auf den anzudeutenden Begriff allein eingeschränkte Ausdrücke wählt, wird die ganze Schreibart lebhafter. Zuweilen erhöht auch die Individualisirung der Gegenstände und Gedanken die Lebhaftigkeit sehr.

§. 310. Noch mehr aber ist dies der Fall bei uneigentlichen (tropischen) Ausdrücken und bei den sogenannten Figuren, die beide als Abänderungen des gewöhnlichen Ausdrucks, oder als künstliche Formen der stylistischen Darstellung eine stärkere Einwirkung in dem Hörer oder Leser hervorzubringen bezwecken, und als vorzügliche Beförderungsmittel der Lebhaftigkeit zu betrachten sind.

§. 311. Wir theilen die Figuren nach den Seelenkräften, auf welche sie einwirken, in drei Klassen: 1) in Figuren für den Witz und Scharfsinn, 2) für die Einbildungskraft und 3) für die Gemüthsbewegungen (s. Teut Th. III.).

I. Figuren für den Witz.

§. 312. Witz und Scharfsinn müssen mit einander verbunden sein, weil ersterer ohne letzteren leicht in Abgeschmacktheit und letzterer ohne erstern in Spitzfindigkeit ausartet. In den redenden Künsten beschäftigt sich der Witz mit Vergleichung und der Scharfsinn mit Unterscheidung sinnlicher Gegenstände.

§. 313. Zu den Figuren des Witzes gehören: 1) Die Vergleichung, welche zwei Gegenstände ihrer Aehnlichkeit wegen zusammenstellt, um einen derselben oder beide zugleich desto anschaulicher zu machen; 2) die Anti-

these stellt entgegengesetzte Dinge und Begriffe neben einander, um sie in einem gewissen gemeinschaftlichen Gesichtspunkte zu vereinigen; 3) das Naive, etwas Unerwartetes, verbunden mit einer unschuldigen Offenherzigkeit.

II. Figuren für die Einbildungskraft.

§. 314. In die zweite Klasse der Figuren, deren Wirkung zunächst auf die Einbildungskraft gerichtet ist, gehören zuerst die sogenannten Tropen oder solche Figuren, durch welche an die Stelle eines minder lebhaften Begriffs ein mit ihm verwandter, lebhafterer gesetzt wird, um jenen desto anschaulicher zu machen. Der Ursprung der Tropen muß in der Natur und dem Stufengang der menschlichen Erkenntniß, Vorstellungsart und Sprache gesucht werden.

§. 315. Einer der vornehmsten und gewöhnlichsten Tropen ist die Metapher, die statt eines minder sinnlichen und anschaulichen Begriffs einen andern sinnlichern setzt, der mit jenem Aehnlichkeit hat und daher ein Bild desselben abgeben kann. Dieser bildliche Begriff aber wird nicht bloß, wie in der Vergleichung, mit dem Begriffe, der durch ihn versinnlicht wird, zusammengestellt, sondern unmittelbar in seine Stelle gesetzt.

Beisp. Das Feuer der Rede; der Lenz des Lebens; die Rosen ihrer Wangen; das sterbende Jahr.

§. 316. Eine gute Metapher, so wie jeder Trope, muß Wahrheit und Anschaulichkeit haben, von bekannten Gegenständen entlehnt, bestimmt, vollständig, neu und schicklich sein. Auch ist die Einheit eine nothwendige Eigenschaft dieser Figur, nach welcher nicht mehrere Bilder unter einander geworfen, noch eigentliche mit uneigentlichen Ausdrücken zusammengesetzt werden dürfen. Jede Sprache hat übrigens in Ansehung der Tropen ih=

ren eigenthümlichen Gebrauch, der treu beobachtet werden muß, daher sie nicht immer aus einer Sprache in die andere wörtlich übertragen werden können.

§. 317. Wenn die Metapher durch mehrere Vorstellungen hindurch fortgeführt wird, so entsteht die Allegorie, zu welcher also eine ausgeführte Aehnlichkeit der beiden Hauptbegriffe in allen oder wenigstens in mehreren Umständen und Nebenzügen erfodert wird.

Beisp. Die Römische Dichtkunst war aus Griechischem Saamen in den Garten eines Kaisers verpflanzt, wo sie als schöne Blume da stand und blühte.

§. 318. Bei andern Tropen liegt nicht sowohl die Aehnlichkeit, als das Verhältniß und der Zusammenhang der beiden Begriffe zum Grunde, deren einer in die Stelle des andern gesetzt wird. Von der Art ist die Metonymie, welche die äußern, nothwendigen oder zufälligen Verhältnisse zweier Begriffe betrifft und eins in die Stelle des andern setzt, z. B. Ursache für Wirkung und umgekehrt, das Vorhergehende fürs Nachfolgende, die Materie für das Produkt, das Werkzeug für die dadurch bewirkte Handlung, den Ort für das darin Befindliche, die Zeit für das darin Geschehene.

Beisp. Die Arbeit der Stiere (Getreide); graue Haare (Alter); ein tödtlicher Knall (Schuß); sich in Seide kleiden (seidene Kleider); Oelzweig (Frieden); das blaue Salz (Meer) ꝛc. ꝛc.

§. 319. Die Verwandtschaft der innern Verhältnisse begründet die Synekdoche, die meistens auf dem größern oder geringern Umfang der Bedeutung des Worts beruht. Sie setzt den Theil für das Ganze, die Gattung für die Art, die Art für das Individuum und umgekehrt.

Beisp. Wellen f. See; Spitze des Schwerts f. Schwert selbst; alle Welt weiß es f. viele; Sterbliche f. Menschen; Künstler f. Maler, Schau-

spieler rc.; Dichter f. Homer; Salomo f. weiser König.

§. 320. Außer den genannten Tropen gehören zu den Figuren der Einbildungskraft noch besonders folgende: 1) die Congruenz, d. i. die Aehnlichkeit des Worts mit dem natürlichen Laute der dadurch bezeichneten Sache [1]); 2) die Harmonie, oder die Aehnlichkeit des ganzen Ganges der Rede mit dem natürlichen Gange der durch sie bezeichneten Sache [2]); 3) verschönernde Beiwörter, die durch ihre sinnlichen Nebenbegriffe den Hauptbegriff anschaulicher und lebhafter machen [3]); 4) die Umschreibung, wodurch man einen prosaischen Begriff verschönern und das Allgemeine individualisiren will [4]).

Beisp. 1) Das Heulen des Sturms, das Geflüster des Windes, das Brüllen und Rollen des Donners. Lispeln, murmeln, rieseln, rasseln rc.
2) Hurtig mit Donnergepolter entrollte der tückische Marmor.
3) Kühle Schatten; duftende Rosen; bemostes Dach; siberne Wellen; einsamer Mond.
4) Eherne Schlünde f. Kanonen; das schäumende Blut des Weinstocks f. Wein; Schuhe von Stahl, worin der Mann der freundlichen Venus der Blitze Geschwindigkeit barg f. Schlittschuhe.

§. 321. Eine besondere Aufmerksamkeit verdient das Gleichniß, welches zur Versinnlichung einer allgemeinen Wahrheit durch einen einzelnen Fall dient, oder minder deutliche Vorstellungen durch ähnliche sinnliche erläutert.

Beisp. Der Weise ist ohne die Tugend ein lebloser Zeiger, der die Strahlen der Sonne auffängt, und sie auf seiner Oberfläche, sich selbst unnütz, von fremden Augen bemerken läßt.

§. 322. Ein Gleichniß muß 1) Aehnlichkeit haben, oder es muß ein leicht zu entdeckendes tertium com-

parationis da sein [1]); 2) Neuheit, weil ein schon zu bekanntes und abgenutztes Gleichniß keine Wirkung mehr thut [2]).

Beisp. 1) Wo ist die Aehnlichkeit, wenn d'Alembert von dem Adel, der nur auf Ahnen sieht, sagt: „ein Mensch, der damit prahlt, ist wie Greise, die wieder zu Kindern werden."

2) Helden mit Löwen, schöne Augen mit Sternen, die Leidenschaft mit dem Sturme vergleichen: ist schon zu abgenutzt. Doch können solche Gleichnisse durch neue Züge gehoben werden.

§. 323. Da das Gegenwärtige mehr Anschaulichkeit gewährt als das Vergangene und Abwesende: so bedient man sich 1) des Präsens für das Perfectum und 2) der Apostrophe, oder der an eine abwesende Person als gegenwärtig und an einen leblosen Gegenstand als lebend gerichteten Anrede.

§. 324. Endlich gehört noch zu den Figuren der Einbildungskraft die Prosopopöie oder Personendichtung, wodurch man leblose Gegenstände zu Personen macht, ihnen Leben, Vernunft, Handlung und Empfindung beilegt, und sie nun entweder anredet, oder sie selbst handelnd, hörend oder redend einführt. Geschieht dies mit verstorbenen Personen oder überirdischen Wesen, so wird diese Figur Vision genannt.

Anm. Die Personendichtung ist so tief in der menschlichen Natur gegründet, daß wir die Neigung dazu in der ganzen Sprache wahrnehmen. Wir sehen, daß leblosen Gegenständen und selbst abstracten Begriffen ein Geschlecht beigelegt ist, und bedienen uns, selbst in der Sprache des gemeinen Lebens, solcher Prädicate, die den Gegenstand, dem sie beigelegt werden, als Person darstellen; z. B. die Erde durstet nach Regen; die Zeit verwischt, verzehrt alles; der Frühling kommt, verläßt uns nur zu schnell; das Glück ist betrüglich, die Ehrsucht rastlos.

III. Figuren für die Gemüthsbewegungen.

§. 325. Zu den Figuren, welche Gemüthsbewegungen und Leidenschaften erregen sollen, gehört: 1) die Hyperbel *), die einen Gegenstand über die Wahrheit vergrößert, oder, ihn unter dieselbe herabsetzend, verkleinert; 2) die Ironie, eine Figur des Spottes, welche einen Contrast zwischen dem wörtlichen Ausdruck und dem Gedanken hervorbringt, und das Gegentheil von dem verstanden haben will, was sie, dem gewöhnlichen Wortverstande nach, ausdruckt.

Beisp. *) Die Zunge ist eine Welt voll Ungerechtigkeit.

§. 326. Unter den Figuren dieser Art dienen auch einige dazu, durch das Fremde und Ungewöhnliche, welches ihnen eigen ist, die Aufmerksamkeit zu beleben. Dahin rechnen wir: 1) die Anapher, oder die öftere, nahe Wiederkehr der nämlichen Begriffe und Ausdrücke, in so fern man solche vorzüglich bemerklich zu machen wünscht [1]). 2) Die Inversion, wodurch die Rede von der gewöhnlichen Wortfolge abweicht, und irgend ein Begriff durch die ungewöhnliche Stelle, die er erhält, herausgehoben wird [2]); 3) die Gradation oder Steigerung, eine Stufenfolge mehrerer Begriffe nach dem zunehmenden Grade ihrer Würde, Stärke und Bedeutsamkeit, wodurch auch das Interesse des Lesers oder Zuhörers immer mehr gesteigert wird.

Beisp. 1) In Don Carlos sagt dieser zum Marquis von Posa:

Ich sah auf dich und weinte nicht. Der Schmerz
schlug meine Zähne knirschend an einander;
ich weinte nicht. Mein königliches Blut
floß schändlich unter unbarmherz'gen Streichen;
ich sah auf dich und weinte nicht.

2) Statt: Ich sollte Dich loben? Dich sollte ich loben? Loben sollte ich dich?

§. 327. So künstlich auch das Ansehen der Figu-

ren und Tropen ist, so haben sie doch ihren Ursprung dem natürlichen Hange zur bildlichen und sinnlichen Bezeichnung, und zum Theil auch dem Wortmangel der noch wenig ausgebildeten Sprachen zu danken. Der Gebrauch derselben darf daher auch nicht absichtlich sein, sondern muß mehr aus der Natur der Sache, aus Phantasie und Leidenschaft hervorgehen, so wie denn auch das Gesetz der Sparsamkeit hier besonders zu empfehlen ist.

Siebentes Kapitel.

Von dem Wohllaut.

§. 328. Der Wohllaut der Rede findet sich entweder in einzelnen Tönen, Wörtern und Verbindungsarten, und heißt dann Euphonie; oder in ganzen Sätzen und Perioden, und dann nennen wir ihn oratorischen Numerus.

§. 329. Der Euphonie stehen die Härte, der Gleichklang und die Eintönigkeit entgegen. Die Härte hat ihren Grund in der Häufung der Consonanten und der einsylbigen Wörter, so wie in der ungeschickten und schwerfälligen Verbindung und Zusammensetzung. Der Gleichklang entsteht, wenn ohne Noth und Absicht solche Sylben und Wörter zusammengestellt werden, die einerlei Klang haben; auch der Hiatus, oder das Zusammenstoßen der Vocale in verschiedenen Wörtern bewirkt öfters einen fehlerhaften Gleichklang. Die Eintönigkeit findet sich in der zu großen Gleichheit auf einander folgender Wörter in Ansehung ihrer Kürze und Länge, der einzelnen Sätze oder der Glieder der Perioden.

Beisp. Die barbarischsten Nationen; glaubsts; Religionsvereinigungsproject; die in dem ersten vor uns liegen-

den Stücke vorkommenden Abhandlungen; wenn sie sie liebt; der, der der Tugend nachstrebt; ehe eine erbetene Anzeige erschien; wer was er will auch darf, will selten was er soll.

§. 330. Wichtiger noch ist der oratorische Numerus, der in dem verhältnißmäßigen Bau der Sätze und Perioden, in der richtigen Vertheilung ihrer Einschnitte und Ruhepunkte, in der geschickten Verbindung aller zusammen gehörigen Theile, in einem ungezwungenen Anfang und in der Fülle des Schlusses besteht. Diese Art des Wohllauts aber ist mehr von einem richtigen Gefühl, als von der Beobachtung theoretischer Regeln abhängig und kann durch sorgsame Lectüre guter Schriftsteller am sichersten erlangt werden.

Achtes Kapitel.

Von den drei Hauptgattungen des Styls.

§. 331. Der Styl ist verschieden, wegen der Verschiedenheit der Personen, der Gegenstände und der Absicht des Schreibenden. Der Schriftsteller kann nämlich den Zweck haben, zu unterrichten, zu belehren, Wohlgefallen zu erregen und zu rühren. Die Betrachtung der Person und des Gegenstandes gibt die Würde des Styls.

§. 332. Die verschiedenen Stylarten, welche daraus entstehen, sind: 1) die vertrauliche Schreibart (auch wohl niedere genannt); 2) die mittlere; 3) die höhere.

§. 333. Die vertrauliche Schreibart dient zur Erklärung, Belehrung und Ueberführung. Da sie eine gewisse Gleichheit des Verhältnisses voraussetzt, so gehört sie besonders für den gesellschaftlichen Umgang und für

solche Schriftwerke, in denen man sich in das Verhältniß eines Freundes vom Leser setzen darf. Sie theilt daher Empfindungen und Vorstellungen, so wie sie entstehen, ohne viele vorbereitende Umstände mit. Von dem rednerischen Schmuck entlehnt sie sehr wenig, weil es ihr nur um ruhige Belehrung des Verstandes zu thun ist; desto mehr aber macht sie auf Deutlichkeit, Kürze und Bestimmtheit Anspruch.

Anm. Die vertrauliche Schreibart zeigt an den Gegenständen nur das, was Gefallen und Vertrauen erregt; daher sie denn auch solche Ausdrücke und Formen wählt, welche eine gewisse kleinliche Beschaffenheit anzeigen, und dem unstudirten gesellschaftlichen Tone nahe kommen, z. B. artig f. gesittet; kriegen f. bekommen; Backe f. Wange; Geige f. Violine; böse werden; unser einer; ein Freier; garstig; kann's nicht glauben; hab's gehört.

§. 334. Die mittlere Schreibart steht zwischen der vertraulichen und höheren in der Mitte. Sie stellt die Gegenstände weder von der angenehmsten und kleinlichsten Seite dar, nach welcher sie Wohlwollen und Vertrauen erregen, noch von derjenigen Seite, welche Bewundrung und Ehrfurcht erweckt. Ihre Absicht geht vielmehr dahin, Geschäfte des bürgerlichen Lebens abzuhandeln, oder über geschehene Begebenheiten zu unterrichten und den Verstand von einer Wahrheit zu überzeugen. Daher zeigt sie denn auch die Gegenstände, wie sie wirklich sind, oder wie sie der ruhigen Betrachtung erscheinen, und fodert solche Ausdrücke und Formen, welche die Sache auf eine edle Art, ihrem Charakter gemäß, darstellen.

Anm. Die vertrauliche Schreibart spricht von einem Gaule, die mittlere von einem Pferde und die höhere von einem Rosse. Die erste läßt uns einen Gegenstand begucken, die andere läßt ihn besehen, und die letzte erfodert, ihn zu beschauen.

§. 335. Die allgemeinen Eigenschaften des Styls dürfen, wie überhaupt, auch bei der mittleren Schreibart nicht verletzt werden. Besonders nöthig aber sind ihr Klarheit, Präcision und edle Einfalt. Sie hat es mit dem Verstande zu thun und muß daher so viel Licht als möglich über ihre Vorstellungen zu verbreiten suchen, um den Mangel des Schmucks, der ihr nur in schwachen Graden erlaubt ist, zu ersetzen.

§. 336. Das Feld des mittlern Styls sind theils Geschäfte aller Art, theils die wahre Geschichte, theils unterrichtende und beweisende Aufsätze, und solche Reden, welche mehr Unterricht und Ueberzeugung als Rührung bezwecken. Daher theilt sich der mittlere Styl in den Geschäfts-, Geschicht- und Lehrstyl.

§. 337. Der höhere Styl erhebt sich über den mittleren, indem er an den Gegenständen nur das Große und Wichtige zeigt, dasjenige, was die Einbildungskraft unterhalten und ernste Empfindungen erregen kann. Seine Absicht geht also auf das Starke, Ernste und Große.

§. 338. So wenig irgend eine allgemeine Eigenschaft des Styls der höhern Schreibart fehlen darf, so macht diese doch auf Wohlklang, schönen Periodenbau und vorzüglich auf Lebhaftigkeit besonders Anspruch, denn sie ist das wahre Feld für die Figuren der Einbildungskraft und der Empfindung. Daher fodert die höhere Schreibart in ihren einzelnen Ausdrücken die höchst möglichste Würde [1]), Neuheit [2]) und Kürze [3]), und sucht auch in ihren Verbindungsarten [4]) von dem Alltäglichen sich zu entfernen.

Anm. 1) Gefilde f. Felder; Gewand f. Kleidung; Haupt f. Kopf; 2) das Roth st. die Röthe; senden f. schicken; Zähre f. Thräne; 3) kund f. bekannt; beblümen, entblättern, entfesseln, ent-

locken, entwölken; 4) der Gebrauch des Dativs f. den Accusativ mit der Präposition; der Gebrauch des Particips f. die Conjunctionen, des Imperfects f. das Perfectum u. s. w.

Neuntes Kapitel.

Einige Hülfsmittel zur Bildung einer guten Schreibart.

§. 339. Die in den vorigen Kapiteln angegebenen Erfodernisse einer guten Schreibart sind zwar zur Bildung eines guten Stylisten nothwendig; aber die richtige Anwendung derselben wird bedingt 1) durch das Lesen klassischer Schriften; 2) durch eigene Uebung im zusammenhangenden mündlichen Vortrage seiner Gedanken; 3) durch Uebung in schriftlichen Ausarbeitungen.

§. 340. 1) Klassische Schriften sind solche, die in Materie und Form den wissenschaftlichen und stylistischen Foderungen entsprechen und für Muster in ihrer Gattung gelten können. Wer solche Schriften mit Aufmerksamkeit liest, wird sich dadurch nicht nur mit einem Vorrath guter Ideen bereichern, die man als Stoff zu schriftlichen Aufsätzen nöthig hat, sondern er wird sich auch mehrere gute Wendungen, welche ihm besonders bei schriftlichen Aufsätzen nutzen können, unvermerkt einprägen. Um aber diesen Gewinn aus Büchern zu ziehen, muß man nicht lesen, um den Hauptinhalt derselben zu erfahren, sondern zugleich über Inhalt und Schreibart nachdenken, und insbesondere auf die Anordnung und Darstellung des Ganzen, wie auf die Verbindung der einzelnen Sätze achten.

§. 341. 2) Die Uebung im zusammenhangenden mündlichen Vortrage bringt mit der Zeit

Fertigkeit im schönen Ausdrucke hervor. Dazu gelangt man durch strenge Aufmerksamkeit auf seine eigenen und auf Anderer Worte, deren Stellung und Verbindung. Erzählungen und Beschreibungen bekannter Gegenstände führen zu dieser Fertigkeit am leichtesten.

§. 342. Uebung in schriftlichen Ausarbeitungen ist besonders ein wichtiges Hülfsmittel zur Bildung eines guten Styls, da wir dadurch Gelegenheit erhalten, die Worte für unsre Gedanken selbst zu erfinden. Um aber zweckmäßig dabei zu verfahren, und wahren Nutzen daraus zu ziehen, muß man besonders folgende Regeln beobachten: Man durchdenke zuerst den Gegenstand, über welchen man einen Aufsatz verfertigen will; dabei ordne man zugleich in Gedanken die Sätze so, wie man glaubt, daß sie natürlich auf einander folgen können, und dann erst mache man einen Versuch, das Durchdachte mit sorgfältiger Erwägung der rechten Worte niederzuschreiben. Hat man den Aufsatz fertig, so lese man ihn noch einmal durch und prüfe ihn nach den allgemeinen Erfodernissen einer guten Schreibart. Je sorgfältiger man dies thut, desto mehr findet man in ihm zu verbessern.

Zweite Abtheilung.

Von den verschiedenen Gattungen und Formen des Styls.

§. 343. In der ersten Abtheilung sind die allgemeinen Erfodernisse der Schreibart überhaupt, oder das, was das Innere des Styls betrifft, entwickelt worden. Die Kenntniß dieser Regeln ist die, allen Arten von schriftlichen Aufsätzen gemeinschaftliche Grundlage, von der wir nun zu den verschiedenen Gattungen und Formen des Styls übergehen, hier aber besonders bei denjenigen schriftlichen Aufsätzen verweilen, welche ihren Stoff aus dem Geschäftsleben entlehnen und also solche Angelegenheiten behandeln, die unter einer Art von Pflicht und Nothwendigkeit stehen. Man nennt die Stylart, in welcher dergleichen Aufsätze geschrieben werden, Geschäftsstyl.

Erstes Kapitel.

Historischer Styl.

§. 344. Der historische oder Geschichtstyl beschäftigt sich mit Handlungen und Begebenheiten, die entweder wirklich vorgefallen sind oder doch hätten vorfallen

können. Die Geschichte theilt sich daher in die **wahre** und **erdichtete**, und da beider Absichten nicht ganz einerlei sind, so zerfällt auch ihr Styl in den Styl der wahren und erdichteten Geschichte.

I. Styl der wahren Geschichte.

§. 345. Die wahre Geschichte, welche ihren Stoff bald aus dem Reiche der Natur, bald aus den bürgerlichen Verhältnissen, bald aus der kirchlichen Verfassung, und aus dem Gebiete der Wissenschaften hernimmt, erzählt Begebenheiten, welche wirklich vorgefallen sind. Sie muß daher nicht nur **treu** erzählen, d. h. so wie sich die Begebenheiten ereignet haben, sondern auch **genau**, d. h. nach der Zeitfolge, mit allen zur jedesmaligen Absicht gehörigen Umständen, womit sie begleitet gewesen sind. Der Hauptcharakter des historischen Styls ist also **Wahrheit**.

§. 346. Die für jede Stylart nothwendigen, allgemeinen Eigenschaften behaupten auch in der historischen Schreibart ihre Rechte. Besonders aber erfodert der Charakter der Wahrheit:

1) Klarheit und Deutlichkeit, damit der Leser nicht den natürlichen Gang der Begebenheiten aus dem Gesichte verliere, oder gar durch Vieldeutigkeit des Ausdrucks in Ungewißheit gelassen werde;

2) Ernst und Würde. Die Einmischung lustiger Umstände, komischer und niedriger Züge beleidigt nicht nur die Würde des Geschichtstyls, sondern entstellt auch den Zusammenhang ernsthafter Begebenheiten uud wird dadurch der Wahrheit nachtheilig. Auch werden Würde und Wahrheit durch die übertriebene Beobachtung der Courtoisie oder der sogenannten Curialien verletzt, indem der Geschichtschreiber sich dadurch als einen kriechenden

Schmeichler zeigt, in dessen Händen die Wahrheit sehr schlecht aufgehoben ist.

§. 347. Eben dieser Charakter der Wahrheit verbietet denn auch allen gesuchten Schmuck und alle starke Figuren. Diese setzen nämlich eine lebhafte Einbildungskraft oder starke Gemüthsbewegungen voraus, welche nicht nur den Verdacht erregen, daß der Schriftsteller einen Theil der Wahrheit zu Gunsten seiner lebhaften Schreibart aufgeopfert habe, sondern die auch das ruhige Nachdenken beim Lesen selbst verhindern, indem sie da Leidenschaften erregen, wo bloß Belehrung und Unterricht statt finden sollen. Daher ist der historische Styl eben kein fruchtbares Feld für die Lebhaftigkeit; er fodert eine gewisse kunstlose Simplizität und muß sich mit dem leichtern Schmucke begnügen, also nur die schwächern Figuren für sich auswählen und solche sparsam und an den schicklichsten Orten anbringen. Am besten ist es, wenn die Kraft der Geschichtserzählung und die Wirkung derselben auf unser Vorstellungs- und Empfindungs-Vermögen in dem Gegenstand selbst liegen, und theils aus diesem, theils aus der Auffassungs- und Behandlungsart des Erzählers hervorgehen.

§. 348. Um so mehr aber muß sich der Geschichtstyl, da ihm die stärksten Figuren abgehen, durch die strengste Beobachtung des Wohlklanges und durch einen sorgfältig gerundeten Periodenbau auszeichnen. Alle lange und künstlich verflochtene Perioden fallen also hier weg.

§. 349. Zuweilen darf auch der Geschichtschreiber seine Erzählungen durch eingestreute Maximen und Reflexionen unterbrechen. Da aber das Ganze so angelegt und ausgeführt werden muß, daß sich diese Betrachtungen dem Leser von selbst darbieten, so dürfen sie auch

nur da angebracht werden, wo der Leser sich solche vielleicht nicht selbst würde herleiten können.

§. 350. Diese allgemeinen Vorschriften für den historischen Styl leiden indessen einige Abänderungen, besonders in Ansehung der Lebhaftigkeit, wenn wir auf die Gegenstände sehen, welche die Geschichte behandelt und auf die verschiedene Art ihrer Darstellung. Die wahre Geschichte wird nämlich in Werken von verschiedener Gattung erzählt. Wir rechnen dahin: 1) Geschichtbücher, 2) Lebensbeschreibungen, 3) Charaktere, 4) Reisebeschreibungen.

§. 351. 1) Geschichtbücher sind solche Schriften, in denen wahre Begebenheiten mit einer zusammenhangenden Vollständigkeit chronologisch erzählt werden. Sie theilen sich a) in kurzgefaßte, zum Unterricht bestimmte Schriften oder Lehrbücher (Compendien) und b) in ausführlichere Behandlungen der Geschichte, theils nach ihrem ganzen Umfange, theils nach einzelnen Theilen und Abschnitten. Die Lehrbücher verstatten die wenigste Lebhaftigkeit; ihr größtes Verdienst ist eine gute Auswahl und Stellung der Begebenheiten, so wie Reinigkeit und Klarheit des Ausdrucks. Die ausführlichen Geschichtbücher sind das eigentliche Feld des historischen Styls, und hier gilt alles das, was in den vorigen §§. gesagt worden ist.

§. 352. Die Art, wie die Geschichte ihren Stoff behandelt, ist verschieden und zwar: 1) ethnographisch, wenn die Begebenheiten eines Volks mit seinem Charakter und Einfluß auf das Menschengeschlecht einfach aufgezählt werden; 2) synchronistisch, wenn das Gleichzeitige bei allen Völkern und in allen Reichen nach der Zeitfolge zusammengestellt wird; 3) pragmatisch, wenn die Begebenheiten nach ihren Ursachen und Folgen un-

tersucht und zu lehrreichen Resultaten verarbeitet werden; 4) philosophisch, wenn einzelne Begebenheiten oder ganze Perioden, Staaten, Völker in allgemeiner Hinsicht betrachtet werden, z. B. über die Ursachen des Steigens und Sinkens einer Nation aus der Natur ihrer Verfassung.

§. 353. 2) Lebensbeschreibungen oder Biographien haben die Geschichte einzelner Menschen, ihre Handlungen und Schicksale, oft auch die Schilderung ihres Charakters zum Gegenstande. Sie haben also auch nur selten den Grad der feierlichen Würde, welchen ein ganzes Volk hat. Ueberdies enthält eine Lebensbeschreibung kleinere und unwichtigere Umstände als eine andere Geschichte und verstattet daher auch mehr Schmuck und einen höheren Grad von Lebhaftigkeit. Da aber diese Schreibart besonders das Gepräge der Unparteilichkeit an sich tragen muß, so wird man sich auch sorgfältig vor dem lobenden Tone zu hüten haben, in den man leicht verfällt, wenn man für seinen Helden erwärmt ist, der aber unfehlbar den Schriftsteller von der Wahrheit ableitet und den Leser mit Verdacht gegen ihn erfüllt.

§. 354. 3) Charaktere. Charakter überhaupt nennen wir das Eigenthümliche oder Unterscheidende einer Sache, wodurch wir sie von andern Gegenständen der nämlichen Art absondern, woran wir sie, als an wesentlichen Merkmalen, erkennen und wodurch sie sich vor andern auszeichnet. Der Charakter eines Menschen ist folglich die ihm eigenthümliche, physische und moralische Beschaffenheit, besonders die letztere in Ansehung seiner Fähigkeiten und Neigungen, seiner ganzen Gemüthsart und der Aeußerung derselben im Verhalten und Betragen. Die Grundbestimmungen des menschlichen Charakters sind übrigens sehr mannichfaltig, vornämlich aber in Klima,

Zeitalter, Stand, Alter, Lebensart, Erziehung, Genie, Temperament und Gewöhnung begründet.

§. 355. Auf diese Grundbestimmungen muß der Schriftsteller, der einen Charakter schildern will, vorzüglich Rücksicht nehmen, um zu beurtheilen, welche und wie viele derselben sowohl überhaupt, als in jedem besondern Falle als Quellen der Gesinnungen und Handlungen eines Menschen anzusehen sind. Dazu aber wird viel Beobachtungsgeist und Menschenkenntniß erfodert, die man sich nur durch Lesen und eigenes Bemerken erwirbt. Uebrigens sind alle die Charaktere, welche wahr und in der Natur wirklich vorhanden sind, einer historischen Schilderung fähig, vorzüglich aber diejenigen, welche sich vor andern durch mehrere Eigenthümlichkeiten auszeichnen.

§. 356. Die Schilderung der Charaktere erfodert zwar Treue und Richtigkeit, jedoch kann man sich dabei eine größere Lebhaftigkeit erlauben. Oft findet man diese Schilderung mit der Geschichtserzählung verwebt; man kann sie aber auch als eine besondere Gattung betrachten, welche moralischen Unterricht ertheilt und lehrreiche Beispiele darstellt.

Anm. Es lassen sich hieher auch die Anekdoten rechnen, welche einzelne Charakterzüge enthalten. Sie erfodern besonders Präcision, edle Simplizität der Darstellung und gestattet nur sparsam vertheilten Schmuck.

§. 357. 4) Reisebeschreibungen haben die Merkwürdigkeiten einer Reise zum Gegenstande und sind entweder gemischten Inhalts, oder schränken sich bloß auf Bemerkungen und Beobachtungen aus einem einzigen Fache, z. B. der Physik, Oekonomie u. s. w. ein. Die der erstern Art erlauben, wegen der Mannichfaltigkeit der Gegenstände, einen abwechselnden Ton und ein ziemliches Maß von Lebhaftigkeit, da der Schriftsteller hier als

Augenzeuge auftritt oder wohl gar bei den beschriebenen Vorfällen selbst interessirt gewesen ist. Auch können in solchen Werken lange politische, moralische, ökonomische, physikalische und andere eingeschaltete Bemerkungen ihren Platz finden.

II. Styl der erdichteten Geschichte.

§. 358. Die erdichtete Geschichte erzählt nicht Handlungen, die wirklich vorgefallen sind, sondern die nur hätten vorfallen können. Wir fodern daher von ihr nicht die strengste Wahrheit, welche den Charakter der wahren Geschichte ausmacht; doch muß sie sich an die Wahrheit, wenn gleich nur an die poetische und idealische, halten, oder die erdichteten Handlungen müssen so erfunden und gestellt sein, daß sie unter den Umständen sich wirklich so hätten zutragen können. Der Charakter der erdichteten Geschichte ist also Wahrscheinlichkeit.

§. 359. Hieraus geht zugleich der Unterschied in der Schreibart für beide hervor. Der Styl der wahren Geschichte hat es zunächst und unmittelbar mit dem Verstande zu thun; er darf also Phantasie und Gefühl nur schwach, und in so fern beschäftigen, als der Verstand dadurch nicht gehindert wird, die Wahrheit zu erkennen. Bei der erdichteten Geschichte dagegen gewinnt die Wahrscheinlichkeit sehr oft durch die Mitwirkung der Phantasie und der Gemüthsbewegungen, daher ihr Styl auch weit mehr Schmuck und Malerei verträgt, also so viel Lebhaftigkeit, als nur immer mit der Wahrscheinlichkeit bestehen kann.

§. 360. Die Producte der erdichteten Geschichte sind: 1) kürzere erdichtete Geschichten, die man schlechtweg Erzählungen, oder in Betracht ihres wunderbaren Anstrichs Mährchen nennt. Letztere sind aus der soge-

nannten Ritter- oder Feenwelt hergenommen, und gründen sich auf irgend einen herrschenden Volksglauben früherer Zeit; 2) erdichtete Erzählungen von größerem Umfange, oder Romane.

Anm. Wir haben das Wort Roman zunächst aus dem Französischen entlehnt. In den mittlern Zeiten wurde in dem ganzen westlichen, von den Römern ehedem unterjochten Europa die aus dem gemeinen Latein entstandene Landessprache Romana lingua und im Französ. Romance, Romans, Roman genannt, da sie denn der eigentlichen Lateinischen Sprache entgegen gesetzt wurde. Als nun im elften Jahrh. die Troubadours (eine Art von Geschichtserzählern und Barden in der Provence) wider alle Gewohnheit der damaligen Schriftsteller, in dieser Sprache ihre wunderbaren Helden- und Liebesgeschichten zu schreiben anfingen: so erhielten ihre Dichtungen den Namen Roman, Romans, Romanze, und diese Benennung blieb auch in der Folge für alle erdichtete Geschichten dieser Art.

§. 361. Es gibt komische und ernsthafte Romane, je nachdem der Zweck mehr Unterhaltung und Belustigung oder mehr Darstellung der Natur und des sittlichen Lebens ist. Zwischen beiden liegt der Ritter-Roman, der sich über die Sphäre des gemeinen Lebens erhebt. Der Stoff, den die Romane bearbeiten, ist zuweilen, seiner Grundlage nach, historisch, meistentheils aber völlig erdichtet.

§. 362. Es kommt bei dem Roman sehr viel auf die gute Wahl des Thema oder auf die Haupthandlung an, und deswegen ist es eine Grundregel, daß man diejenige Handlung wähle, welche schon ihrer Natur nach einer schönen Darstellung fähig, und an einzelnen, interessanten Vorfällen, anziehenden Situationen und mannichfaltigen Charakteren reich ist. Außerdem aber muß auch auf die Ausführung aller Fleiß gewandt werden, d. h.

auf die gehörige und vortheilhafte Anordnung und Stellung der Begebenheiten, auf glückliche Schürzung und Auflösung des Knotens, und auf eine richtige und treffende Darstellung, Entwickelung und Charakterschilderung.

§. 363. Form und Einkleidung des Romans sind sehr mannichfaltig; und können oft in einem einzigen Ganzen mit einander abwechseln. Die Form ist entweder bloß historisch oder erzählend, besonders da, wo es nur auf Fortführung und Darlegung der Handlung selbst ankommt, und dieser die Charaktere und der Unterricht untergeordnet sind; oder sie ist dramatisch und dialogisch, besonders da, wo die Hauptabsicht des Schriftstellers auf Schilderung und Entwickelung der Charaktere und möglichst gegenwärtige Darstellung gerichtet ist. Manchmal wählt man auch die Briefform, die natürlich mehr Beziehung auf Handlung und Thätigkeit als auf Gesinnung und Empfindung hat.

Zweites Kapitel.

Von der Beschreibung.

§. 364. Die Beschreibung ist die Darstellung der Merkmale eines Gegenstandes im Raume, d. h. in wie weit etwas nicht nach einander, sondern zugleich und neben einander da ist, oder — die Darstellung dessen, was am Gegenstande bleibend und beharrlich im Raume ist. Sie unterscheidet sich also wesentlich von der Erzählung, die eine Darstellung der Begebenheiten ist, oder dessen, was nach einander und wie es nach einander, d. i. in der Zeit vorkommt.

§. 365. Indessen liegt es in der Natur der Sache, daß Beschreibung und Erzählung bei mehreren Stoffen

sich mischen und gegenseitig unterstützen. So hat es z. B. die Beschreibung einer Schlacht, einer Ueberschwemmung, einer Pest, eines Erdbebens u. s. w. nicht bloß mit den Gegenständen im Raume, sondern auch in der Zeit zu thun, und ist also zugleich historisch.

§. 366. Die Gegenstände, mit denen es eine Beschreibung zu thun hat, sind sinnlich, als: Thiere, Städte, Dörfer, Gegenden, Naturscenen, Gärten, Kunstwerke &c. &c. Unter der Menge von Gegenständen gibt es viele, die mehrere gemeinschaftliche Merkmale besitzen. Diese dürfen zwar in einer Beschreibung nicht fehlen; allein diejenigen Merkmale müssen als unterscheidend besonders hervorgehoben werden, die sich an dem zu beschreibenden Gegenstande ausschließend befinden.

§. 367. Der Zweck der Beschreibung ist entweder Belehrung und Unterricht des Verstandes oder Unterhaltung und Beschäftigung der Phantasie und des Gefühls. Im erstern Falle ist die Beschreibung zweckmäßig, wenn sie die Merkmale des Gegenstandes nach einander in einfacher, ungeschmückter Sprache deutlich, zusammenhängend, vollständig, kurz und sprachrichtig angibt; im letztern Falle aber ist die Beschreibung eine Schilderung oder malerische Beschreibung, bei der es nicht sowohl auf strenge Wahrheit und genaue Angabe der einzelnen Merkmale, als vielmehr auf eine gefällige Einkleidung und lebhafte Darstellung ankommt, daher sich auch die Schilderung über die Erzählungsweise des Geschichtschreibens merklich erhebt.

§. 368. Die Lebhaftigkeit der Schilderung wird dadurch noch erhöht, daß der Schriftsteller nicht bloß das beschreibt, was er sieht, sondern auch die dadurch in ihm entstandenen Empfindungen mit dem beschriebenen Gegenstande verbindet. Dies ist besonders der Fall bei Na-

turscenen und Gegenständen der moralischen Welt. Nur müssen sich die Empfindungen, welche man in der Beschreibung eines Gegenstandes schildert, dem Gemüthe ganz ungesucht darbieten, also zwanglos und natürlich sein.

§. 369. Um einen Gegenstand richtig zu beschreiben, beobachte man folgende Punkte: 1) Man betrachte ihn mehrmals nach seinen einzelnen Theilen mit Aufmerksamkeit, damit man alle die Merkmale entdecke, durch welche sich der Gegenstaud von mehrern andern unterscheidet. Diese besondern Merkmale können in der Größe, der Lage, in diesen oder jenen Theilen, in der Verbindung derselben unter einander rc. rc. liegen. In Ansehung derjenigen Eigenschaften, welche ein Gegenstand mit mehrern andern gemein hat, merke man auf die besondern Kennzeichen, wodurch gewisse ähnliche Eigenschaften dieses Gegenstandes von den ähnlichen Eigenschaften anderer Gegenstände unterschieden werden; 2) hat man auf diese Art ein treues Bild von dem Gegenstande selbst erhalten, so denke man über die Ordnung nach, in welcher man die Beschreibung der einzelnen Theile eines Gegenstandes auf einander folgen lassen kann. Darüber gibt es keine auf alle einzelne Fälle passende Regeln. Die besondern Merkmale eines Gegenstandes können entweder nach der größern oder geringern Aehnlichkeit, welche sie mit einander haben, oder aber nach ihrer nähern Aufeinanderfolge im Raume geordnet werden.

§. 370. Bei Gegenständen von einem gewissen Umfange oder sehr verschiedenartigen Theilen, z. B. Städten, Pallästen, ist es besser, die Ordnung des Ganzen nach der größern oder geringern Aehnlichkeit der Theile, also nach dem innern Zusammenhange, einzurichten. Dazu ist es nöthig, die Merkmale in der Ordnung, in welcher sie sich dem Gedächtnisse darbieten, ganz kurz nieder zu

schreiben, sie dann mit einander zu vergleichen, und die Theile eines Hauptbegriffs zusammen zu stellen. Dieses Geschäft setzt man so lange fort, bis man alle besondere Merkmale auf einige Hauptklassen zurückgeführt hat, welche man alsdann wieder unter einander in eine der Natur der Sache angemessene Ordnung bringt.

§. 371. Um diese Verfahrungsart genau kennen zu lernen, müssen wir bei einem Beispiele verweilen: Es soll eine kurze Beschreibung von einer Stadt gegeben werden. Ich denke über die einzelnen Merkmale der Stadt nach, und es fallen mir folgende Gegenstände ein: Schulen, öffentliche Gärten, Reinigung der Straßen, nächtliche Erleuchtung, Berge, Wasser, Conzerte, Universität, Anlagen um die Stadt, Fruchtbarkeit, Kirchen. — Wollte ich aber in meiner Beschreibung die Gegenstände in der genannten Ordnung auf einander folgen lassen, so würde meine Arbeit sehr planlos werden. Ich suche daher zuerst diejenigen Gegenstände auf, welche die meiste Aehnlichkeit mit einander haben. Da finde ich denn, daß Schulen, Universitäten und Kirchen in einem natürlichen Zusammenhange stehen, indem sie gemeinschaftlich die Bildung der Menschen bezwecken. Dies berechtiget mich, die genannten drei Gegenstände unter den Hauptbegriff: Bildungsanstalten zu bringen. Auf gleiche Art finde ich, daß Gärten, Berge, Wasser, Anlagen und Fruchtbarkeit wieder die meiste Aehnlichkeit mit einander haben, und daß ich sie unter dem Namen: Naturmerkwürdigkeiten zusammen fassen kann. Die noch übrigen: Reinlichkeit, Erleuchtung der Straßen und Conzerte dienen theils zur Erhaltung der Gesundheit, theils zur Beförderung der Sicherheit, und des Vergnügens, und da dergleichen Angelegenheiten unter der Leitung und Aufsicht der Polizei stehen, so nenne ich sie Polizei-

Anstalten. Wir hätten also drei Hauptbegriffe mit ihren Unterabtheilungen:

1) Bildungsanstalten: a) Schulen. b) Universität. c) Kirchen. 2) Naturmerkwürdigkeiten: a) Gärten. b) Berge. c) Wasser. d) Anlagen um die Stadt. e) Fruchtbarkeit. 3) Polizei-Anstalten: a) Reinigung der Straßen, b) nächtliche Erleuchtung derselben. c) Conzerte.

Diese Disposition hat aber noch zwei Fehler; erstlich ist die Aufeinanderfolge der drei Hauptabtheilungen nicht natürlich genug, denn die Naturmerkwürdigkeiten, welche in der Mitte zwischen den beiden bürgerlichen Anstalten stehen, sollten wohl als die frühern, ihren Platz unter Nr. 1 nehmen, und die Rubrik Polizei-Anstalten sollte Nr. 2 bekommen, weil die dazu gehörigen Gegenstände mehr das Sinnliche als das Geistige betreffen; zweitens stehen auch die Unterabtheilungen jeder Hauptrubrik nicht in der natürlichen Ordnung; denn was die Naturmerkwürdigkeiten betrifft, so dürften doch wohl Gärten und Anlagen um die Stadt, als Naturgegenstände, welche die Kunst verschönert hat, nicht getrennt werden: Berge und Wasser dagegen sind ganz das Werk der Natur und müssen deshalb zusammen bleiben, auch vor den Gärten und Anlagen stehen; die Fruchtbarkeit ist eine Folge von Wasser, Bergen, zweckmäßigen Anlagen ꝛc. und müßte daher in der Rubrik der Naturmerkwürdigkeiten den Anfang oder den Schluß machen. — Die Unterabtheilungen in den beiden folgenden Hauptkapiteln: Bildungs- und Polizei-Anstalten können unverändert bleiben; denn von Schulen geht die Bildung aus, auf der Universität wird sie erweitert, und in den Kirchen wird der größte Theil der Menschen im reiferen Alter fortgebildet. In der Rubrik: Polizei-Anstalten wird

das Vergnügen dem Nützlichen nachgesetzt. Demnach würde der Plan zu einer Topographie so aussehen:

1) Naturmerkwürdigkeiten. Dahin a) Fruchtbarkeit überhaupt, b) Wasser, c) Berge, d) Gärten, e) öffentliche Anlagen.

2) Polizei-Anstalten. Dahin a) Reinigung der Straßen, b) nächtliche Erleuchtung derselben, c) Conzerte.

3) Bildungsanstalten. Dahin a) Schulen, b) Universität, c) Kirchen.

In so fern die Conzerte zugleich als Bildungsanstalten des Kunstsinnes anzusehen sind, könnten sie auch in die dritte Rubrik kommen. Bleiben sie aber unter der Rubrik: Polizei-Anstalten stehen, so läßt sich durch einige Bemerkungen über den Einfluß der Conzerte auf die Bildung, der Uebergang von Nr. 2 zu der folgenden Rubrik machen.

Wenn man nun bei dem nochmaligen Durchlesen dieses Plans oder während der Ausarbeitung selbst etwas vermißt, das in der Beschreibung erwähnt zu werden verdient: so kann man dies leicht an den gehörigen Ort einschalten; z. B. es hätte iu dem Plan wohl noch von den Einwohnern, deren Charakter, Beschäftigung, Sitten und Gebräuchen, von den Häusern und deren Bauart gesprochen werden können. Daraus könnte auch noch eine vierte Hauptrubrik gebildet werden. — Ob man übrigens diese Rubriken in der Arbeit selbst mit Zahlen bemerken soll, hängt davon ab, ob man mehr unterrichten und belehren oder bloß unterhalten will. Im letztern Falle muß der Plan, nach welchem man gearbeitet hat, mehr versteckt, d. h. dem Auge des Lesers entzogen sein, wenn gleich die Anordnung selbst nicht wegfallen darf. Versteckt ist er, wenn man die ängstliche Kapitel-

Angabe und specificationsmäßige Aufzählung vermeidet und solche sanften Uebergänge und Wortverbindungen macht, daß der Leser unvermerkt von einem Gegenstande zu dem andern hingeführt wird.

§. 372. Will man eine schöne Gegend beschreiben, so muß man die Lage derselben, die Gegenstände, welche sich darin befinden, als Wasser, Berge, Thäler, Wälder, Flächen u. s. w. genau angeben, die Verbindung, in welcher sie unter einander stehen, gehörig bemerken und den Eindruck schildern, den diese Verbindung in dem Gemüthe desjenigen hervorbringt, der diese Gegend aufmerksam betrachtet.

§. 373. Zur Beschreibung eines schönen Gartens ist es ebenfalls nöthig, seine Lage und Verbindung mit andern Gegenständen, als Wasser, Bergen, Wäldern ꝛc. genau anzugeben, seine Größe entweder nach einem bekannten Maße oder nach einer muthmaßlichen Schätzung zu bestimmen, und die besondern Anlagen, welche sich in dem Garten selbst befinden, zu bemerken.

§. 374. Soll ein Kunstwerk, z. B. eine Maschine beschrieben werden, so muß man die vorzüglichsten Bestandtheile, aus welchen sie zusammengesetzt ist, genau angeben und, wo möglich, eine oder die andere Aehnlichkeit aufsuchen, welche diese Theile mit den Theilen eines oder des andern bekannten Gegenstandes haben, imgleichen die Zwecke dieser Maschine bestimmt aus einander setzen. Zu solcher Beschreibung aber wird meistentheils Kenntniß der Mechanik erfodert; auch ist es oft nöthig, das Gesagte durch beigefügte Zeichnungen zu erläutern. Uebrigens ergibt es sich aus der Natur solcher Gegenstände, daß bei Beschreibung derselben die Ordnung der Materien von der Aufeinanderfolge der einzelnen Theile abhängig ist.

Drittes Kapitel.

Vom Styl der Geschäfte.

§. 375. Geschäfte sind überhaupt Thätigkeits-Aeußerungen in Bezug auf die äußern Angelegenheiten des menschlichen Lebens. Geschäfts-Styl würde also die Bezeichnung dieser menschlichen Angelegenheiten mittelst der Rede sein.

§. 376. Der Sprachgebrauch aber nimmt das Wort Geschäfte in einer engern Bedeutung, und versteht darunter solche Arten von Thätigkeits-Aeußerungen, die unter einer Art von Pflicht und Nothwendigkeit stehen, daher der Geschäfts-Styl vorzüglich die Bezeichnung der bürgerlichen und conventionellen Verhältnisse der Menschen zum Gegenstand hat.

§. 377. Der Geschäfts-Styl ist also das Mittel, durch sprachliche Darstellung bürgerliche und conventionelle Angelegenheiten zu ordnen und einzurichten; sein Zweck kann daher nur dahin gehen, den Verstand zu unterrichten und den Willen zu bestimmen.

§. 378. Da nun der Zweck die Regeln für die Beschaffenheit der Mittel festsetzt, und der allgemeinste Zweck das Verstehen der Angelegenheiten ist: so ist die vollkommenste Verständlichkeit die allgemeinste Foderung an den Geschäfts-Styl, aus welcher seine wichtigsten und meisten Eigenschaften herfließen.

§. 379. Da aber die Anordnung und Einrichtung der Angelegenheiten oft noch von einer Auffoderung zur Pflichttreue begleitet ist, welche von dem Willen Anderer abhängt, der Wille aber nicht ganz allein durch den Verstand, sondern auch durch die Empfindung des Menschen bestimmt wird, so fließen daraus einige Eigenschaf-

ten der zweiten Ordnung für den Geschäfts-Styl, welche den Willen zur Erfüllung der Wünsche geneigt machen.

§. 380. So wie es mancherlei Arten von Geschäften gibt, so gibt es auch mancherlei Gattungen des schriftlichen Vortrages zu deren Verhandlung. Um diese gehörig übersehen zu können, theilen wir sämmtliche Geschäfte

1) in Privat-Geschäfte und
2) in öffentliche Geschäfte.

§. 381. Zu den Privat-Geschäften rechnen wir: 1) Briefe, 2) Schuldscheine, 3) Quittungen, 4) Anzeigen in öffentlichen Blättern, 5) Vorstellungen oder Vorschläge an gesellschaftliche Verbindungen, 6) Rechnungen.

§. 382. Die öffentlichen Geschäfte sind umfassender. Der Styl für dieselben heißt Kanzellei- oder Curial-Styl, und dieser theilt sich wieder nach Verschiedenheit des Geschäfts in den Hof- und Gerichts-Styl.

§. 383. Der Hof-Styl beschäftiget sich sowohl mit den Verhandlungen zwischen den verschiedenen Staaten selbst, als auch zwischen der Regierung und ihren Unterthanen. Dahin rechnen wir Manifeste, Memoiren, Noten, Friedensschlüsse, Handelsverträge, Protestationen, Verordnungen, Bestallungen, Privilegien, Begnadigungen, Rescripte, Kabinets-Befehle, Resolutionen, Bittschriften, Beschwerden, Berichte, Gutachten, Vorstellungen, Vorschläge der Unterthanen ꝛc. ꝛc.

§. 384. Der Gerichts-Styl hat es mit allen Verhandlungen der Collegien unter sich, so wie mit allen Angelegenheiten der Glieder eines Staats, sowohl vor als außer Gericht zu thun. Dahin gehören: Citationen, Protocolle, Decrete, Relationen, Vota, Sentenzen, Steck-

briefe, Klageschriften, Anfragen, Berichte, Gutachten, Pässe, Atteſtate und Bescheinigungen, Contracte aller Art rc. rc.

§. 385. Der Geschäfts-Styl gehört zur mittleren Schreibart, weil er Ernst und Anstand mit Deutlichkeit und Nachdruck verbinden muß; er erfodert daher ganz vorzüglich Klarheit und Kürze, indem alles, was schwankend und zweideutig ausgedruckt ist, hier die nachtheiligsten Mißverständnisse und die langwierigsten Streitigkeiten verursachen kann. Besonders aber gilt dies vom Kanzellei-Styl, der zugleich feierlichen Ernst und ein hohes Maß von Würde, so wie die Beobachtung der einmal hergebrachten, bekannten Formen und Ausdrücke verlangt. Freier und weniger gebunden ist der Styl der Privatgeschäfte, der sich in einzelnen Fällen ohne Nachtheil der Hauptsache sogar in das Gebiet des vertraulichen und muntern Styls verlieren kann.

Viertes Kapitel.

Privat-Geschäfte.

1) Briefe.

§. 386. Ein Brief ist ein schriftlicher, an eine abwesende Person gerichteter Vortrag, der die Stelle der mündlichen Rede vertreten soll. Hieraus folgt zugleich, daß die Sprache und der Ton des mündlichen Umganges, in den verschiedenen Angelegenheiten und Verhältnissen des Lebens, die allgemeinste und sicherste Richtschnur ist, nach welcher man die Schreibart eines Briefes einzurichten hat.

§. 387. Die wesentlichste Eigenschaft eines guten Briefes ist also ein leichter, einfacher und natürlicher Vortrag unserer Gedanken, daher sich die vertrau-

liche Schreibart für ihn am besten schickt. Da aber der Brief doch nicht der mündliche Ausdruck selbst ist, auch mehr Muße und Vorbereitung voraus setzt: so darf er die Sprache des Umgangs nur mit der Einschränkung nachahmen, daß er die Nachläßigkeiten der mündlichen Rede vermeidet.

§. 388. Der Ton des Briefes wird durch die Sache bestimmt, die er enthält, und durch die Person, an die er gerichtet ist. Er kann scherzhaft oder rührend, vertraulich oder feierlich, erzählend oder belehrend sein; es lassen sich alle Gegenstände, worüber man schreiben, und alle Empfindungen, die man ausdrucken kann, in die Briefform bringen. Unterredet man sich mit einem Freunde über gleichgültige Gegenstände, so herrscht der vertrauliche Ton; ist aber die Person, an welche der Schreibende seinen Brief richtet, durch äußere Würde über ihn erhaben: so erfodert der Styl auch mehr Ernst und Würde. Die beste Regel für den Schreibenden ist: er stelle sich die Person, an die er schreiben will, als gegenwärtig vor, und richte dann die Schreibart des Briefes nach dem Tone ein, in welchem er mündlich zu ihr reden würde.

§. 389. Sehen wir auf die Veranlassung der Briefe, so theilen sie sich in Zuschriften und Antworten. Die letztern werden hinsichtlich ihres Inhalts und ihrer Einkleidung, mit Rücksicht auf die Würde der Person, durch die vorhergehenden bestimmt; daher sich hier bloß die Regel geben läßt, daß man, mit Beobachtung aller Deutlichkeit und Bestimmtheit, keinen Punkt, der sich beantworten läßt, unberührt lasse, und daß man die Punkte so viel als möglich in derjenigen Ordnung beantworte, in welcher sie in der Zuschrift aufgeführt worden sind.

§. 390. In Ansehung ihres Inhalts sind die

Briefe von mannichfaltiger Art. Der Schreibende will von einer Sache Nachricht geben, oder er hat ein Anliegen, oder er wird durch den Wohlstand zum Schreiben aufgefodert; oft sind es die Geschäfte unsers Amts, oft vertraute, freundschaftliche Verbindungen, die uns dazu Veranlassung geben, oft auch wissenschaftliche Gegenstände. Wir können daher sämmtliche Briefe in fünf Klassen bringen:

1) Geschäftsbriefe mit ihren Unterarten, als: Bitt-, Befehls-, Bericht-, Erkundigungs- und Entschuldigungsschreiben;
2) Wohlstandsbriefe; dahin alle Condolenz-, Gratulations- und Danksagungsschreiben, wie sie der Wohlstand und die gesellschaftliche Sitte erfodern;
3) Briefe der Empfindung; dahin die Trostschreiben und alle der vorigen Klasse, in so fern sie Erzeugnisse theilnehmenden Gefühls sind;
4) Vertrauliche Briefe, dahin besonders die Freundschaftsbriefe;
5) Wissenschaftliche und unterrichtende Briefe.

§. 391. In Rücksicht dieser verschiedenen Arten des Inhalts sind nun auch die besondern Regeln und Erfodernisse der Briefe selbst verschieden. Die Geschäftsbriefe erfodern einen gewissen Ernst und machen vorzüglich auf Deutlichkeit, Bestimmtheit und Kürze Anspruch. Die Briefe des Wohlstandes verlangen einen gewissen verbindlichen Ton. Sie sind aber wegen ihres dürftigen Stoffes die schwierigsten, und können nur von demjenigen gut geschrieben werden, der sich durch gesellschaftlichen Umgang gebildet hat, und die Geschicklichkeit besitzt, sich in die Empfindung und Ideen eines Andern hinein zu denken oder den Mangel des Interesse durch

neue Wendungen in der Einkleidung zu ersetzen. In dem Brief der Empfindungen dagegen darf man nur die Sprache des Herzens reden, und demjenigen, der wirkliche Theilnahme fühlt, wird es auch an dem Ausdrucke der Rührung nicht fehlen. Indessen muß man auch darauf sehen, was diejenige Person, an welche das Trostschreiben gerichtet ist, nach ihrer Lage, ihren Verhältnissen und ihrer Art zu denken, am meisten trösten kann, und in Gratulationsschreiben, welcher Umstand von der Person besonders als glücklich angesehen wird. Die vertraulichen Briefe enthalten entweder Aeußerungen der Freundschaft und des Wohlwollens, oder sie sind bloß dem Vergnügen gewidmet. In beiden Fällen haben Scherz, Witz, Laune und Vertraulichkeit ihr freies Spiel. Wer mit diesen Eigenschaften einen feinen Geschmack verbindet, wird auch für diese Briefgattung geschickt sein. Die wissenschaftlichen und unterrichtenden Briefe dienen besonders dazu, einem an sich trocknen Gegenstande durch die Briefform mehr Lebhaftigkeit zu geben, ihn faßlicher und einleuchtender darzustellen, und ihn von dem steifen und schulgerechten Wesen des didaktischen Vortrages zu entkleiden.

Anm. Die meisten Briefe des gemeinen Lebens sind gemischten Inhalts, so, daß mehrere Gegenstände verschiedener Art darin vorkommen. Nur muß man die verschiedenen Gegenstände so an einander zu reihen suchen, daß sie einen schicklichen Uebergang bilden und ein wohlgefälliges Ganzes ausmachen.

§. 392. Außer dem Inhalt und Vortrag des Briefes kommt bei dem Deutschen noch das Brief-Ceremoniell in Betrachtung, welches andere Nationen, ganz oder zum Theil, als überflüssig angesehen haben. In der That sollte man auch, da der Brief die Stelle der mündlichen Rede vertritt, die steifen und geschmacklosen Höf-

lichkeits-Bezeigungen aus ihm zu entfernen suchen. Obgleich indessen schon ein guter Anfang darin gemacht worden ist, so betrachtet man das Brief-Ceremoniell doch noch als eine, unter höhern Personen, durch Herkommen und Gewohnheit geheiligte Höflichkeitssitte, daher auch der Briefschreiber mit diesen solennen Formeln nicht ganz unbekannt sein darf. Wir rechnen dazu: 1) die Anrede oder Titulatur; 2) die Benennung in dem Briefe selbst; 3) den Beschluß und 4) die Aufschrift.

Anm. Man unterscheidet bei der Titulatur zwischen Adeligen und Bürgerlichen. Jene bekommen, sie mögen in Bedienung stehen oder nicht, den Titel: Hochwohlgeboren, der nach dem höheren oder geringern Ansehen, und nach dem Verhältniß des Schreibenden noch den Zusatz gnädiger Herr erhält. Ist der Adlige ein Graf oder Baron, so wird dies dem Titel beigefügt und der erstere alsdann Hochgeboren angeredet. Steht er in einem Amte, und ist er z. B. Minister oder Rath, so wird sein Charakter dabei mit angeführt. Ein König wird in Briefen mit Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, Allergnädigster König und Herr angeredet.

Die Bürgerlichen der höhern und mittlern Stände sind entweder weltliche oder geistliche Geschäftsmänner, oder Gelehrte und Künstler. Stehen die Geschäftsmänner wegen ihres Amtes in gleichem Range mit dem Adel, wie dies bei den Geheimräthen der Fall ist, so erhalten sie ebenfalls den Titel Hochwohlgeboren; ist dies nicht, so werden sie in der Regel mit Wohlgeboren angeredet. — Die geistlichen Geschäftsmänner werden, nach den höhern oder geringern Graden ihres Amts verschieden titulirt. Räthe werden Hochwürdige, Superintendenten Hochehrwürdige und Prediger Hochwohlehrwürdige angeredet. — Auch Gelehrte, Privatisirende und Künstler, wenn sie gleich keinen Raths-, Professor- oder andern Titel haben, heißen gewöhnlich Wohlgeboren, obwohl hier auf persönliche Umstände und Verhältnisse

öfters Rücksicht genommen wird. — In der Regel nennt man alle diejenigen Hochedelgeboren, welche in geringern Bedienungen stehen, so wie alle gewerbtreibende Personen und ihnen verwandte Stände. Da diese aber nicht mehr so scharf und streng wie ehedem getheilt sind, so entscheidet bei der Wahl eines höheren oder geringern Titels mehr das subjective Gefühl des Schreibenden als der Stand dessen, an den der Brief gerichtet ist. — Frauenzimmer werden mit dem Titel des Mannes belegt, doch machen die Geistlichen davon eine Ausnahme.

§. 393. 1) Die Anrede oder Titulatur ist zwar in freundschaftlichen und vertraulichen Briefen nicht mehr üblich, und pflegt in den meisten Fällen durch das bekannte Ehrfurchtszeichen (⌊), das sich bis zum Anfange des Briefes herunter zieht, ersetzt zu werden; allein in Briefen an Unbekannte und Höhere muß man sich der herrschenden Sitte fügen.

Anm. Manche sonst übliche Formen sind durch den bessern Geschmack abgeschafft oder gekürzt und sprachrichtiger gemacht worden, so daß z. B. der Ausdruck hochgelahrt ganz aus der Anrede entfernt, oder da, wo er noch gebraucht wird, in hochgelehrt, wie hochzuehrend in hochgeehrt umgewandelt worden ist.

§. 394. 2) Was die Benennung in dem Briefe selbst betrifft, so sind die alten Formen Ew., Dieselben, Dero und Ihro zwar noch nicht verdrängt; allein man ist in dem Gebrauch derselben sparsamer geworden, indem man sich meistentheils des Sie und Ihnen bedient, und solche Wendungen zu nehmen sucht, daß die altmodische Höflichkeitssprache eben nicht vermißt wird.

§. 395. 3) Der Beschluß wiederholt die Titulatur der Anrede, auf welche dann noch gewöhnlich ein Ausdruck der Achtung oder der Abhängigkeit folgt, je nachdem das Verhältniß des Schreibenden oder der Stand und die äußere Wichtigkeit des Angeredeten, das Eine

oder das Andere nöthig macht. Man steigt im Deutschen von dem bereitwilligsten Diener bis zum unterthänigsten durch ergebenen, gehorsamen und unterthänigen, nebst allen Superlativen, hinauf. Unter Freunden und Bekannten aber ist es mit dem Ausdrucke der Ihrige oder Ihr ergebener völlig abgemacht. Unter der Höflichkeitsformel steht der Name. Ihm gegenüber oder auch gleich zu Anfang des Briefes finden Ort, Tag und Jahr ihren Platz.

§. 396. 4) Die Aufschrift enthält den Titel und Charakter, welcher der Person zukommt. Auf Briefen an Geschäftsleute findet man auch öfters den Zusatz: Kaiserlich, Königlich, Kurfürstlich 2c., je nachdem der Titel des Landesfürsten ist, von dem sie den ihrigen erhalten haben. In neuern Zeiten hat man indessen auch hier Zeit und Raum zu sparen gesucht, und bloß den Charakter und Namen, als nothwendige Bestimmungen, ausgedruckt.

§. 397. Was die äußere Einrichtung der Briefe betrifft, so sind hier in Rücksicht der Beschaffenheit des Papiers, der Schriftzüge, der Stellung der Anfangs- und Schlußworte, des Couvertirens, Besiegelns und Versendens derselben, manche Regeln der Schicklichkeit und Vorsicht zu beobachten, die aber bei einiger Aufmerksamkeit von selbst aus der Erfahrung erlernt werden können.

§. 398. Dem Namen nach gehören zu den Briefen auch die sogenannten Frachtbriefe, obwohl diese nur im Handel und Wandel üblich sind und offen gelassen werden. Die Punkte, welche bei Abfassung derselben beobachtet werden müssen, sind:

1) der Name des Fuhrmanns, der die Fracht unternommen hat, wird genannt;
2) der Tag, an welchem man die Waare absendet und der Ort, von wo aus sie abgesendet wird;

3) die Fracht selbst wird nach der Zahl der einzelnen Stücke, deren Gewicht, der Art der Emballirung und dem Zeichen, das sie führt, genau beschrieben;
4) man zeigt an, wie viel man zur Fracht bedungen, und ob und wie viel man schon darauf bezahlt hat;
5) man bestimmt die Zeit, innerhalb welcher der Fuhrmann die Fracht abzuliefern sich anheischig gemacht hat;
6) auf der Revers-Seite bekommen die Frachtbriefe die gewöhnliche Aufschrift, z. B. an Herrn N. N., Kaufmann zu P . . . Und unten links in der Ecke die Buchstaben N. J. d. h. nebst Inhalt.

Formular.

Soldin, den 1sten August 1836.

Hiebei senden wir Ihnen durch Fuhrmann Johann Reinhard von Soldin in der Neumark

I. K. # 1. 2. 3. Drei Kisten mit kurzen Waaren, emb. in Leinen. Gewicht von	# 1.	5 Ctnr.	50 Pfd.
	# 2.	4 "	80 "
	# 3.	4 "	80 "
in Summa		14 Ctnr.	100 Pfd.

zur Fuhre 15 Ctnr.

Nach richtiger und ohne allen Schaden bis zum zwölften August c. geschehener Ablieferung belieben Sie dem Fuhrmann die Fracht mit 2 Thlr. 12 Sgr. pro Centner zu bezahlen, jedoch Vier Thaler davon abzuziehen, welche der Johann Reinhard schon hier von uns erhalten hat.

Gebrüder Braun.

Fünftes Kapitel.

2) Schuldscheine, Obligationen, Wechsel, Reverse, Cessionen, Anweisungen ꝛc. ꝛc.

§. 399. Schuldscheine sind schriftliche Versicherungen über einen auf gewisse Zeit erhaltenen Vorschuß.

So verschieden auch die Arten einer Schuldverschreibung sind, so muß doch jeder vollständige Schuldschein folgende Stücke enthalten:

1) den Namen des Darleihers, der, nach dem Rechte nur solche Person sein kann, welche entweder wahrer Eigenthümer des Darlehns ist, oder doch durch eine gültige Vollmacht im Namen eines Andern zu diesem Geschäfte bestätiget ist;

2) eine genaue Bestimmung der dargeliehenen Sache oder der Geldsumme, die, der Sicherheit wegen, mit Buchstaben geschrieben wird, nebst Angabe der Münzsorte, in welcher das Geld ausgezahlt worden ist;

3) die festgesetzten Bedingungen, sowohl in Ansehung der Zinsen-Bezahlung als der Wiederbezahlung des Capitals;

4) die Angabe des Orts und Tages, wo und wann der Vertrag geschlossen worden ist;

5) Unterschrift des Gläubigers.

Wird der Zahlungstermin mit Bewilligung beider Theile auf eine bestimmte Zeit verlängert, so nennt man dies eine Prolongation.

Formular. Daß ich Endesgenannter von Herrn N. N. Hundert Thaler Cour. in Preuß. Dritteln (in Kassenscheinen) erhalten habe, bezeuge ich hiemit und verspreche, solche drei Monat a dato in gleicher Münzsorte nebst fünf p. c. Zinsen richtig und baar wieder abzutragen u. s. w.

§. 400. Eine besondere Art von Schuldscheinen sind die Obligationen, welche mit Verpfändung irgend einer Sache, z. B. eines Hauses oder andern Grundstückes verbunden sind. Sie bedürfen der gerichtlichen Bestätigung (Consens), wenn Haus und Hof, oder andere liegende Gründe darin zur Hypothek ausgesetzt sind, d. h. wenn der Pfandgläubiger die verpfändete Sache

zwar nicht wirklich in Besitz bekommt, aber doch ein Recht daran im Fall der Nichtbezahlung hat. Der Creditor kann sich auch nur an das Vermögen des Schuldners halten, so daß, wenn die Zahlung nicht erfolgt, gegen den Schuldner nicht mit persönlicher Haft, sondern bloß durch Auspfändung und Verkauf des Vermögens und der verpfändeten Güter auf so viel, als die Schuld beträgt, verfahren werden kann. Entsteht ein Concurs, so müssen die Inhaber der Hypotheken zuerst befriedigt werden.

Formular. Ich Endesunterschriebener bekenne hiedurch, daß Herr N. N. mir auf mein Ansuchen an dem heutigen Tage Zweihundert Thaler in — als ein Darlehn, gegen landübliche jährliche Verzinsung mit vier Thlr. vom Hundert unter der Bedingung vorgeschossen hat, daß ich diese Summe, sobald sie verlangt wird, jedoch nach vorhergegangener, einvierteljähriger Aufkündigung, welche beiden Theilen frei steht, wieder zu bezahlen verbunden bin. Zu seiner Sicherheit verpfände ich ihm mein in der — Straße zwischen den S—schen Häusern gelegenes Haus, sub No. 39 nebst meinem sämmtlichen Vermögen. Ich verspreche, das Capital der Zweihundert Thaler unter Entsagung aller Ausflüchte an Herrn N. oder dessen Erben baar wieder zu bezahlen, bis dahin aber die darauf fallenden Zinsen, jedesmal Ostern und Michaelis in Cour. zu entrichten. Zu dem Ende habe ich gegenwärtiges Schuld-Bekenntniß ausgestellt, und eigenhändig unterschrieben und besiegelt u. s. w.

§. 401. Von den Obligationen unterscheiden sich wieder die Wechsel. Ein Wechsel oder Wechselbrief (cambio, lettera di cambio, lettre d'échange) ist eine das Wort Wechsel enthaltende Schrift, in welcher sich der Aussteller entweder selbst zur Bezahlung einer gewissen Summe gegen den Gläubiger verbindlich macht, oder einem Andern aufträgt, dem Vorzeiger des Wechsels eine gewisse Summe zur bestimmten Zeit zu be-

zahlen. Die daraus entspringende Verbindlichkeit heißt **Wechselverbindlichkeit**, zu welcher der Wechselaussteller durch das **Wechselrecht** gezwungen wird, und das Geschäft selbst, wodurch sie zu Stande kommt, heißt **Wechselgeschäft**. Die Strenge, mit welcher die Wechselverbindlichkeit urgirt werden kann, besteht darin, daß der Wechselgläubiger seinen Schuldner wegen Nichterfüllung seiner Verbindlichkeit sogleich zum persönlichen Arrest bringen lassen kann.

§. 402. Die Wechsel werden in **eigene** und **trassirte** (gezogene) eingetheilt. Die **eigenen** nennt man auch **trockene** und **Deposito-Wechsel**.

§. 403. **Eigene Wechsel**. In diesen macht der Aussteller **sich selbst** zur Bezahlung einer gewissen Summe gegen den Gläubiger verbindlich. Zu einem eigenen Wechsel gehört: 1) das Versprechen der zu leistenden Zahlung; 2) der Vor- und Zunahme des Gläubigers; 3) die Bestimmung der Summe; 4) die Unterschrift des Schuldners; 5) der Empfang der Valuta (des Werths), die entweder in baarem Gelde, in Waaren oder in Rechnung besteht.

Formular eines eigenen Wechsels.

Berlin, den 1sten August 1836.

500 Thaler in Louisd'or zu 5 Thalern.

Gegen diesen meinen (Sola-) Wechsel zahle ich Endesunterschriebener an den Kaufmann Herrn Friedrich K... hieselbst, oder dessen Ordre, den ersten November d. J. die Summe von fünfhundert Thalern in Louisd'or, das Stück zu 5 Thalern gerechnet, nebst Zinsen zu 5 P. C. Valuta habe ich baar erhalten und leiste zur Verfallzeit richtige Zahlung.

Carl Fromm,
Seidenfabrikant.

Anm. Der von einigen Wechselausstellern für nöthig er-

achtete Zusatz: auf mich an allen Orten, wo ich anzutreffen bin, ist sehr unwesentlich, denn er kann dem Wechsel keine größere Kraft geben.

§. 404. Trassirte Wechsel. Ein trassirter Wechsel (Tratte) ist solcher, welcher zur Annahme der Zahlung auf einen Andern übertragen ist. Der Aussteller desselben verweiset also einen Andern, der als Schuldner anzusehen ist, an einen Dritten zur Bezahlung einer Summe. Diese Tratten sind die eigentlichen kaufmännischen Wechsel und machen den Gegenstand des Wechselhandels aus, deshalb sie auch negociirte oder verhandelte Wechsel genannt werden.

Bei einem trassirten Wechsel sind wenigstens drei Personen interessirt: 1) der Aussteller des Wechsels oder Trassant, welcher den Wechsel Jemanden gibt, um darauf das Geld an einem andern Orte ausgezahlt zu erhalten; 2) der Wechselzahler, Bezogene, Trassat oder Acceptant, d. i. derjenige, auf welchen der Wechsel, in der Absicht, daß er selbigen acceptiren und bezahlen soll, gezogen wird; 3) der Präsentant oder der Wechselinhaber auch Wechselherr genannt, welcher den Wechsel erhält, um das Geld darauf von dem Bezogenen zu erheben.

Anm. Der Bezogene ist erst dann als wahrer Wechselschuldner anzusehen, wenn er sich wirklich zur Bezahlung der Summe anheischig gemacht hat. Dies thut er aber dadurch, daß er unter den Wechsel schreibt: Angenommen oder acceptirt, daher heißt er Acceptant. Dazu ist nöthig, daß ihm der Wechselbrief persönlich vorgelegt werde, und diese Handlung nennt man den Wechsel präsentiren; wer dies thut, heißt Präsentant. Dies kann der Aussteller und auch der Inhaber, oder auch eine vierte, dazu besonders bevollmächtigte Person sein. In so fern der Inhaber an diese vierte Person den Wechsel zur Präsentation übersendet, oder auch, weil er damit statt baaren Geldes an seine Gläubiger

eine Zahlung (Remesse) macht, wird der Inhaber auch Remittent genannt. Wenn der Trassat den Wechsel nicht annimmt, so hat er protestirt, d. h. er gibt den Wechsel mit Protest (Zahlungsweigerung) zurück.

§. 405. Ein vollständiger trassirter Wechsel enthält: 1) den Namen des Trassaten, also dessen, der das Geld auf Vorzeigung des Wechsels bezahlen soll; 2) die Angabe der Wechselsumme und der Münzsorte; 3) die Bestimmung der Zahlungszeit; 4) den Namen des Präsentanten oder dessen, dem das Geld gezahlt werden soll; 5) das Bekenntniß des erhaltenen Werths (der Valuta); 6) die Versicherung, daß der Trassant das Geld wieder bezahlen wolle; 7) die Angabe des Orts und der Zeit, wo und wann der Wechsel ausgestellt worden ist; 8) Namensunterschrift des Trassanten.

Formular eines trassirten Wechsels.

Leipzig, den 1sten August.

2000 Thlr in Cour.

Sechs Wochen nach Dato zahlen Sie gegen diesen meinen Prima Wechsel an die Ordre des Herrn N — N — in — die Summe von Zwei Tausend Thaler in Cour. Den Werth dafür habe ich erhalten. Sie stellen solchen a conto laut Bericht.

An Herrn N. N. N. N.
in N —

Anm. 1) In manchen Wechseln kommen die Ausdrücke nach Sicht und a uso vor. Der Uso, d. h. die Zahlungsfrist, wird nach Verschiedenheit des Wechselplatzes 3, 10 und 14 Tage gestattet, so daß man mit dem Tage des Empfangs zu zählen anfängt. —

2) Wenn man nur einen Wechsel ausstellt, so heißt dieser ein Solawechsel; stellt man aber über eine Geldsumme mehrere gleichlautende aus, welches der Sicherheit wegen öfter zu geschehen pflegt, so heißt der erste: Primawechsel und der zweite Secundawechsel. Natürlich wird nur einer davon bezahlt.

§. 406. Damit ein Wechselbrief in der Zeit zwischen dem Tage der Ausstellung und der Bezahlung nicht müßig liege, und überhaupt nach Bequemlichkeit darüber disponirt werden könne: so stellt man ihn nicht bloß an den Inhaber selbst, sondern auch an die Ordre desselben aus. Dadurch erhält der Inhaber das Recht, einen Andern an seiner Stelle zu ernennen und diesem damit eine Zahlung zu machen. Dies thut er, indem er auf die Rückseite des Wechsels schreibt: für mich an Herrn N — N., und ihm alsdann den Wechselbrief übergibt, um damit, wie mit seinem Eigenthum zu schalten. Diese Handlung heißt: den Wechsel indossiren (aus dem Italienischen dosso der Rücken) und der Wechsel ist ein indossirter Wechsel. Wird der Wechsel nochmals indossirt, so nennt man dies giriren (aus dem Italienischen giro, der Kreis), indem der Wechsel, nachdem er im Kreise herumgegangen, wieder an den Aussteller zurück kommen kann.

Anm. Nach dem Preuß. Landrecht ist nur wechselfähig: 1) der die Rechte eines Kaufmanns hat, also Kaufleute, Fabrikinhaber, Apotheker und wer für eigne Rechnung Schiffahrt treibt; alle Juden ohne Unterschied, imgleichen diejenigen Frauenspersonen, welche für eigene Rechnung Handel treiben; 2) die wirklichen Besitzer adeliger Güter und die Generalpächter landesherrlicher und prinzlicher Aemter. — Stellt ein Nichtwechselfähiger dennoch einen Wechsel aus, so gilt er nur als Schuldschein.

§. 407. Reverse sind schriftliche Erklärungen, durch welche sich der Aussteller desselben verbindet, daß er dasjenige, was der Andere ohne Verbindlichkeit und bloß aus gutem Willen zugelassen hat, nicht als ein ihm zukommendes Recht und als eine Schuldigkeit von Seiten des Andern ansehen und zu keiner Gewohnheit machen wolle *).

Die zu einem Revers gehörigen Stücke sind

1) Name der Person, für welche der Revers ausgestellt wird;

2) Angabe des Gegenstandes, worüber das Sicherheits-Versprechen gegeben wird;

3) Bestimmung der Grenzen der Verpflichtung;

4) Unterschrift und Besiegelung dessen, der den Revers ausstellt.

Anm. *) Ein Nachbar z. B. verstattet dem Andern gutwillig den Abfall des Röhrwassers in seinen Hof, oder: Einer gibt dem Andern die Erlaubniß, einmal im Jahre durch seinen Garten fahren zu dürfen. Dieser stellt dagegen einen Revers aus, daß er diese Erlaubniß nicht für die Folge als Schuldigkeit ansehen und fodern wolle.

Formular eines Reverses.

Es hat mir Herr N — N — auf mein Ansuchen die Anlegung einer Röhre verstattet, vermittelst welcher einiges von dem in seinem Hause vorhandenen Röhrwasser in meinen Hof geleitet werden kann. Damit ich nun aber nicht für die Folge diesen verstatteten Ueberfall des Wassers als eine Schuldigkeit von seiner Seite fodern, sondern als eine, mir, auf mein ausdrückliches Bitten, aus nachbarlicher Freundschaft zugestandene Erlaubniß ansehen möge: so verpflichte ich mich hiedurch für meine Erben und künftigen Besitzer dieses Hauses, daß diese Begünstigung für keine Schuldigkeit erklärt werden, besonders aber, daß es Herrn N — freistehen solle, diese Vergünstigung nach seinem Gefallen ohne Einspruch und Widerrede von mir oder den Meinigen aufzuheben. Zu mehrerer Bestätigung habe ich diesen Revers eigenhändig unterschrieben und besiegelt. Leipzig, den 1sten Juli 1836.

N. N.

§. 408. Cessionen oder Abtretungsscheine sind solche Urkunden, wodurch Einer dem Andern ein Recht an einer gewissen Sache abtritt. Der Name des-

sen, dem man etwas abtritt, die Sache, welche abgetreten wird, die Bedingungen, unter welchen, und die Zeit, wie lange: dies sind die Hauptpunkte, welche in einer Cession vorkommen müssen.

Formular zu einer Cession.

An unten stehendem Datum habe ich Endesgenannter dem Herrn G. V. mein Recht auf die von meiner Mutter Johanna Adam, geb. Fromm, zu erwartende Erbschaft der Wiese im Mittelfeld Strelitzer Territoriums zwischen den beiden Nachbarn N. — N. — und M. — M. — gelegen, gegen einige von ihm mir erzeigte Gefälligkeiten abgetreten, so daß er sie alsdann als geschenkt und ganz eigen betrachten soll. Strelitz, den 9ten Juli 1836. N. N.

Ich Endesunterschriebener bekenne, daß ich die Capitalfoderung von vier hundert Gulden, welche mir Hr. Ludwig Hofmann, laut der von ihm ausgestellten Obligation schuldig ist, nebst allen mir in der Schuldverschreibung zugeeigneten Rechten, dem Herrn N. N. gegen die von ihm empfangenen vier hundert Gulden, mit Bewilligung des hier unterschriebenen Schuldners abtrete. Ich verspreche übrigens für die Richtigkeit und Güte der abgetretenen Schuldfoderung jederzeit zu stehen. Bremen, den 8ten Juni 1836.

Ludwig Hofmann. Christian Meier.

§. 409. Schenkungsschriften unterscheiden sich von den Cessionen nur dadurch, daß in ihnen etwas abgetreten wird, das man schon wirklich besitzt, und worauf man also nicht bloß ein Recht hat.

§. 410. Anweisungen oder Assignationen sind solche Scheine, in welchen Jemand denjenigen, dem er etwas schuldig ist, oder an welchen er eine Summe ausgezahlt wissen will, der Zahlung halber an einen dritten weiset, an dem er entweder zu fodern hat, oder mit

dem er in Abrechnung steht. Die Hauptpunkte einer Assignation sind:

1) Nennung aller dabei vorkommenden Personen;
2) Angabe, auf wessen Befehl oder Rechnung die Anweisung berechnet wird;
3) das, was man anweiset, muß genau angegeben werden;
4) Ort der Anweisung, Jahr, Tag ꝛc. ꝛc.

Formular zu einer Anweisung.

Gegen diese meine Assignation haben Herr N. N. die Güte, an Herrn N. oder dessen Ordre Funfzig Thaler Cour. zu bezahlen und mir solche zu notiren.

Berlin, den 30sten Juli 1836. N. N.

50 Rthlr. Cour.

§. 411. Ein Depositen-Schein wird in dem Falle ausgestellt, wenn Jemand die Verwahrung der Sache eines Andern auf eine gewisse Zeit ohne Vergeltung übernimmt. Damit nun in Zukunft über die Frage: was ist deponirt worden? keine Ungewißheit entstehe, so ist es rathsam, daß derjenige, welcher etwas bei einem Andern in Verwahrung gegeben hat (der Deponent) sich von demjenigen, bei dem er es niedergelegt hat (dem Depositar) ein Bekenntniß, und der Letztere bei der Zurücklieferung sich einen Empfangschein gegen Zurückgabe des Depositenscheines ausstellen lasse. Ein Depositen-Schein enthält:

1) die Beschreibung der deponirten Sache;
2) den Namen des Deponenten;
3) das Versprechen der Wiedererstattung, und endlich
4) die Unterschrift des Depositars.

Formular eines Depositen- und eines Empfang-Scheines.

Daß mir Herr N. — an dem heutigen Tage einen Staatsschuldschein über 500 Thlr. zur Verwahrung übergeben, bescheinige ich hiedurch. Zugleich verspreche ich, dieses mir anvertraute Depositum, wie mein eigenes Vermögen, mit der größten Sorgfalt zu verwahren. Da ich aber öfters abwesend bin, so erkläre ich hiedurch, daß ich in solchem Fall für keine Gefahr stehen kann. Diesen Verwahrschein habe ich eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

Leipzig, den 1sten April 1836. N. N.

Daß mir Herr N. — den, vor drei Monat bei ihm deponirten Staatsschuldschein über 500 Thlr. richtig zurück gegeben hat; solches wird, unter Rückgabe des darüber empfangenen Depositenscheins, hierauf dankbar bescheiniget.

Leipzig, den 1sten Jul. 1836. N. N.

§. 412. Eine Quittung ist eine schriftliche Bescheinigung, daß eine Schuldfoderung bezahlt, oder sonst eine Sache, die man erhalten hat, wieder gegeben worden sei. Hiebei ist zu bemerken:

1) die Geldsumme wird mit Buchstaben geschrieben;
2) es wird angegeben, wofür man das empfangene Geld erhalten habe, z. B. Arbeitslohn, Besoldung ꝛc.;
3) in den, über gezogene Besoldungen ausgestellten Quittungen muß auch die Zeit, von welcher bis zu welcher die erhaltene Besoldung zu rechnen sei, bemerkt werden; z. B. Einhundert Thaler einvierteljährliche Besoldung von Ostern bis Johannis 1836;
4) Quittungen, welche als Belege in die Rechnungsbücher eingeheftet werden, müssen auf einen halben, zuweilen auch auf einen ganzen Bogen, und — wenn sie den Empfang von Geldern aus Königl. Kassen betreffen, im Preußischen auf einen Stempelbogen geschrieben werden;

5) wenn eine Schuldfoderung nicht ganz abgetragen, sondern nur eine gewisse Summe darauf bezahlt worden ist: so wird dies in der Quittung durch die, nach Angabe der Summe hinzugesetzten Worte: auf Abschlag bemerkt;

6) ist eine Quittung durch Versehen desjenigen, dem sie ausgestellt wurde, verloren gegangen: so wird es in manchen Fällen nöthig sein, in der neu auszustellenden Quittung mit einigen Worten zu bemerken, daß eine über den Empfang dieser Summe bereits ausgestellte Quittung abhanden gekommen, und daß, im Fall sie wieder aufgefunden werden sollte, die gegenwärtige für ungültig erklärt werde.

Formular einer Quittung.

Dreißig Thaler auf Abschlag meiner in der an Herrn F. ausgestellten Handwerks-Rechnung verzeichneten Foderung von achtzig Thlr. habe ich von demselben baar und richtig erhalten, welches ich hiedurch dankbar bescheinige. Berlin, den 7ten Aug. 1836.

N. N.

§. 413. Ein Tilgungs- oder Mortifications-Schein ist ebenfalls eine schriftliche Bescheinigung, daß ein Darlehn wieder gegeben worden sei. Er wird gewöhnlich nur dann ausgestellt, wenn der Schuldschein, der bei Bezahlung der Schuld dem Aussteller wieder überliefert werden muß, verloren gegangen ist. Uebrigens kann er der Quittung beigefügt oder auch neben derselben ausgestellt werden.

Formular einer Quittung und Gegenquittung.

Da wir Endesunterschriebene heute unsere Rechnung gegen einander ausgeglichen haben, so quittiren wir uns hiemit und erklären: daß Keiner von uns beiden wegen des Vergangenen an den Andern etwas zu fodern habe, und daß alle zeither zwischen uns bestandene

Rechnungen, Handschriften, Schuldscheine ꝛc. für ungültig und nichtig anzusehen sind. Zu mehrerer Bekräftigung dessen ist diese Quittung und Gegenquittung in zwei gleichlautenden Exemplaren abgefaßt und von uns beiden eigenhändig unterschrieben, besiegelt und gegen einander ausgeliefert worden. Berlin, den 3. Jul. 1836.

N. N.

Sechstes Kapitel.

3) Anzeigen, Vorschläge, Handwerks-Reden, Rechnungen, Bau-Anschläge.

§. 414. Anzeigen in öffentlichen Blättern sollen zur schnellen Bekanntmachung und Verbreitung von Familienereignissen oder gemeinnützigen Nachrichten dienen. Diese betreffen mancherlei Gegenstände, z. B. ein frohes Ereigniß, einen Unglücksfall, eine neu errichtete Anstalt, einen abgeschafften Mißbrauch, eine neue Erfindung, eine Ankündigung von Waaren-Artikeln ꝛc. ꝛc. Dergleichen Anzeigen müssen:

1) unter den nöthigen Einschränkungen der Gesetze abgefaßt, und
2) möglichst kurz, bestimmt und deutlich sein.

§. 415. Vorstellungen oder Vorschläge an eine Corporation bezwecken theils die Abschaffung eines Mißbrauchs, theils die Einführung und Unterstützung einer nützlichen Verbesserung, z. B. die Abschaffung der Trauer, die Errichtung einer Armenanstalt, eines Leichenhauses, die Anschaffung einer Schlauchspritze ꝛc. ꝛc. Da ein solcher Vorschlag, der Natur der Sache nach, schon von einem gewissen Umfange ist: so ist es nöthig, sich zuvor einen Plan oder eine Skizze zu entwerfen, nach welcher man sich bei der Ausarbeitung richtet. In der

Einleitung würde man den Leser für sich und den beabsichtigten Zweck zu gewinnen suchen. Den Stoff dazu könnte man von einer andern, schon in der Corporation bestehenden nützlichen Einrichtung, von dem gefälligen Sinn für das Gute, von der Bereitwilligkeit anderer kleinen Gesellschaften rc. hernehmen. In der Darstellung der Sache selbst wird der Vorschlag, den man thut, kurz, deutlich und bestimmt angegeben und die Wichtigkeit desselben in das gehörige Licht gesetzt. Die Gründe, womit man den Vorschlag unterstützt, müssen aus dem Gegenstande selbst hergenommen sein. In den meisten Fällen wird man die Gründe von der Wahrheit herleiten können, daß Alles unter den Menschen immer vollkommener und besser werden müsse, oder von den Vortheilen, welche mit Annahme des Vorschlages verknüpft sind. Die Schwierigkeiten, welche etwa der Ausführung entgegenstehen, müssen erwogen und beseitigt, und den möglichen Einwürfen muß sogleich entgegen gearbeitet werden. Am Schlusse werden sämmtliche Gründe noch einmal kurz zusammengestellt, und die Leser zur ruhigen Prüfung der Sache aufgefodert, wobei man ihnen zu erkennen gibt, daß man sich nach ihrer bekannten Denkart schon im Voraus von der willigen Annahme des gethanen Vorschlages überzeugt halte. Der Ausdruck in solchen Aufsätzen wird durchaus bestimmt, edel, oft auch rührend sein; letzteres ist er, wenn dadurch lebhafte Empfindungen und Entschlüsse in dem Gemüthe des Lesers oder Zuhörers hervorgebracht werden sollen.

§. 416. Bei einigen Innungen ist es noch hin und wieder gebräuchlich, die Aufnahme und Lossprechung eines Lehrlings durch eine Rede feierlich zu machen. Der Inhalt solcher Reden ist:

1) eine öffentliche Erklärung der geschehenen Aufnahme eines Lehrlings in sein neues Verhältniß;
2) Erinnerungen an die mit diesem neuen Verhältnisse verbundenen Rechte und Pflichten;
3) Erinnerungen an den Werth des Handwerks selbst;
4) Erklärung der bei der Aufnahme üblichen Gebräuche;
5) Glückwünsche.

§. 417. Eine besondere Gattung dieser Reden sind die, welche die Zimmergesellen bei der Richtung eines Hauses zu halten pflegen. Das Lob der Baukunst ist der darin herrschende Gedanke. Der vorzüglichste Beweis für den Werth derselben würde von der den Menschen dadurch verschafften Bequemlichkeit und Sicherung ihres Eigenthums herzunehmen sein. Man unterstützt diesen Beweis durch die Erinnerung an die Zeiten, da die Menschen sich noch mit Höhlen, Zelten und elenden Hütten behelfen mußten. Von diesen und ähnlichen Gedanken läßt sich leicht der Uebergang zu dem neu errichteten Gebäude machen, um die gewöhnlichen Glückwünsche, welche bei dieser Gelegenheit nach Handwerks-Gebrauch ausgebracht werden müssen, anzuknüpfen. — Indessen ist man an diesen Ideengang nicht gebunden. Man kann auch in der Rede zeigen: wie viel die vereinigte Thätigkeit mehrerer Menschen in kurzer Zeit zu Stande bringen könne, oder wie viel Ueberlegung zur regelmäßigen Erbauung eines Wohnhauses erfodert werde, oder endlich: welchen Einfluß die Baukunst auf die Civilisirung der Menschen habe u. s. w. Zu den Reden, welche bei Richtung öffentlicher Gebäude, als Rathhäuser, Kirchen, Schulen, Krankenhäuser ꝛc. gehalten werden, findet man den Stoff in dem Zweck der Gebäude selbst. Die Schreibart in solchen Reden erfodert vorzüglich Klarheit und edle Einfalt.

§. 418. Was die Rechnungen betrifft, so werden solche gewöhnlich auf ein Quartblatt oder einen halben Bogen geschrieben. Dieses Blatt wird oben mit einer schwarzen oder rothen Querlinie versehen, über welche die Ueberschrift gestellt wird, die gewöhnlich durch Nota über ꝛc., besser aber durch Rechnung über die für Hrn. N. — verfertigte (gelieferte) Arbeit (Waare) ausgedruckt wird. Linker Hand wird eine herunter laufende Linie gezogen, in welcher der Lieferungstag der Arbeit bemerkt wird; zur rechten Hand stehen drei Linien, mit den Ueberschriften: Thaler, Groschen, Pfennige. In dem von den vordern bis zu den hintern Linien leeren Zwischenraum wird jedes einzelne Stück der Arbeit (der gehabten Auslage) angegeben, und innerhalb der drei letzten Linien der Preis desselben bestimmt. Werden mehrere Stücke eines und desselben Gegenstandes in einer Zeile aufgeführt, so wird der Preis jedes Einzelnen bemerkt (z. B. 6 Bretter à 1 Thlr. 5 Sgr., — 7 Thlr.) und die Totalsumme unter Thaler und Groschen aufgeführt. Am Schlusse der Rechnung wird wieder eine halbe Querlinie gezogen, unter welcher die Summe in den gehörigen Stellen angegeben wird. Gleich unter dieser Angabe steht der Name des Ausstellers der Rechnung, und dem Namen gegenüber zur linken Seite, Ort, Tag und Jahr. Ist die Rechnung bezahlt, so wird die Quittung gleich darunter geschrieben; eine solche Rechnung nennt man eine quittirte.

Formular einer Rechnung.

Rechnung über die auf Verlangen des Herrn N. verfertigte Schlosserarbeit.

1836.		Thlr.	Sgr.	Pf.
Jan. 4.	Ein Fenstergatter von altem Eisen verfertigt	2	18	
	Ein Riegelschloß zum Gewölbe verfertigt	1	16	
10.	Ein neuer Schlüssel zur Saalthüre	—	8	
	Summa	4	12	
	B. d. 12. Jan. 1836. C. S. N.			

§. 419. Ein **Bauanschlag** ist eine ausführliche, deutliche und möglichst genaue Berechnung aller Kosten, welche für Baumaterialien, Fuhrlohn, Arbeitslohn ꝛc. ꝛe. zu einem neuen Bau oder zur Reparatur eines alten Gebäudes erfodert werden. Der Zweck solcher Bauanschläge ist, zu erfahren: 1) wie viel die Kosten des Ganzen betragen; 2) ob auch der Nutzen, den man durch das Werk zu erhalten meint, die aufgewendeten Kosten belohne, und 3) um das Werk selbst anordnen und vollführen zu können.

§. 420. Zwar kann der Kostenanschlag eines neu aufzuführenden Gebäudes nie ganz genau gemacht werden, weil eine Menge von zufälligen Umständen eintreten können, die sich vorher nicht berechnen lassen, z. B. wenn ein altes Gebäude abzureißen ist, so läßt sich nicht genau bestimmen, wie hoch der Ertrag der noch brauchbaren alten Materialien sich belaufen möchte. Auch werden nach Unterschied der Oerter die Anschläge abweichend ausfallen, je nachdem Materialien und Arbeiter mehr oder weniger kosten, oder der Bauherr Fuhren und Tagelöhner umsonst hat, oder solche bezahlen muß. Dennoch kann und muß der

Anschlag den nachherigen wirklichen Kosten sehr nahe treten. Sehr erleichtert wird der Bauanschlag dadurch, daß die Materialien ein gewisses Maß haben, welches durch landesherrliche Verordnungen bestimmt zu sein pflegt.

§. 421. Wer einen Bauanschlag verfertigt, muß nicht nur auf Ersparung der Kosten, sondern auch auf Wohlstand und Dauer der Gebäude sehen, und alles so genau und deutlich beschreiben, daß man sich daraus einen vollständigen Begriff machen kann. Zu dem Ende muß jedem Anschlage eine kurze aber deutliche Beschreibung von dem vorhabenden Bau vorausgeschickt werden: ob derselbe massiv oder mit Fachwerk, wie breit und tief, wie hoch jedes Stockwerk und was inwendig an Stuben, Kammern, Kellern, Stallung u. dergl. gemacht werden solle. Zuerst werden die Baumaterialien und das Fuhrlohn, dann das Arbeitslohn aller dabei nöthigen Handwerksleute und Tagelöhner, und, wenn ein Conducteur die Aufsicht beim Baue führen soll, die Dieten desselben in Anschlag gebracht. Die Materialien, welche bei öffentlichen Bauten von dem Landesherrn unentgeltlich verwilliget werden, kommen ebenfalls mit in den Anschlag, pflegen aber nicht zu Gelde angeschlagen zu werden. Am Schlusse kommt eine Recapitulation der Materialien und deren Anfuhr so wie des Arbeitslohnes.

Anm. Mehrere unter den hier angegebenen Privatgeschäften sind von der Art, daß sie auch zu den öffentlichen gerechnet werden können, z. B. Anzeigen in öffentlichen Blättern, Bauanschläge ꝛc. Es kommt dabei alles darauf an, ob die einzelnen Angelegenheiten, welche der Geschäfts-Styl behandelt, bloß von und unter Privatpersonen oder mit Zuziehung der Gerichtshöfe und Landesbehörden abgemacht werden.

Siebentes Kapitel.

Oeffentliche Geschäfte.

§. 422. Die öffentlichen Geschäfte erfodern den Kanzellei- oder Curial-Styl. Das Wort Kanzellei (auch Kanzlei) wird hergeleitet von cancelli, Schranken, welche um die Gerichtsstätte gezogen wurden, und bezeichnet: 1) jedes vom Landesherrn angeordnete Collegium, welches die Landes- und Regierungs-Angelegenheiten zu besorgen hat; 2) einen besondern Gerichtshof, z. B. die Justiz-Kanzellei; 3) den Ort, wo die Sitzungen des Collegii gehalten werden; 4) denjenigen Theil eines Collegii, welchem die Ausfertigung der verhandelten Sachen obliegt, z. B. Geheime-Kanzellei, wohin Secretaire, Registratoren, Kanzellisten gehören. — Curial (curialis, die Curie betreffend) kommt von dem Lateinischen curia her. Dieses Wort bezeichnet: 1) eine gewisse Abtheilung des Römischen Volkes, eine Curie, 2) das Gebäude, in welchem sich die Curien, um etwas zu berathschlagen, versammelten, 3) das Gebäude, wo der Senat zusammen kam, und eben daher 4) die Rathsversammlung selbst. Wir verstehen unter Curien solche Collegia, in welchen öffentliche Geschäfte schriftlich verhandelt werden.

§. 423. Das Wort Styl bedeutet nicht bloß die eigenthümliche Darstellung unserer Gedanken, oder die Schreibart (§. 4.), sondern auch die ganze Verfahrungsart, wie sie bei einem Gerichtshofe oder Collegium hergebracht ist, und in dieser Bedeutung wird denn auch gewöhnlich der bekannte Ausdruck Stilus Curiae genommen.

§. 424. Der Kanzellei-, oder Curial-, oder Geschäfts-Styl wäre demnach die Art und Weise, wie schriftliche Aufsätze von den Kanzelleien in Rücksicht

der Schreibart sowohl als der Formalien zweckmäßig ausgefertigt zu werden pflegen. Da aber der Kanzellei-Styl sich nach dem Gegenstand der Geschäfte richtet, so theilt er sich in zwei Hauptzweige, nämlich in den Hof- und den Gerichts-Styl.

§. 425. Da die Deutschen Staatsverfassungen eine bestimmte, schriftliche Verhandlung der Geschäfte, also den Kanzellei-Styl, nothwendig machen, so ist eine genaue Kenntniß desselben für die Regierenden und Regierten unentbehrlich; ganz unerläßlich aber ist sie dem Geschäftsmann zu einer zweckmäßigen, schnellen und glücklichen Betreibung seiner Arbeiten.

§. 426. Zu dieser Kenntniß gelangt man auf zwei Wegen: 1) durch Routine und 2) durch zweckmäßige Vorübung, welche in der Folge durch eigene Erfahrung unterstützt wird.

§. 427. Durch die Routine kann zwar, wie die Erfahrung lehrt, selbst der seichteste Kopf sich eine gewisse Fertigkeit in Kanzellei-Geschäften erwerben; allein es entstehen daraus geschmacklose Nachbeter, blinde Verehrer des Schlendrians, und Menschen nach dem Leisten, die, wenn sie kein Formular bei der Hand haben, ängstlich besorgt sind, ob sie eine Ausfertigung mit nachdem oder demnach, mit was oder welchergestalt, mit erscheint oder erschien anfangen sollen, und auch die Arbeiten der Subalternen danach beurtheilen. Zweckmäßige Vorübungen dagegen und nachherige Routine geben nicht nur eine gründliche Kenntniß des Geschäftsganges, sondern bewahren auch vor dem Maschinenmäßigen und führen den jungen Geschäftsmann auf die richtige Mittelstraße zwischen der alten juristischen Barbarei und einer willkürlichen Neuerungssucht.

§. 428. In den Kanzellei-Geschäften ist besonders

die Wissenschaft des Ceremoniells oder der sogenannten Curialien äußerst verwickelt und daher für den angehenden Geschäftsmann sehr beschwerlich. Das Kanzellei=Ceremoniell besteht nämlich in der wechselseitigen Beobachtung aller der Förmlichkeiten bei Geschäftsaufsätzen, welche durch Gesetze, Verträge, Herkommen, sowohl im Hof= als im Gerichts=Styl nach den jedesmaligen Verhältnissen des Schreibenden und dessen, an den geschrieben wird, bestimmt sind.

§. 429. Diese Förmlichkeiten betreffen nun: 1) die verschiedenen Arten der Expeditionen, welche in bestimmten Fällen erfodert werden; 2) die Titulaturen, Auf= und Unterschriften; 3) verschiedene andere Punkte, als Schreibmaterialien, Besiegelung, Format ꝛc. ꝛc. Die Nichtbeobachtung eines oder des andern dieser Stücke heißt ein Kanzelleifehler.

Achtes Kapitel.

Verschiedene Arten von Expeditionen.

§. 430. Die Beschwerlichkeit des Kanzellei=Ceremoniells hat verschiedene Formen schriftlicher Aufsätze oder Expeditionen veranlaßt, worin der nämliche Gegenstand auf eine mehr oder minder feierliche Art vorgetragen werden kann. Man muß daher sowohl die Beschaffenheit dieser Formen als auch die besondern Fälle kennen lernen, in denen das Ceremoniell diese oder jene Gattung derselben zuläßt oder ausschließt.

§. 431. Jeder Aufsatz in den öffentlichen Geschäften wird zuvor in einem Concept entworfen, welches nach gemachter Ausfertigung bei den Acten aufbewahrt wird, und die Beweiskraft eines Originals hat. Es wird

entweder vom Verfasser des Aufsatzes selbst geschrieben oder einem Andern in die Feder dictirt. Man schreibt es gewöhnlich auf einen in die Länge gebrochenen Bogen von schlechterem Papier (Concept-Papier) auf die Seite, welche dem Schreibenden zur Rechten ist. Oben zur linken Hand wird Ort, Jahr und Tag angemerkt, welches gewöhnlich am Ende des Concepts wiederholt zu werden pflegt. Dann folgt auf derselben Seite das Rubrum oder die kurze Anzeige des Inhalts, nebst der Bemerkung, von wem, an wen, wie viel mal und in welcher Form die Ausfertigung geschehen soll. Im Concept selbst werden die Curialien, welche durch das Herkommen eingeführt sind, nur ganz kurz mit Abbreviaturen bemerkt, die nachher bei der Ausfertigung vollständig eingerückt werden, z. B. P. P. (praemissis praemittendis) T. T. (totus titulus). Sollen Beilagen zur Ausfertigung kommen, so werden dieselben auf der linken Seite des Concepts gehörig angezeigt, desgleichen ob in Original oder in Abschrift. Derjenige, welcher das Concept aufsetzt, heißt Concipient, Concipist.

§. 432. Dieses Concept wird alsdann ausgefertigt (mundirt, expedirt), d. h. mit genauer Beobachtung aller in den folgenden §. §. zu erörternden) Curialien durch Kanzelleihand ins Reine geschrieben, revidirt, unterschrieben, besiegelt 2c.; die nöthigen Beilagen werden hinzugefügt, und vom Canzellisten oder Registrator, Botenmeister 2c. der Tag, wo die Expedition geschehen oder die Ausfertigung abgegangen ist, auf dem Concept bemerkt und solches an die Behörde zurückgeliefert. Dies nennt man die Ausfertigung oder das Mundum (Reinschrift).

§. 433. Ein auf solche Weise nach dem Concept ausgefertigter und gehörig vollzogener Aufsatz heißt

ein Original. In vielen Fällen werden mehrere gleich lautende Originale verfertigt, z. B. bei Verträgen.

§. 434. Häufig werden aber auch die Concepte nur einmal im Original an die Behörde ausgefertigt, und denen, die etwa sonst noch Kenntniß davon erhalten sollen, abschriftlich zur Nachricht mitgetheilt. Hier wird bloß der Hauptinhalt mit Weglassung der Formalien eingerückt, oben das Wort Copia und unten der Name dessen, für den diese Copie bestimmt ist, beigefügt. Eine solche Abschrift kann entweder den vollständigen Inhalt des Originals oder nur einen Auszug daraus enthalten; sie kann vidimirt (amtlich durch Unterschrift beglaubigt) oder nicht vidimirt sein.

§. 435. Die Ausfertigungen selbst können bald an bestimmte Personen oder Collegien, bald an das Publikum, bald in Briefform, bald ohne dieselbe abgefaßt sein. Wird an bestimmte Personen oder Collegien geschrieben, so sind diese entweder höhern oder gleichen oder niedern Ranges und Standes als der Schreibende. Nach Maßgabe dieser Fälle richtet sich die Art der Expedition, wobei bald ein strengeres, bald willkürlicheres, bald gar kein Ceremoniell beobachtet wird. Folgende kurze, tabellarische Uebersicht mag dies näher erläutern:

§. 436. 1) Ausfertigungen im Hofstyl. Hier schreibt:

A. Der Regent selbst oder läßt in seinem Namen schreiben:

a) In Briefform.

aa) An andere Regenten.

bb) An seine Staatsdiener, Collegien oder Privatpersonen, in Rescripten, Kabinetsschreiben rc.

b) Ohne Briefform. Dahin Manifeste, Deductionen, Kriegserklärungen, Friedensschlüsse, Bünd-

nisse, Verträge, Ausschreiben, Patente, Verordnungen, Instructionen, Privilegien, Bestallungen, Testamente ꝛc.

B. Staats-Beamte, z. B. Gesandte, Minister, Räthe:

a) An ihre Principalen oder höhere Collegien, als Berichte ꝛc.

b) An andere Regenten, Gesandte, u. s. w., in Briefform und ohne solche, z. B. Noten, Promemoria ꝛc.

C. Collegien:

a) An andere Collegien und zwar

aa) an höhere: Berichte, Protokolle.

bb) An gleiche: Insinuate, Noten.

cc) An niedere: Instructionen, Signaturen ꝛc.

b) An Privatpersonen, dahin Dekrete, Befehle, Bescheide.

c) An das Publikum, dahin Bekanntmachungen, Patente ꝛc.

D. Privatpersonen in ihren Angelegenheiten, an den Regenten oder dessen Collegien und Beamte:

a) In Briefform, Bittschriften.

b) Ohne dieselben, Promemoria (Denkschriften, Eingaben).

§. 437. 2) Ausfertigungen im Gerichtsstyl.

A. In processualischen Angelegenheiten schreiben:

a) Die Richter oder Dikasterien (Gerichtsbehörden):

aa) An den Oberrichter, dahin Berichte, Anfragen ꝛc.

bb) An auswärtige Gerichte, als Requisitions-Schreiben.

cc) An den Unterrichter, als Mandate, Commissorialien, Excitatorien (Erinnerungsschreiben).

dd) An die Partheien und Anwälte, als: gemeine Bescheide, Citationen, Dekrete, Mandate, Urtheile, Protokolle, Untersuchungen, Zeugenverhöre, Relationen und überhaupt alle von Seiten des Richters anzufertigende Prozeßschriften.

ee) An Juristen-Facultäten und Schöppenstühle, als: Urtheilsfragen.

ff) An das Publikum, als: Steckbriefe, Edictal-Citationen, Subhastationen und andere Bekanntmachungen.

b) Die Partheien und Anwälte

aa) an den Richter, dahin alle Arten von Prozeßschriften, Deductionen, Defensionen ꝛc.

bb) Unter sich, als: Vollmachten, Vergleiche.

c) Juristen-Facultäten, Schöppenstühle ꝛc.

aa) An den Richter, Urtheile.

bb) An die Partheien, Gutachten.

B. In Sachen der willkürlichen Gerichtsbarkeit, als: richterliche Verfügungen, obrigkeitliche Zeugnisse, Vormunds-Bestallungen, Güterverzeichnisse, Spezificationen, Kataloge, Inventarien-Verzeichnisse, Lehenbriefe, Consense ꝛc.

C. In Notariats- und andern Geschäften, welche eine gesetzlich bestimmte Form haben, z. B. Notariats-Instrumente, Verträge, Testamente, Contracte aller Art, Vergleiche, Vollmachten ꝛc.

Aus dieser tabellarischen Uebersicht, in welcher noch nicht alle in Deutschland üblichen Ausfertigungen erschöpft sind, werden in der Folge diejenigen herausgehoben werden, deren nähere Kenntniß nach dem Zwecke dieses Lehrbuchs hieher gehört.

Neuntes Kapitel.

Von den Titulaturen und Curialien überhaupt.

§. 438. Die Titulaturen oder Curialien im engern Verstande bestehen in gewissen hergebrachten Ausdrücken und Formeln, wodurch das Verhältniß der Hoheit, Achtung, Gleichheit, Ehrerbietung und Unterwürfigkeit zwischen dem Schreibenden und dem, an den die Schrift gerichtet ist, bezeichnet wird.

§. 439. In keinem Europäischen Staate ist die Wissenschaft der Curialien so weitläufig und die Anwendung derselben so schwer als in Deutschland, wo fast jeder Hof und jedes Collegium sein besonderes Kanzellei-Ceremoniell hat, welches nach allen möglichen Verhältnissen, von der höchsten bis zur niedrigsten Klasse der Staatsbürger auf das genaueste bestimmt ist. Besonders wird hier die Vorliebe des Kanzelleistyls für das Alte recht sichtbar, indem noch jetzt in vielen Staaten die schriftlichen Verhandlungen großer Herren und ihrer Collegien sowohl im Hof- als Gerichtsstyl meistentheils dieselben Curialien beibehalten haben, welche vor hundert und mehrern Jahren üblich waren.

§. 440. So beschwerlich dieses steife Ceremoniell auch ist, so hat die Aufhebung oder Umformung desselben ebenfalls ihre Schwierigkeiten; denn 1) sind bei allen gesitteten Nationen Unterschiede zwischen den Staatsbürgern eingeführt, welche in feierlichen Aufsätzen durch gewisse Ehrenwörter bezeichnet werden; 2) beruht der größte Theil des Deutschen Kanzellei-Ceremoniells auf dem Europäischen Völkerrechte, auf wechselseitigen Verträgen oder dem Herkommen, und kann daher nicht ohne Einstimmung aller Interessenten abgeändert oder aufgehoben werden;

3) sind Titel und Ehrenworte sehr oft Zeichen hergebrachter Gerechtsame oder Ansprüche, welche den Besitzern nicht entzogen werden können; 4) geben oft die Curialien ein Mittel an die Hand, die Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde nach diplomatischen Regeln zu beurtheilen. Dennoch hat Preußen in diesem Kanzellei-Ceremoniell große Beschränkungen gemacht, und die sonst üblichen Titulaturen der Collegia unter einander und der Privatpersonen an dieselben gänzlich aufgehoben.

§. 441. In Folge dieser Vereinfachung wird in den Preuß. Staaten an alle Ministerien, Departements und Collegien von den höchsten bis zu den untersten ohne Anrede geschrieben. Man fügt dem Namen des Collegii nur das Prädicat Königlich hinzu, und von den ehemaligen Ehrerbietungstiteln: Hoch, Hochpreislich, Hochlöblich, Hochwürdig, Wohllöblich, Hochedel denjenigen, der für das Collegium gehört, an welches man schreibt.

§. 442. Die beiden ersten Titel: Hoch und Hochpreislich erhalten nur die höchsten Landes-Collegia, d. h. diejenigen, deren Wirkungskreis sich über das ganze Land erstreckt. Dahin: der Staatsrath, das Staatsministerium, das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, das Ministerium des Innern und der Polizei, das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, das Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten, das Ministerium der Finanzen, das Ministerium der Justiz, des Königl. Hauses und des Krieges, das Geh. Ober-Tribunal, das General-Auditoriat, die Ober-Examinations-Commission, das General-Postamt, die Ordens-Commission, die Akademie der Wissenschaften und der Künste zu Berlin.

§. 443. Den Ehrentitel Hochlöblich erhalten die

Provinzialbehörden, deren Wirkungskreis sich nur über eine Provinz erstreckt, und solche Behörden, die keinen Minister, sondern einen Director oder Präsidenten zum Chef haben. — Hochwürdig bekommen die Consistorien, Kirchen-Ministerien und Domkapitel; — Wohllöblich die Unterbehörden, die von den Provinzial-Collegien abhangen, oder keine Präsidenten zu Chefs haben, so wie die Magisträte in großen Städten; dagegen erhalten die Magisträte in den kleinen Städten Hochedel.

§. 444. An die Stelle des Anredetitels setzt man die Worte: unterthänigste (gehorsamste) Vorstellung (Bitte, Promemoria), und auf der linken Hälfte des gebrochenen Bogens nennt man die Behörde, an welche das Schreiben gerichtet ist, z. B. An Ein Königl. Hochwürdiges Consistorium in B...

§. 445. Was den Context der Vorstellung betrifft, so pflegt man sich wenigstens einmal der vollständigen Benennung nebst dem Ehrentitel der Behörde zu bedienen, z. B. Ein Königl. Hohes Finanz-Ministerium rc., eine Königl. Hochlöbliche Regierung zu P.. rc. Nachher kürzt man die Benennung ab, indem man das Königl. wegläßt, oder sie gegen die Personwörter Hochdasselbe, Hochdieselbe rc. vertauscht.

§. 446. Auch die Titulatur der Schlußformel fällt weg; man setzt bloß Ort, Datum, Name, Stand und Wohnung; dagegen bekommt die äußere Aufschrift die vollständige Firma der Behörde nebst dem Ehrerbietungs-Prädicat.

§. 447. Die Materialien, worauf die Ausfertigungen geschrieben werden, sind Pergament- und Linnen-Papier. Ersteres ist bei allen Haupturkunden freier Staaten oder Regenten, z. B. bei Friedensschlüssen, Handelsbündnissen rc. gebräuchlich. Vom Kanzellei-Gebrauch

des Papiers ist zu bemerken, daß zu Concepten das sogenannte Concept-Papier, zu den Ausfertigungen selbst aber gewöhnliches Schreibpapier genommen wird. In Briefen an Standespersonen bedient man sich des sogenannten Post-Brief- (Holländischen) Papiers.

§. 448. In Betreff der Buchstaben-Form ist die sogenannte Currentschrift überall gewöhnlich. Die Würde des Kanzellei-Geschäfts aber fodert eine deutliche und reine Handschrift, in der keine radirten oder ausgestrichenen Stellen vorkommen, imgleichen keine Abkürzungen.

§. 449. Auch in dem höheren oder niederen Anfange der Zeilen, im Abstande des Contextes von der Anrede oder der Courtoisie von der Unterschrift, in dem schmälern oder breitern Seiten-Rande u. s. w. wird nach den Verhältnissen des Schreibenden in den Kanzelleien und von Privatpersonen ein Unterschied beobachtet. Je höher der Rang des Schreibenden gegen den Andern ist, desto höher wird der Anfang der Zeilen auf dem Papier gesetzt, und desto geringer ist der Abstand zwischen Anrede und Unterschrift von dem Contexte, welches besonders bei Kanzelleischreiben, Rescripten rc. beobachtet zu werden pflegt.

Das Format der Kanzellei-Ausfertigungen kann sein:

1) Patentsweise, da über die ganze Breite des aus einander gefalteten Bogens geschrieben wird. In dieser Gestalt pflegen Privilegien, Mandate, Edictal-Citationen, sichre Geleite und öffentliche Anschläge, welche von ihrer Form den Namen Patente haben, eingerichtet zu werden;
2) Libellsweise, wenn, wie gewöhnlich, auf einen Foliobogen geschrieben und auf der einen Seite nur ein kleiner Raum gelassen wird;

3) Protokollsweise, wenn der Bogen gebrochen und nur eine Seite (die zur Rechten) beschrieben wird;
4) Das Briefformat.

Besteht eine Schrift aus mehrern Bogen, so werden dieselben zusammen geheftet, und die Enden des Fadens auf der letzten Seite mit einem oder mehrern Siegeln dergestalt verwahrt, daß nichts davon kommen oder dazwischen geschoben werden kann. Daher nimmt man dazu starken Zwirn; bei gewissen feierlichen Kanzellei-Ausfertigungen aber geschieht das Heften auch mit buntfarbigen, seidenen oder goldenen Fäden und Schnüren.

§. 450. Oft wird zur Beglaubigung einer Schrift auch noch das Siegel dem Namen vorgedruckt; dies nennt man besiegeln. Das Siegel besteht entweder in Wachs (von verschiedenen Farben), oder in Oblaten, oder in Siegellack. Es wird entweder: 1) der Urkunde angehängt (Hänge-Siegel) und zwar, um es vor Verletzung zu sichern, in einer Kapsel; oder 2) auf die Schrift selbst gedruckt. Dies geschieht bei dem Wachs und den Oblaten auf die sogenannte Tectur, d. i. auf ein viereckiges oder anders geformtes Stück Papier, welches darüber gebreitet wird. Die Verrichtung des Siegelns mit Wachs oder Oblaten ist gewöhnlich in den Kanzelleien besondern Personen aufgetragen. Bei Abschriften oder Abdrücken der Urkunden werden die an denselben befindlichen Siegel durch L. S. (loco sigilli) bezeichnet.

Zehntes Kapitel.

Vom Allegiren.

§. 451. **Allegiren** (citiren) heißt hier: die Wahrheit oder Rechtmäßigkeit eines Satzes durch Zeugnisse von Gesetzen oder Schriftstellern **begründen**, oder auch den Vortrag durch Beziehung auf frühere Urkunden oder Beilagen **deutlich** machen.

§. 452. Allegationen können oft zur Beförderung der Deutlichkeit, Gewißheit und Kürze sehr dienlich sein und sind daher besonders in juristischen Aufsätzen unentbehrlich. Im Hofstyl pflegt man sich auf vorhergehende Verträge, Friedensschlüsse, Grundgesetze, Berichte u. s. w. zu beziehen; im Gerichtsstyle werden hauptsächlich Gesetze, Schriftsteller, Acten und andere Urkunden allegirt.

§. 453. Zuweilen ist es genug, die Stellen der Gesetze oder Schriften, worauf man sich beruft, bloß zu bezeichnen; oft aber können es auch die Umstände erfodern, zweckmäßige Auszüge zu machen. In beiden Fällen muß hier das Gesetz der Sparsamkeit herrschen. Am besten sind die Allegationen bei rechtlichen Gutachten angewandt, wo nicht nur der vorgelegte Fall gründlich entschieden, sondern auch der Anfragende in den Stand gesetzt werden soll, von den erhaltenen Belehrungen weitern Gebrauch zu machen.

§. 454. Bei Darstellung und Begründung der Geschichtserzählung sind keine Allegationen aus Gesetzbüchern, wohl aber Beilagen und Urkunden nöthig, so wie dagegen streitige Rechtssätze durch bewährte Schriftsteller unterstützt werden können. Zu diesem Zweck wählt man die passendsten Gesetzstellen, die zuverlässigsten Rechtslehrer, und verläßt sich nicht sowohl auf die Menge als auf den innern Gehalt seiner Citationen.

§. 455. Um die Deutlichkeit des Contextes und die Bequemlichkeit im Lesen durch die Allegationen so wenig als möglich zu stören, hat man folgende Mittel: 1) man rückt das Allegat am schicklichen Orte mit in den Text, doch so, daß man die Zeilen einzieht und die fremden Worte mit den sogenannten Anführungszeichen bemerkt oder sie in Parenthesen einschließt; 2) man schreibt es unter den Text oder an den Rand und bemerkt es im Context mit Buchstaben oder Zahlen; 3) Allegationen und Auszüge, welche sehr lang sind, bringt man auch wohl an das Ende der Schrift oder führt sie unter den Beilagen mit auf.

§. 456. Als Beilagen gerichtlicher Schriften können vorkommen: Rechnungen, Handelsbücher, Rechtsbelehrungen, Zeugenverhöre, ganze Acten-Stücke oder Extracte daraus, Vollmachten, Verträge, Briefe, Quittungen ꝛc. ꝛc. in Original oder in vidimirten Abschriften. Die Beilagen werden mit großen Ziffern oder Buchstaben bezeichnet und in der Schrift selbst wird am gehörigen Orte darauf hingewiesen, z. B. Beilage Lit. A. Die Anzahl derselben pflegt auch wohl durch Striche am Rande angegeben zu werden.

Elftes Kapitel.

Ueber die Einrichtung und Abfassung verschiedener Geschäftsaufsätze.

§. 457. Aus den vielen und verschiedenen Geschäftsaufsätzen heben wir hier besonders diejenigen heraus, welche in dem öffentlichen Geschäftsleben zwischen Privatpersonen und Collegien am häufigsten gewechselt zu werden pflegen und deren Kenntniß zwar vorzüglich dem ange-

henden Geschäftsmann, aber auch jedem, der ins bürgerliche Leben eintritt, nothwendig ist.

1. Bittschriften.

§. 458. Suppliken, Memoriale, Noten, Promemoria, Declarationen sind theils Bittschriften an einzelne hohe Personen, und an ganze vorgesetzte Collegia, theils Mittheilungen der Meinung oder des Wunsches und Begehrens zwischen Personen und Collegien, die sich coordinirt sind, z. B. zwischen Gesandten. Wenn die Noten den Zweck haben, ein ungegründetes Gerücht zu widerlegen, ein Verfahren zu rechtfertigen, oder einen gefaßten Beschluß bekannt zu machen, so erhalten sie den Namen der Declarationen.

§. 459. Schreiben dieser Art unterscheiden sich von gewöhnlichen Briefen schon durch ihre Form; denn sie werden auf gewöhnliches Briefformat geschrieben, weil sie gemeinhin den Acten beigeheftet zu werden pflegen. Der Folio-Bogen wird in der Mitte gebrochen, und nur die rechte Hälfte desselben beschrieben. In den Promemorien setzt man ein P. M. über den Context und fügt auch wohl, je nachdem man der Person, an welche das Promemoria gerichtet wird, mehr oder weniger untergeben ist, das Wort unterthänigst, oder gehorsamst hinzu.

§. 460. Was die innere Einrichtung dieser Schreiben betrifft, so fodern wir von ihnen vorzüglich Kürze und Deutlichkeit. Die gewöhnlichsten Bestandtheile derselben sind der Eingang, die Darstellung der Sache selbst und der Schluß. Der Eingang kann — nach Umständen — bald eine Entschuldigung enthalten, bald eine Versicherung des Zutrauens ꝛc. ꝛc. In der Darstellung schildert man seine Umstände und Verhältnisse treu und lebhaft, trägt die Bitte selbst, welche — damit sie mehr

in die Augen falle — etwa einen halben Zoll eingerückt wird, vor, und unterstützt solche mit Gründen, die theils von der Güte der Person, an welche das Schreiben gerichtet ist, theils von der mißlichen Lage des Bittenden oder von seinen, bisher treu geleisteten Diensten ꝛc. hergenommen ist. Den Schluß macht eine kurze Empfehlung seines Anliegens und des Bittenden selbst, eine vorläufige Danksagung, eine nochmalige Aeußerung des Vertrauens ꝛc., worauf Ort, Jahr, Tag, Namens- und Standes-Unterschrift folgt. Da dergleichen Schreiben an höhere Beamte und Behörden gerichtet sind, so muß die Sprache derselben vorzüglich edel, anständig und ehrfurchtsvoll sein, ohne darum in den Ton der Schmeichelei und des kriechenden Wesens zu verfallen.

Formular. Memorial an das Stadtgericht.

Laut der hier sub Lit. A. beigeschlossenen Handschrift ist der Zahlungs-Termin meines Schuldners, J. K., am 14. Februar d. J. schon verstrichen, und ich bin von demselben, meines öftern Erinnerns ungeachtet, doch noch nicht befriedigt worden. Ich bin deshalb so frei, Ein hochlöbliches Stadtgericht gehorsamst zu bitten:

die Execution gegen diesen meinen Schuldner unverzüglich vollstrecken zu lassen.

B., den 1sten August 1836. N. N.

§. 461. Oft liegen bei einer Bittschrift mehrere verwickelte Umstände zum Grunde. In diesem Falle ist eine treue und ausführliche Erzählung derselben nothwendig. Das Factum, als die Veranlassung der Bitte, macht den Anfang, und die Bitte nebst den sie unterstützenden Gründen folgt nach:

Formular einer Bittschrift an die P— Regierung.

Die Gesellschaft zu W. hat durch beiliegenden Contract die Lieferung der Steine zu der S... Pflasterung übernom-

men. Im Jahre 18.., als dieser Lieferungs-Vertrag geschlossen ward, konnte ein Krieg auch nicht von ferne vermuthet werden; daher war auch an Arbeitern bei dem Steinbruche und an Fuhren, die zugehauenen Steine nach W. zu befördern, kein Mangel. Durch den unvermuthet ausgebrochenen Krieg sind nicht nur die Arbeiter viel seltner und darum auch theurer geworden, sondern es fehlt auch an Fuhren, da die Pferde des Landmanns in der ganzen Gegend nicht zureichen, den Durchzug der Armeen zu befördern. Zu dieser Veränderung der Umstände kommt noch, daß im Mai d. J. der ausgetretene . . . Fluß alles überschwemmt, den Steinbruch größtentheils unter Wasser gesetzt, und eine Strecke von mehr denn zwei Meilen durch den ganzen . . . Wald unfahrbar gemacht hat. Inzwischen ist auch vom Hofe befohlen worden, mit der Pflasterung bis auf neuen Befehl inne zu halten. Gleichwohl wird auf die contractmäßige Lieferung der Steine mit der Bedrohung gedrungen, wenn die Lieferungsfristen nicht beobachtet würden, das auf diesen Fall bestimmte Saumgeld von — — tausend Gulden mit militärischer Hülfe beizutreiben.

Unterzeichneter, als Bevollmächtigter der Gesellschaft, bittet daher, der Pflasternngs-Aufsicht zu befehlen:

daß gegenwärtig auf die Lieferung der Steine oder die Entrichtung des bestimmten Saumgeldes nicht gedrungen werde;

1) weil bei Veränderung der Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich ist, und zwar nicht durch die Schuld der Gesellschaft, sondern durch eine, nicht vorher zu sehende, öffentliche Ursach, der alle Privat-Verträge nachstehen müssen,
2) weil diese Unmöglichkeit durch die erfolgte Ueberschwemmung noch vergrößert, und daher
3) nicht weniger offenbar ist, daß, wenn auf die buchstäbliche Erfüllung des Lieferungs-Contracts bestanden werden sollte, der Beweggrund dazu nur das bestimmte Saumgeld sein könnte, durch dessen Abführung die Gesellschaft zu Grunde gerichtet werden müßte; so wie denn auch diese Härte nicht einmal durch einen Vorwand entschuldigt werden kann, indem

4) vermöge der ergangenen Hofverordnung, welche die Fortsetzung des Pflasters einstellt, von den zu liefernden Steinen kein Gebrauch zu machen sein würde.

Die Gesellschaft bittet durch mich um gütige Gewährung dieses gehorsamsten Gesuchs ꝛc. ꝛc.

W... den 9ten Jul. 1804. N. N.

Bevollmächtigter der Gesellschaft zu W...

Zwölftes Kapitel.

2. Berichte, Speciesfacti, Gutachten, Protokolle.

§. 462. Wir nehmen hier diese Aufsätze von der erzählenden Gattung zusammen, weil sie sämmtlich Aufsätze untergeordneter Behörden oder einzelner Beamten sind und den Zweck haben, entweder von der Ausrichtung eines erhaltenen Auftrages Nachricht zu geben, oder von Amts wegen (ex officio) über eine Sache zu berichten.

§. 463. Diese Geschäftsaufsätze erfodern eine einfache und treue Erzählung der Sache, in der Ordnung, wie eins aus dem andern hervorging oder auf einander folgte. Man fängt im Eingange mit der Veranlassung des Berichts an, die entweder von dem erhaltenen Auftrage oder von der Amtspflicht ꝛc. hergenommen ist, und dann folgt die Erzählung der Begebenheit selbst, in der keine erheblichen Umstände fehlen dürfen, in dem Zusammenhange, wie sie auf einander Licht und Wahrheit verbreiten. Wenn der Bericht die Folge eines erhaltenen Befehles ist, der nicht bloß sagt, daß berichtet werden soll, sondern auch ins Einzelne geht und in mehreren vorgelegten Punkten oder Fragen die Art und Weise des abzustattenden Berichts vorschreibt: so muß auch in dem

Berichte auf diese Punkte besondere Rücksicht genommen und in derselben Ordnung Auskunft gegeben werden.

Formular eines Berichts zufolge eines erhaltenen Befehls.

Durch ein Decret vom 1. Jul. erhielten Unterzeichnete den Befehl: 1) das von dem . . . zur Errichtung eines Findelhauses in Vorschlag gebrachte F... sche Gebäude in Beziehung auf seine Lage und anderweitige Beschaffenheit zu untersuchen, und, wenn wir dasselbe zu dieser Bestimmung tauglich fänden, 2) einen Kostenüberschlag machen zu lassen, um demselben die zu einem Findelhause nöthige Einrichtung von Außen und Innen zu geben; 3) endlich, auf den Fall, daß das vorgeschlagene Haus dem Endzweck, zu dem es bestimmt werden soll, nicht zusagte, ein anderes, oder wenigstens einen Ort vorzuschlagen, welcher zu einem Findelhause entweder sogleich geeignet wäre, oder doch ohne große Kosten dazu eingerichtet werden könnte.

ad 1) haben wir bei dem zu einem Findelhause zu bestimmendem Gebäude vorzüglich drei Localumstände für unentbehrlich angesehen a) daß es an keinem ungesunden Platze gelegen, b) daß es der Beobachtung der Neugierde so wenig als möglich ausgesetzt und c) daß es von der Stadt nicht zu entfernt sei. An allen diesen Erfodernissen aber gebricht es dem vorgeschlagenen Gebäude sehr. Die Nachbarschaft einer Pfütze und die Feueressen mehrerer Arbeiter, welche sich der Steinkohlen bedienen, verunreinigen die Luft zu sehr, als daß solche für die zarten Geschöpfe, welche in diesem Hause aufbehalten werden sollen, zuträglich sein könnte. Der Zugang zu dem Gebäude ist von beiden Seiten durch sehr bevölkerte Straßen; wer sich dem Findelhause nähert, kann am Tage beinah aus allen Fenstern gesehen werden, und selbst zur Nachtzeit würde das Auge der Benachbarten gescheuet, die Ueberbringung der Kinder blöden Eltern erschwert und dadurch ein Theil einer so heilsamen Einrichtung vereitelt werden. Hiezu kommt noch die zu große Entfernung von der Stadt, und mehr

noch von einigen Vorstädten, deren Bewohner bis zum B... schen Grunde, wo dies Gebäude steht, einen Weg von anderthalb Stunden zu machen haben. Da also nach unserm Ermessen das quaest. Gebäude zu der Bestimmung eines Findelhauses wegen unabwendbarer Mängel durchaus unpassend ist, so hielten wir es
ad 2) für überflüssig, einen Bauanschlag machen zu lassen;
ad 3) aber glauben wir, an dem ehemaligen, nun verfallenen Klostergebäude Alles gefunden zu haben, was die menschenfreundliche Absicht der öffentlichen Verwaltung bei einem Findelhause verlangen kann. Auf der einen Seite nämlich steht dieses Gebäude frei, und empfängt beständig frische, von den Ausdünstungen der Stadt nicht verdickte Luft. Ohne ganz abgelegen zu sein, ist es doch einsam, und der Eingang zu ihm wieder dadurch weniger verdächtig, daß von dem Hofe des Klosters nach dem F... schen Thore zu ein öffentlicher aber sparsam besuchter Durchgang ist. In der Nachbarschaft desselben findet sich ein schmaler Gang, der zur Ablegung der Findlinge, ohne wahrgenommen zu werden, alle Gelegenheit darbietet. So lange übrigens nur ein Ort zur Aussetzung der Kinder für eine so große Stadt als W..., bestimmt ist, so scheint dieser auch nur in der Stadt selbst gewählt werden zu können, damit er wenigstens im gemeinschaftlichen Mittelpunkte aller Vorstädte gelegen sei.

§. 464. Die Speciesfacti ist ein Bericht, der den Vorgang einer Sache erzählt, z. B. eine Streitigkeit, einen Auflauf 2c. Enthält er die Erzählung eines geschehenen und nach der That untersuchten Ereignisses in medicinischer Hinsicht, so heißt er Visum repertum (Besichtigungsfund).

§. 465. Mit den Berichten werden häufig die Gutachten verbunden, d. h. solche Aufsätze, in welchen man auf Erfodern seine mit Gründen unterstützte Meinung über einen zweifelhaften Fall darlegt. Dergleichen Gutachten können von Privatpersonen, von coordinirten und

subordinirten Behörden abgegeben werden. In der Einleitung bezieht man sich auf die geschehene Anfrage; dann läßt man das Urtheil selbst mit den nöthigen Gründen und der für nöthig erachteten Widerlegung der Einwürfe, die etwa gemacht werden könnten, folgen. Am Schlusse kann in manchen Fällen die Versicherung der bei diesem Ausspruche bewiesenen Unparteilichkeit beigefügt werden.

§. 466. Oefters werden den Berichten Protokolle oder Auszüge aus denselben beigefügt. Protokolle sind überhaupt schriftliche Erzählungen und Aufnahmen von dem Zustande oder Vorgang einer Sache, z. B. eine Abhörung der Parteien, eine Untersuchung der Urkunden, Besichtigungen an Ort und Stelle, Schätzung beweglicher und unbeweglicher Sachen, Aufnahmen von Güterverzeichnissen und ähnliche Gegenstände.

§. 467. Bei allen Sitzungen eines Collegii wird über die verhandelten Geschäfte ein Protokoll geführt. Das Protokolliren geschieht auf der zur rechten Hand des Schreibenden befindlichen Seite eines ganzen, der Länge nach gebrochenen Bogens, dergestalt, daß merkwürdige Punkte nach der linken Seite hin ausgerückt, manche eingerückt, und Beilagen, Zahlen und dergl. auf der leer bleibenden Hälfte kürzlich bemerkt werden. Die Kunst des Protokollführers besteht darin, deutlich, bestimmt und kurz zu referiren, und das Wichtige vom Unwichtigen, die Hauptsache von der Nebensache zu unterscheiden.

§. 468. Ein Protokoll enthält:

1) zur Ueberschrift den Ort der Sitzung und die Bestimmung der Zeit, auch öfters die Angabe der Stunde, in der etwas vorgenommen ist;
2) oben zur linken Hand werden die gegenwärtigen Mitglieder namentlich aufgeführt;
3) der Eingang des Protokolls enthält die Veranlas-

sung der Versammlung, wenn solche eine außerordentliche ist, oder auch das Erscheinen und die Bestimmung derjenigen Personen, welche die Geschäfte veranlaßt haben; oder endlich die Eröffnung der Sitzung durch den Präsidenten, worauf dessen Vorträge, und sodann die der Räthe zu folgen pflegen. Ueberhaupt ist die Ordnung eines Protokolls dieselbe, welche bei der Berathschlagung selbst beobachtet wird. — Die Sachen, welche zum Vortrage gekommen sind, werden nach ihren Rubriken und dem Datum, nebst den Beilagen und der Zahl der Stücke kürzlich aufgeführt. — Von den Berathschlagungen wird gewöhnlich das Resultat oder Conclusum, bei wichtigen Sachen aber auch die Abstimmung der Räthe kürzlich bemerkt;

4) am Ende jeder Sitzung pflegen die Protokolle durch die Formeln: Geschehen wie oben oder a. u. s. (actum ut supra) und zur Beglaubigung (in fidem) geschlossen und vom Protokollführer unterschrieben zu werden;

5) in vielen Fällen müssen die beendigten Protokolle nochmals vorgelesen, und wenn nichts dabei zu erinnern gefunden ist, dieses vor dem Schlusse bemerkt werden;

6) der Regel nach unterschreibt der Protokollführer allein, oft aber ist auch die Unterschrift derjenigen Personen nöthig, die das Protokoll vorzüglich angeht, oder die als betheiligte Personen bei der Aufnahme gegenwärtig waren.

§. 469. Der Styl der Protokolle pflegt der Regel nach durchgängig erzählend, d. i. in der dritten Person zu sein, z. B. N. N. trug vor, es wolle verlauten, daß ꝛc. ꝛc. In einigen Collegien aber ist es in gewissen Fällen, z. B. bei

Zeugenverhören, hergebracht, die eigenen Worte der vernommenen Personen zu protokolliren, als: Beklagter zeigte an, oder erklärte sich dahin: ich habe ꝛc., ich bin ꝛc. ꝛc.

Protokoll über die Uebergabe eines Testaments vor Gericht.

Geschehen zu B. d. 16. August 1836.

Es erschien heute vor dem — — — Gerichte der — — — Unterthan und Bauer zu A.

Dietrich Eichmann,

überreichte eine in Testamentsform zusammengelegte Schrift, welche mit drei Siegeln verschlossen und also überschrieben ist:

„Hierin ist mein letzter Wille. A. d. 22. Jul. 1836" erklärte, daß diese Schrift wirklich seinen letzten Willen enthalte und bat, das Gericht möchte solchen in Verwahrung nehmen, nach seinem Tode eröffnen, und alle seine Verordnungen auf das genaueste zur Vollziehung bringen.

Weil aber der Dietrich Eichmann dem Gerichte ganz unbekannt war, so wurde von ihm gefodert, ein glaubwürdiges Zeugniß beizubringen, daß er wirklich derjenige sei, für welchen er sich ausgebe.

Darauf versicherte er, sowohl der hiesige Schullehrer N. — als auch der hiesige Wirth und Bäckermeister A. — kenne ihn sehr genau.

Es wurden daher beide von ihm genannte Personen vor Gericht gerufen, und beide bezeugten, daß er derjenige sei, für welchen er sich ausgegeben habe.

Da man nun ohne Bedenken seine Bitte erfüllen konnte, so wurde das überreichte Testament angenommen und zu den Gerichtsacten gelegt. Uebrigens wurde der gewöhnliche Recognitions-Schein ausgefertiget und dem Dietrich Eichmann eingehändiget.

Geschehen wie oben.

Zur Beglaubigung
N. N.

Dreizehntes Kapitel.

3. Von den Contracten überhaupt.

§. 470. Ein Contract ist eine schriftliche Verabredung und Bestimmung gegenseitiger Verbindlichkeiten, welche Personen gegen einander übernehmen. Wenn nämlich zwischen zwei oder mehreren Personen die Eine etwas zu geben, zu thun oder zu unterlassen verspricht, und die Andere dieses Versprechen annimmt; und wenn diese gegenseitige Verbindlichkeit auf eine gewisse feierliche Art festgesetzt wird: so entsteht hieraus ein Contract oder ein Vertrag.

§. 471. Ein Contract ist rechtsgültig:

1) wenn er über einen erlaubten Gegenstand geschlossen wird;
2) wenn die contrahirenden Theile für ihre Personen fähig sind, einen solchen Contract zu schließen;
3) wenn ihre gegenseitige Einwilligung frei und gewiß ist;
4) wenn der Contract diejenige äußere Gestalt und Form hat, welche die Gesetze zur Rechtsgültigkeit desselben fodern.

§. 472. Was den ersten Punkt betrifft, so kann Niemand zu Handlungen verpflichtet werden, welche in den Gesetzen verboten sind. So z. B. sind alle Contracte, wodurch Jemand in seiner Religions- und Gewissensfreiheit eingeschränkt werden soll, ungültig; desgleichen die, welche zur Beförderung, Verheimlichung oder Aufmunterung einer unerlaubten Handlung oder eines Verbrechens abzielen.

§. 473. Zur persönlichen Fähigkeit der Contrahenten, als dem zweiten Haupterfodernisse eines gül-

tigen Vertrages, gehört: daß den Contrahenten keine gesetzliche Vorschriften, welche sie in der Befugniß, Contracte zu schließen, einschränken, entgegen stehen. Es kann daher nicht contrahirt werden mit Kindern, Blödsinnigen, Verschwendern, die gerichtlich unter Vormundschaft gesetzt worden, mit Frauen ohne Einwilligung des Mannes und mit Soldaten ohne Einwilligung ihrer Vorgesetzten.

§. 474. Das dritte Haupterfoderniß zur Rechtsgültigkeit besteht darin: daß die gegenseitige Einwilligung der contrahirenden Theile frei und gewiß sei. Es kann daher kein Vertrag bindend sein, zu dem jemand durch gewaltsame Mittel gezwungen worden, so wie bloßes Stillschweigen für keine Einwilligung gelten kann.

§. 475. Damit aber bei Schließung der Verträge alle Uebereilungen und Mißverständnisse desto gewisser verhütet und zu Streitigkeiten über die eigentliche Meinung und Verabredung der contrahirenden Theile desto weniger Anlaß gegeben werde: so haben die Gesetze die Gültigkeit der Contracte an eine gewisse äußere Form gebunden. Es müssen nämlich nach Preußischen Gesetzen die Verträge in folgenden Fällen schriftlich sein: 1) wenn der Gegenstand derselben mehr als 50 Thaler im Silbergelde, oder, wenn auf Goldmünzen geschlossen worden, mehr als 16 Dukaten oder mehr als 9 fünf Thaler Stücke beträgt; 2) wenn zwar der Gegenstand des Contracts oder der Erklärung sich nach Gelde nicht berechnen läßt, die Verabredung aber dahin geht, daß ein Grundstück mit einer fortwährenden Last belegt, oder von einem Menschen eine fortwährende Pflicht übernommen werden soll. — Dergleichen schriftliche Contracte müssen auch auf Stempelpapier geschrieben werden.

§. 476. In einem schriftlichen Contract muß Alles, was von beiden Theilen gefodert und versprochen wird,

bestimmt auseinandergesetzt werden, also: der Zahlungs-Termin, die Münzsorten, in welchen das Geld ausgezahlt werden soll, die Nebenbedingungen, welche zuweilen dabei festgesetzt werden, als: Vorbehalt des Eigenthums, Ausbedingung des Wiederkaufs u. s. w., denn auf eine unbestimmte Erklärung kann kein bestimmtes Recht gegründet werden. Daher müssen denn auch alle unbestimmte und zweideutige Ausdrücke bei der schriftlichen Abfassung sorgfältig vermieden werden. Ist aber ein Contract nach den festgesetzten Erfodernissen abgefaßt und von beiden Theilen unterschrieben worden, so hat er rechtliche Kraft, und im Fall er nicht gehalten werden sollte, zwingt die Obrigkeit dazu.

Vierzehntes Kapitel.

4. Von den verschiedenen Arten der Contracte.

§. 477. Der Contracte können so viele sein, als es Fälle gibt, in denen der Eine dem Andern etwas verspricht, es seien nun gegenseitige Dienste oder Verwendungen oder Bezahlungen 2c. 2c. Wir beschränken uns hier auf diejenigen, welche im Laufe des gemeinen und bürgerlichen Lebens am häufigsten vorkommen.

A. Kaufcontract.

§. 478. Ein Kaufcontract ist ein solcher Vertrag, wodurch das Eigenthum einer Sache dem Andern für einen gewissen, bestimmten Preis zu überlassen versprochen wird. Alle Gegenstände und Rechte, welche im Commerz sind, oder welche veeäußert werden können, sie mögen schon vorhanden oder noch künftig zu hoffen, beweglich oder unbeweglich sein, können Gegenstände eines Kaufcontracts

werden. Zum Verkaufe unbeweglicher Güter aber ist gerichtliche Bestätigung nothwendig.

§. 479. Was die Person des Verkäufers betrifft, so wird dem Käufer vor allen Dingen daran gelegen sein müssen, zu erforschen: ob sein Verkäufer auch das Recht habe, das Eigenthum der Sache, die verkauft werden soll, auf ihn zu übertragen. Er muß also zu erfahren suchen, 1) ob der Verkäufer auch wirklich der wahre Eigenthümer der Sache sei, 2) ob er die Freiheit habe, darüber zu disponiren, oder ob die Einwilligung eines Dritten dazu erfoderlich sei. Im Fall dies nicht zu erfahren ist, muß sich der Käufer durch Bürgen oder durch Innebehaltung des Kaufgeldes bis auf eine gewisse Zeit sicher zu stellen suchen.

§. 480. Ein schriftlicher Kaufcontract muß folgende Stücke enthalten:

1) die Benennung der Personen, zwischen welchen ein Vertrag abgeschlossen wird, so wie auch derjenigen, deren Einwilligung zur Abschließung eines Kaufes erfoderlich ist;
2) die genaue Angabe der verkauften Sache nach ihrer Beschaffenheit, z. B. nach Stoff, Farbe, Zahl, Maß, Gewicht, nach Lage der Gegend, Gasse, Nachbarschaft u. s. w. und dem Zubehör;
3) der verabredete Preis (Kaufschilling) nach seinem Betrage, seiner Währung und Zahlungszeit, welcher, der Sicherheit wegen, mit Buchstaben geschrieben wird;
4) Bestimmung der Zeit und Art der Uebergabe. Hierauf folgen
5) die Nebenverträge,
6) die allgemeinen und besondern Verzichtleistungen, und
7) die Unterschrift der Contrahenten, welche (wie in

allen Aufsätzen) zur Verhütung alles Mißbrauchs, in keine zu große Entfernung von der letzten Zeile des Aufsatzes gesetzt werden muß.

Formular eines Kaufcontracts.

Daß an dem heutigen Tage zwischen Herrn Johann Friedrich A..., Bürger und Zimmermeister zu N..., als dem Verkäufer, und Herrn August Wilhelm B..., Bürger und Schlossermeister zu N..., als dem Käufer, nachstehender Kaufvertrag geschlossen worden, bestätigt diese darüber verfaßte, und von beiden Theilen in allen Punkten genehmigte, und eigenhändig unterschriebene Kaufurkunde:

1.

Es verkauft nämlich Herr A... an Herrn B... sein, vor dem ...... Thore, neben dem L...schen Garten gelegenes Haus mit allem Zubehör, nebst dem daran befindlichen Obst- und Küchen-Garten mit allem Zubehör, auch allen darauf haftenden Gerechtigkeiten, Nutzungen und Abgaben, wie er solches bisher besessen und genutzt hat, erb- und eigenthümlich für Viertausend Thaler Preuß. Courant.

Für diesen bedungenen Kaufpreis der 4000 Thaler übernimmt Käufer das erwähnte Haus nebst dem Garten, und verspricht, die Kaufgelder in folgenden Terminen zu zahlen, als:

2000 Thlr. in Cour. zahlet Käufer sogleich baar aus. Verkäufer bekennet zugleich den richtigen Empfang dieser 2000 Thlr. und begibt sich der Ausflucht des Nichtempfanges. 1000 Thaler zahlet Käufer Michaelis 1836, und 1000 Thlr. Michaelis 1837 in Cour. baar aus. Bis dahin verzinset er das Kapital landüblich mit 4 Thlr. von jedem Hundert, vom Tage des Kaufs an gerechnet, und verschreibt das verkaufte Haus zu einem sichern Unterpfande.

2.

Hiebei sind noch

in Ansehung des bedungenen Wiederkaufs folgende Punkte festgesetzt worden:

Es verpflichtet sich nämlich der Käufer gegen den

Verkäufer hiemit ausdrücklich, letzterem auf sein Verlangen während eines Zeitraums von sechs Jahren das verkaufte Haus gegen die Wiederverkaufs-Summe von viertausend Thaler Cour. zu überlassen.

Beide Theile wollen von diesem Contracte auf keine Weise abweichen, entsagen vielmehr allen Ausreden und Ausflüchten, sie mögen Namen haben, welche sie wollen, und versprechen hiemit das, was sie zu Papier gebracht und eigenhändig unterschrieben haben, auch fest und unwiderruflich zu halten. Ort. Tag. Jahr.

(L. S.) Johann Friedrich A.
(L. S.) August Wilhelm B.

B. Leih-, Pacht- und Miethscontract.

§. 481. Wenn ein Eigenthümer einem Andern eine Sache zum Gebrauch unter der Bedingung der Wiedergabe unentgeltlich einräumt, so ist ein Leihvertrag vorhanden. Wenn für den Gebrauch der verliehenen Sache ein Preis bedungen ist, so ist es ein Miethsvertrag; ist aber die Sache nicht nur zum Gebrauch, sondern auch zur Nutzung eingeräumt worden, — ein Pachtcontract, der, wenn das Pachtgeld zweihundert Thaler oder darüber beträgt, gerichtlich abgeschlossen werden muß.

§. 482. Die Punkte eines Pacht- und Miethscontractes sind:

1) die Sache selbst, welche vermiethet werden soll, und der Umfang des überlassenen Gebrauchs;
2) der Name des Vermiethers und Abmiethers;
3) der in Cour. oder Gold bestimmte Preis der Miethe oder der Pacht, wobei bemerkt wird, ob die angegebene Summe der für die ganze Miethszeit, oder nur für einen Theil derselben gefällige Miethzins sei;
4) die Angabe der Zeit, von welcher und wie lange die Vermiethung dauern soll;

5) die Angabe des Orts, wo, und der Zeit, wenn der Contract abgeschlossen worden;

6) die eigenhändige Unterschrift des Vermiethers und Abmiethers.

Formular eines Miethscontracts.

Es ist heute zwischen dem Herrn Jakob N. . . als Vermiether und dem Herrn Friedrich B. . . als Miether nachstehender Miethscontract geschlossen worden:

1.

Herr Jakob N. . ., als Vermiether, überläßt an Herrn Friedrich B. . ., als Miether, das zweite Stockwerk seines in der F. . . schen Straße belegenen Hauses, bestehend in vier Stuben, drei Kammern, einer Küche, einem Boden, einem Keller ꝛc. von Michaeli d. J. bis Michaeli 1841, also auf fünf Jahre zu seiner Nutzung, und überliefert ihm solches in dem besten Zustande.

2.

Dagegen verspricht Herr Friedrich B. . ., als Miether, dem Herrn Jakob N. . . einen jährlichen Miethzins von zweihundert Thlr. Cour. in halbjährigen Terminen, zu Ostern und Michaeli, jedesmal mit hundert Thaler Cour., gegen Quittung baar zu entrichten, und die gemiethete Wohnung im guten Zustande zu erhalten, auch das Fegen der Schornsteine, so wie die kleineren Reparaturen an Oefen, Fenstern, Schlössern, in so fern sie nicht über fünf Thaler hinausgehen, im Laufe der Miethszeit auf eigene Kosten zu übernehmen.

3.

Contrahenten wollen sich gegenseitig diesen Vertrag sechs Monate vor Ablauf desselben kündigen, oder im entgegengesetzten Falle zur Fortsetzung desselben auf fünf Jahre sich verpflichtet halten.

Zur Sicherheit ist dieser Contract doppelt ausgefertiget, mit beiderseitiger Handschrift und Siegel bekräftigt und jedem Contrahenten ein Exemplar eingehändigt worden.

N. . . den 1. Juli 1836.

Jakob N. . . Friedrich B. . .
(L. S.) (L. S.)

C. Dienst- und Arbeits-Vertrag.

§. 483. Wenn Jemand einem Andern gegen die Entrichtung einer bestimmten Geldsumme ein Werk zu liefern, oder ihm gewisse Dienste zu leisten verspricht, so entsteht ein sogenannter Dienst- oder Arbeitsvertrag. Zu dieser Gattung von Contracten gehört a. der Bau-, b. der Lehrcontract.

a. Baucontract.

§. 484. Ein Baucontract ist ein Vertrag zwischen dem, der ein Gebäude aufführen läßt (dem Bauherrn) und dem, der den Bau aufzuführen übernimmt (dem Baumeister). Hiebei wird es nöthig sein, die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten des Bauherrn und Baumeisters überhaupt, wie sie das Allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten festsetzt, näher anzugeben:

§. 485. Wenn Jemand die Ausführung eines ganzen Werks, z. B. die Führung eines Baues, die Anlegung eines Grabens, die Verfertigung einer Statue oder eines Gemäldes, als Werkmeister, Künstler, oder sonst als Sachverständiger übernommen hat: so muß er die Ausführung genau nach der getroffenen Abrede, übrigens aber nach den Regeln seiner Kunst besorgen. Er muß dabei für jedes, auch das geringste Versehen, haften, und ist, wenn er dabei Gehülfen braucht, auch für diese verantwortlich.

§. 486. Eben so muß er das Werk zur bestimmten Zeit abliefern, und wenn dieses durch seine Schuld nicht geschehen kann, dem Besteller für allen Schaden haften. Auch steht in einem solchen Falle dem Besteller frei, den ganzen Contract aufzuheben.

§. 487. Jeder Theil kann verlangen, daß das fertige Werk vor der Uebernahme durch Sachverständige besichtiget werde. Durch das Urtheil derselben über die

Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit des Werks wird vorläufig bestimmt: ob der Besteller das Werk annehmen, und den bedungenen Lohn dafür entrichten müsse; oder, ob er die Annahme verweigern und die Aufhebung des Contracts verlangen könne. Es steht aber auch jedem Theile frei, seine Einwendungen im ordentlichen Wege Rechtens geltend zu machen.

§. 488. Bei übernommenen Bauten kann der Werkmeister wegen eines in der Bauart gegen die Regeln der Kunst begangenen Fehlers, der nicht sogleich in die Augen fiel, noch innerhalb dreier Jahre nach der Uebergabe in Anspruch genommen werden. Für einen Schaden aber, welcher aus der schlechten Beschaffenheit der von dem Baumeister gewählten Materialien entsteht, haftet er dreißig Jahre lang. Er muß also, wenn er sich gegen künftige Vertretungen sichern will, in der Auswahl der Materialien vorzüglich behutsam sein, auch selbst solche, die der Besteller ihm liefert, wenn er sie untauglich findet, ohne den Besteller deshalb zu warnen, nicht annehmen.

§. 489. Wenn nicht ein ganzes Werk in Pausch und Bogen accordirt, sondern Künstler, Handwerker, oder auch gemeine Arbeiter, gegen ein Tage-, Wochen- oder anderes bestimmtes Lohn zu einer gewissen Arbeit gedungen worden: so müssen dieselben, die ihnen gegebenen Anweisungen genau befolgen, und haften dabei für jedes mäßige Versehen. Ist aber dem Handwerker oder Künstler keine besondere Anweisung, wie er arbeiten soll, vorgeschrieben: so muß er nach den Regeln seiner Kunst verfahren, und ist dabei für jedes Versehen verantwortlich.

§. 490. Wenn der Arbeiter ausdrücklich auf eine gewisse Zeit, oder bis zur Vollendung einer gewissen bestimmten Arbeit gedungen worden: so müssen beide Theile diese contractmäßige Zeit aushalten, und der Arbeiter kann

vor Ablauf derselben nur alsdann entlassen werden, wenn er untüchtig befunden wird, oder sonst seiner Pflicht kein Genüge leistet.

§. 491. Wird die Arbeit vor der Zeit durch die Schuld des Dingenden abgebrochen: so muß derselbe nicht nur das schon geleistete contractmäßig bezahlen, sondern auch dem Arbeiter so lange, bis er anderswo unterkommen kann, Wartegeld geben. Ist der Arbeiter die Ursache, daß die Arbeit nicht fortgesetzt werden kann, so haftet derselbe dem Dingenden für allen Schaden, und kann für das Geleistete nur so weit, als jener wirklich Vortheil hat, Vergütigung fodern. Wird die Arbeit durch einen bloßen Zufall abgebrochen, so muß das Geleistete contractmäßig bezahlt werden; übrigens aber kann kein Theil von dem Andern Schadenersatz verlangen.

§. 492. Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen kommen wir auf die Abfassung eines Baucontracts zurück. Ein jeder Bau kann auf verschiedene Art ausgeführt werden:

1) man kann nämlich den ganzen Bau einem General-Entrepreneur (der aber ein Bauverständiger sein, und hinlängliche Caution bestellen muß) nach dem Grundriß und Bauanschlag für eine gewisse Summe überhaupt verdingen. Dieser muß alsdann alle Bau-Materialien anschaffen und alle Arbeit besorgen, den Bau aber in der gesetzten Zeit gut und tüchtig herstellen. In dem mit ihm zu errichtenden Contract muß

a) deutlich und ausführlich beschrieben werden, wie alles und jedes bei dem Baue angefertigt werden soll, indem dies in den Rissen und Anschlägen nicht ausführlich genug dargestellt werden kann. Daher ist es denn auch nicht genug, mit ihm zu contrahiren, daß er den Bau nach dem Riß und Anschlage zu Stande bringen solle;

sondern es muß in solchem Contract ganz genau bestimmt werden, wie alle Materialien, desgleichen die Zimmer-, Maurer-, Tischler- und Schlosser-Arbeit rc. rc. beschaffen sein sollen;

b) die ihm für den übernommenen Bau veraccordirte Summe wird ihm in Terminal-Zahlungen versprochen, z. B. daß er nach bestellter Caution das erste Drittheil zur Anschaffung der Materialien, das zweite Drittheil, wenn der Bau über die Hälfte zu Stande gekommen, und das letzte Drittheil, wenn der Bau ausgeführt, revidirt und nach dem Contract richtig befunden worden, bezahlt erhalten solle; ferner wird

c) im Contract ausgemacht, wer in dem Falle, wenn der Entrepreneur vor Vollendung des Baues mit Tode abginge, sein übernommenes Werk contractmäßig ausführen solle;

d) setzt man nicht nur die Zeit fest, in welcher der Bau völlig beendet sein soll, sondern man bestimmt auch gewisse Zeitabschnitte, da die verschiedenen Theile des Baues nach ihrer Einrichtung und Güte untersucht werden;

§. 493. 2) Kann man keinen General-Entrepreneur zur Uebernahme eines Baues bekommen, und will die Regierung die Materialien anschaffen und liefern, so kann einem Special-Entrepreneur die ganze Einrichtung, Führung und Besorgung aller Arbeit auf gleiche Weise, wie bei der ersten Art, verhandelt werden: nur muß derselbe ebenfalls ein Bauverständiger sein, und Caution leisten.

§. 494. 3) Auch kann man mit jedem Bauhandwerker die Arbeit desselben besonders behandeln. In den Contracten, welche man alsdann abschließt, wird Alles, was Jeder schaffen soll, Stück für Stück nach seiner Güte, Länge, Breite, Tiefe und Höhe deutlich angegeben; we-

gen der Bezahlung aber wird dahin accordirt, daß den Handwerkern das Bedungene nach und nach, wie die Materialien geliefert, oder wie sie mit der Arbeit fertig werden, von dem bestellten Baurendanten und Rechnungsführer bezahlt werden solle.

§. 495. 4) Wenn aber der Bau an sich so beschaffen ist, daß er nicht wohl verdungen werden kann, wie sich dies gemeinhin bei Schleusen, Mühlen, Gerinnen, Grundwerken und besonders bei Reparaturen alter Gebäude ereignet, indem sich hier im Lauf der Arbeit immer mehr Mängel zeigen: so muß der Bau auf Tagelohn ausgeführt werden. Da aber die Verdingung der Baue fast bei allen Regierungen wegen des großen Nutzens, den man dabei wahrgenommen hat, eingeführt ist: so wird keinem Bau-Inspector verstattet, den Bau auf Tagelohn zu richten, sondern er muß, wenn er solches nöthig findet, an die Regierung berichten und deren Genehmigung dazu einholen. Die Frage also: ob es besser sei, bei dem Bauen nach Tagelohn arbeiten zu lassen oder die Arbeit zu verdingen, ist bei der Regierung für das Letztere entschieden, obwohl ein Privat-Bauherr, der in Bausachen Erfahrung, Zeit und Willen hat, auf die Arbeiter selbst zu sehen, und dem es glückt, fleißige und ehrliche Arbeiter zu bekommen, bei dem Tagelohn einigen Vortheil haben könnte.

§. 496. Die Baucontracte werden am füglichsten von dem Bauinspector mit den Entrepreneurs, Lieferanten und Handwerkern abgeschlossen; denn da diese vorher die Risse und Anschläge von dem vorgesetzten Bau angefertigt und also Alles, was dazu gehört, vorher überlegt haben: so sind sie auch am ersten geschickt, die Contracte darüber recht umständlich und ausführlich einzurichten.

§. 497. Wer einen Baucontract anfertigt, muß mit

dem Maße der Baumaterialien, mit dem Gewicht, nach welchem sie verkauft werden und mit den Bautaxen genau bekannt sein. Ueber diese Dinge ist in allen Ländern, wo sich das Polizei- und Regierungswesen in guter Verfassung befindet, etwas festgesetzt.

§. 498. Auch darf ein Contract nie über mehr als ein Gebäude oder eine Reparatur abgeschlossen werden, weil sonst bei Führung einer Rechnung Unordnung entstehen würde. Eben so muß man darauf sehen, daß an dem in den Anschlägen ausgesetzten Gelde etwas erspart werde, wenigstens sind solche Anschläge nicht zu übersteigen. Die Contracte werden sowohl von den Entrepreneurs und Handwerkern, als auch von den Baumeistern selbst unterschrieben und besiegelt, und wenn sie alle zusammen von einem Gebäude nach einem Anschlage fertig geworden, beisammen, und nicht stückweise, an die Regierung zur Genehmigung eingeschickt.

§. 499. Wenn solche Contracte bei der Regierung eingekommen sind, muß der Bau-Rath dieselben mit dem Risse und Bauanschlage zusammen halten und gründlich untersuchen, ob bei den Entrepreneurs hinlängliche Sicherheit vorhanden sei, damit diesen die bewilligten Baugelder ausgezahlt werden können; ferner, ob das, in dem Contract versprochene Baugeld oder Arbeitslohn etwa den Anschlag übersteige, und warum nicht etwas davon zur Bestreitung unvermutheter Ausgaben erspart worden; ob das, was gebaut werden soll, nach der Ordnung des Anschlages deutlich beschrieben, und sonst Alles, was dem Bauinspector nach dem Bau-Reglement obliegt, gebührend beobachtet worden sei.

§. 500. Nach diesen Untersuchungen wird der Regierung vom Bau-Rath referirt, und, wenn dabei nichts zu erinnern ist, der Contract approbirt, das Original bei

den Acten behalten, die Abschrift aber mit der Approbation an den Special-Baurendanten oder Inspector des Orts zurückgeschickt, und demselben aufgegeben, solchen dem Entrepreneur oder Handwerker einzuhändigen, ihn zur Erfüllung desselben anzuhalten, und die Baugelder oder den Arbeitslohn nach dem Contract auszuzahlen; zugleich aber wird dem Special-Baurendanten mitgetheilt, was in dieser Art an den Bauinspector verordnet worden.

§. 501. Wenn sich aber findet, daß der Contract nicht nach der Vorschrift eingerichtet ist: so wird solcher mit den nöthigen Monitis begleitet, an den Bauinspector sogleich zurückgesandt, welcher die Monita entweder gründlich ablehnen, oder den Contract mit dem Entrepreneur noch einmal durchgehen, nach den gemachten Ausstellungen abändern und ihn sodann an die Regierung wieder einschicken muß.

Formular eines Baucontracts zwischen Privatpersonen.

An dem heutigen Tage ist zwischen — nachstehender Baucontract verabredet worden: Es übernimmt nämlich

1) der Zimmermeister Hr. C. . . die Reparaturen des — Hauses, so wie sie in dem besonders ausgefertigten und diesem Contract beigefügten Anschlag ausführlich beschrieben worden sind;
2) das nöthige Arbeits- und Wochenlohn der, bei diesem Baue angestellten Arbeiter bezahlt der Zimmermeister Hr. C. . ., welcher sich auch
3) verbindet, den Bau in allen Theilen meisterhaft und tüchtig und längstens zu — des laufenden Jahres fertig zu liefern.

Dagegen verspricht

4) der Bauherr F. . . an den Zimmermeister C. . . die Summe von — Thlr. und zwar in folgenden Terminen zu zahlen u. s. w.

Contrahenten erklären hiemit, daß sie an diesen Contract

nach allen seinen Theilen unwiderruflich gebunden sein wollen, durch eigenhändige Unterschrift und Siegel.

Berlin, den 20. März 1836.

N. N.

N. N.

b. Lehrcontract.

§. 502. Ein Lehrcontract ist ein Vertrag zwischen dem Principal eines Handelsgeschäfts, dem Meister einer Kunst oder eines Handwerks und einem Andern (Vater, Vormund) über die Annahme eines Lehrlings und über die dabei gegenseitig verabredeten Bedingungen. Die Punkte eines solchen Vertrages sind: 1) Namen und Charakter beider Theile; 2) Anzeige der Kunst, des Geschäfts oder Handwerks, welches dem jungen Menschen gelehrt werden soll; 3) gegenseitige Bedingungen.

Formular eines Lehrcontracts.

Da Franz G. . . gesonnen ist, seinen Sohn August G. . . bei dem Tischlermeister, Herrn J. G. H. . ., in die Lehre zu geben, so sind darüber zwischen beiden Theilen nachstehende Punkte verabredet worden:

1) Es verpflichtet sich der Tischlermeister H. . . den jungen G. . . drei Jahre nach Pflicht und Gewissen in der Tischler-Profession zu unterrichten, auch demselben die, zu diesem Handwerk nöthige Anleitung in Rissen zu geben, nach Verlauf der drei Lehrjahre ihn frei sprechen zu lassen ꝛc. ꝛc.

2) Dafür bezahlt Franz G. . . die Summe von — Thl. Lehrgeld und zwar die Hälfte davon sogleich, die andere Hälfte aber ꝛc. ꝛc.

Dieser Contract hat seine Verbindlichkeit bis auf den letzten Tag des dritten Lehrjahres. Zu mehrerer Sicherheit ist derselbe doppelt ausgefertigt und von beiden Theilen eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

B. — den ꝛc. ꝛc.

N. N.

N. N.

Funfzehntes Kapitel.

5) Von Vollmachten, Cirkular-Schreiben und Zeugnissen.

§. 503. Eine **Vollmacht** ist eine schriftliche Willenserklärung, durch welche Einer dem Andern das Recht ertheilt, ein gewisses Geschäft für ihn und an seiner Statt zu betreiben. Derjenige, welcher dem Andern einen Auftrag ertheilt, heißt der **Machtgeber**, und der, welcher ihn zu erfüllen verspricht, der **Bevollmächtigte** oder **Geschäftsträger**.

§. 504. Der Machtgeber erklärt durch die Vollmacht Jedem, der bei dem Geschäfte interessirt ist, daß er dem Geschäftsträger volle Macht gebe, an seiner Stelle das Geschäft abzuschließen, und daß er Alles, was dieser in einer bestimmten Angelegenheit unternimmt, billigen und eben so ansehen wolle, als wenn er selbst das Geschäft ausgeführt hätte.

§. 505. Zu einer schriftlichen Vollmacht gehört:

1) der Name des Machtgebers und des Bevollmächtigten;
2) der Name dessen, mit welchem oder gegen welchen das Geschäft abgemacht werden soll;
3) das Geschäft, dessen Ausrichtung der Bevollmächtigte übernimmt, nebst Angabe des Orts und Gerichts, wo es abzuthun ist;
4) besondere Vorschriften in Ansehung der Verrichtung des Geschäfts, wenn man dergleichen beizufügen für nöthig erachtet.

§. 506. Eine Vollmacht ist eine **General-Vollmacht**, wenn sie allgemein auf die Besorgung eines gewissen Geschäfts lautet, z. B. ein Haus zu kaufen, Waaren in Empfang zu nehmen, und weiter zu versenden ꝛc.

Sie ist eine Special-Vollmacht, wenn sie nur auf gewisse besondere Fälle ausgestellt ist, z. B. sich im Namen des Machtgebers zu vergleichen, auf ein Recht desselben Verzicht zu leisten, Schenkungen in seinem Namen zu machen, Geld für ihn in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren, Grundstücke zu veräußern und anzukaufen 2c.

§. 507. In allen den Fällen, in welchen ein Zweifel über die Echtheit der Vollmacht entstehen kann, welches z. B. der Fall ist, wenn der Machtgeber von dem Ort, wo das Geschäft geführt werden soll, weit entfernt ist, oder wenn Gelder und andere Dinge von Wichtigkeit zu erheben sind, ist eine gerichtliche Beglaubigung der Unterschrift des Machtgebers nothwendig. Dieser nämlich meldet sich bei einer Gerichtsstätte und unterschreibt daselbst die ausgestellte Vollmacht. Seiner Unterschrift wird hierauf das gerichtliche Zeugniß der Echtheit beigefügt.

§. 508. Formulare zu Vollmachten, durch welche man einen Rechtsgelehrten zu seinem Bevollmächtigten erklärt, sind hier unnöthig, da sie der Rechtsverständige in diesem Falle selbst machen wird. Wenn man aber einen Nichtrechtsgelehrten in irgend einer Angelegenheit zum Bevollmächtigten bestellt, so wird man die Vollmacht nach folgendem Schema einzurichten haben:

Formular.

Da ich Endes Unterschriebener wegen einer Krankheit (wegen weiter Entfernung 2c.) nicht im Stande bin, bei der Regulirung der Erbschafts-Angelegenheiten meines verstorbenen Bruders Friedrich N. . . in B. gegenwärtig zu sein: so habe ich den Herrn August F. . . ., Apotheker in B., zu meinem Bevollmächtigten hiedurch erklärt und bestätigt, solchergestalt, daß derselbe in meinem Namen in allen, zur Regulirung dieser Erbschafts-Angelegenheit anzusetzenden Terminen erscheinen, die

mir zufallenden Gelder erheben und überall meine Rechtsame dabei wahrnehmen soll. Was er in dieser Sache thun und verhandeln wird, das verpflichte ich mich zu genehmigen und unverbrüchlich zu halten, und bezeuge solches durch Unterschrift meines Namens und Beidrückung meines Petschafts (Ort, Tag, Jahr).

(Siegel) Name.

§. 509. Bei minder wichtigen Angelegenheiten ist keine ausführliche Vollmacht, in welcher das Verhalten des Bevollmächtigten bei Verrichtung des Geschäfts ganz ausdrücklich bestimmt wird, nöthig; sondern der Machtgeber übergibt seinem Geschäftsträger nur einen Stempelbogen, auf welchem der Gegenstand des Geschäfts angedeutet, und seines Namens Unterschrift befindlich ist. Dies wird ein Blanquet zur Vollmacht genannt. Bei einem solchen Blanquet werden gewöhnlich zu Ende der ersten oder letzten Seite eines Bogens, je nachdem das, was darauf geschrieben werden soll, mehr oder weniger Platz erfodert, folgende Worte geschrieben:

Blanquet zur Vollmacht, in Sachen meiner wider N. N. Friedrich August N.

Den, vor dieser Unterschrift leer gelassenen Platz füllt dann der Bevollmächtigte selbst aus, und beschreibt das Geschäft, welches er im Namen des Andern betreiben soll, ausführlich.

§. 510. Circular-Schreiben sind Umlaufs-Schreiben (Senden), in welchen mehreren Personen von (in) einer sie betreffenden Angelegenheit Nachricht (Befehl) ertheilt wird, und welche nach der Reihe herumgegeben werden müssen. Jeder Lesende setzt den Namen und den Tag des Empfanges darunter, wodurch die allgemeine Bekanntmachung bestätigt und zugleich der Ausflucht der Unwissenheit vorgebeugt wird. Weil zur Beschleunigung öfters mehrere Abschriften nöthig sind, so wird in dem

Concept zur Seite bemerkt, wie viel Abschriften zu machen sind.

§. 511. Ein Zeugniß besteht in einer schriftlichen Versicherung, daß eine Sache so und nicht anders sei. In den meisten Fällen kann diese Versicherung in wenigen Zeilen ausgedruckt werden, als: auf Verlangen bezeuge ich hiedurch, daß Vorzeiger dieses, N. . . N. . . sechs Jahre bei mir als — — in Arbeit gestanden und sich jederzeit treu und ehrlich aufgeführt hat. Ort, Tag, Jahr und Name des Ausstellers.

Anm. Der ehedem übliche Ausdruck: zur Steuer der Wahrheit kann füglich wegbleiben.

§. 512. Der gewöhnlichste Gegenstand der schriftlichen Zeugnisse, welche im gemeinen Leben am häufigsten vorkommen, betrifft die Geschicklichkeit und gute Aufführung eines Andern. Die Zeugnisse, welche in dieser Rücksicht den Lehrburschen von den Handwerkszünftigen nach zurückgelegten Lehrjahren ausgestellt werden, heißen Lehrbriefe, und die Zeugnisse, welche die Gesellen erhalten, Kundschaften.

Sechszehntes Kapitel.

6) Von Specificationen, Catalogen, Inventarien-Verzeichnissen.

§. 513. Die in der Ueberschrift angegebenen Aufsätze bestehen aus einem Namensverzeichnisse oder der richtigen Angabe einer Reihe von Gegenständen.

§. 514. Was die Einrichtung derselben betrifft, so wird

1) jede Specification mit einer Ueberschrift versehen, welche die Stelle der Inhaltsanzeige vertritt. Soll-

ten in der Specification mehrere ungleichartige Gegenstände verzeichnet werden, so kann auch die Inhaltsanzeige nur in sehr allgemeinen Ausdrücken abgefaßt sein, z. B. Specification des Mobiliar-Vermögens rc., der Verlassenschaft rc., des Wetterschadens rc., worauf alsdann der Name der Person und des Orts folgt;

2) um die Uebersicht des Ganzen und die etwa nöthige Verfertigung eines Auszuges zu erleichtern, ist es nöthig, in der Aufeinanderfolge der zu verzeichnenden Gegenstände eine gewisse Ordnung zu beobachten. Zu dem Ende muß man die einzelnen Gegenstände unter gewisse Hauptrubriken zu bringen suchen, z. B. baarer Bestand; ausstehende Schulden; Getreidevorräthe; Kleidungsstücke; Hausgeräthe; Betten; Bücher rc. und unter jede Rubrik alles dahin gehörige setzen. Bücher werden nach den Wissenschaften, aber auch nach dem Formate geordnet;

3) wenn die in dem Verzeichnisse vorkommenden Sachen taxirt worden sind und nun verkauft werden sollen: so bezeichnet man jede Seite des Bogens, auf welchen das Inventarium geschrieben wird, zur linken Hand mit drei herunterlaufenden Linien und mit eben so vielen auf der rechten Seite. Die vordere Linien-Columne wird mit dem Worte geschätzt (taxatum) und die hintere mit verkauft (licitatum) überschrieben, und in jede Linienreihe der Preis jedes Stücks nach Thl. Gr. Pf. angegeben, als:

taxirt				verkauft		
Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.
5	—	—	Ein Schrank ꝛc. —	5	18	—
3	4	—	Ein Klapptisch ꝛc.	3	15	—

Siebzehntes Kapitel.

Vom Lehrstyl.

§. 515. Der Lehrstyl (didaktische, dogmatische) hat es mit dem Vortrag, der Erklärung, dem Beweise und der Anwendung allgemeiner, theoretischer oder praktischer Wahrheiten zu thun. Er findet also entweder in Lehrbüchern Statt, worin allgemeine Wahrheiten zusammenhängend und in wissenschaftlicher Form vorgetragen werden, oder in Abhandlungen und didaktischen Reden, welche einzelne allgemeine Wahrheiten zum Gegenstande haben. Seine nächste Absicht ist daher Belehrung und Ueberzeugung des Verstandes, entweder allein, oder nebst diesen zugleich Lenkung des Willens.

§. 516. Daraus folgt, daß sich der Lehrstyl der möglichsten Faßlichkeit und Deutlichkeit befleißigen muß, weil der Verstand nicht anders als durch deutliche Begriffe belehrt und überzeugt werden kann. Der Grad dieser Deutlichkeit hängt zwar von den Fähigkeiten Derer ab, für welche der Unterricht zunächst bestimmt ist; allein er erfodert doch in allen Fällen lichtvolle Ordnung, Zusammenhang und Bestimmtheit der Begriffe, so wie eine mit dem Ganzen und der Hauptabsicht in Verhältniß stehende Erweiterung und Ausführung jedes einzelnen Theiles, welches die Mittelstraße zwischen ermüdender Weitschweifigkeit und trockner, unverständlicher Kürze zu halten sucht.

§. 517. Der Lehrstyl gehört also zur **mittleren** Schreibart, die einen Gegenstand so darstellt wie er ist, daher entbehrt er auch des rednerischen Schmucks, der sich mit der ruhigen Belehrung und Ueberführung des Verstandes nicht wohl verträgt. Jedoch gibt es in Aufsätzen von einiger Ausführlichkeit der Abschnitte genug, wo man dem Verstande einige Ruhepunkte gönnen und den trocknen Gang der Abhandlung durch Anregung der Phantasie und des Gefühls beleben kann. Benutzt der Redner oder Schriftsteller die Gelegenheit, wo der Zuhörer oder Leser schon hinlänglich belehrt und von der vorgetragenen Wahrheit überzeugt ist: so kann er auch auf die unteren Seelenkräfte einwirken, um dadurch dem Verstande die vorgetragene Wahrheit noch anschaulicher und eindringender zu machen.

§. 518. Man sieht indessen leicht, daß dies weder auf jeden Gegenstand, welchen der Lehrstyl behandelt, passen, noch unter allen Umständen gleiche Anwendung finden kann. Eine andere Art des Schmucks und der Lebhaftigkeit fodert der Vortrag theoretischer, eine andere der Vortrag praktischer Wahrheiten. Der Volkslehrer, der seinen Zuhörern eine moralische Wahrheit an das Herz legt, spricht anders als der Lehrer, der auf dem Katheder einen philosophischen Satz beweisen will. Der Schriftsteller und Redner muß sich hier durch Stoff, Umstände und Bedürfniß bestimmen lassen.

Dritte Abtheilung.

Von der Geschäfts-Praxis.

§. 519. Wir begreifen hier unter dieser Benennung alles dasjenige zusammen, was die verschiedenen Arten der Geschäfte eines Staats, die Collegia desselben, deren Personale und Verhältnisse unter einander so wie den Geschäftsgang selbst betrifft.

Erstes Kapitel.

Verschiedene Arten der öffentlichen Geschäfte.

§. 520. Die verschiedenen Arten der innern Staatsthätigkeit betreffen theils Justiz- Regierungs- und Finanz- theils Militair- oder Kriegsgeschäfte.

A. Justizgeschäfte.

§. 521. Die Justizgeschäfte bestehen hauptsächlich in Ausübung der richterlichen Gewalt, welche besonders dafür sorgt, daß die Rechte einzelner Personen oder Genossenschaften gegen Verletzungen geschützt, Verbindlichkeiten in Ansehung des Mein und Dein zur

Vollziehung gebracht, und Uebertretungen der Gesetze untersucht und nach Verhältniß bestraft werden.

§. 522. Die Hauptgeschäfte des Richters sind hiebei

1) Untersuchung des Falles (factum) nach den Regeln des Prozesses, wohin auch die Leitung der Untersuchung durch Decrete gehört;
2) Anwendung der Gesetze auf diesen besondern Fall und Entscheidung desselben nach den Gesetzen;
3) Vollstreckuug des Urtheils; oder gesetzmäßige Anwendung der nöthigen Gewalt, um die Widerspenstigen zur Folgsamkeit gegen die richterliche Entscheidung zu zwingen.

In jedem wohlgeordneten Staate sind verschiedene Gerichts-Instanzen angeordnet, durch welche die Partheien stufenweise ihr Recht verfolgen können.

B. Regierungs- und Finanzgeschäfte.

§. 523. Die Regierungsgeschäfte haben hauptsächlich die Verwaltung der, dem Regenten sowohl zu seinem eigenen Unterhalte, als zur Bestreitung gewisser, meist bestimmter Ausgaben, angewiesenen Domainen (Krongüter) und der nutzbaren Regalien, auch zuweilen die Erhebung anderer Staatseinnahmen zum Gegenstande. Sie dienen zur Auflösung der Fragen:

1) Was hat der Staat aus diesen Quellen jährlich im Durchschnitt einzunehmen?
2) Läßt sich davon eine höhere Ergiebigkeit bewirken?
3) Wozu sind die Einkünfte in einem gegebenen Zeitraume verwandt worden?
4) Auf wie viel baare Vorräthe kann man zu diesem oder jenem Bedürfnisse Rechnung machen?

§. 524. Die Finanzgeschäfte beziehen sich dagegen auf die Ausmittelung folgender Fragen:

1) Wie viel braucht der Staat?
2) Woher, oder aus welchen Kassen, können diese Bedürfnisse am räthlichsten und gewissesten bestritten werden?
3) Bei welchen Zweigen der Ausgaben lassen sich Ersparungen anbringen?
4) Wie lassen sich die Quellen der Einnahmen mit Klugheit und Gerechtigkeit zuverläßiger, dauerhafter, ergiebiger machen, oder vervielfältigen?

Diese letzte Frage aber kann, ohne genaue zuverläßige Kenntniß von der Bevölkerung, von dem Zustande der Landwirthschaft, der Manufacturen und des Handels, von der Beschaffenheit des Bodens und der rohen Producte, von den Handelsverhältnissen der nähern und entfernten Staaten, nicht beantwortet werden. Die Natur dieses Geschäfts macht, in einem nur etwas beträchtlichen Staate, eine große Menge von Berichten, Tabellen und Rechnungen nöthig, erfodert eine vorzügliche Treue und Sicherheit der Kassen und eine außerordentliche Aufmerksamkeit und Pünktlichkeit in der ganzen Behandlung.

C. Militair-Geschäfte.

§. 525. Bei dem in allen Europäischen Staaten bisher für nöthig erachteten Bedürfnisse, auch im tiefsten Frieden gerüstet zu sein, theilen sich die Militairgeschäfte in zwei Hauptklassen, in Friedens- und Kriegs-Geschäfte.

§. 526. Die Friedens-Geschäfte gehen besonders auf Unterrichts- und Bildungswesen der Armee, Uebung und Verpflegung der verschiedenen Theile der

Kriegsmacht, als: Rekrutirung, Montirung, Rüstung, Proviant und Fourage, Einquartirung, Geschütz, Magazine, Zeughäuser, Stückgießereien, ferner auf Anlegung und Unterhaltung der nöthigen Festungen, auf Unterstützung der Polizei und Erhaltung innerer Ordnung, auf das Medizinalwesen so wie auf Versorgung der unbrauchbar gewordenen Militairpersonen.

§. 527. Die Kriegs-Geschäfte bestehen vorzüglich in Mobilmachung des Heeres, in Anordnung des Marsches, Sorge für das Train- und Fuhrwesen, für Fourage und Proviant-Magazine, für die Feldbäckerei, für Kriegsbedürfnisse und deren Zufuhr, für Lazarethe, Versorgung des Heeres in den Winter-Quartieren, im Lager, auf Märschen; in geschickter Anlegung und Leitung der Kriegsplane, künstlicher und muthvoller Ausführung derselben, Vertheidigung und Belagerung der Festungen 2c.

Zweites Kapitel.

Von den Collegien überhaupt.

§. 528. Ein Collegium ist eine durch die Autorität des Staats eingesetzte oder genehmigte Gesellschaft mehrerer Personen, welche nach einer durch Gesetze oder Herkommen bestimmten Ordnung, einen ihrer Besorgung besonders anvertrauten Theil der Staatsgeschäfte, mit vereinten Kräften, in dazu angesetzten Versammlungen, verhandeln, darüber nach der Stimmenmehrheit der Mitglieder gemeinschaftliche Beschlüsse fassen, die Vollziehung derselben bewirken, und deshalb vom Staate mit den nöthigen Hülfsmitteln und Rechten versehen sind.

§. 529. Von einem Collegium ist also eine Deputation und Commission zu unterscheiden.

§. 530. Deputation heißt,

1) wenn ein Collegium einige seiner Mitglieder bevollmächtigt, Namens des Collegii ein besonderes Geschäft zu verhandeln, welches auf diese Weise schneller, leichter und mit mehr Zeitersparung geschehen kann. In diesem Sinne ist Deputation gleichbedeutend mit Geschäfts-Ausschuß, Comité (Mehr davon §. 542);

2) Abgeordnete von Unterthanen an den Regenten, von kleinen Republiken an auswärtige Mächte.

§. 531. Commission bedeutet:

1) das Geschäft selbst, welches einem Commissarius aufgetragen ist;

2) einen oder mehrere Abgeordnete des Regenten zu landständischen Verhandlungen;

3) einen oder mehrere Bevollmächtigte der höhern Landesbehörden, zu vorschriftsmäßiger Besorgung eines besondern Geschäfts, von dessen Ausfall sie an das Collegium berichten müssen;

4) eine, meist aus Mitgliedern verschiedener Collegien, zu fortwährender Besorgung eines bestimmten Geschäftszweiges niedergesetzte Ausschußbehörde, welche auch wohl Deputation genannt wird.

§. 532. Die Personen, welche bei einem Collegium stehen, sind entweder dirigirende, votirende oder expedirende. Die dirigirenden sind die Chefs oder das Directorium, welches aus einer oder mehrern Personen bestehen kann, und dessen Rechte und Pflichten, in Beziehung auf die Verhandlung der Geschäfte und übrigen Glieder durch Herkommen, Gesetze und Instructionen bestimmt sind. Zu den votiren-

den gehört eine gewisse Anzahl von Räthen, die, nach Beschaffenheit der Collegien, verschiedene Titel führen. Die expedirenden bestehen in einer verhältnißmäßigen Anzahl von Subalternen, welche, der Regel nach, keine Stimme bei den collegialischen Beschlüssen haben, sondern theils zur Vorbereitung der Geschäfte, theils zur Führung des Protokolls, theils zur Besorgung der Ausfertigungen gebraucht werden, als Secretaire, Registratoren, Kanzellisten, Copisten ꝛc. Außerdem gibt es noch eine gewisse Zahl von Unterbedienten, welchen die Besorgung kleinerer Geschäfte des Locals und der Oekonomie obliegt, als Aufwärter, Boten ꝛc.

§. 533. Außer diesen gewöhnlichen Bestandtheilen eines Collegii gibt es noch zufällige, die nur bei dieser oder jener Art der Collegien, in diesem oder jenem Staate angetroffen werden. Dahin gehört die Absonderung der Mitglieder in Departements, und Senate. (S. §. 542). Auch gibt es bei mehreren Behörden außerordentliche Beisitzer (Assessoren) mit und ohne Stimme, Auditoren, Ausculatoren, Referendarien, endlich auch besondere Taxämter, Calculaturen, Kassen-Bediente, Executoren ꝛc. ꝛc.

§. 534. In Ansehung des Ranges sind die Collegia höhere, sub- und coordinirte. Sie unterscheiden sich von einander theils durch ihr Personale, theils und besonders durch ihre Bestimmung und den Hauptgegenstand ihres Geschäfts.

Drittes Kapitel.

Von den einzelnen Personen, welche bei den Collegien angestellt sind, und deren Geschäften insbesondere.

Dirigirende.

§. 535. Vom Präsidenten und Director. Mit diesen Titeln belegt man das Haupt oder den Chef eines Collegii, weil er darin den Vorsitz führt, und die Geschäfte leitet. Ist ein solcher Chef einer ganzen Provinz vorgesetzt, so heißt er Ober-Präsident, und sein Stellvertreter Vice-Präsident. Die Kanzelleisitte unterscheidet übrigens noch zwischen Präsident und Präses. Letzteres ist weniger und wird hauptsächlich von einem Rath gebraucht, der den Vorsitz und das Directorium bei einer Deputation erhält.

§. 536. In den Sitzungen des Collegii hat der Präsident die erste Stelle, und es ist für ihn gewöhnlich ein ausgezeichneter Sessel bestimmt, der, während seiner Abwesenheit von keinem andern Mitgliede besetzt wird.

§. 537. Die Verrichtungen desselben sind entweder allgemeine oder besondere. — Allgemeine sind solche, welche auf das ganze Collegium und die Aufrechthaltung desselben Bezug haben; besondere, welche die vorschriftsmäßige Verhandlung der einzelnen Geschäfte des Collegiums betreffen.

§. 538. Zu den allgemeinen Verrichtungen des Chefs gehören:

1) die Aufsicht über die Räthe und Subalternen und die mit dem Collegium verbundenen Anstalten. Niemand darf daher ohne seine Erlaubniß oder sein Vorwissen die Sitzung versäumen oder verreisen. Auch visitirt er die dem Collegium untergeordneten Kassen;

2) er kann, wo er es nöthig findet, außerordentliche Sitzungen ansagen lassen;
3) er macht die Generalien und andere, das ganze Collegium betreffende Verordnungen bekannt, und hat überhaupt den Vortrag in Gegenständen, die auf das Ganze Beziehung haben;
4) er schlichtet die etwa unter den Mitgliedern über Dienstsachen entstehenden Streitigkeiten, und sucht möglichst Einigkeit unter ihnen zu erhalten;
5) er ist Sprecher des Collegiums bei öffentlichen Feierlichkeiten, und Vertheidiger der Rechte desselben;
6) ihm gebührt die Oberaufsicht und Verfügung über die Schreibmaterialien und andere ökonomische Gegenstände des Collegiums;
7) bei Erledigung einer Stelle thut er mit oder ohne Zuziehung der Räthe, Vorschläge zu deren Wiederbesetzung, wählt die Subalternen, besorgt die Einführung und Beeidigung neuer Mitglieder u. s. w.;
8) er verfertigt die Conduiten-Listen und berichtet deshalb an die höhere Behörde zur Belohnung oder Bestrafung.

§. 539. Die besondern Pflichten des Chefs sind:
1) die Vertheilung der einkommenden Sachen unter die Räthe, wobei er so viel als möglich dahin zu sehen hat, daß keiner unverhältnißmäßig mit Arbeiten belästiget werde, daß jeder diejenigen Sachen zugetheilt erhalte, welche zu seinem Fache (Departement) gehören, oder seinen Kräften am angemessensten sind. Es werden daher der Regel nach alle einlaufenden Schriften an den Chef gerichtet, von ihm erbrochen und mit dem Präsentato des Eingangs versehen, d. h. mit der kurzen Anzeige des Tages, Monats und Jahres, auch zuweilen

des Orts und zwar gewöhnlich oben auf der ersten Seite der Schrift;

2) er dirigirt die in den Sitzungen zu haltenden Vorträge, sammelt die Stimmen der Räthe (hält Umfrage), hat, wenn Paria vorhanden sind, eine entscheidende Stimme (votum decisivum), und verfügt die Ausfertigung des Beschlusses;

3) ihm kommt die Unterschrift der in der Kanzellei besorgten Ausfertigungen (mundum) zu;

4) er hat, der Regel nach, die Siegel des Collegiums in Verwahrung, welche nur unter seiner Aufsicht zur Vollziehung der Ausfertigungen gebraucht werden dürfen;

5) ferner sorgt er für die Beschleunigung des Geschäftsganges überhaupt und leitet die nöthige Correspondenz mit andern Collegien oder Privatpersonen;

6) die zu den Präsidial-Geschäften gehörigen Papiere werden in der Privat-Registratur des Chefs aufbewahrt und gehörig in Ordnung gehalten.

Votirende.

§. 540. Von den Räthen. Die Räthe führen nach Beschaffenheit des Collegiums, bei dem sie angestellt sind, verschiedene Titel, z. B. Geheimräthe, Hof- Kriegs- Kammer- Justiz- Bau- Kirchen- Consistorial- Finanz- Schul- Commissions- Polizeiräthe u. s. w. Alle diese sind wieder entweder wirkliche oder bloße Titular-Räthe. Hat ein Collegium mehrere Unter-Collegien unter seiner Aufsicht, so wird dem Titel noch die Bestimmung Ober vorgesetzt z. B. Oberbaurath; ja es können in demselben Collegium einige Räthe noch besondere Auszeichnungen vor den übrigen dadurch genießen,

daß ihnen das Prädicat geheim gegeben wird, als: Geheim-Ober-Bauräthe.

§. 541. Die Räthe eines Collegiums haben, der Regel nach, gleichen Rang, sind sich nicht untergeordnet und folgen auf einander nach dem Dienstalter (ancienneté). Räthe verschiedener Collegien haben gegen einander den Rang des Collegiums; ist dieser gleich, so geht es gleichfalls nach dem Dienstalter. Der jüngste wirkliche Rath eines Staats geht allen Titular-Räthen, die gleichen oder einen ähnlichen Titel führen, vor.

§. 542. Da nicht alle Geschäfte vor dem gesammten Collegium und durch dasselbe verhandelt werden können, so sind sowohl unter den Räthen als bei den Arbeiten der Subalternen gewisse Unterabtheilungen und Fächer üblich, welche einem oder mehreren Räthen und Secretarien besonders zur Bearbeitung angewiesen sind. Dahin gehören:

1) die Departements, und zwar a) die Local-Departements, wenn einem oder mehreren Räthen der Vortrag der zum Ressort des Collegiums gehörigen Geschäfte eines gewissen Landes-Distrikts, z. B. eines Amtes oder Domainen-Gutes besonders aufgetragen ist; und b) die Real-Departements, da ganze Klassen von Geschäften einer gewissen Art, einem oder mehreren Räthen zur Besorgung übergeben sind, z. B. Schul-, Forst-, Jagd-, Criminal-, Concurs-Sachen rc. rc. Dies ist besonders bei Regierungs- Finanz- und Kriegs-Collegien üblich;

2) die Eintheilung in Senate und beständige Deputationen, (welches vorzüglich bei Justiz-Collegien der Fall ist) zur Instruction der Prozesse,

zur Bildung einer besondern Instanz, zur Absonderung der Civil- und Criminalsachen;

3) die Commissionen, a) zu Zeugen-Verhören, Versuchen der Güte ꝛc., b) zu Besichtigungen, Untersuchungen an Ort und Stelle.

§. 543. Die Collegial-Arbeiten der Räthe sind: das Referiren, Votiren, das Conclusum, das Decretiren, Revidiren, Signiren, Unterschreiben.

§. 544. 1) Vom Referiren. Viele, sowohl processualische als andere Geschäfte erfodern zu ihrer Vorbereitung mehrere schriftliche Aufsätze, Actenstücke (exhibita) genannt. Dahin gehören z. B. die darüber eingeholten Berichte, Gutachten der Untercollegien und Beamten, die Correspondenz mit auswärtigen oder coordinirten Collegien, Instructionen und Rescripte der höhern Behörden, über ähnliche Gegenstände schon zuvor verhandelte Acten (ante acta), nebst mancherlei Beilagen, Urkunden u. dergl.; in Prozeßsachen besonders die Gerichtsprotokolle, nebst dem schriftlichen Verfahren der Partheien, den Decreten u. s. w., welche oft zu großen Actenbunden (Fascikeln, volumina) anwachsen. Da nun viele Zeit verloren gehen würde, wenn alle Mitglieder des Collegii diese Acten ganz durchlesen sollten, um darüber einen gemeinschaftlichen Beschluß zu fassen: so wird ein Rath zum Referenten bestellt, welchem in wichtigen Sachen, oder nach der Verfassung mancher Collegien in bestimmten Fällen, noch ein Rath zugegeben wird, um die Controlle zu führen. Ein solcher heißt Correferent. Beide durchlesen nun, doch Jeder für sich, zu Hause die Acten und fertigen daraus zweckmäßige Auszüge (Extracte) an, nebst einer möglichst deutlichen gedrungenen Geschichtserzählung oder Darstellung des Falles und der Hauptpunkte, worauf es dabei ankommt, und welche col-

legialisch beschlossen und entschieden werden sollen. Hierauf wenden sie die dahin gehörigen Gesetze und Verordnungen an, oder setzen die dabei eintretenden Umstände auseinander, ziehen daraus einen Schluß, was sie für Recht oder rathsam bei der Sache halten (Gutachten), und begleiten solchen mit gegen einander abgewogenen Gründen dawider und dafür (rationes dubitandi et decidendi.) Dies zusammen genommen heißt Relation.

§. 545. Die auf solche Art abgefaßte Relation trägt zuerst der Referent in den Sitzungen des Collegii vor, und zwar liest er die ganze Relation ab, oder er gibt die Sache in einem freien Vortrage kurz und getreu, liest die nöthigen Beweisstellen und Urkunden aus den Acten selbst, citirt die darauf Anwendung findenden Gesetze und fügt seine Meinung, mit den nöthigen Gründen unterstützt, bei.

§. 546. Hierauf folgt der etwa zugegebene Correferent. Dieser wiederholt das Factum nicht, sondern ergänzt nur die Lücken, wenn etwa der Referent einen factischen Umstand von Wichtigkeit weggelassen, oder auf Kosten der Deutlichkeit nicht hinlänglich auseinander gesetzt hätte. Dann bemerkt er auch die Gründe, warum er der Meinung des Referenten entweder beitreten, oder von ihr ganz oder zum Theil abweichen müsse. Im Beitretungs-Falle faßt er sich kürzer, im Abweichungs-Falle hingegen muß er sich umständlicher über die Gründe verbreiten, welche ihn bewegen, von dem Votum des Referenten abzugehen.

§. 547. In einer und derselben Sitzung werden gewöhnlich mehrere Relationen, entweder von einem und demselben Rath oder von mehreren vorgetragen; dabei ist nun in den Dicasterien eine gewisse Ordnung eingeführt, die mit dem Namen Turnus belegt wird. Die-

ser Turnus ist entweder ein persönlicher oder Sachen-Turnus.

§. 548. Der persönliche Turnus ist die Ordnung, da die Räthe ohne Rücksicht auf die Sache, welche sie vorgetragen haben, nach dem Dienstalter, oder nach der Reihe, wie sie sitzen, zum Referiren kommen. Hier kann nun ein Rath, der mehrere Relationen hat, dieselben alle vortragen, oder nur eine, und muß dann mit den übrigen so lange warten, bis der Turnus in einer folgenden Sitzung wieder an ihn kommt. Dies ist bei den vielen Collegien in Deutschland sehr verschieden.

§. 549. Bei dem Sachen-Turnus wird nicht auf die Ordnung der Referenten, sondern auf die Gegenstände der Vorträge Rücksicht genommen, indem nicht nur gewisse Sachen wegen besonderer Umstände eine schleunigere Entscheidung und Abfertigung nothwendig machen, sondern auch ganze Klassen von Gegenständen, z. B. in peinlichen Fällen, in Armen- und den Fiscus betreffenden Sachen, den Vorzug behaupten.

§. 550. 2) Vom Votiren. Nach Beendigung der Re- oder Correlation werden die Räthe von dem Präsidenten zur Stimmenablegung aufgefodert. Die Ordnung, in der dies geschieht, ist entweder durch Gesetze und Herkommen bestimmt, oder hängt von der Willkür des Chefs ab, welcher zum Stimmen aufruft. In einigen Collegien wird von oben herunter, in anderen von unten herauf, also vom jüngsten Rath an, votirt. Der Präsident selbst pflegt seine Stimme zuletzt, und nur da abzugeben, wo sie entscheidend sein soll (votum decisivum).

Anm. In Sachen, welche einen von den stimmenden Räthen selbst oder dessen nahe Verwandten betreffen, darf derselbe nicht mit stimmen, sondern muß nach Befinden so lange, als darüber gerathschlagt wird, abtreten.

§. 551. 3) Vom Conclusum (Beschluß). Gemeiniglich wird in den Sitzungen eines Collegiums von einem Secretair oder Rath ein sogenanntes Sitzungs-Protokoll geführt, worin alles, was vorgeht, bemerkt wird. Sachen, worüber es gar nicht zur Umfrage kommt, z. B. Bekanntmachung von Verordnungen, werden bloß ihrer Rubrik nach, nebst der darauf gefaßten Resolution, z. B. ad acta, oder: solle unterthänigst befolgt werden, darin aufgeführt. Sind bei Relationen die Räthe ohne Umfrage mit dem Referenten einstimmig, so wird auch dieses kurz bemerkt; fallen aber die Meinungen über die Sache verschieden aus, und muß also Umfrage gehalten werden, so wird protocollirt, wie viel Stimmen für und wider gewesen sind. Nach dem Ausfalle der Stimmen entwirft der Präsident das Conclusum oder den Schluß des Collegii, welcher entweder von ihm oder dem Referenten zu Protokolle gegeben wird. Dieses Conclusum ist der Regel nach, für alle Mitglieder des Collegii, auch für die dissentirenden, verbindlich; aber bloß die Einstimmenden sind, im Fall dem Collegium gerechte Vorwürfe wegen des Conclusi gemacht werden sollten, verantwortlich, daher auch ein Rath, der in einer wichtigen Sache überstimmt wird, verlangen kann, daß sein abweichendes Votum schriftlich zu den Acten genommen werde.

§. 552. 4) Vom Decretiren. Das Referiren tritt nur bei wichtigen Sachen ein, worin schon mehrere Acten verhandelt sind, und ein entscheidender Beschluß abgefaßt werden soll. Einzelne Schriften aber, als Suppliken, Berichte ꝛc. werden ganz kurz von dem dazu bestellten Rath, der den Namen eines Decernenten führt, vorgetragen, und das darauf abzufassende Decret (der Bescheid) in Vorschlag gebracht. Sind die mehrsten Mitglieder damit einig, so wird entweder noch wäh-

rend der Sitzung oder nach derselben, vom Decernenten das Decret ganz kurz, bald auf die Rückseite der eingereichten Schriften, bald auf ein besonderes Blatt geschrieben. Dies geschieht meistentheils in gewissen einmal hergebrachten Lateinischen Kunstausdrücken und Formeln z. B. communicetur ad excipiendum, oder rescribatur, oder stat citatio, oder abgeschlagen u. s. w. mit Hinzufügung des Datums. Auch werden wohl die Gründe möglichst kurz beigefügt. Alsdann wird das Decret von den Räthen unterschrieben, und entweder dem Supplicanten ꝛc. sofort zugestellt, oder, nach Beschaffenheit der Sache, zur weitern Bearbeitung und Ausfertigung an den dazu bestimmten Secretair abgegeben.

§. 553. 5) Vom Revidiren, Signiren, Unterschreiben. a) Die Revision der Concepte besteht darin, daß der Präsident und die Räthe nachsehen, ob das vom Secretair ausgefertigte Concept wirklich dem Beschlusse gemäß, und in Ansehung der innern und äußern Form nichts zu erinnern sei; b) das Signiren besteht in der Unterzeichnung der Anfangsbuchstaben oder des Namenszuges, und geschieht zur Beglaubigung des Conceptes und der Bezeugung der Zufriedenheit des Collegii mit dem Inhalte desselben, daher die Kanzellisten solches auch nicht eher ins Reine schreiben dürfen, als bis es signirt ist; c) endlich werden die ins Reine geschriebenen Aufsätze vom Chef allein oder von einigen Räthen, unterschrieben, zuweilen auch bloß mit dem Collegial-Siegel bedruckt.

Anm. Bei manchen Collegien gibt es auch noch Assessoren, (Beisitzer), welche mit den Räthen zum Theil gleiche Geschäfte aber nicht gleiche Rechte haben.

Subalternen.

§. 554. Alle übrige Personen, die nicht zu den

Chefs und Räthen gehören, werden im Kanzelleistyle Subalternen genannt. Sie haben es vorzüglich mit der gesetzlichen Form und dem Mechanischen der Geschäfte zu thun; ihr Dienst erfodert daher hauptsächlich gutes Gedächtniß, Ordnungsliebe, Pünktlichkeit und Routine. Dabei müssen sie sich genau nach den Vorschriften der Kanzellei-Ordnungen, und nach den Aufträgen des Präsidenten und der Räthe richten. Sie erhalten gewöhnlich besondere Reglements, werden meist vom Chef des Collegiums, mit oder ohne Zuziehung der Räthe gewählt, vor ihrer Aufnahme zweckmäßig geprüft und vom Präsidenten in Pflicht genommen.

§. 555. Bei den größern und höhern Collegien theilen sich die Subalternen in drei Klassen, von denen jede ihren eigenen Vorsteher zu haben pflegt, nämlich 1) in die Expedition oder Kanzellei, 2) in die Registratur, und 3) in das Taxamt oder die Sportelkasse. Jede dieser Klassen hat auch ihre eigenen Arbeitszimmer im Collegienhause, welche wieder in besondere Verschläge oder Cabinette abgetheilt sind. In kleinern und niedern Collegien pflegen alle drei Klassen unter dem Ausdrucke Kanzellei begriffen zu sein und von den Kanzelleipersonen zugleich mit besorgt zu werden.

§. 556. I. Von der Expedition. Zur Expedition gehören theils die Secretaire, theils die Kanzellisten. Gewöhnlich führt der älteste Secretair unter dem Titel eines Directors, Expeditions-Rathes ꝛc. die Unteraufsicht über das Kanzellei-Personale und dessen Geschäfte.

§. 557. Die Secretaire, die auch den Namen der Expedienten führen, weil sie die Beschlüsse des Collegii in die nöthige Geschäftsform bringen, unterscheiden sich durch den Namen der Collegien, bei denen sie stehen, z. B. Consistorial- Kammer- Kreis- Kanzellei-

Stadt-Secretaire ꝛc., worunter wieder einige durch den Beisatz Geheimer ausgezeichnet sind.

§. 558. Die gewöhnlichen Verrichtungen der Secretaire sind:

1) die Protokolle in den Sitzungen des Collegiums zu führen, wobei sie die Rubrik der Sache, die von dem Referenten in Vortrag gebracht ist, und das Resultat der Deliberation oder das Conclusum in gedrängter Kürze dem Wesentlichen nach verzeichnen;
2) die Beschlüsse (Decrete) zu expediren, und die Concepte durch die Kanzellisten ins Reine schreiben zu lassen;
3) bei wichtigen und geheimen Sachen auch wohl selbst Kanzellistenstelle zu vertreten;
4) zuweilen die Correspondenz des Collegiums (wozu bei mehreren Collegien Kenntniß der Latein. und Französischen Sprache nöthig ist) zu führen.

Anm. Oft ist ein Secretair besonders zur Führung des Protokolls bei den Sitzungen, oder zum Beistande der auf Commission gesandten Räthe, oder zum Revidiren der Rechnungen angestellt; daher die Benennungen: Protokollist, Commissions-Secretair, Revisor, Calculator.

§. 559. Die Kanzellisten sind bestimmt, dasjenige, was ihnen vom Chef oder von den Räthen und Secretairen aufgetragen, oder vom Kanzellei-Vorsteher unter sie vertheilt wird, dem Kanzellei-Gebrauch gemäß ins Reine zu schreiben, und dabei sowohl die äußern nothwendigen Eigenschaften des Kanzelleistyls als auch die zufällige Form desselben, welche in den Concepten mit den üblichen Abkürzungen bemerkt zu werden pflegt, zu beobachten. Auch haben sie oft eine oder die andere Kasse für das Collegium zu verwalten, und darüber Rechnung zu führen. Man fodert von ihnen vorzüglich

eine schöne, und in den Schriftzügen der Kanzellisten eines Collegiums gleichförmige Deutsche und Lateinische Kanzelleihand, einstimmige Rechtschreibung und Kenntniß des Titulaturbuchs.

Anm. 1. Bei mehrern Collegien ist ein sogenanntes Titulaturbuch, aus denen die Kanzellisten bei den Concepten die Titulaturen und Courtoisien ergänzen, und in welches sie alle neuere Vorfälle und Veränderungen eintragen, wofern dieses Geschäft nicht den Secretairen besonders überlassen ist.

Anm. 2. Bei mehrern Collegien sind den Kanzellisten noch Copisten zu Hülfe gegeben.

§. 560. Um die Geschäfte der Kanzelleipersonen nach ihrem ganzen Umfange genau kennen zu lernen, ist es nöthig, bei jedem einzelnen zu verweilen:

1) Das Protokolliren. Bei allen Sitzungen eines Collegiums werden die in demselben verhandelten Geschäfte von einer besonders dazu bestellten und beeidigten Person, der Wahrheit und den gesetzlichen Verordnungen gemäß, zur künftigen Wissenschaft verzeichnet d. h. protokollirt. Protokoll ist die solchergestalt verfaßte Erzählung der collegialischen Verhandlungen. Das Protokolliren geschieht gewöhnlich auf der zur rechten Hand des Schreibenden befindlichen Seite eines ganzen, der Länge nach gebrochenen Bogens, so, daß merkwürdige Punkte nach der linken Seite hin ausgerückt, andere eingerückt, und Beilagen, Zahlen u. dergl. auf der leer bleibenden Hälfte kürzlich bemerkt werden. (Die innere Einrichtung der Protokolle ist bereits §. 466. u. flg. abgehandelt worden.)

§. 561. Es werden entweder alle in einer Sitzung vorkommende Sachen ohne Unterschied, in demselben Protokolle verzeichnet, oder, nach Verschiedenheit der Gegenstände mehrere besondere Protokolle verfaßt. Im ersten

Falle macht der Protokollführer nach beendigter Sitzung aus dem Hauptprotokolle die nöthigen Auszüge, um solche den verschiedenen besondern Acten beizufügen.

§. 562. Sind mehrere Secretaire zum Protokolle bestellt, so pflegen solche gewöhnlich nach einem gewissen Turnus zu wechseln, oder auch sich während der Sitzung einander abzulösen; doch steht es dem Chef frei, nach Befinden von der bestimmten Ordnung abzuweichen. Bei solchen Collegien aber, wo die Geschäfte unter den Secretairen in bestimmte Departemeuts getheilt sind, führt der Departements-Secretair in allen den Sachen, die dahin einschlagen, das Protokoll.

§. 563. Diese Protokolle werden nun entweder in ein schon gebundenes Buch eingetragen, oder auf lose Bogen (Hefte, die aus sechs Bogen bestehen), geschrieben, und am Ende des Jahres erst zusammen gebunden; in beiden Fällen aber mit einem alphabetischen Register versehen, auf den Rücken mit einer Rubrik und der Jahrzahl beschrieben, und in der Registratur an einem bestimmten Orte in chronologischer Ordnung aufgestellt.

§. 564. 2) Das Concipiren. Die in den Sitzungen gefaßten Beschlüsse und Decrete des Collegiums müssen entweder vom Referenten selbst, oder dem Secretair, welchem es aufgetragen wird, expedirt, ausgearbeitet, oder ihnen die gehörige Form und Einkleidung gegeben werden. Beides wird gewöhnlich unter dem Ausdrucke concipiren begriffen.

§. 565. Der Eingang des Concepts bezieht sich meistentheils auf die Schrift, wodurch die Ausfertigung veranlaßt worden ist, wiederholt auch wohl kürzlich den Hauptinhalt, das Datum oder Präsentatum derselben, und fährt mit dem darauf gefaßten Beschlusse des Col-

legiums fort. Am besten ist es, wenn in dem Concepte die eigenen Worte des Conclusums beibehalten werden.

§. 566. Die Schreibart des Concepts richtet sich nach dem Gegenstande des Inhalts, ob z. B. im erzählenden, ersuchenden, befehlenden Tone geschrieben, ob Beifall oder Mißfallen im höhern oder geringern Grade bezeugt, ob etwas an Höhere berichtet oder an Niedere verfügt werden soll. Das Datum des Concepts richtet sich nicht nach der Ausfertigung desselben, sondern nach dem im Collegio gefaßten Beschlusse.

Anm. Manche Expeditionen an Gesandte, besonders in Kriegszeiten ꝛc. werden in Chiffern, entweder ganz, oder nur die Hauptsachen und Namen, nach dem dazu vorhandenen Schlüssel geschrieben, wozu alsdann besondere Chiffreurs (Dechiffreurs) angestellt sind. Die Chiffern bestehen aus Zeichen, Zahlen, Worten und Redensarten, über deren Bedeutung man sich vorher verabredet, daher sie nur von demjenigen verstanden werden können, der den Schlüssel dazu hat, d. i. die Auflösung kennt.

§. 567. Die Concepte werden entweder in den Sitzungen selbst, zu einer bequemen Zeit, dem Präsidenten und den Räthen zum Revidiren und Signiren vorgelegt, oder sie werden in Kasten oder ledernen Mappen umhergeschickt. Der letzte Revident schickt die Concepte, falls nichts weiter dabei zu erinnern ist, geradezu in die Kanzellei, oder auch zum Concipienten, um das Weitere zu besorgen.

§. 568. 3) Das Copiren und Mundiren. Die revidirten und signirten Concepte werden den Kanzellisten oder Copisten zum Mundiren oder Copiren übergeben. — Mundiren heißt in der Kanzelleisprache, ein Concept mit Beobachtung der nöthigen äußern Förmlichkeiten correct ins Reine schreiben, so, daß es nach-

her durch Unterschrift und Besiegelung vollzogen werden kann. Das, so in's Reine geschriebene Concept heißt Mundum, und wenn es vollzogen worden ist, Original, im Gegensatze der Copie, welche eine bloße Abschrift ohne Unterschrift und Besiegelung ist. Gemeinhin werden dergleichen Abschriften auf der ersten Seite, linker Hand durch das Wort Copie (copia) bezeichnet. Eine Copie ist vidimirt oder beglaubigt, wenn die Uebereinstimmung derselben mit dem Original von einer Gerichtsperson durch Namensunterschrift bestätigt ist.

Anm. Zuweilen sind mehrere Munda nöthig, alsdann aber die Curialien und Nebensachen wegbleiben können.

§. 569. Ist die Arbeit vollendet, so schreibt der Kanzellist den Anfangs-Buchstaben seines Namens nebst dem Datum der Vollendung auf das Concept, vergleicht (collationirt) dasselbe mit der Abschrift, und legt es in das Mundum, worauf es dem Concipienten zur nochmaligen Revision oder Collationirung überliefert wird.

§. 570. 4) Das Unterschreiben, Contrasigniren und Siegeln. Der Kanzelleivorsteher oder Concipient muß beurtheilen, ob das Mundum noch eine besondere Unterschrift des Präsidenten, eines Raths, oder aller Mitglieder bedürfe. Die Unterschrift des Regenten und gesammten Collegii geschicht entweder mit oder ohne Contrasignatur. Diese besteht darin, daß, nach Verschiedenheit der Urkunden und der Collegien selbst, bald ein Minister, bald auch ein Secretair oder Registrator seinen Namen unten, an der linken Seite des Papiers, unterschreibt, um den Regenten von der Richtigkeit der ihm vorgelegten Urkunde zu überzeugen. In den meisten Fällen wird der Titel des Regenten durch Kanzelleihand besorgt, und zwar durch den Namenszug oder durch gewisse hergebrachte Formeln. Eine solche Unterschrift heißt Paraphe.

Beisp. ad mandatum speciale Regis (Serenissimi).
ad mandatum Serenissimi proprium.
ex speciali resolutione Serenissimi.
Auf Sr. Königl. Majestät Allergnädigsten Spezialbefehl u. s. w.

§. 571. Ist die Unterschrift gehörig vollzogen oder keine nöthig, so erfolgt die Besiegelung, wenn anders die Art der Ausfertigung dieselbe erfodert. Das Geschäft des Siegelns ist entweder einer bestimmten Kanzleiperson übertragen oder geschieht von dem Kanzellisten, der das Mundiren besorgt hat, entweder in der Kanzellei oder im Hause des Chefs, wo die Siegel verwahrt werden. Bei den meisten Collegien sind stählerne Siegelpressen oder Schrauben eingeführt.

§. 572. Viele Ausfertigungen werden nicht besiegelt, sondern entweder bloß zusammen geschlagen, mit einer kurzen Rubrik versehen und so an die Behörde befördert, oder bald mit, bald ohne Couvert in Briefform zusammen gelegt, und mit dem gewöhnlichen Siegel versehen, wobei der Kanzellei-Vorsteher dahin zu sehen hat, daß die gehörigen Beilagen hinzugefügt werden.

§. 573. II. Von der Registratur. Das Wort Registratur bedeutet theils den Ort, wo die Acten aufbewahrt werden, theils die, unter öffentlicher Aufsicht gehörig geordnete, und unterhaltene Sammlung der Urkunden und Acten selbst.

§. 574. Jedes Collegium hat nämlich bei unsrer heutigen Art, alle Geschäfte schriftlich abzumachen, das Recht und die Pflicht, die von ihm verhandelten Angelegenheiten zum gegenwärtigen oder künftigen Gebrauch, in zweckmäßiger Ordnung dergestalt aufzubewahren, daß kein Actenstück verloren gehe, und jedes erfoderlichen Falles, leicht aufgefunden werden könne. Zu diesem

Zwecke sind bei den Collegien gewisse Kanzelleipersonen unter dem Namen — Registratoren (geheime Registratoren) angestellt, welche unter Aufsicht des Chefs diese Arbeit besorgen, und oft wieder mehrere Gehülfen, Actenhefter u. dergl. unter sich haben.

Anm. Von den Registraturen unterscheiden sich noch die Archive, in welchen nur die wichtigsten Urkunden und Literalien eines Staats niedergelegt, und zu künftigem Gebrauch aufbehalten werden. Die Archivarien stehen auch der Regel nach unmittelbar unter dem Ministerium, und machen ein eignes, von den übrigen Kanzelleicollegien getrenntes Corpus aus.

§. 575. Die Registratur ist bei dem ganzen Geschäftsgange eines Collegii überaus wichtig; denn alle, bei demselben vorfallende Geschäfte nehmen, der Regel nach, hier ihren Anfang und endigen sich in derselben. Es werden nämlich die einlaufenden Schriften bei der Registratur eingereicht, oder doch vom Chef nach der Erbrechung zur gehörigen Eintragung und weitern Beförderung dahin geschickt. Wie viel hiebei auf pünktliche Ordnung, richtige und genaue Verwaltung und ein gutes Gedächtniß ankommt, ergibt sich aus der Zahl der jährlich einkommenden und auszufertigenden Schriften, die sich bei manchen Collegien oft auf zwanzigtausend und darüber beläuft.

§. 576. Bei einem Landes-Justiz-Collegium zerfällt das Registraturwesen in folgende Hauptabtheilungen:

1) in die Civilprozeß-Registratur;
2) „ „ Concursprozeß-Registratur;
3) „ „ Criminalprozeß-Registratur;
4) „ „ Vormundschafts-Registratur;
5) „ „ General-Registratur;
6) „ „ Lehns- und Hypotheken-Registratur;
7) „ „ Nachlaß-Registratur;

Für jede dieser Registraturen gibt es besondere Repositorien, die zur Aufnahme der dahin gehörigen Acten bestimmt sind.

§. 577. Diese Abtheilungen zerfallen wieder in zwei Abschnitte: 1) in die currente (laufende) Registratur, worin alle diejenigen Acten gehören, deren Gegenstand noch nicht beendet, also noch im Gange ist; 2) in die reponirte Registratur, welche lauter abgemachte und geschlossene Acten enthält. Zuweilen wird auch hier noch ein Unterschied zwischen alten und neuen abgethanen Sachen gemacht.

§. 578. Die Hauptgeschäfte eines Registrators bestehen 1) in der richtigen Absonderung und Bezeichnung der bei seinem Collegium vorhandenen oder einkommenden Acten, nach der Beschaffenheit ihres verschiedenen Inhalts und der Gegenstände, welche sie betreffen; 2) in der Aufstellung zweckmäßiger Verzeichnisse derselben, und 3) in der Sorgfalt, daß nicht nur die ganze Sammlung in der gehörigen Ordnung erhalten, sondern auch die zur Betreibung der Geschäfte nöthigen Acten immer vollständig zum Gebrauche der Räthe nnd Secretaire ausgeliefert, zur rechten Zeit wieder in die Registratur zurückgebracht und die neu hinzukommenden Stücke denjenigen Acten, zu denen sie gehören, in chronologischer Ordnung beigefügt, ganz neue Sachen aber in die Listen eingetragen, und zur weiteren Besorgung an die Behörde befördert werden.

§. 579. Um die Uebersicht dieser Registraturen zu erleichtern, werden Repertorien geführt und Diarien gehalten, worin die einlaufenden Sachen unter einer fortlaufenden Nummer, die man monatlich oder jährlich von neuem anfangen kann, eingetragen werden. Betrifft die einlaufende Schrift eine Sache, die schon im Gange ist, und die einen bestimmten Referenten oder Decernenten hat: so sucht der Registrator die dazu gehörigen ante

acta auf, und schickt solche nebst dem neuen Actenstücke dem Referenten zu; enthält aber die Schrift einen neuen Gegenstand, so wird sie dem Präsidenten zur Ernennung eines Decernenten zugestellt. Um nun zu wissen, was für Acten und an wen solche jeden Tag abgeschickt sind, fertiget der Registrator Repertorien und Tagezettel (auch Vortrags-Journal genannt) an, worauf der Tag des Eingangs bemerkt ist, und die dann in jeder Sitzung dem Chef vorgelegt werden.

§. 580. Jede neue Sache fodert ein neues Actenstück, welches der Registrator, sobald auf die erste Eingabe (Exhibitum) verfügt ist, und solche aus der Kanzellei in die Registratur zurückkommt, anzulegen hat. Um solches von andern gleichnamigen Sachen zu unterscheiden, wird auf dem Umschlagbogen (Actendeckel, Actenrubrik) der Inhalt genau angegeben; dies heißt rubriciren. In allen Civilproceß-Sachen ist der Name der klagenden Partei der Hauptname, nach dessen Anfangs-Buchstaben auch die Acten gezeichnet und in's Repertorium eingetragen werden z. B. in Sachen B . . contra N . .; in Untergerichts-Sachen aber, welche zum Spruch in Appellatorio beim Obergericht eingehen, stellt man den Namen des Appellanten, mag er Kläger oder Verklagter sein, vorne.

§. 581. Zu jeder vollständigen Actenrubrik gehört:

1) Charakter, Vor- und Zuname und Wohnort der bei der Sache interessirten Theile;
2) Gegenstand der Sache;
3) Tag, wenn die Sache bei dem Gericht eingegangen;
4) Name des Decernenten, Deputirten und der Mandatarien (Anwalte);
5) Kassenzeichen für die Kosten;
6) Actenzeichen (Signatur).

Unten wird ein aus zusammen gelegtem Papier bestehender zwei Zoll breiter Zettel auf die Rückseite des Actendeckels beigefügt, welcher das Etiket (Actenzettel) heißt, und worauf das Actenrubrum nebst dem Actenzeichen wiederholt wird.

§. 582. Jedes Actenstück wird geheftet und zur Festhaltung der einzelnen Piecen mit einem Actenrücken, (Actensattel) versehen; foliirt (numerirt) d. h. auf jeder ersten Blattseite oben rechts wird eine Nummer nach der Folgeordnung angebracht, damit beim Allegiren die Seite bezeichnet werden kann; inrotulirt, d. h. mit einem Inhaltsverzeichniß (Rotulus) versehen, welches dem Actenstück vorgeheftet wird.

§. 583. III. Vom Taxamte und den Sportelkassen. — Es ist natürlich, daß diejenigen Personen, deren Geschäfte von den Collegien besorgt werden, auch die Ausgaben und Unkosten tragen. Dies geschieht dadurch, daß sie gewisse Gebühren entrichten, die entweder einen Theil der Besoldung für die Staatsbeamten, oder auch, wie das Stempelgeld, eine Art öffentlicher Auflage ausmachen, und mit dem Namen Sporteln und Taxen belegt werden.

§. 584. Das Wort Taxe bedeutet im weitern Sinne den, nach vorher gegangener Schätzung, gesetzlich oder obrigkeitlich bestimmten Werth oder Preis einer Sache. Hier verstehen wir darunter die gesetzlich bestimmten Gebühren, welche ein Collegium oder ein Staatsbeamter für seine Bemühung, oder auch in gewissen Fällen als Staatsauflage von denen, für welche ein Geschäft besorgt worden, zu fodern angewiesen und berechtigt ist. — Sporteln kommt aus dem Lateinischen sportula, ein Körbchen, worin Geschenke für die Klienten lagen, daher überhaupt ein Geschenk. — Beide Wörter wer-

den häufig gleichbedeutend gebraucht; gewöhnlich aber versteht man unter Sporteln die eigentlichen Amts- und Gerichts-Gebühren, und unter Taxe die Steuern, die in die öffentlichen Staatskassen fließen.

§. 585. Ein Taxator ist derjenige Subaltern, welchem die Bestimmung der für die Ausfertigungen eines Collegiums zu erlegenden Sporteln und Taxen, imgleichen die Erhebung derselben, aufgetragen ist. Bei zahlreichen Collegien sind besondere Taxämter dazu eingesetzt, welche auch die Sportelkassen besorgen und davon Rechnung ablegen.

Anm. Die bei manchen Collegien beeidigten Taxatoren der Grundstücke oder Mobilien müssen damit nicht verwechselt werden.

§. 586. Die Sporteln sind a) eigentliche Gerichtsgebühren, welche in die gemeinschaftliche Sportelkasse eines Collegii fließen, theils, um den nöthigen Aufwand für Schreibmaterialien, Feurung und Licht zu bestreiten, theils nach Verhältniß unter die Mitglieder des Collegii, denen sie als Theil ihrer Besoldung angewiesen sind, vertheilt zu werden; b) Gebühren, die dem einen oder dem andern Mitgliede ausschließlich für seine Bemühung zukommen, z. B. Copialien für die Kanzellisten, Dieten für die Commissarien 2c.; c) Erstattung baarer Auslagen des Collegii für Stempelpapier, Porto, Insertionen 2c.

Anm. Die der Geistlichkeit zu entrichtenden Sporteln sind unter dem Namen der Stolgebühren (Jura stolae) bekannt.

§. 587. Um eine schädliche Willkür zu verhüten, hat man in jedem wohleingerichteten Staate Sporteltaxen, Taxordnungen, worin die für jede einzelne Ausfertigung oder Verrichtung der Collegien zu entrichtenden

Gebühren oder Sporteln genau bestimmt, auch diejenigen Fälle und Personen angegeben sind, welche die Sportelfreiheit genießen, in deren Angelegenheiten die Collegien von Amtswegen (ex officio) verfahren sollen. Glaubt dennoch ein Interessent übersetzt zu sein, so kann er um Mäßigung oder auch um Niederschlagung der Gebühren nachsuchen.

Anm. In den Preußischen Staaten ist, vorzüglich bei Justiz-Collegien, die Einrichtung getroffen, daß der Kläger, gleich zu Anfange des Prozesses, eine, nach den Umständen eingerichtete, gewisse Geldsumme in die Vorschußkasse zahlen muß, woraus alsdann die vorfallenden baaren Geldauslagen bestritten und berechnet werden, und der am Ende etwa bleibende Ueberschuß zurückgezaht wird.

§. 588. Die Bestimmung der Sporteln mit genauer Angabe der Posten, wofür und von wem sie bezahlt werden sollen, geschieht entweder vom Concipienten auf dem Concepte, oder das Mundum der Ausfertigung wird dem Taxator abgeliefert, um die Sporteln nach Maßgabe der Taxordnung darauf zu verzeichnen, und solche zugleich in seine Rechnungen und Bücher einzutragen.

Niedere Kanzelleiofficianten.

§. 589. Jedes größere Collegium hat zu allerlei Diensten und Verschickungen mehrere Kanzelleidiener, Pedelle, Thürhüter und Boten (Nuntien), welche letztere gewöhnlich durch eine bestimmte Kleidung sich unterscheiden.

§. 590. Die Kanzelleidiener sorgen für die Sicherheit, äußere Ordnung, Reinlichkeit der Arbeitsstuben, für Erwärmung der Zimmer, Schreibmaterialien rc., halten während der Sitzung die nöthige Ruhe vor den Zimmern, melden die Parteien an, befördern die Acten

in das Expeditions-Zimmer, in die Registratur oder nach der Wohnung des Chefs und der Concipienten etc. etc.

§. 591. Ueber die Kanzelleidiener ist ein Botenmeister gesetzt, der ein tabellarisches Diarium über seine Amtsverrichtungen hält, und alle zu verschickende Ausfertigungen unter die Boten zur richtigen und schleunigen Abgabe vertheilt. — Ein Landes-Justiz-Collegium hat auch noch Executoren und Landreiter zur Vollstreckung seiner Aussprüche.

Gedruckt bei den Gebr. Unger.

in das Expeditions-Zimmer, in die Registratur oder nach der Wohnung des Chefs und der Concipienten ꝛc. ꝛc.

§. 591. Ueber die Kanzelleidiener ist ein Botenmeister gesetzt, der ein tabellarisches Diarium über seine Amtsverrichtungen hält, und alle zu verschickende Ausfertigungen unter die Boten zur richtigen und schleunigen Abgabe vertheilt. — Ein Landes-Justiz-Collegium hat auch noch Executoren und Landreiter zur Vollstreckung seiner Aussprüche.

Gedruckt bei den Gebr. Unger.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Heinsius, Theodor,

Teut oder theoretisch-praktisches Lehrbuch der gesammten deutschen Sprachwissenschaft

Bd.: 6

Berlin 1837

L.germ. 99 m-6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10583761-0